

Allgemeine Staatengeschichte.

Herausgegeben von Hermann Oncken.

I. Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten. — II. Abteilung: Geschichte der außereuropäischen Staaten. — III. Abteilung: Deutsche Landesgeschichten.

Erste Abteilung:

Geschichte der europäischen Staaten.

Herausgegeben
von
A. H. L. Heeren, F. A. Ukert,
W. v. Giesebrecht, K. Lamprecht, H. Oncken.

Sechsundzwanzigstes Werk:

Johannes Dierauer,

Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Fünfter Band (Erste Hälfte).

Zweite, verbesserte Auflage.

Gotha 1922.
Friedrich Andreas Perthes A.-G.

Geschichte der europäischen Staaten.

Herausgegeben von

A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht, K. Lamprecht, H. Oncken.

Sechsundzwanzigstes Werk.

Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von

Johannes Dierauer.

Fünfter Band (Erste Hälfte).

1798—1813.

Zweite, verbesserte Auflage.

Gotha 1922.

Friedrich Andreas Perthes A.-G.

Vorrede des Verfassers.

Mit dem vorliegenden fünften Bande schließe ich meine Arbeit an der in die „Allgemeine Staatengeschichte“ aufgenommenen „Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft“ ab. Das mir vor dreißig Jahren auf Anregung meines verehrten Zürcher Lehrers Georg v. Wyß übertragene Werk umfaßt nun, immer unter wesentlicher Berücksichtigung der politischen Vorgänge, einen Zeitraum von annähernd sechshundert Jahren. Ausgehend von dem ersten Zusammenschluß der wehrhaften alamannischen Bauerngenossenschaften in den Zentralalpen verfolgt es den Werdegang des eigenartigen, ländliche und städtische Gemeinwesen, deutsche und welsche Volkselemente vereinigenden Staatsgebildes, das sich nach siegreichen Kämpfen gegen feudale feindliche Gewalten schließlich vom Rhein bis zur Tresa, vom Leman bis zum Bodensee erstreckte und für kurze Zeit eine seinem demokratischen Wesen wie seinem beschränkten Umfang freilich wenig angemessene europäische Machtstellung errang. Dann wendet sich die Darstellung den Epochen der konfessionellen Trennung und des aristokratischen Regimentes zu; sie verbreitet sich über die Katastrophe der alten, immer lockerer und ohnmächtiger gewordenen Eidgenossenschaft und tritt endlich an die modernen Umgestaltungen heran, als deren Hauptziel die besonnensten Männer, die sowohl der historischen Entwicklung als den unabweisbaren Bedürfnissen einer neuen Zeit Rechnung tragen wollten, die Errichtung eines festgefügten, nach außen hin

unwandelbar neutralen Bundesstaates ins Auge faßten. Ein gütiges Geschick hat es mir vergönnt, mit meiner Arbeit bis zu diesem Markstein, der im Jahre 1848 nach glücklicher Überwindung einer schweren inneren Krisis gesetzt werden konnte, vorzurücken. Die in Aussicht genommene Fortführung des Werkes bis zum Jahre 1874 oder bis zur Schwelle des laufenden Jahrhunderts mag einer jüngeren Kraft vorbehalten sein.

Indem ich nun von meinen Fachgenossen und einem weiteren, der schweizerischen Geschichte zugeneigten Kreise Abschied nehme, drängt es mich, allen denjenigen, die mein bescheidenes Unterfangen jeweilen durch freundliche Kritik, durch aufmunternde Worte und guten Rat gefördert haben, nochmals herzlichen Dank zu sagen. Dieser Dank gilt zugleich dem von meinem Freunde Dr. Hermann Wartmann geleiteten historischen Verein in St. Gallen, der mir gestattete, ihm die einzelnen Abschnitte gleichsam warm, wie sie aus der Pfanne kamen, zu aufmerksamer Prüfung vorzutragen. Er gilt dem Verwaltungsrate der Stadt St. Gallen, der mir die für das regelmäßige Fortschreiten der Arbeit unentbehrliche Muße mit beglückender Zuvorkommenheit gewährte. Er gilt aber auch in ganz besonderem Maße dem Gothaischen Verlage, dessen Leiter dem Werke vom Anfang bis zum Ende treue persönliche Teilnahme entgegenbrachten und die nun mitten in der harten Kriegszeit, allen äußeren Hemmungen zum Trotze, den umfangreichen letzten Band erstellten.

Ich darf wohl für diesen Schlußband um die gleiche wohlwollende Aufnahme bitten, die den früheren Bänden der „Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft" zuteil geworden ist.

St. Gallen, im Juni 1917.

Johannes Dierauer.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Auch für den letzten, erst im Jahre 1917 erschienenen Band des Dierauerschen Werkes hat sich bereits, noch rascher als bei den früheren Bänden, das Bedürfnis nach einer Neuauflage herausgestellt. Für diese Auflage hat Herr Dr. A. Schelling in St. Gallen in hingebender Weise die Durchsicht des Textes, unter Nachfügung der Hinweise auf neuere Veröffentlichungen seit 1917, übernommen und sich damit den aufrichtigen Dank aller Freunde des Werkes gesichert.

Heidelberg, im Februar 1922.

Hermann Oncken.

Inhaltsübersicht.

Zehntes Buch.

Helvetischer Einheitsstaat.

(1798—1803.)

Elftes Buch.

Föderalismus in der Mediationszeit.

(1803—1813.)

Nachträge und Berichtigungen.

S. 47, unterste Zeile lies 1881.

S. 48, Anm. 107. Für den Thurgau vgl. die ausführliche Arbeit von Albert Leutenegger, Der erste thurgauische Erziehungsrat. 1798—1815. (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 54—55. 1914—15.)

S. 206, Anm. 40 lies Berger.

Zehntes Buch.

Helvetischer Einheitsstaat.

1798—1803.

Erstes Kapitel.

Durchführung der helvetischen Verfassung. 1798 und 1799.

I. Französischer Druck.

Am 12. April 1798 war in Arau die von der französischen Direktorialregierung für die unterworfene Schweiz zurechtgeschnittene Verfassung durch eine Versammlung von Deputierten aus zehn Kantonen in Kraft erklärt und die Umwandlung des historischen Föderativsystems in das zentralisierte Staatswesen der einen und unteilbaren helvetischen Republik in aller Form verkündet worden. Fünf talentvolle Männer von redlichem Willen und gemäßigter Richtung hatten hierauf, dem „Rufe des Vaterlandes" folgend, die Leitung des neuen Staates übernommen, für die Kantone die Regierungsstatthalter als Organe der Zentralgewalt ernannt und sich tüchtige Minister, so den Luzerner Juristen Franz Bernhard Meyer von Schauensee, den Zürcher Finanzmann Hans Konrad Finsler und die beiden hochgebildeten Argauer Dr. Albrecht Rengger und Philipp Albrecht Stapfer, für die unmittelbare Führung der verschiedenen Verwaltungszweige beigesellt. Von Arau aus gesehen, schien sich für den Augenblick alles glücklich zu gestalten. Die Freunde des Umsturzes hofften zuversichtlich, daß die neue Form des öffentlichen Lebens, durch die sich die stolzen „Aristokraten" gedemütigt und die seit Jahrhunderten zurückgesetzten Volkselemente sich mit einem Schlage — wenigstens der Theorie nach — zu vollberechtigten Staats-

angehörigen erhoben sahen, ohne Schwierigkeiten im ganzen Lande Eingang finden und der Schweiz mit ihren einheitlich geordneten nationalen Kräften eine wahrhaft gedeihliche Entwicklung sichern werde.

Wie viel aber fehlte noch bis zur wirklichen Durchführung der helvetischen Verfassung, und wie bittere Enttäuschungen mußten diejenigen erleben, die, sei es in gedankenloser Überschätzung alles Neuen, sei es in tiefer Überzeugung von der Notwendigkeit gründlicher Reformen, dem von den Franzosen übermittelten Geschenke zugejubelt hatten! Vornehmlich die Völkerschaften der Urschweiz — es ist bereits in kurzen Zügen angedeutet worden — wiesen die fremdartige Konstitution, die alle bodenständigen Bundesverhältnisse und Rechtsordnungen über den Haufen warf, mit Entrüstung von der Hand und zeigten sich entschlossen, dem Versuche ihrer Aufnötigung mit den Waffen zu begegnen. Um so weniger waren die fremden Eroberer geneigt, sich nach der Proklamation der helvetischen Republik und der Herstellung der „Freiheit" aus der Schweiz zurückzuziehen. Sie setzten sich, um jeden Widerstand gegen ihre politischen und militärischen Pläne zu brechen, mit einer Armee von 25000 Mann im Lande fest; sie zehrten an seinem Marke, benahmen sich immer rücksichtsloser als seine Herren und Gebieter und lähmten nach Laune und Willkür die Tätigkeit der heimischen Behörden.

Schwere Sorgen und Kämpfe knüpften sich unmittelbar an die in Arau mit fröhlichem Geräusch vollzogene Eröffnungsfeier der neuen Republik [1]).

1) Als Hauptquelle für die folgenden Abschnitte bis 1803, die Geschichte der sogenannten „Helvetik", dient die von Johannes Strickler († 8. Okt. 1910) bearbeitete monumentale „Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803)", 10 Bände, Bern 1886—1905. (Der 10. Band enthält die Materien-, Orts- und Personenregister.) Von Bearbeitungen sind hervorzuheben: A. v. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik, 3 Bde. (Bern 1843), K. Mon-

General Brune hatte durch seinen eigenmächtigen Vorschlag der Errichtung eines Tellgaus bei den Urkantonen die Hoffnung erweckt, daß es ihnen vergönnt sein möchte, ihr Dasein in den überlieferten politischen Formen fortzuführen. Bald genug aber mußten sie ihres Irrtums inne werden. Der an die Stelle des Generals tretende Zivilkommissär François Philibert Lecarlier, ein harter, roher Mann, der seinerzeit der radikalsten Partei des Nationalkonvents angehört hatte, forderte im Auftrage der französischen Regierung von der ganzen Schweiz — nur Graubünden behielt einstweilen freie Hand — die unbedingte Unterwerfung unter die straffe Einheit der helvetischen Republik. Er setzte den noch unentschiedenen inneren Kantonen und östlichen Landschaften zwischen Lint und Bodensee für die Erklärung ihres Beitrittes eine letzte Frist bis zum 23. April und drohte mit Gewaltmaßregeln gegen jede Widersetzlichkeit [2]. Engelberg und Obwalden fügten sich im Gefühle ihrer militärischen Schwäche seinem Machtgebot, und die „Bürger Mönche" in Engelberg durften sich für ihr rasches Einlenken einer anerkennenden Zuschrift des französischen Geschäftsträgers Joseph

nard, Geschichte der Eidgenossen während des 18. und der ersten Decennien des 19. Jahrhunderts, 3. und 4. Teil (Fortsetzung von Joh. v. Müllers Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, 13. und 14. Bd., Zürich 1849—1851), Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik (Bern 1878), Dändliker, Geschichte der Schweiz, 3. Bd., 3. Aufl. (Zürich 1904), E. Gagliardi, Geschichte der Schweiz. II. Band (Zürich 1920), S. 205 ff. und ganz besonders die Darstellungen W. Oechslis in der Publikation „Vor hundert Jahren": Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799 (Zürich 1899) und in seiner „Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert", I (Leipzig 1903), S. 145 ff. Letzteres Werk, dessen zweiter Band 1913 erschienen ist, bildet, so weit es vorerst reicht (bis 1830), den sichersten Führer durch die neuere Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. — Ein sehr genaues Verzeichnis der Literatur über die Jahre 1798—1803 hat Hans Barth in der Bibliographie der Schweizer Geschichte, Bd. I (Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., 4. Abteilung, Bd. I, Basel 1914), S. 242 bis 311 bearbeitet.

2) Strickler I, 623, Nr. 13.

Mengaud mit „Gruß und Brüderschaft“ erfreuen [3]). Uri, Schwiz, Nidwalden, Zug und Glarus hingegen rüsteten sich zum äußersten Widerstand. Die am 7. April in Wil bei Stans versammelte Nidwaldner Landsgemeinde faßte die schärfsten Beschlüsse gegen die Verbreiter des „höllischen Büchleins“, indem sie als meineidige, treulose Vaterlandsverräter bezeichnet und dem Malefizgericht zur Bestrafung anheimgegeben wurden [4]). Die Geistlichkeit versäumte nicht, an diesem Tage mit all ihrer blendenden Beredsamkeit die religiösen Empfindlichkeiten des Volkes aufzustacheln. Einer der Priester erklärte die aus Paris, dem gottlosen Babylon, importierte Konstitution mit ihrer Garantie der Glaubensfreiheit als ein Werk der Jansenisten, Atheisten, Aufklärer, Freimaurer, Jakobiner, der „Bösewichte, die Kains Wege wandeln“ und „denen die ewige Finsternis vorbehalten ist.“ Er warnte vor der neuen Regierung, die nur Fluch und Schande bringe und, indem er auf das im Ringe erhobene Kruzifix hindeutete, rief er aus: „Die Religion unserer Väter sei unsere Konstitution, das Kreuz unser Freiheitsbaum! Es lebe die Freiheit der Kinder Gottes, die Gleichheit mit Jesu Christo, die Einheit und Unteilbarkeit unsers heiligen christ-katholischen Glaubens [5])!“ Hierauf leistete das leidenschaftlich erregte Volk den Schwur, für die alleinseligmachende Religion und für die ererbte Freiheit und Unabhängigkeit Gut und Blut zu opfern. Eine zweite Landsgemeinde vom 13. April bestellte einen Kriegsrat, der alle nötigen Anordnungen für die Verteidigung des heimatlichen Bodens treffen sollte. Ähn-

3) Strickler I, 561.

4) Strickler I, 608.

5) Die Rede ist abgedruckt in der Flugschrift: „Der schröckliche Tag am 9. September des Jahrs 1798 in Unterwalden“ (1799), S. 12 ff. Vgl. H. Zschokke, Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung II (Wintertur 1804), S. 96—100. Strickler I, 608.

liche Beschlüsse hatte schon am 5. April eine außerordentliche Landsgemeinde in Schwiz gefaßt[6]), und dem Beispiel dieser beiden Stände folgten in den nächsten Tagen auch Uri, Glarus und Zug. Man versah sich in stürmischer Begeisterung einer wuchtigen Erhebung, die Schwiz mit einer gemeinsamen Kriegskommission zu leiten übernahm. Wer es wagte, eine franzosenfreundliche Gesinnung zu bekunden oder zur Besonnenheit zu mahnen, war seines Lebens nicht mehr sicher[7]).

Unmöglich aber konnte der Kampf der alten Kantone, nachdem fast in der ganzen übrigen Schweiz — soeben auch im Turgau[8]) — die neue Verfassung angenommen war, zum Siege führen. Von keiner Seite durften die verspätet zu den Waffen Greifenden auf Unterstützung hoffen, und überdies stellte sich auch hier im gefährlichsten Augenblicke das alte schweizerische Erbübel des kantonalen Sonderwillens ein. Der zum obersten Anführer erkorene schwizerische Landeshauptmann Alois Reding hatte in spanischen Diensten strategische Erfahrungen gewonnen und war ein tüchtiger Soldat von ehrenhafter, patriotischer Gesinnung[9]). Er gedachte die Streitkräfte auf einen Punkt zu konzentrieren, eine kräftige Offensive zu ergreifen und das Volk in den benachbarten Kantonen zum Aufstand

6) Strickler I, 563. 609. Die Nidwaldner beriefen sich auf das Vorgehen der Schwizer.

7) So in Glarus. Vgl. Blumer, Der Kanton Glarus in der Revolution von 1798 (Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus III, 1867), S. 81 f., Heer, Geschichte des Landes Glarus II (1899), S. 128, und den von mir in den St. Galler Mitteilungen XXIII (1889) herausgegebenen Briefwechsel zwischen Joh. Rudolf Steinmüller und Hans Konrad Escher von der Lint, S. 43.

8) Strickler I, 658. K. Brunnemann, Die Befreiung der Landschaft Thurgau im Jahre 1798 (Amriswil 1861), S. 48.

9) Über ihn G. v. Wyß, in der Allg. deutschen Biographie XXVII, 523.

gegen die durch ihre Räubereien bereits verhaßten Fremdlinge fortzureißen. Allein die Kriegskommission sah sich durch lokale Rücksichten veranlaßt, das zur Verfügung stehende Heer von 10 000 Mann auf einer weiten Linie von Rapperswil bis zum Brünig hinüber zu verteilen, und so geschah es, daß die am 22. April eröffnete, getrennte Offensive schon nach den ersten, nicht eben rühmlichen Schritten [10]) an den Gegenanstalten der Franzosen scheiterte. Diese besetzten Zug und Luzern und schickten sich an, die „rebellischen" Kantone mit überlegener Macht zu unterwerfen. In den letzten April- und ersten Maitagen gingen sie ihrerseits zum entscheidenden Angriff über.

General Schauenburg, der inzwischen sein Hauptquartier von Bern nach Zürich verlegt und Verstärkungen herangezogen hatte [11]), sandte am 30. April eine Brigade von 6000 Mann unter General Nouvion in zwei Kolonnen an den obern Zürichsee, wo der rechte Flügel der Streitkräfte aus den Ländern stand. Die eine Kolonne gewann ohne Mühe Rapperswil, die andere zwang die Glarner mit den Mannschaften aus der March nach sechsstündigem Kampfe bei Wollerau zum Rückzug [12]), und nun konnten die Fran-

10) In Luzern plünderte die Mannschaft, aufgemuntert durch den Kapuzinerpater Paul Styger, das Zeughaus. Strickler I, 789 ff.

11) Schauenburgs Generalbericht an das französische Direktorium über die Kriegsoperationen in der Schweiz bis zum 18. Oktober 1798 (Bulletin historique de la campagne d'Helvétie) ist im Archiv f. schweizer. Geschichte XV (Zürich 1866), S. 319 ff. abgedruckt. Vgl. zu den Verteidigungskämpfen von Schwiz, Glarus usw. die von Strickler I, 808 ff. mitgeteilten Aktenstücke. Hans Nabholz, Das Volk des Landes Schwyz im Kriegsjahr 1798. (Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1918, Nr. 81.)

12) Bericht des Generaladjutanten Fressinet. Archiv f. schweizer. Geschichte XVI, 322—324. Vgl. M. Schuler, Geschichte des Landes Glarus (Zürich 1836), S. 406 f. und „Die Thaten und Sitten der Eidgenossen" des gleichen Verfassers, Bd. V (Zürich 1851), S. 382 f. Schuler war Augenzeuge des Gefechtes bei Wollerau. Sein gegen den Glarner Obersten

zosen ihre ganze Macht, 12000 Mann, vom Zürichsee, von Zug und von Luzern her zu kombiniertem Angriff auf Schwiz, das Zentrum des Widerstandes, in Bewegung setzen. Hier war das ganze Volk, jedes Alter und Geschlecht, bereit, das Äußerste zu wagen, und die Kunde, daß höchstens von den Urnern noch einige Hilfe zu erwarten sei, verstärkte nur das trotzige Vertrauen auf die eigene Kraft. Allein wie hätte die buntbewaffnete, jeder militärischen Schulung entbehrende Mannschaft den Kampf gegen eine vielfache Übermacht, die zudem im aktiven Dienst geübt und trefflich ausgerüstet war, mit dauerndem Erfolg bestehen können! Wenn in früheren Zeiten der unwiderstehliche Drang nach kriegerischen Taten und die persönliche Tapferkeit Wunder gewirkt hatten, so reichten solche Eigenschaften vor der modernen Technik und Strategie der französischen Revolutionsheere nicht mehr aus. Wohl hielt Reding am 2. Mai mit seinen Scharfschützen stundenlang einer Kolonne Nouvions an der nördlichen Landesgrenze bei dem Engpaß der Schindellegi Stand, und es schien, als ob es dem Feinde nimmer gelingen sollte, sich dieses wichtigen Zugangs zu bemächtigen. Als aber der Einsiedler Pfarrer, P. Marianus Herzog, ein prahlerischer Wortheld, dem die Verteidigung des Etzelüberganges gegen eine zweite feindliche Kolonne übertragen war, seine Stellung vorzeitig in feiger Flucht verließ [13]), so daß die Franzosen ohne

Fridolin Paravicini erhobener Vorwurf, er habe sich unter dem Vorwand einer Verwundung an der Hand allzu eilig aus dem Gefecht zurückgezogen, d. h. die Flucht ergriffen, ist nicht widerlegt worden.

13) Sehr wenig zuversichtlich war übrigens die Stimmung schon im Kriegsrat, der sich in der Nacht vom 1. auf 2. Mai versammelte, und an dem Herzog teilnahm. Strickler I, 814, Nr. 20. In schärfster Weise hat sich Zschokke, Geschichte vom Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldkantone (Bern 1801), S. 322, über Herzog geäußert. Ruhiger, aber doch auch ohne sein Verhalten zu beschönigen,

Schwertstreich nach Einsideln rücken konnten, mußte Reding, um einer Einschließung zu entgehen, sich südwärts nach Rotenturm zurückziehen. Dort kam es noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit der von Hütten und von Ägeri her über St. Jost eingedrungenen Brigade Jordy. Die Schwizer rannten tollkühn mit gefälltem Bajonett über das offene Feld dem Feind entgegen, warfen ihn aus der Talschaft hinaus und brachten die dominierende Anhöhe von St. Jost wieder in ihre Hand. Gleichzeitig nahmen Schwizer und Urner Schützen eine französische Abteilung am Morgarten „unter die Kolben" und brachten sie zum Weichen. Noch in der Morgenfrühe des folgenden Tages wurde hartnäckig am nördlichen Fuße des Rigiberges und bei Art am Zugersee gekämpft und der Feind zum wenigsten zurückgehalten.

Indessen mußte Reding einsehen, daß trotz diesen siegreichen Taten gegenüber der Brigade Jordy die Lage seines Volkes verzweifelt und eine Rettung nicht mehr zu erhoffen sei. Die Mannschaft war durch Hunger und Anstrengung erschöpft und hatte schmerzliche Verluste in ihren Reihen — 172 Tote und 133 Verwundete — zu beklagen. Die Urner empfanden ein heftiges Verlangen, „das eigene Vaterland verteidigen zu können" [14]), und verließen ihre Posten, während die Franzosen, die ihre bedeutende Einbuße [15]) leichter ertragen konnten, nach der Besetzung Einsidelns und der Schindellegi den Ring um die Schwizer immer enger zogen. Am 3. Mai versammelte Reding in Rotenturm die Kriegsgemeinde, und mit ihrer Zustimmung bot er Schauenburg, der am gleichen Tage persönlich nach Ein-

urteilt Th. Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz V (1838), S. 440.

14) Strickler I, 816, Nr. 33.

15) Nach Zschokke, a. a. O., S. 359, verloren die Länder im ganzen 236 Tote und 195 Verwundete, die Franzosen (S. 358) 2754 Tote. Letztere Zahl ist auf alle Fälle viel zu hoch.

sideln gekommen war, eine Unterhandlung an. Der General wollte die Dinge nicht zum äußersten treiben; er gewährte den streitbaren Gegnern einen Waffenstillstand und bewilligte unter der Bedingung, daß sich das ganze Volk der neuen Ordnung binnen 24 Stunden füge, die Beibehaltung der Waffen und die Unantastbarkeit der katholischen Religion. Es blieb den Schwizern in ihrer isolierten Lage nichts anderes übrig, als den Forderungen des Feindes nachzukommen. Am 4. Mai nahm die in Ibach zusammentretende Landsgemeinde nach tobendem Widerstreben, das nur ein hochangesehener Geistlicher, der Chorherr Schuler, durch seine ernsten Vorstellungen zu überwinden vermochte, die „neuhelvetische" Verfassung an [16]). Bereits am 3. Mai hatte die Glarner Landsgemeinde den nämlichen Beschluß gefaßt. Ohne Zögern unterwarf sich auch Uri der Einheitsrepublik, und am 13. Mai erklärte sich die priesterliche Demokratie in Nidwalden, nachdem der Klerus die Gewissen über die Verbindlichkeit des am 7. April geleisteten Eides beruhigt hatte, gleichfalls für die Aufnahme der neuen Konstitution, „da wir ohne augenscheinliches Wunder uns nicht mehr retten könnten [17])." Nun räumten die französischen Truppen für einmal die urschweizerischen Territorien.

Unbefangene Zeitgenossen haben gegenüber dem kleinen Volke, das für seine bedrohten höchsten Güter, für seinen Glauben, seine Freiheit und sein Vaterland, todesmutig zu den Waffen griff, den Ausdruck ihrer Achtung nicht versagen können. Einer der ersten französischen Offiziere hob rückhaltlos in einem offiziellen Berichte die tapfere Haltung der Schweizer hervor [18]).

16) Strickler I, 918 ff. D. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz I (Einsiedeln 1861), S. 226.

17) Strickler I, 925.

18) Schreiben des Generaladjutanten Fressinet an Brune vom 6. Mai 1798. Archiv f. schweizer. Geschichte XVI, 322.

Hätte sich die Mannschaft der Urkantone zwei Monate früher entschlossenen Sinnes, wie in der Zeit der Kämpfe gegen Karl den Kühnen, an die Seite der Berner gestellt, so wäre der Schweiz der französische Einbruch mit seinen peinlichen Folgen wohl erspart geblieben. Jetzt mußten die drei Waldstätte mit Glarus nach vergeblichem Ringen und schweren Verlusten das Schicksal der übrigen Kantone teilen; sie hatten den richtigen Moment zur Abwehr der fremden Invasion versäumt. Und doch wird man sagen dürfen, daß der heldenhafte Widerstand, den Reding mit seinen Scharen leistete, nicht ganz fruchtlos blieb. Er lieferte bei aller Unvollkommenheit der Kriegsbereitschaft den Beweis von der Fortdauer zähester Volkskraft und Wehrhaftigkeit, nötigte die Franzosen selbst zu einigem Entgegenkommen und gewann dem Schweizernamen neue Sympathien, die dem Lande noch in späteren Krisen zu statten kommen sollten.

Schauenburg aber sah sich auf alle Fälle in der Lage, nun auch den ostschweizerischen Landschaften, die bei ihrer glücklich errungenen Autonomie beharren wollten, seinen Willen aufzuzwingen. Wo seine gefürchteten Bataillone erschienen, beeilte sich das Volk, seinem Begehren nachzukommen, als äußere Zeichen ergebener Gesinnung Freiheitsbäume zu errichten und helvetische, grün-rot-gelbe Kokarden an den Hüten aufzustecken. Uznach, Gaster, Sargans, das Rheintal, das ehemals st. gallische Fürstenland, das Toggenburg, die Stadt St. Gallen und die beiden appenzellischen Landesteile ergaben sich in die unabwendbare Neuerung [19]).

19) Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen I (Zürich 1868), S. 256 ff. Vgl. E. Gmür, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 10. Heft, Bern 1905), S. 346. Dierauer, Die Befreiung des Rheintals 1798 (Berneck 1898, auch in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 27. Heft, 1899).

Da in den nächsten Wochen auch der Aufstand der Walliser durch den General Lorge im Auftrage Schauenburgs niedergeschmettert wurde [20]), und da sich die vom cisalpinischen Mailand aus bedrohten tessinischen Vogteien, sei es in freudigem Entschlusse (Mendrisio, Lugano), sei es zum wenigsten ohne besonderen Zwang (Locarno, Val Maggia, Bellinzona usw.), für den Anschluß an die helvetische Republik erklärten [21]), so konnte der vom französischen Direktorium geforderte Einheitsstaat, von Graubünden abgesehen, um die Mitte des Jahres 1798 in Hinsicht auf seine territoriale Zusammensetzung endlich als durchgeführt betrachtet werden.

Inzwischen war auch die bisher noch schwankende Gebietseinteilung der Republik definitiv geordnet worden. Man empfand es doch auf französischer und auf schweizerischer Seite als eine schreiende Verletzung der so nachdrücklich angekündigten Rechtsgleichheit, daß jeder der kleinen innern Kantone dieselbe Zahl von Vertretern in die Zentralbehörden senden konnte, wie etwa das volkreiche Wadtland oder Zürich [22]). Nachdem nun die Länder trotz dieser Vergünstigung, die ihnen — mit Einrechnung Zugs — 48 Stimmen in den gesetzgebenden Kammern sicherte, bewaffneten Widerstand gegen das Verfassungswerk geleistet hatten, beschloß der helvetische Große Rat in Arau nach dem Vorschlage des Zürcher Abgeordneten Hans Konrad Escher, es seien Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Engelberg und Gersau zu einem Kanton Waldstätten mit dem Hauptort Schwiz zu vereinigen [23]). Zugleich nahm er eine durchgreifende Ver-

20) Siehe oben, Bd. IV², S. 579. Strickler I, 1035 ff.
21) Strickler I, 1004 ff. 1202 ff.; II, 139 ff.
22) J. J. Cart, Lettres à Fr.-César Laharpe (Lausanne 1799), S. 15. Cart nennt die Vertretung nach Kantonen und nicht nach der Bevölkerung „un principe absurde".
23) Beschluß vom 2. Mai 1798. Strickler I, 797.

änderung in der ursprünglich angedeuteten, die historischen Bildungen schonenden Umschreibung der ostschweizerischen Territorien vor, indem er aus Glarus, Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, Obertoggenburg, Uznach, Gaster, Rapperswil, der bisher schwizerischen March und den Höfen den Kanton Lint mit dem Hauptort Glarus schuf, während die zwischen diesem neuen Verwaltungsbezirke und dem Turgau liegenden Gebiete: das Rheintal nördlich vom Hirschensprung, die Stadt und Republik St. Gallen, das ganze Appenzellerland, das untere Toggenburg und die alte fürstliche Landschaft im Kanton Säntis mit dem Hauptort St. Gallen aufzugehen hatten [24]). Der französische Kommissär Rapinat, der Ende April auf Lecarlier gefolgt war, ließ sich für diese Vereinfachung des administrativen Betriebes leicht gewinnen und beauftragte am 4. Mai, am Tage der Kapitulation von Schwiz, den Obergeneral, die Konstituierung der drei Kantone zu vollziehen [25]). Wohl verwarf der Senat nach heftiger Debatte seine Verfügungen wie den Beschluß des Großen Rates [26]), so daß der ganzen Anordnung der legale Boden fehlte. Aber vor dem fränkischen Machtgebot mußte jede Opposition verstummen. Nach der Vorschrift der Verfassung wurden in den drei neugebildeten Kantonen die Urversammlungen ein-

24) Strickler I, 797. Nach dem ursprünglichen Verfassungsentwurf waren statt Lint und Säntis die Kantone Glarus, Sargans, Appenzell und St. Gallen (Stadt mit äbtischer Landschaft) vorgesehen. Für den anfangs in Aussicht genommenen Flecken Appenzell, „wohin die unwegsamen Gebirge beinahe allen Zugang verbieten“ und „wohin man zu Zeiten nicht einmal fliegen könnte“, bestimmten die Räte schließlich doch die Stadt St. Gallen als Hauptort. Strickler I, 975 (15). 976 (21). 977 (25); II, 489. 491 (5 b). 492 (9). Vgl. die Flugschrift: Schreiben eines Bürgers aus dem Kanton Säntis, den Hauptort desselben betreffend (St. Gallen 1798), deren Verfasser nach „Natur und Vernunft“ für die Stadt eintrat.

25) Strickler I, 939.

26) Strickler I, 944 f.

berufen, die Wahlkorps bestellt und von diesen, neben den Beamten für die kantonale Verwaltung, die Deputierten für die Zentralbehörden der helvetischen Republik erkoren. Unter der Voraussetzung, daß auch Rätien sich anschließen werde, breitete sich fortan das helvetische Staatsgebiet über 19 Kantone oder Verwaltungsbezirke aus, von denen nur sieben: Freiburg, Bern, Soloturn, Basel, Luzern, Schaffhausen und Zürich, die Namen alter, vollberechtigter Kantone trugen, während die übrigen nach ehemaligen zugewandten Orten und Landvogteien (Wallis, Argau, Baden, Turgau, Graubünden, Lugano, Bellinzona) [27]) oder nach geographischen Verhältnissen (Leman, Oberland, Waldstätten, Säntis, Lint) bezeichnet wurden.

Es darf wohl als ein Glück für die Schweiz betrachtet werden, daß das französische Direktorium, das seiner Zeit ein Teilungsprojekt des Generals Brune rundweg abgelehnt hatte [28]), auch jetzt keine Zersplitterung dulden wollte und auf der engsten Verbindung aller in der Konstitution vom 12. April aufgeführten Bestandteile der helvetischen Republik beharrte, bis jedes Gelüste nach eigenwilliger Absonderung gebrochen war. Indessen ist nicht anzunehmen, daß die Pariser Regierung in ihrer damaligen Zusammensetzung sich durch Rücksichten auf das dauernde Wohl des Landes leiten ließ und sich berufen fühlte, die Integrität der Schweiz als eines bedeutsamen Gliedes im europäischen Staatensystem auch für die Zukunft zu sichern; sie berechnete vielmehr, daß nach der Begründung der Ein-

27) Placid Bütler, Kanton Aargau: 6. Helvetik 1798 bis 1803. (Histor.-biograph. Lexikon der Schweiz, Bd. I, 24.) Über die willkürliche Schaffung eines eigenen, von Zug abgetrennten Kantons Baden (Baden mit dem Freiamt) vgl. Strickler I, 620. 661 f., über die Konstituierung von Lugano und Bellinzona Angelo Baroffio, Dell' invasione francese nella Svizzera I (Lugano 1873), S. 107 ff.

28) Bd. IV², S. 563.

heit die Ausbeutung des helvetischen Gebietes durch ihre militärischen und zivilen Organe um so leichter nach allen Seiten durchzuführen sei. In der Tat war es ihre unverhüllte Absicht, aus der Schweiz, in der sich während einer langen Friedenszeit ein gewisser Wohlstand angesammelt haben mußte, möglichst viel für den Unterhalt der Armee und für den zerrütteten Fiskus zu erpressen, wie denn seit den Tagen des Konvents in Paris der übermütige Grundsatz herrschte, daß jedes Land für die Kosten der von Frankreich vollzogenen „Befreiung“ — eines Geschenkes von oft sehr zweifelhaftem Werte — selber aufzukommen habe. Nun stürzten sich Offiziere und Soldaten, Kommissäre, Lieferanten und Wucherer mit zügelloser Gier auf öffentliches und privates Gut, und sie mußten sich keines ernsten Widerstandes versehen, da der Einzelne wie die Massen nach dem Zusammenbruch aller alten Einrichtungen zur Ohnmacht verurteilt waren. Nur mit Widerstreben wirft man einen Blick auf diese dunkelste Seite der französischen Okkupation.

Nachdem Brune die Berner Staatskassen gründlich ausgeplündert und wohl 24 Millionen an barem Gelde und andern Werten zusammengerafft hatte, erließ Lecarlier am 8. April, in der Erwägung, daß die fränkische Republik für die mit beträchtlichen Kosten verbundenen freiheitlichen Schöpfungen ihrer Armee von Rechts wegen und unverzüglich schadlos gehalten werden müsse, in Verbindung mit Schauenburg den Befehl, es sei von den Kantonen Bern, Freiburg, Soloturn, Luzern und Zürich und von den Stiften Luzern, St. Urban und Einsideln eine Kriegssteuer von 16 Millionen Livres nach einer bestimmten Skala, und zwar das erste Fünftel in fünf Tagen, das Ganze binnen drei Monaten, zu erheben. Dabei ordnete er an, daß diese Steuer nicht dem ganzen Volke aufgebürdet werden dürfe, sondern ausschließlich auf die Oligarchen,

die alten Regenten und ihre Familien, zu verlegen sei. Um die betroffenen Kreise einzuschüchtern und zu rascher Erledigung ihrer Pflicht zu zwingen, wurden nach seinem Dekret einstweilen zwölf Patrizier aus Bern und acht aus Soloturn als Geiseln nach Straßburg und Hüningen abgeführt [29]). Noch unmittelbar vor seiner Rückkehr nach Frankreich, wo ihm als Belohnung für sein verständnisvolles Wirken ein Ministerposten winkte [30]), schärfte er dem Oberstkriegskommissär Rouhière ein, alle Schätze, Wertschriften, öffentlichen Kassen und Magazine von Freiburg, Soloturn, Zürich und Luzern als französisches Eigentum, wie es bereits in Bern geschehen war, ohne Rücksicht auf irgend eine Vorstellung zur Hand zu nehmen [31]).

Der aus dem Elsaß stammende Kommissär Rapinat, den Barras selbst einen unverschämten Erpresser nannte und dessen Name an das unholde Wort „rapine“ erinnerte [32]), nahm das Verfahren Lecarliers mit dem

29) Strickler I, 610—612. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte (1901), S. 581—583.

30) Raymond Guyot, Le Directoire et la paix de l'Europe (Paris 1911), S. 748. — Guyot beurteilt in seiner sorgfältigen, aus archivalischen Quellen herausgearbeiteten Darstellung Personen und Dinge vom französischen Standpunkt und meint (S. 776), die Schweizer hätten zufrieden sein dürfen, da sie doch besser behandelt worden seien als die Italiener.

31) Schreiben vom 30. April 1798. Strickler I, 757 (10).

32) Nach Barras, Mémoires III, 236 war ein französischer Offizier, Alexander Rousselin de Saint-Albin, der Urheber der bekannten Spottverse auf Rapinat. In der Form:

„Le bon Suisse qu'on assassine
Voudrait, au moins, qu'on décidât,
Si Rapinat viént de rapine
Ou rapine de Rapinat.“

ist das Epigramm aber vielmehr dem Wadtländer Philippe Sirice Bridel (Doyen Bridel) zuzuschreiben. G. de Reynold, Histoire littéraire de la Suisse au 18e siècle (Lausanne 1909), S. 196. Rapinat selbst erzählt (Précis des opérations du Citoyen Rapinat en Helvétie, p. 3), er habe nach seiner Ankunft in der Schweiz in einem französischen Blatte gelesen, „qu'avec un nom tel que le mien, il fallait avoir bien des vertus pour ne pas être suspecté de rapines“.

hochmütigen Behagen eines Mannes auf, der sich als Schwager des Direktors Reubel jeden Übergriff erlauben durfte. Ein guter Menschenkenner urteilte immerhin, er sei von Natur nicht böse gewesen und habe sich eher durch fremde Antriebe als nach eigenem Entschlusse zu anstößigen Handlungen verleiten lassen [33]). Eine weit schlimmere Persönlichkeit war in jedem Falle Benoit Rouhière, der mit der Gehässigkeit und der Habgier eines echten Jakobiners die Besitzenden und die Anhänger des überlieferten politischen Systems verfolgte [34]). Den Kantonen, die sich der ihnen auferlegten Millionensteuer noch Ende April entziehen wollten, drohte er mit den Bajonetten, und als ihm der Präsident der Berner Verwaltungskammer, David Rudolf Bay, der Wahrheit gemäß die Unmöglichkeit der sofortigen Bezahlung jener Kontribution durch die zum Teil in bescheidenen Verhältnissen lebenden patrizischen Familien vorzustellen wagte, ließ er ihn inmitten seiner Amtsgenossen wie einen gemeinen Verbrecher verhaften und in seinem eigenen Hause durch 25 Grenadiere, die er verpflegen mußte, überwachen. Den entrüsteten Protest des helvetischen Direktoriums gegen dieses unerhörte Vorgehen erwiderte er mit der höhnischen Bemerkung, Bay sei nicht auf seinen Befehl arretiert worden und scheine freiwillig in seinem Hause zu verbleiben [35]). Es gelang dann den Mitgliedern

33) Gottlieb v. Jenner (1765—1834), Denkwürdigkeiten meines Lebens, herausgegeben von E. von Jenner-Pigott (Bern 1887), S. 36. Vgl. seinen Brief an Rapinat in dem erwähnten „Précis", S. 54.

34) R. Guyot, S. 750.

35) Strickler I, 820—822. Vgl. Em. Dunant, Les relations diplomatiques de la France et de la République helvétique 1798—1803 (Quellen z. Schweizer Geschichte XIX), S. 20, Nr. 78; S. 31, Nr. 122. Erwin Schwarz, Die bernische Kriegskontribution von 1798 (Bern 1912), S. 40 ff. Der Verfasser verbreitet sich dann eingehend über das Schicksal des Vertrages vom 27. April. Erwin Schwarz, David Rudolf Bay, ein bernischer Staatsmann vor 100 Jahren. (Blätter f. bernische Geschichte usw., XVI. Jahrg., S. 343 ff.)

der Verwaltungskammer, die über ihren Präsidenten verhängte Strafe abzukürzen, und Gottlieb Abraham von Jenner, dessen diplomatische Gewandtheit selbst einem Talleyrand gewachsen war, erreichte, zum höchsten Ärger Rapinats und Rouhières, daß sich die französische Regierung in einem Vertrage vom 27. April zu einer erheblichen Reduktion der Forderung herbeiließ, so daß Bern statt 6 Millionen schließlich nur etwa 2 Millionen aufzubringen hatte [36]).

Um so rücksichtsloser behandelten die fränkischen Kommissäre andere Korporationen und Kantone, um die ursprünglichen Ansätze beizutreiben. In Einsideln war nichts mehr zu holen, da die Soldaten das Kloster bereits ausgeplündert und die Mönche die Flucht ergriffen hatten [37]). Dafür wurden neben den luzernischen Stiften, die Silbergeschirr im Werte von über 100 000 Gulden zur Verfügung stellen mußten, die Klöster St. Gallen, Wettingen, Muri, Hauterive, Engelberg und Valsainte nach einem am 30. Mai erlassenen Dekrete Rapinats zu einer drückenden Kontribution herangezogen [38]). In Freiburg, Soloturn usw. vermochten die alten regimentsfähigen Familien den ihnen zugemuteten Verpflichtungen nur mit unendlicher Mühe nachzukommen, und indem sie sich zur Kündigung ihrer ausgeliehenen Kapitalien gezwungen sahen, gerieten bei der zunehmenden Kreditlosigkeit zahllose Debitoren durch das ganze Land in finanzielle Not [39]). Doch machte die Wahrnehmung verzweifelter Zustände auf die Kommissäre, die bei allen Verordnungen ihren

36) Strickler I, 766. G. von Jenner, Denkwürdigkeiten, S. 24 ff.

37) P. Albert Kuhn, Der jetzige Stiftsbau Maria-Einsiedeln (1913), S. 56 f.

38) Strickler I, 1199. Vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, S. 99.

39) Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Freiburg an das Direktorium vom 7. August 1798. Strickler II, 668.

persönlichen Vorteil im Auge behielten, keinen Eindruck. Getreu der Mahnung Lecarliers folgend, legten sie ihre Hand auch auf das Vermögen der Kantone. Die helvetischen Räte hatten am 24. April nach einer Anregung des Direktoriums alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone für Staatsgut der helvetischen Republik erklärt und die Verwaltungskammern angewiesen, dem Direktorium die in den Staatskassen liegenden Gelder als Nationalgut einzuliefern [40]). Hierauf waren die Regierungsstatthalter verpflichtet worden, an alle öffentlichen Kassen, Magazine, Bibliotheken usw. das helvetische Siegel anzulegen. Allein die fremden Kommissäre machten solche Veranstaltungen mit Hilfe der Soldaten zu schanden; sie rissen die helvetischen Siegel in Bern, Luzern und Zürich trotz allen Protesten der Beamten ab, nahmen das öffentliche Gut als „französisches Eigentum" selbst in Beschlag und deuteten dem Direktorium an, daß es sich auf die Administration der helvetischen Republik zu beschränken und alle den Absichten der fränkischen Regierung zuwiderlaufenden Anordnungen zu unterlassen habe [41]). Nach der am 16. November 1798 (26. Brumaire des Jahres VII) von Rouhière für die französische Regierung ausgestellten Generalrechnung sind den öffentlichen Kassen der Städte Freiburg, Soloturn, Zürich und Luzern — von den Wertschriften abgesehen — 1 716 454 Livres in bar entnommen worden [42]). Tatsächlich aber stiegen die Beraubungen auf einen weit höheren Betrag; denn die bedeutenden unterschlagenen Summen, wie die von General Pigeon aus der Freiburger Kriegskasse requirierten 100 000 Livres, kamen selbstverständ-

40) Strickler I, 718.

41) Strickler I, 850 (48). E. Dunant, Les relations diplomatiques, Nr. 109.

42) Diese Rechnung hat A. von Gonzenbach im Archiv f. schweizer. Geschichte XIX (1874), S. 181 ff. (vgl. S. 97) veröffentlicht.

lich in jener Rechnung nicht zum Vorschein[43]). Und vollends entzieht sich der Wert der in den Zeughäusern und Magazinen vorgefundenen, von den Franzosen als gute Prise angesprochenen und verschleuderten Materialien jeder Schätzung[44]).

Zu diesen vornehmlich die höheren Gesellschaftsklassen, die größeren Städte und Klöster belastenden Kontributionen kam aber noch der alle Schichten des Volkes drückende Unterhalt der im Lande verteilten oder durch die Schweiz nach Italien ziehenden fränkischen Armeen. Die Soldaten wurden in der Regel in Privathäusern einquartiert, und die Offiziere ließen es geschehen, daß sie ihre Wirte durch ungebührliche Forderungen quälten. Man ist versucht, sich an die Dragonaden in der Zeit Ludwigs XIV. zu erinnern, wenn man erfährt, wie sie ihre Ansprüche steigerten und wie jede Klage der betroffenen Bürger oder Bauern mit der Androhung eines vermehrten Einlagers oder militärischer Exekution erwidert wurde. Die Herbeischaffung der weitern ungeheuren Bedürfnisse der Armee wurde den kantonalen Verwaltungskammern und den Munizipalbehörden anbefohlen, die sich für ihre Lieferungen mit wertlosen Gutscheinen in der Form von Anweisungen auf einen nie bezahlten Teil der patrizischen Kontribution begnügen mußten[45]). Unberechenbar im einzelnen ist der Verlust, den das seit Gene-

43) Über Vorgänge in Soloturn vgl. Strickler I, 855 f.; in Freiburg I, 730.

44) Zahlreiche Belege für diese Verschleuderungen siehe bei Strickler I, 837 ff. Man muß immer beklagen, daß so viele kulturhistorisch wertvolle Gegenstände damals untergegangen sind.

45) Verhandlungen über diese Requisitionen siehe bei Strickler I, 858—876; II, 127—139. 654—691. Theophil Hirschi, Leistungen und Lieferungen des Kantons Zürich für die französischen Besetzungstruppen bis zur ersten Schlacht bei Zürich. 25. April 1798 bis 6. Juni 1799. Diss. Zürich 1920. Eine Zusammenstellung gibt Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, S. 102, Anm. 3.

rationen in emsiger Arbeit errungene Nationalvermögen schon während der ersten Monate der französischen Soldatenherrschaft erlitten hat. Millionen schweizerischen Geldes mußten der ägyptischen Expedition Napoleon Bonapartes dienen; aus schweizerischen Kassen wurden die Soldrückstände der italienischen Armee und die geheimen Auslagen der Generäle Brune und Schauenburg bestritten und mit schweizerischen Mitteln die aufgeführten Truppen reichlich ausgerüstet. Die französischen Kommissäre betrachteten solche Leistungen als selbstverständlich und rühmten sich bei ihrer Regierung der glücklichen Durchführung ihrer Maßregeln. „Seit mehr als acht Monaten", schrieb Rouhière am 17. Dezember an den Finanzminister Ramel, „haben wir uns selbst unterhalten. Die Kavallerie ist neu beritten; die ganze Armee ist genährt, gekleidet und besoldet worden, ohne daß es unsere Republik einen Pfennig gekostet hätte, und der Restbetrag der Kasse mit den ausstehenden Kontributionen reicht noch einige Zeit für ihre weitere Versorgung hin [46])." Es klang wie eine grausame Ironie, wenn Rapinat gegenüber den Reklamationen der helvetischen Behörden erklärte, die französische Regierung lasse sich bei ihren Entschließungen nur durch „die Grundsätze der Loyalität und Freundschaft" leiten [47]), oder wenn Reubel in einem an Lavater gerichteten Schreiben versicherte, Frankreich mißbrauche niemals die Rechte eines Siegers und werde in der Schweiz immer Gerechtigkeit und Mäßigung ausüben [48]).

46) Archiv f. schweizer. Geschichte XII (1858), S. 427, Anm. zu Nr. 279. Vgl. Rapinat, Précis des opérations, p. 13.

47) Strickler I, 853.

48) Der Brief ist abgedruckt in J. K. Lavaters Nachgelassenen Schriften I (Zürich 1801), S. 26—55. Vgl. G. Meyer v. Knonau, Lavater als Bürger Zürichs und der Schweiz (in der Denkschrift: Joh. Kaspar Lavater, Zürich 1902), S. 114.

Das Direktorium in Paris war weit entfernt, dem das Land systematisch ruinierenden Treiben seiner Aussendlinge Einhalt zu gebieten. Es ließ die Schweiz vielmehr immer schärfer ihre Ohnmacht und ihre Abhängigkeit empfinden. Die wohlbegründeten Beschwerden, die der Soloturner Peter Joseph Zeltner, seit Ende April Gesandter der helvetischen Republik in Frankreich, dem Direktorium einreichte, und die Laharpe in Paris durch furchtlose Protestationen unterstützte [49]), blieben unbeachtet und reizten nur die feindselige Stimmung der maßgebenden Persönlichkeiten. Reubel bezeichnete die Note des diplomatischen Neulings als eine „Jeremiade“, führte die Klagen auf eine oligarchisch-österreichisch-englische Verschwörung zurück und gestattete sich in seinen Randglossen die boshafte Bemerkung, die Schweizer möchten sich wohl in einer besseren Lage befinden, wenn sie die Franzosen geschlagen hätten! [50]). Von Reubel ohne Zweifel ist denn auch der Anstoß zu einer Reihe von politischen Maßregeln ausgegangen, deren Durchführung den letzten Rest der schweizerischen Souveränität in Frage stellte.

Am 16. Juni zeigte Rapinat dem Direktorium in Arau an, es bleibe zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen nichts anderes übrig, als die obern und untern Behörden der Schweiz zu reformieren, und er verlangte demnach ohne weiteres, es seien die Direktoren Bay und Pfyffer, der Minister Louis Bégos und der Generalsekretär Johann Rudolf Steck, sowie die Statthalter und Verwaltungskammern von Bern und Luzern, die den Franzosen durch kräftige Opposition unbequem geworden waren, zu entlassen. Mit diesem Befehle verband er die Erklärung, daß er die beiden

49) E. Dunant, Les relations diplomatiques, Nr. 93. 99. 100.

50) „Pourquoi les Suisses ne nous ont-ils pas battus?“ Zeltners umfangreiche Note vom 20. oder 22. Mai mit den Glossen Reubels s. bei Strickler I, 1223—1229.

zurücktretenden Direktoren durch franzosenfreundliche und vaterlandsliebende Männer selbst ersetzen werde [51]). Wäre es auf ihn allein angekommen, so hätte er am liebsten das ganze Direktorium gesprengt [52]).

Zwei Tage später erließ er eine Proklamation, durch die er die Schweiz förmlich der französischen Militärherrschaft unterwarf. Indem er geltend machte, daß es den Agenten in einem eroberten, von britischen Soldknechten und einer verräterischen Faktion durchwühlten Lande zukomme, alle bürgerlichen, politischen und finanziellen Operationen zu leiten, untersagte er allen Beamten und Bürgern, Beschlüssen der Räte und Direktoren zu gehorchen, die den Befehlen des fränkischen Kommissärs oder Obergenerals zuwider wären. Jede Äußerung von Beschwerden gegen die französischen Maßnahmen bedrohte er mit standrechtlicher Bestrafung. Über die schweizerischen Zeitungen verhängte er die Zensur [53]).

So erlaubte sich ein Kolmarer Rechtsagent die brutalsten Eingriffe in die kaum erst durchgeführten Ordnungen der neuen Republik. Aber so gedrückt war die allgemeine Stimmung angesichts der klirrenden Waffen der fremden Soldateska, und so tief war — nach einer schmerzlichen Äußerung Eschers — „das Barometer des Unabhängigkeitsgefühls" in den helvetischen Behörden gesunken [54]), daß er sich keines ernstlichen Widerstandes gegen solche Gewaltsamkeit versehen mußte. Gehorsam

51) Strickler II, 234—237. Vgl. die Depesche des provisorisch an die Stelle Mengauds getretenen französischen Legationssekretärs Bignon an Talleyrand vom 20. Juni 1798. E. Dunant, Relations diplomatiques, Nr. 187. 195. R. Guyot, S. 763.

52) Seine persönlichen Wünsche enthüllte Rapinat am gleichen Tage in einem Schreiben an das französische Direktorium. Archiv f. schweizer. Geschichte XVI, 354. Strickler II, 238.

53) Proklamation vom 18. Juni 1798. Strickler II, 253.

54) Strickler II, 136.

legten Bay und Pfyffer ihre Stellen nieder[55]), und in würdeloser, beschämender Ergebenheit ließen sich der Große Rat und vor allem der von Peter Ochs geleitete Senat die Verfügungen Rapinats gefallen. Die Aufforderung Eschers und Usteris, die Unabhängigkeit des Vaterlandes mit festem Mute zu schützen, machte keinen Eindruck. Die beiden Räte betrachteten es schließlich als eine dankbar aufzunehmende Gunst, daß der Kommissär nach einem deutlichen Winke seiner Regierung darauf verzichtete, von sich aus das Direktorium zu ergänzen, und daß er ihnen einen Schein ihres verfassungsmäßigen Rechtes zugestand. Ende Juni wählten sie mit seiner Zustimmung Peter Ochs, der insgeheim mit ihm konspiriert hatte[56]), und den noch in Paris weilenden Agitator Friedrich Cäsar Laharpe, der trotz seiner Leidenschaftlichkeit als ein ehrlicher Politiker betrachtet wurde[57]). Demnach traten nach der Entfernung zweier Männer von gemäßigter Richtung die beiden Haupturheber der französischen Invasion in die helvetische Exekutivbehörde ein, und wenn auch Laharpe in einem Schreiben an Reubel zu erklären sich vermaß, es liege nicht in seinem Charakter, die Kreatur einer fremden Regierung zu sein[58]), so durfte man sich

55) Strickler II, 258. Über die erste Zusammensetzung des Direktoriums vgl. oben Bd. IV², S. 578.

56) Strickler I, 781, Nr. 62. Vgl. mit diesem von Ochs inspirierten Briefe des französischen Direktoriums eine Mitteilung Rapinats vom 16. Juni 1798 (Archiv f. schweizer. Geschichte XVI, 355 f.), aus der sich entnehmen läßt, daß Ochs gegen seine eigene Regierung intrigierte. Ein ganzes Gewebe von Umtrieben enthüllt Rapinats Note vom 20. Juni 1798. Dunant, Nr. 291. Vgl. R. Guyot, S. 762.

57) Strickler II, 353.

58) Strickler II, 358. Die unverfängliche Antwort der französischen Regierung an Laharpe, der bei dieser doch zugleich angefragt hatte, ob ihr seine Wahl genehm sei, s. bei E. Dunant, Les relations diplomatiques, Nr. 270. Vgl. Theod. Imhof, Aus den ersten Zeiten der Helvetik. Nach ungedruckten Briefen Fr. C. Laharpes (zumeist an Glayre), in der Schweizerischen Rundschau 1893, II, 79. Diese Briefauszüge

in Paris gleichwohl der gefügigen Aufnahme weiterer politischer Pläne durch die leitenden Organe der helvetischen Republik versichert halten.

Beim Angriff auf die Schweiz hatten die französischen Staatsmänner, voran Napoleon Bonaparte, nicht nur an die vorübergehende Eroberung und Ausbeutung des Landes gedacht, sondern seine dauernde Besetzung ins Auge gefaßt, um von dieser zentralen Basis aus ihre größern politischen Pläne zu verfolgen. Nachdem nun die militärische Besetzung vollzogen war, säumten sie nicht, der Schweiz einen Vertrag aufzuzwingen, der sie völlig den Interessen Frankreichs dienstbar machte.

Einer Anregung Reubels folgend tat das helvetische Direktorium den ersten Schritt, indem es in Paris durch Zeltner und Jenner die Erneuerung jener Defensivallianz anregte, die seit Jahrhunderten zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bestanden und die schweizerische Neutralität gesichert hatte [59]). Allein solche Vorschläge entsprachen nicht den Absichten der französischen Regierung. Sie verlangte vielmehr eine Offensivallianz und freien Durchpaß für ihre Heere durch die Schweiz, und sie ließ sich in ihren Forderungen um so weniger beirren, als ihr der neue Direktor Peter Ochs selbst entgegenkam, der in unbegreiflicher Verblendung auch in dieser verhängnisvollen Angelegenheit hinter dem Rücken der übrigen Mitglieder des Direktoriums mit Reubel auf vertrautem Fuße verkehrte [60]). Am 11. August überreichte Talley-

(1893 I und II) lassen erkennen, wie sehr es Laharpe verstimmte, daß er und besonders Ochs bei der ersten Bestellung des Direktoriums übergangen worden waren.

59) Strickler II, 892—896. Von Solddiensten und Pensionen war in den Projekten natürlich nicht mehr die Rede.

60) Strickler II, 909, Nr. 23. R. Guyot, S. 769 f. Vgl. die Verhandlungen des helvetischen Direktoriums vom 25. Juni 1799 (Strickler IV, 863), wo Ochs geradezu als

rand den beiden schweizerischen Gesandten zu ihrer Bestürzung den fertigen Vertrag mit der Bemerkung: „So ist er definitiv vom Direktorium beschlossen worden.“ Er machte sie für die unglücklichen Folgen verantwortlich, die der Schweiz aus seiner Ablehnung erwachsen könnten [61]). Ihre Vorstellungen fanden kein Gehör, und eben so wirkungslos verhallten in Arau auch bei diesem Anlaß die warnenden Worte Eschers, der den Großen Rat beschwor, die Zukunft der Schweiz um augenblicklicher Vorteile willen nicht aufs Spiel zu setzen [62]). Am 19. August 1798 mußte in Paris der Offensiv- und Defensiv-Allianzvertrag zwischen der französischen und der helvetischen Republik unterzeichnet werden, und fünf Tage später erfolgte in Arau die Ratifikation durch die helvetischen Behörden [63]).

Nach diesem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrage konnte jede der beiden Republiken die andere zur Mitwirkung in einem Kontinentalkriege gegen feindliche Mächte mahnen. Die begehrten Truppen mußten vom auffordernden Teil bezahlt und unterhalten werden. Um der französischen Republik den freien Verkehr nach dem südlichen Deutschland und besonders nach Italien zu sichern, wurde ihr der immerwährende Gebrauch zweier Handels- und Heerstraßen zugestanden, von denen die eine längs des Rheins an

„Verräter“ bezeichnet wird, und den Brief vom 10. Aug. 1798 (E. Dunant, Relations diplomatiques, Nr. 235), in welchem Ochs den Minister Talleyrand beruhigte: „Le Suisse ne résiste souvent que parce qu'il croit qu'on ne demande pas les choses bien sérieusement.“ Vgl. Nr. 247. 251.

61) Strickler II, 909 ff. Jenner, Denkwürdigkeiten, S. 50 ff. — Die Grundzüge des Vertrages hat Talleyrand schon in einem vor dem 4. Juni 1798 geschriebenen Rapport dem französischen Direktorium unterbreitet. E. Dunant, Relations diplomatiques, S. 53 f.

62) Seine klassische, am 24. August im Großen Rate gehaltene Rede s. bei Strickler II, 915—917.

63) Strickler II, 884—890.

den Bodensee hinauf, die andere von Genf durch das Wallis nach der Lombardei herzustellen war. Zugleich sollte ein schiffbarer, von beiden Teilen anzulegender Kanal die Verbindung zwischen dem Rhein und dem Genfersee erleichtern. Dagegen willigte Frankreich ein, die aus den schweizerischen Zeughäusern weggenommenen Kanonen, soweit sie noch vorhanden waren, der helvetischen Republik „zur nachdrucksamen Handhabung ihrer Kriegsverfassung" wieder auszuliefern, und beide Republiken verpflichteten sich gegenseitig, Emigranten, Verschwörern und gemeinen Verbrechern auf ihren Gebieten keine Zuflucht zu gewähren. Durch eine weitere Bestimmung wurde die Schweiz gezwungen, von Frankreich jährlich mindestens 250 000 Zentner Salz zu einem Preise zu beziehen, den das ganze Volk als eine schwere Last empfinden mußte. Über alles hin wahrte sich Frankreich das Recht, sich in das innere politische Leben des helvetischen Staatswesens einzumischen, indem es die Einheitsverfassung garantierte und sie gegen innere und äußere Angriffe, vor allem gegen die Umsturzversuche der Oligarchie zu schützen übernahm [64]). Der Schlußartikel (15) des Bündnisses stellte den unverzüglichen Abschluß eines Handelsvertrages auf Grundlage der vollständigen Gegenseitigkeit der Vorteile in Aussicht und setzte für die Bürger beider Republiken die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen fest [65]).

64) Dieser gefährliche Artikel (3) scheint vom helvetischen Direktorium selbst inspiriert worden zu sein. Den Einwendungen Zeltners gegenüber erwiderte Talleyrand ungeduldig: „Ce n'est pas nous qui en avons fourni l'idée; on le veut à Aarau." Jenner, Denkwürdigkeiten, S. 53. Eine direkte Bestätigung der Äußerung des französischen Ministers läßt sich den bekannt gewordenen Korrespondenzen zwischen Arau und Paris (Strickler II, 899 ff.) allerdings nicht entnehmen.

65) Zur Vorgeschichte dieses Artikels vgl. H. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (St. Gallen 1875), S. 195 ff.

In geheimen Artikeln sicherte Frankreich der helvetischen Republik seine guten Dienste für den Anschluß Graubündens, des Fricktals und Vorarlbergs zu. Es erklärte sich zugleich bereit, die einigen ehemaligen Kantonen entrissenen Schuldtitel fremder Mächte zurückzugeben, während freilich die Schweiz auf alle finanziellen Forderungen an den französischen Staat verzichten und ihm endgültig das ganze Pruntrut samt Biel überlassen mußte. Endlich gab die Pariser Regierung das bestimmte Versprechen, daß sie unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen mit der Verminderung ihrer Truppen in Helvetien beginnen und im Verlauf von drei Monaten das Land vollständig räumen werde. Inzwischen sollten die Truppen in verschiedenen Städten kaserniert und auf Kosten Frankreichs unterhalten werden.

Es lag nach der Genesis dieses Schutz- und Trutzbündnisses auf der Hand, daß seine Bestimmungen wesentlich dem stärkeren Teil zugute kamen. Die helvetische Republik war fortan mit unlösbaren Banden an ihre große Nachbarin gekettet. Sie wurde durch den erzwungenen Salzkauf tatsächlich ihr tributpflichtiges Untertanenland. Sie mußte der „mächtigen, stolzen, unternehmenden Nation“ [66]) unbedingte Heeresfolge leisten und sich in Krieg und Frieden nach ihrem Willen richten. Das überlieferte Neutralitätsprinzip der Schweiz ging vollends in die Brüche, und bei neuen europäischen Konflikten drohte ihr die ungeheure Gefahr, daß sie in den Krieg hineingerissen, und daß ihr Boden von fremden Heeren zum Schauplatz der Waffengänge ausersehen werde. Ihr waren, wie überschwenglich dankbar sich auch Ochs gegenüber Talleyrand äußern mochte [67]), alle Kehrseiten der Verbindung zugewendet, und ihre Lage erschien den ernsten Patrioten um so

66) Worte Eschers. Strickler II, 915.
67) E. Dunant, Relations diplomatiques, S. 76, Nr. 251.

peinlicher, als die Franzosen den feierlich übernommenen Verpflichtungen nicht entsprachen, den Abschluß des Handelsvertrages auf unbestimmte Zeit verschoben und ihre Truppen im Lande stehen ließen.

Gleichwohl bewirkte der Traktat, der immerhin — man muß es zugestehen — weniger hart war als die in jener Zeit der batavischen, der römischen und der cisalpinischen Republik auferlegten Verträge[68]), vorerst eine gewisse Erleichterung für die Schweiz. Er machte dem mit der französischen Invasion eingetretenen Kriegszustand ein Ende, wenn auch die im ersten Artikel niedergelegte Erklärung, daß zwischen den beiden Republiken für alle Zeiten Friede, Freundschaft und gutes Einverständnis walten sollten, nur als schöne Phrase aufzufassen war. Er verlieh dem durch die Eroberung geschaffenen Zustande zum wenigsten eine öffentliche Form, an die man auch auf schweizerischer Seite in gegebenem Fall erinnern konnte. So läßt sich denn bemerken, daß die Schweiz fortan etwas wohlwollender behandelt wurde, daß die französischen Kommissäre und Truppenführer in ihrem amtlichen Verkehr zu einem anständigeren Tone übergingen und daß sie sich offener Eingriffe in die Verwaltung und die Gesetzgebung der helvetischen Republik enthielten.

II. Gesetzgeberische und organisatorische Arbeit.

Mit einiger Ruhe konnten nun die helvetischen Behörden die dringendsten Arbeiten in die Hand nehmen, die zum Ausbau des neuen Staatswesens erledigt werden mußten.

Eine schwierige Aufgabe war dem kollegialen Regierungsorgan, dem Direktorium, überbunden. Die Verfassung wies ihm die ausgedehnten Pflichten

68) Alb. Sorel, L'Europe et la révolution française V (Paris 1903), S. 292 ff. R. Guyot, S. 773.

zu, die sich im zentralisierten Staate in zahllosen Materien für die vollziehende Gewalt ergaben [69]). Da war es von der größten Bedeutung, zumal in den ersten sorgenvollen Zeiten, daß Persönlichkeiten von staatsmännischer Begabung, von erprobter Geschäftskenntnis und von unabhängigem Charakter dieser Behörde angehörten. In der Tat konnte ihre ursprüngliche Zusammensetzung als eine glückliche bezeichnet werden. Aber der nach dem Willen der Franzosen schon Ende Juni vollzogene Personenwechsel erhöhte keineswegs das moralische Gewicht der zentralen Obrigkeit. Laharpe war in seiner Stellung persönlich unantastbar; er widmete sich mit umständlicher, selbstloser Hingabe den Geschäften [70]); allein es fehlte ihm das organisatorische Talent, und bei seinem heftigen, verbitterten Wesen ließ er sich nur allzu rasch zu gewaltsamer Parteiherrschaft verleiten. Peter Ochs verfügte über eine umfassende weltmännische Bildung und gehörte ohne Frage zu den geistreichsten Köpfen in jener Sturm- und Drangzeit des Schweizerlandes; aber er war völlig in den von Frankreich ausgegangenen revolutionären Ideen befangen, und auch in seinem verantwortungsvollen Amte trug er, wie wir wahrgenommen haben, keine Scheu, sich mit Hintansetzung der wichtigsten Interessen seines Landes den gewissenlosen französischen Machthabern, die ihn emporgehoben hatten, gefällig zu erweisen. Bei dieser Haltung stieß er nicht nur die Anhänger des Alten von sich ab, sondern er verdarb es auch mit jenen angesehenen Volksvertretern, die zwar mit der staatlichen Umwälzung einverstanden waren,

69) Siehe oben, Bd. IV², S. 567 f. Vgl. J. Dürsteler, Die Organisation der Exekutive der schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1798 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, XLI, Aarau 1912), S. 29 ff.

70) Seinen Hang nach breiter Ausführung seiner Ideen haben russische Staatsmänner bei seinem späteren Aufenthalte in Petersburg, 1801/1802, bemerkt. Mémoires du Prince Adam Czartoryski I (Paris 1887), S. 271.

aber die innere Freiheit nicht um den Preis der äußern Selbständigkeit erkaufen wollten [71]). Neben diesen beiden Männern vermochten sich die gemäßigten Mitglieder des Direktoriums, wie Glayre und Legrand, trotz ihrer Tüchtigkeit keine Geltung zu verschaffen, und die nach ihrem Rücktritt erfolgende Wahl des argauischen Senators Johann Rudolf Dolder, eines charakterlosen Strebers (im Mai 1799) [72]), trug am wenigsten dazu bei, die Achtung der Regierung bei der Nation und ihr Ansehen gegenüber den gesetzgebenden Räten zu befestigen.

Auf die Tätigkeit der helvetischen Räte, des Großen Rates und des Senates, richteten sich aller Augen; denn in ihnen lag vorerst der Schwerpunkt der neuen schweizerischen Staatsgemeinschaft [73]).

71) Es wird kaum jemals gelingen, zu ergründen, wie weit sich Ochs in seinen Handlungen einerseits durch persönlichen Ehrgeiz, anderseits durch innerste Überzeugung leiten ließ. In einem ungedruckten Drama hat er sich zu rechtfertigen gesucht. Alb. Geßler, Peter Ochs als Dramatiker. Basler Jahrbuch 1894, S. 116 ff. In seinen politischen Aufzeichnungen gab er der nicht ganz zu verwerfenden Meinung Ausdruck, es sei bei der durch die Invasionsarmee geschaffenen Lage besser, die französischen Machthaber nicht zu reizen, sondern durch Nachgiebigkeit und am Ende durch Geschenke zu gewinnen. Siehe H. Barth, Untersuchungen zur politischen Tätigkeit von Peter Ochs, im Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XXVI, 180 f. 187. Gustav Steiner, Der Einfluß Isaac Iselins auf Peter Ochs. (Basler Jahrbuch 1921, S. 64 ff.). Sicher bleibt auf alle Fälle sein enges Einverständnis mit dem frechen Rapinat.

72) Strickler IV, 506. Dolder trat an die Stelle Glayres. Schon Ende Januar 1799 war nach der Demission Legrands Ludwig Bay wieder in das Direktorium berufen worden. III, 1004. Vgl. Hermann Gilomen, Ludwig Bay, Direktor der helvetischen Republik. (Berner Diss. Leipzig 1920), S. 74. Über den trefflichen Legrand vgl. das von H. Buser verfaßte Lebensbild in den Basler Biographien I (1900), S. 233 ff.

73) In eingehender Weise hat Hermann Büchi in seiner Arbeit: Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, (Polit. Jahrb. der schweizer. Eidgenossenschaft 1917, S. 152—428) die Tätigkeit der helvetischen Legislative dargestellt. Vgl. ferner Eugen Zehnder, Die Entwicklung der politischen Parteien in der Schweiz im XIX. Jahrhundert. Teil I, Kapitel 1: Das erste helvetische Parlament bis zum ersten Staatsstreich, 12. April 1798 bis 7. Januar 1800. Zürcher Diss. Korneuburg 1920.

Merkwürdig genug war die Zusammensetzung dieses ersten schweizerischen Parlaments, das nicht die geringste Verwandtschaft mit der durch die Revolution weggefegten Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft erkennen ließ, das sich an keine historische Überlieferung gebunden fühlte und nun nach den gegebenen konstitutionellen Grundlagen das ganze bürgerliche Leben durch gesetzgeberische Taten neu gestalten sollte. Alle frühern Regenten, deren Erfahrungen in ihrem Schoße Gewicht gewonnen hätten, waren bei den Wahlen übergangen oder förmlich ausgeschlossen worden. Dafür hatten es allenthalben die heftigsten Gegner der alten Einrichtungen verstanden, sich selbst die Mandate zuzuwenden, und sie redeten sich ein, ihre „gute Gesinnung" werde die nötige Fähigkeit ersetzen. So kam es, daß nach dem auf persönlichen Wahrnehmungen beruhenden Urteil des Ministers Rengger „Menschen ohne Kultur und Erziehung wenigstens zwei Dritteile dieser Räte ausmachten, und daß wohl die Leidenschaften und Vorurteile des Volkes, aber weder die Vernunft noch die Klugheit, die für seine Bedürfnisse sorgen sollen, durch sie repräsentiert wurden" [74]). Sie bildeten in der Regel eine stumme, träge Masse, die sich nur dann durch lautes Ungestüm bemerklich machte, wenn es galt, ihre hohen Gehaltsansprüche durchzusetzen, Entschädigungen für die „Patrioten", die von den alten Regierungen wirkliche oder angebliche Verfolgungen erlitten hatten, zu verlangen oder die Arbeit der Verständigen und Weiterblickenden zu hemmen. Die für einen Gesetzgeber erforderliche wissenschaftliche Bil-

74) Albr. Rengger, Kleine Schriften herausgegeben von Fr. Kortüm (Bern 1838), S. 37. Ähnlich lautet das Urteil Zschokkes, Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung I (Wintertur 1803), S. 223 f. Den Bildungsgrad appenzellischer Repräsentanten illustrieren die von B. Tanner in den Appenzell. Jahrbüchern, 2. Folge, 4. Heft (Trogen 1864), S. 14 und 22 mitgeteilten Briefe.

dung besaß kaum ein Dutzend Männer. Aber ihrem Kreise gehörten kluge und geistvolle, ehrenfeste und arbeitsfreudige Persönlichkeiten an, die sich in den Beratungen allmählich mit ausnehmender parlamentarischer Gewandtheit bewegten und trotz den sich häufenden innern und äußern Schwierigkeiten ihren Mut nicht sinken ließen, um heilsame Ziele zu erreichen. Als die bedeutendsten Mitglieder sind zu nennen: die beredten lemanischen Advokaten Jules Muret und Louis Secretan, der ausgezeichnete Berner Rechtsgelehrte Bernhard Friedrich Kuhn, der in juristischen und militärischen Dingen erfahrene Oberländer Karl Koch, der für Bildung und Freiheit begeisterte Soloturner Joseph Lüthy, die Argauer Karl Friedrich Zimmermann und Johann Rudolf Meyer, der Turgauer Joseph Andermert. Sie waren entschiedene Anhänger der neu geschaffenen Zustände, doch weder politische Schwärmer noch parteisüchtige Fanatiker. Noch in späteren Zeiten entfalteten sie als Freunde eines gesunden Fortschrittes eine ehrenvolle öffentliche Wirksamkeit [75]. Allen voran aber leuchtete das zürcherische Freundespaar Hans Konrad Escher, der nachmalige Schöpfer des Lintkanals [76], und der gelehrte Arzt und Publizist Paul Usteri [77]. Das waren Männer voll rüstiger Lebenskraft, die mit akademischer Bildung eine ungewöhnliche politische Erfahrung, klare Einsicht in

75) Über Muret und Secretan vgl. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 219 und 504; über Kuhn die Monographie von E. Blösch im Neujahrsblatt des historischen Vereins des Kantons Bern für 1895; über Koch die Dissertation von Fr. Schumacher (Bern 1906); über Lüthy den Art. von Fiala in der Allgem. deutschen Biographie XIX, 694. Dem Turgauer Andermert hat J. C. Mörikofer ein Lebensbild gewidmet (Zürich 1842).

76) Hottinger, Hans Konrad Escher von der Lint (Zürich 1852). Vgl. den Art. von Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie VI, 365.

77) Art. von W. Oechsli in der Allgem. deutschen Biographie XXXIX, 399.

die Bedürfnisse des Volkes und reifste Charakterfestigkeit verbanden. Getragen von reiner Vaterlandsliebe und hohem, sittlichem Ernste, freimütig und gerecht, schlagfertig und beredt ohne jedes Phrasentum, nötigten sie auch ihren politischen Gegnern Achtung ab. Unerschrocken verurteilten sie ebenso scharf die von den Franzosen verübten Gewalttaten und Erpressungen, wie die in den Räten hervortretenden nackten Begehrlichkeiten oder die terroristischen Anwandlungen des Direktoriums. Sie hatten während der Bewegungen der neunziger Jahre die Überzeugung gewonnen, daß die alte Staatseinrichtung nicht länger festgehalten werden könne, und daß es Pflicht jedes einsichtigen Bürgers sei, den wesentlichsten freiheitlichen Prinzipien der Revolution auch in der Schweiz zum Durchbruch zu verhelfen. An dem einmal eingeführten unitarischen System wollten sie, vielleicht nur allzu doktrinär, nicht rütteln; aber sie hielten sich von jeder Schroffheit fern und verkörperten, Escher im Großen Rat, Usteri im Senat, die gemäßigte Mittelpartei der „Republikaner" zwischen den konservativen „Aristokraten" und den radikalen „Patrioten". Sie gaben den Debatten der beiden Räte durch den gemeinsam redigierten „Schweizerischen Republikaner", ein Zeitungsblatt von sicherer Selbständigkeit, das mit seinen Fortsetzungen noch heute als eine wahre Fundgrube für die Geschichte der helvetischen Republik erscheint [78]), die weiteste Verbreitung und wurden nicht müde, in diesem Organ für die Wiedererweckung des durch die Fremdherrschaft so tief herabgestimmten Nationalgefühls zu wirken.

Es lag an der Ungunst der Zeit, wenn diese geistige Auslese unter den Mitgliedern der gesetzgebenden Räte

78) S. Markus, Geschichte der schweizerischen Zeitungspresse zur Zeit der Helvetik 1798—1803 (Zürich 1909), S. 92 ff. — Strickler hat in seiner Aktensammlung die Referate des Republikaners aufmerksam verwertet.

nur wenig Positives zustande bringen und mehr nur Postulate aufstellen, als dauerndes Recht schaffen konnte. Aber außerdem sahen sich die genannten Männer durch verfassungsmäßige und reglementarische Bestimmungen in ihrer Arbeit mannigfach gestört. Das Direktorium erachtete es in der Regel trotz der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Initiative nicht als seine Aufgabe, den Räten ausgearbeitete Gesetzentwürfe zur Behandlung vorzulegen und durch solche Anregung die legislative Tätigkeit in eine geordnete Richtung zu lenken. Es überließ in ängstlicher Zurückhaltung die Hauptarbeit dem Großen Rate und seinen Kommissionen. Von dieser Kammer gingen die Vorlagen nach ihrer Durchberatung in den Senat hinüber, der sie wohl der Kritik unterziehen, aber nicht verändern durfte und sie schließlich in Bausch und Bogen, gewöhnlich ohne Mitteilung der Motive, nur anzunehmen oder zu verwerfen hatte. So wurden oft die dringendsten organisatorischen Entwürfe hin- und hergeschoben und verschleppt, bis sie endlich nach einigen Modifikationen die Zustimmung beider Räte fanden oder nach einem Vorgang, der sich so oft in der alten Tagsatzung wiederholt hatte, „aus Abschied und Traktanden“ fielen.

Immerhin sind die Leistungen der beiden Räte während der ersten Jahre der helvetischen Republik, in denen es sich recht eigentlich um die gesetzmäßige Gestaltung der in der neuen Verfassung niedergelegten Ideen handelte, nicht zu unterschätzen. Zahllose alte Einrichtungen wurden, bisweilen mit überstürzender Hast, beseitigt, aber auch neue Ordnungen von dauerndem Wert und vorbildlichem Gehalt geschaffen.

Verschiedene Dekrete sicherten die Rechtsgleichheit und die freie Bewegung aller Angehörigen des Staates. Sie räumten auf mit den persönlichen, an die Leibeigenschaft erinnernden Feudallasten, mit der besonderen Besteuerung der Juden, mit den Abzugsrechten,

den Bauverboten, den willkürlichen Ehehindernissen und der Folter[79]). Sie schafften die geistliche Immunität und alle Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten ab[80]). Sie verpönten den Zunft- und Innungszwang, eröffneten allen Gewerben und Industriezweigen in Helvetien freie Bahn und proklamierten unbedingte Handelsfreiheit zwischen den Kantonen[81]).

Um die Lage der bäuerlichen Massen zu erleichtern und denjenigen entgegenzukommen, die der Meinung waren, „daß die Früchte der Revolution nicht bloß in metaphysischen Vergnügungen bestehen dürften", entschieden sich die Räte für die Aufhebung der auf den Gütern lastenden Zehnten und Grundzinse. Die leidenschaftliche Patriotenpartei, die vor einer förmlichen Agrarrevolution nicht zurückschreckte, forderte anfangs ihre unentgeltliche Abschaffung und setzte die vorläufige Einstellung des Zehntenbezuges durch. Doch erreichten Escher, Kuhn, Usteri u. a. durch ihre ernsten Vorstellungen, daß das Äußerste abgewendet und der überlieferte, in alle volkswirtschaftlichen Verhältnisse tief eingreifende Rechtsbestand nicht völlig übergangen wurde. Nach dem Gesetz vom 10. November 1798 fielen die sogenannten kleinen Zehnten (auf Obst, Gemüse usw.) ohne weiteres dahin; die großen Zehnten (auf Wein, Heu und Getreide), soweit sie öffentlichen Charakter hatten, wurden gegen eine geringe, dem Staat zu bezahlende Loskaufsumme aufgehoben, während die übrigen Zehntgläubiger, Private, Gemeinden, Kirchen, Schul- und Armenanstalten mit einem Kapital, das dem fünfzehnfachen Durchschnittsbetrag entsprach, durch den Staat in bar oder in Schuldscheinen entschädigt werden sollten. Die Grund- und Bodenzinse in Na-

79) Die Abschaffung der Folter erfolgte schon am 12. Mai 1798. Strickler I, 1088.

80) Strickler II, 1013; III, 1075.

81) Strickler III, 195; I, 1022.

turalien hatten die Pflichtigen selbst um den fünfzehnfachen, die in Geld um den zwanzigfachen Jahresertrag abzulösen [82]).

Es lag ohne Zweifel ein gesunder Kern in dem Bestreben, den Landbau auf irgend einem Wege von den beschwerlichen „ewigen“ Lasten zu befreien. Aber das ganze Vorgehen erwies sich doch als ein verhängnisvoller Fehlgriff, wenn nicht als ein leichtsinniges Unterfangen. Denn der Staat war bei der täglich steigenden Finanznot gar nicht in der Lage, den übernommenen gewaltigen Verpflichtungen an Stelle der frühern Gläubiger nachzukommen, und so gerieten insbesondere die humanen Anstalten aller Art, die bisher vornehmlich aus dem Ertrage der Zehnten unterhalten worden waren, in um so peinlichere Verlegenheit, als die Räte es unterlassen hatten, rechtzeitig für die Einführung eines neuen Finanz- und Steuersystems zu sorgen [83]). Indessen kamen die Bestimmungen des Gesetzes kaum zur Anwendung; die eine unabsehbare Arbeit erfordernde Liquidation der alten Gefälle blieb auf sich beruhen, und nach Jahr und Tag mußte das Loskaufgesetz, zur bitteren Enttäuschung in bäuerlichen Kreisen, zurückgenommen werden [84]).

Inzwischen nahmen die helvetischen Räte auch zentralistische Aufgaben an die Hand, um den Einheitsstaat kräftiger in die Erscheinung treten zu lassen. Sie führten ihm, wie bereits angedeutet worden ist, das Staatsvermögen der bisherigen Kantone zu. Sie er-

82) Strickler III, 430 ff. Die sehr bemerkenswerten Verhandlungen über den Loskauf oder die Abschaffung der Feudallasten vom Mai bis Juli 1798 sind in Bd. II, 1—71 mitgeteilt.

83) Ein Steuergesetz, das dem Volke eine Fülle ungewohnter Abgaben auflud, wurde am 17. Oktober 1798, die provisorische Vollzugsverordnung aber erst am 5. Februar 1799 beschlossen. Strickler III, 113 ff. 1017 ff. Vgl. Jul. Landmann, Die Finanzlage der helvetischen Republik, in Hiltys Polit. Jahrbuch XXIII (1909), S. 36 ff.

84) 15. September 1800. Strickler VI, 153 ff.

klärten den Salzhandel, die Pulverfabrikation und den Bergbau als Regalien der Republik. Sie brachen mit dem überlieferten Wirrwarr in den Münzverhältnissen, behielten das Münzrecht ausschließlich dem neuen Staate vor und ordneten die Prägung helvetischen Geldes an, dessen Einheit der „Schweizerfranken" im Werte von 1½ französischen Livres war[85]). Sie versuchten nach den Ideen des Finanzministers Finsler auch dem Postwesen, in das sich bisher verschiedene private Unternehmer, kaufmännische Korporationen und privilegierte Familien, geteilt hatten[86]), eine einheitliche Organisation zu geben, und nach ihrem Beschlusse begann zu Anfang des Jahres 1799 der Staatsbetrieb[87]). Doch wollte die neue Verkehrsanstalt nicht gedeihen, da die nötigen Mittel für die Ablösung der alten Rechte und die Durchführung eines richtigen Betriebes fehlten. Nicht glücklicher waren die Gesetzgeber in der Regelung der Zölle, die eine wichtige zentrale Finanzquelle hätten werden können. Sie gedachten die lästigen Binnenzölle aufzuheben und alle Zollabgaben an die Landesgrenze zu verlegen. Aber während sie vergeblich auf den Abschluß des in Aussicht gestellten französischen Handelsvertrages warteten, um dann die Grenzzölle mit dem Ausland auf dem Fuße der Gegenseitigkeit zu regeln, versäumten sie durchgreifende Reformen und mußten schließlich das alte, dem eigenen Handel schädliche System fortbestehen lassen.

85) Strickler II, 312; III, 1381. Vgl. zum Münzwesen Hs. Frick, Joh. Konrad Finslers politische Tätigkeit zur Zeit der Helvetik (Zürich 1914), S. 16.

86) A. Rotach, Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798 (St. Gallen 1910). Die Schrift beleuchtet das ganze frühere Postwesen der Schweiz.

87) Strickler II, 361 ff. 1027; III, 566 ff. Vgl. J. A. Stäger, Das schweizerische Postwesen in der Zeit der Helvetik (Bern 1879), S. 10 ff. K. Breny, Zur Entwicklung des Postwesens in der Schweiz (Postjahrbuch der Schweiz, I. Jahrgang 1912), S. 38 ff. Hs. Frick, S. 17 ff.

Eingehende Aufmerksamkeit widmeten die Räte dem Rechtswesen, das nach dem Geiste der Verfassung neu und einheitlich geordnet werden sollte. Indem sie den französischen Code pénal mit einigen den schweizerischen Verhältnissen angepaßten Änderungen übernahmen, erließen sie am 4. Mai 1799 ein helvetisches Strafgesetzbuch, dessen Bestimmungen in erster Linie mit drakonischer Schärfe die innern Feinde der Einheitsrepublik oder die Staatsverbrecher trafen, im übrigen aber einen weit humaneren Charakter trugen, als die alten Landrechte oder die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.[88]). Das Gesetzbuch überlebte die Helvetik und wurde noch im 19. Jahrhundert von einzelnen Kantonen angewendet. Schon gingen die Räte nach einer dringenden Einladung des Direktoriums auch an die Abfassung eines „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die ganze Republik“. Doch kamen sie in der Bearbeitung dieses unendlich schwierigen Problems, gleich wie in dem Versuche der Einführung eines helvetischen Zivilprozeßgesetzes und Schuldentriebrechtes über fragmentarische, an französische Vorbilder sich anlehnende Entwürfe nicht hinaus[89]).

Rasch wurde dagegen die Justiz durch die verschiedenen Instanzen, von den Friedensrichtern der Gemeinden, den Distriktsgerichten in den Bezirken und den Kantonsgerichten bis hinauf zum helvetischen Obergericht organisiert; denn nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft empfand man die Begründung gesicherter Rechtspflege als eine der dringendsten Aufgaben des neuen Staates.

88) Abdruck des französischen Textes bei Strickler IV, 393—414. Die sehr interessanten Debatten über die Hauptgrundsätze, besonders über die Frage der Todesstrafe, s. S. 430 ff. Vgl. H. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz (Berlin 1890), S. 142 ff.

89) Hilty, Vorlesungen, S. 617 ff. Vgl. A. Egger, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. I (Zürich 1911), Zur Einführung, S. XI.

Als sehr beachtenswerte Leistungen der helvetischen Räte erscheinen endlich die neue Gemeindeordnung, die Regelung der kirchlichen Verhältnisse und der Anlauf zur Schöpfung eines nationalen Bildungswesens. Mit diesen Arbeiten sind die Namen der Minister Rengger und Stapfer untrennbar verknüpft.

Dr. Albrecht Rengger, ein Pfarrerssohn aus Brugg, war von seiner Göttinger Studienzeit her mit Escher und Usteri befreundet und brachte in seinen medizinischen Beruf die Überzeugungen eines aufgeklärten, den öffentlichen Dingen mit freiem Urteil gegenüberstehenden Mannes mit [90]). Er erkannte als aufmerksamer Beobachter der revolutionären Bewegungen in Frankreich mit scharfem Blick die schädlichen Seiten der schweizerischen Zustände, ergriff die Opposition gegen das patrizische Berner Regiment und stellte sich nach dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft als guter Patriot dem neuen Staate zuerst als Präsident des obersten Gerichtshofes, dann, seit dem 2. Juni 1798, als Minister des Innern zur Verfügung [91]). Da war es nun eine seiner vornehmsten Aufgaben, die kommunalen Institutionen innerhalb der Kantone und Distrikte neu zu ordnen und für seine Ideen die helvetischen Räte zu gewinnen. Vor den Schwierigkeiten eines solchen Unterfangens schreckte er nicht zurück. Er besaß eine nie ermüdende Arbeitskraft und eine unvergleichliche Gewandtheit in der Behandlung der Ge-

90) Über Renggers Lebensgang (1764—1835) vgl. Laharpe, Notice nécrologique d'Albert Rengger, in den Verhandlungen d. schweizer. gemeinnütz. Gesellschaft 1836, S. 203 bis 236; Ferd. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger (2 Bde. Zürich 1847), ein Werk, in welches vorzüglich die Korrespondenzen mit Escher und Stapfer aufgenommen sind; Heinr. Flach, Dr. Albrecht Rengger. Ein Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und der Helvetik. I. Teil (Arau 1899), und den alles Wesentliche zusammenfassenden Artikel von O. Hunziker in der Allgem. deutschen Biographie XXVIII, 215—220.

91) Strickler I, 1159. 677.

schäfte. Indem er seine Aufmerksamkeit den geringfügigsten Einzelheiten schenkte, war es ihm zugleich gegeben, das Ganze stets mit sicherer Umfassung im Auge zu behalten [92]).

Die bestehenden Gemeindeverhältnisse hatten sich seit mehr als einem Jahrtausend aus den germanischen und romanischen Stammeseigentümlichkeiten, aus den Markgenossenschaften mit Dörfern und Höfen, aus feudalen Herrschaftsbezirken und aus städtischen Bürgerverbänden in buntester Mannigfaltigkeit herausgebildet. Nur der eine gemeinsame Zug ließ sich bei diesen Korporationen wahrnehmen, daß ihre eingeborenen Angehörigen den Fremden den Zutritt mehr und mehr erschwerten oder ganz verschlossen, um im Genuß ihrer Vorteile keine Schmälerung zu erleiden. Immerhin hatten sich allenthalben, in den Städten und auf dem Lande, neue Elemente angesetzt, die den Gemeinden als Bei- oder Hintersaßen persönlich zugehörten und unter ihrem Schutze standen, ohne die Rechte der Vollbürger zu genießen. Aber alle Einrichtungen nahmen je nach den lokalen Überlieferungen und Bedürfnissen die verschiedensten Formen an und blieben bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts von allgemeinen Gesetzen beinahe unberührt. Von ihrer Fortdauer hingen Vermögen und Erwerb der Gemeindegenossen ab [93]).

Es mochte nun einen Freund des Einheitsstaates reizen, auf diesem Gebiete mit gründlichen Neuerungen durchzugreifen und das Gemeindewesen, das dem einzelnen Manne am nächsten stand, im ganzen Lande gleichmäßig aufzubauen. Der Direktor Glayre, den man sonst nicht der Überstürzung beschuldigen konnte,

92) Kortüm, Rückblick auf den innern Entwicklungsgang der helvetischen Republik. Schweizer. Museum für historische Wissenschaften II (Frauenfeld 1838), S. 13.

93) Fr. v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892), S. 88—136.

schlug den Räten vor, mit der geschichtlichen Vergangenheit gänzlich zu brechen, die engen Bürgergemeinden aufzuheben und an ihrer Stelle Einwohnergemeinden als ausschließliche kommunale Genossenschaften zu errichten [94]). Allein gegen solche Tendenzen erhob sich, besonders im Wadtland, ein Sturm der Entrüstung, und zahllose Petitionen aus andern Landesteilen ließen den tiefen Widerwillen des Volkes gegen eine so einschneidende, die Eigentumsrechte bedrohende Maßregel erkennen [95]). Rengger sah bei der Übernahme seines Ministerpostens ein, daß man den doktrinären Standpunkt verlassen und aus Gründen der Klugheit den vorhandenen Verhältnissen Rechnung tragen müsse. Die sorgfältig ausgearbeiteten Gesetze vom 13. und 15. Februar 1799 über das Bürgerrecht und die Organisation der Munizipalitäten und Gemeindekammern [96]) gewährten allen Staatsbürgern volle Freiheit der Niederlassung und des Erwerbs und, mit Ausnahme des Anteils am Bürger- und Armengut, die gleichen Rechte, wie den Gemeindebürgern. Die alte Bürgergemeinde wurde als Inhaberin der sorgfältig auszuscheidenden Bürgergüter und Verwalterin des Armengutes beibehalten; ihre Geschäfte hatte die von ihren Genossen gewählte Gemeindekammer zu besorgen. Neben diesen Verband aber trat als Trägerin einer ausgedehnten öffentlichen Wirksamkeit die politische oder Einwohnergemeinde, die alle seit fünf Jahren in der Gemeinde niedergelassenen helvetischen Bürger mit Aktivbürgerrecht umfaßte und in ihrer Generalversammlung als leitendes Organ den Ge-

94) Entwurf vom 3. Juni 1798. Strickler II, 91—93.

95) Strickler I, 340 ff.

96) Strickler III, 536 ff. 1133—1137. 1158—1181. Die Vollziehungsverordnung s. S. 1339—1347. Vgl. Fr. v. Wyß, S. 136 ff. und über die Wirkungen für ein einzelnes Gebiet D. Styger, Die Beisassen des alten Landes Schwyz (1914), S. 255.

meinderat oder die Munizipalität ernannte. Die Aufnahme in eine Bürgergemeinde, die früher mit so großen Schwierigkeiten verbunden gewesen war, wurde im Geiste der über alle engherzigen Schranken hinweg schreitenden Zeit erleichtert. Der betreffende Artikel ordnete an, daß jedem helvetischen Bürger, der eine bestimmte, mit Rücksicht auf den Betrag der Gemeindegüter zum voraus festgesetzte Summe bezahlte und seinen Wohnsitz in der Gemeinde nahm, das Gemeindebürgerrecht zu öffnen sei. Diese Bestimmung bedeutete freilich den schärfsten Eingriff gegen früher geltendes Recht. Sie mußte bald zurückgenommen werden [97]), und mit dem Ausgang der helvetischen Republik im Jahre 1803 wurde die ganze Gemeindeverfassung wieder preisgegeben. Aber die von ihr gewollten, mit voller Klarheit niedergelegten Grundsätze der Freizügigkeit und Rechtsgleichheit blieben wirksam und bestimmten die weitere Entwicklung des Gemeindewesens in den Kantonen bis zur Gegenwart.

Neben den kommunalen Einrichtungen gehörte die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zu den schwierigsten Aufgaben der helvetischen Räte, wie denn zu allen Zeiten der Versuch des Laienstaates, auch über die religiösen Institutionen nach seinem Belieben zu verfügen, ernstem Widerstand begegnet ist. Die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche wagte man nicht auszusprechen. Vielmehr ließen sich die Gesetzgeber durch das Bestreben leiten, die kirchlichen Einrichtungen völlig nach den Interessen des Staates zu behandeln. Da lösten sich wohltätige Neuerungen und verfehlte, unbesonnene Beschlüsse ab. Verschiedene Dekrete richteten sich gegen die Klöster, deren überflüssige Reichtümer man für die bedrängte Republik zu retten, und deren literarische und künstlerische Schätze man vor der Gefahr

97) Gesetz vom 9. Oktober 1800. Strickler VI, 269.

der Verschleuderung ins Ausland zu bewahren suchte. Bereits am 8. Mai 1798 wurde sämtliches Vermögen der Klöster und Stifte mit Beschlag belegt und jede weitere Veräußerung durch ihre bisherigen Besitzer oder Verwalter bei hoher Strafe untersagt [98]). Von einer anfangs beschlossenen Aufhebung der Klöster sahen die Räte schließlich ab; doch setzten sie sie auf den Aussterbeetat, indem sie ihnen, mit Ausnahme des Hospizes auf dem Großen St. Bernhard, die Aufnahme von Novizen, Professen oder fremden Klostergeistlichen verboten. Das Gesetz vom 17. September erklärte dann alles Klostervermögen als Nationaleigentum und stellte es unter die weltliche Verwaltung der Kantonsbehörden. Indessen sollten diese für einen anständigen Unterhalt der Konventualen sorgen, und allfällige Überschüsse waren für Schulen und Armenanstalten zu verwenden [99]). Die Überordnung irgend einer geistlichen Gewalt wurde vom helvetischen Staate nicht geduldet. Die Geistlichen hatten, obschon ihnen durch die Verfassung in auffallender Verletzung der Rechtsgleichheit das Wahlrecht entzogen war, ohne Vorbehalt den Bürgereid zu leisten, und ausdrücklich bestimmte ein Gesetz, daß ihre Stellung sie vom Gehorsam gegen die bürgerlichen Gewalten nicht entbinde [100]). Die Jurisdiktion ausländischer Bischöfe auf schweizerischem Boden wurde aufgehoben, und nirgends war von der Anerkennung eines päpstlichen Nuntius die Rede. Besonders hart sah sich die Kirche durch das Zehntengesetz betroffen, das den Geistlichen ihre Einkünfte an Naturalien entzog, ohne ihnen für den bitteren Verlust eine wirkliche Entschädigung zu reichen und ihnen auf jeden Fall „einen anständigen und tröstenden Unterhalt“ zu sichern [101]).

98) Strickler I, 1026.
99) Strickler II, 577. 1142—1146.
100) Strickler II, 1013.
101) Bewegliche Klagen über die Lage der Seelsorger sind in der „Jahresrechnung eines katholischen Pfarrers im Kanton

Alle diese Eingriffe, zu denen noch die Aufhebung der Patronatsrechte, die Beschränkung der Prozessionen auf die unmittelbare Umgebung der kirchlichen Gebäude und, als notwendige Folge des Prinzips der Glaubensfreiheit, die Beseitigung jeder Zwangsgewalt der Kirche kamen, mußten die Träger des altgewohnten Kirchentums aufs peinlichste berühren. Und doch wird man nicht sagen können, daß die helvetischen Behörden, von den Tendenzen einzelner Stürmer abgesehen, eine religions- oder kirchenfeindliche Richtung eingeschlagen hätten. Sie erließen ein besonderes Strafgesetz gegen Störer des öffentlichen Gottesdienstes [102]). Sie verkündeten feierlich, daß der Staat die „ehrwürdigen Diener der Religion" für den durch die Zehntengesetze und die Beschlagnahme der Stiftsgüter erlittenen Ausfall ihrer Einkünfte schadlos halten müsse [103]), was ihnen freilich bei der traurigen staatlichen Finanzlage wenig half. Sie regelten die Freizügigkeit der Geistlichen, vermieden aber im übrigen jede Störung der inneren konfessionellen Ordnungen und jede Antastung des kirchlichen Lehrbegriffs. Denn es war das eifrigste Bestreben des in diesen Dingen maßgebenden Kultusministers Stapfer, „den status quo wo möglich in allem, was durch die Konstitution nicht wegfiel oder durch die Gesetze ausdrücklich abgeschafft oder durch die Umstände unmöglich geworden war, unversehrt, die Rechte der Geistlichen ungekränkt, ihre Einkünfte ungeschmälert und ihren veredelnden Einfluß auf Volksbelehrung und Versittlichung unvermindert zu erhalten [104])." Er durfte wohl behaupten, daß er zwischen

Sentis" (Juni 1800) niedergelegt. Der Verfasser führt alle Not auf das Zehntengesetz zurück, durch welches das frühere „tröstende" Einkommen auf etwa die Hälfte reduziert worden sei.

102) Strickler IV, 390.

103) 22. August 1798. Strickler II, 941.

104) Stapfer, Einige Bemerkungen über den Zustand der Religion und ihrer Diener in Helvetien (Bern 1800), S. 19.

dem Direktorium und der Geistlichkeit jeweilen „eine vermittelnde, besänftigende, schützende Rolle“ gespielt habe, um bessere Zeiten zu gewinnen, und es lag wahrlich nicht an seinen amtlichen Handlungen, sondern an der unsichern Haltung der helvetischen Räte, vor allem aber an der unerträglichen ökonomischen Bedrängnis der protestantischen wie der katholischen Geistlichen, wenn die kirchlichen Verhältnisse während der Helvetik zu keiner ruhigen und erfreulichen Gestaltung kommen konnten.

Philipp Albert Stapfer (1766—1840) [105]), der wie Rengger dem Prophetenstädtchen Brugg entstammte, in dessen Elternhause sich aber germanisches und romanisches Wesen zu glücklicher Einheit verbanden, war ein noch junger Mann mit glänzenden Geistesgaben, vielseitig gebildet und als ehemaliger Theologieprofessor an der Berner Akademie wohl berufen, die kirchlichen Geschäfte der helvetischen Republik zu leiten. Aber das ihm am 21. Mai 1798 übertragene Ministerium „der Künste und Wissenschaften“ umfaßte außer den kirchlichen Angelegenheiten auch das gesamte Bildungswesen, und vor allem auf diesem Gebiete entfaltete Stapfer eine unvergeßliche, schöpferische Tätigkeit. Seine Aufgabe war um so schwieriger, als das schweizerische Schulwesen, zumal in den Landgemeinden, durchschnittlich auf einer niedrigen Stufe stand, indem es an fähigen Lehrern und methodischem Betriebe fehlte [106]). Er fühlte aber die Kraft in sich, hier heil-

105) Über ihn vgl. Rud. Luginbühl, Ph. Alb. Stapfer, ein Lebens- und Kulturbild (Basel 1887) und den von diesem Verfasser in den Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 11 und 12 (Basel 1891) als Ergänzung zur Biographie herausgegebenen Briefwechsel Stapfers. Ein scharf umrissenes Lebensbild bietet Alfr. Stern in der Allgem. deutschen Biographie XXXV, 451—456.

106) Über den mißlichen Zustand des Schulwesens hat Stapfer durch eine zu Anfang des Jahres 1799 aufgenommene Enquete ein zureichendes Bild gewonnen. Das Material ist im helvetischen Archiv niedergelegt. Vgl. O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule II (Zürich 1831),

same Fortschritte zu erzielen; denn neben der Theologie hatten ihn auch die philosophischen und pädagogischen Probleme jener Zeit beschäftigt. Zunächst veranlaßte er das Direktorium, durch ein vorläufiges Dekret vom 24. Juli 1798 von sich aus — ohne Rücksicht auf die widerwilligen Räte — die dringendsten Reformen vorzunehmen. In jedem Kanton wurde ein Erziehungsrat von acht Mitgliedern eingesetzt, der unabhängig von der Kirche das ganze kantonale Unterrichtswesen leiten, für jeden Distrikt einen Schulinspektor wählen und unmittelbar mit dem Minister korrespondieren sollte[107]).

Während die Erziehungsräte allmählich bestellt wurden und die ihnen zugewiesenen Funktionen aufnahmen, entwarf Stapfer ein wirkliches Volksschulgesetz, das immer als eines der schönsten geistigen Denkmäler aus der Zeit der helvetischen Republik erscheint, wenn es auch nur teilweise zu praktischer Anwendung kommen konnte. Im Oktober legte er dem Direktorium seine Arbeit vor[108]).

Man ist erstaunt, in diesem Entwurfe bereits Ideen zu finden, die sich wie Postulate des modernsten Erziehungs- und Unterrichtssystems ausnehmen. Stapfer faßte die Schule als eine Anstalt für allgemein menschliche und nationale Erziehung auf; zu ihrem Besuche sollten Knaben und Mädchen vom 6. Jahre an unter Staatszwang pflichtig sein. Er verlangte gründliche Heranbildung der Lehrer in Normalschulen oder Semi-

S. 16 ff. und die dort angeführten Bearbeitungen für verschiedene Kantone. E. Arbenz, Der Zustand der Schulen im Kanton Säntis. Schweizerische schulgeschichtliche Blätter, herausgegeben von O. Hunziker, 1. Jahrgang, 1. Heft (Zürich 1884), S. 1—18. Mart. Ochsner, Die schwyzerischen Schulberichte an Minister Stapfer, in den Mitteilungen des histor. Vereins des Kantons Schwyz XX (1909), S. 205—310.

107) Strickler II, 607 ff. Vgl. die Abhandlung von Fr. Haag über den bernischen Erziehungsrat, in den Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde VII (1911), S. 185 ff.

108) Luginbühl, Stapfer, Beilage II, S. 526—536.

narien, aber auch ihre angemessene Besoldung und ihre Pensionierung bei vorgerücktem Alter, streng methodischen, den Entwicklungsstufen der Kinder entsprechenden Unterricht, regelmäßige Prüfungen, Einführung von gymnastischen Übungen und größte Zurückhaltung in körperlichen Strafen. Weiterhin nahm er in sein Programm die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Arme, die Anleitung zu Handarbeiten und häuslichen Verrichtungen, die Lehre von den bürgerlichen Pflichten, den militärischen Vorunterricht, die Gründung von Bibliotheken, die ärztliche Untersuchung der Schulkinder und der Schullokale auf. Und endlich machte er die Anregung, den größern Klassen oberer Stufen nach den Grundzügen der helvetischen Verfassung eine republikanische Organisation zu geben und die Schüler in dieser Gemeinschaft zur Selbstregierung anzuhalten.

Das Direktorium sah sich veranlaßt, das Stapfersche Projekt, das in seiner „idealischen Norm" zu wenig auf das damals Erreichbare Rücksicht nahm, zu kürzen. Es behielt indessen die wesentlichsten Forderungen bei und legte den einfacheren Entwurf[109]) am 18. November den gesetzgebenden Räten mit einer von Stapfer verfaßten, von Laharpe unterzeichneten Botschaft vor, in welcher der Minister in lapidaren Zügen von dem ganzen ihm vorschwebenden Unterrichtsplane Kunde gab. Er erklärte, daß die allgemeine Volks- oder Bürgerschule den umfassenden Bedürfnissen des Staates nicht genügen könne. Es sei nötig, im Anschluß an die elementare Stufe als Vorbereitungsanstalten für weitere Studien Gymnasien zu errichten und zur Krönung des ganzen Werkes eine höchste wissenschaftliche Zentralanstalt mit dem Charakter einer polytechnischen Schule zugleich und einer Universität zu schaffen, an der die fähigsten Jünglinge der Nation zu Technikern und Künstlern, zu

109) Luginbühl, Stapfer, Beilage III, S. 537—543. Strickler III, 607—611.

Ärzten und „Sittenlehrern“, Juristen und Staatsbeamten ausgebildet würden. Er hielt sich überzeugt, daß eine solche Anstalt einen wohltätigen Einfluß auf das ganze nationale Leben üben werde. Denn hier werden die jungen Helvetier, bemerkte er, „in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Gefühle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Kantone und Kulturgrade Verbindungen eingehen und aus dem gemeinschaftlichen begeisternden Unterrichte aufgeklärter und patriotisch gesinnter Lehrer Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die entlegensten Täler unseres Vaterlandes Einheit der Absichten und Gesinnungen verbreiten müssen“. Und in edlem Schwung der Seele fügte er hinzu: „Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer noch immerfort (getrennt) bestehenden Völkerschaften und der Stapelort der Kultur der drei gebildeten Nationen sein, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht. Es ist vielleicht bestimmt, deutschen Tiefsinn mit fränkischer Gewandtheit und italienischem Geschmack zu vermählen und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer ehrfurchtgebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschheit zu verschaffen [110]).“

Nach dem Charakter der Mehrheit in den helvetischen Räten ließ sich nicht erwarten, daß diese dem geistigen Hochflug des Ministers folgen würden. Der ihnen

110) Die Botschaft ist abgedruckt bei Hilty, Helvetik, S. 632—644. Luginbühl, Stapfer, S. 97—107. Strickler III, 602—607. Über das ganze Programm seines Ministeriums hat sich Stapfer später in einem bemerkenswerten Briefe an Usteri vom 15. August 1812 geäußert. Briefwechsel II, 79—82. Mit seinen Anregungen stimmen durchaus die „Ideen zur Nationalerziehung Helvetiens“ von Joh. Ith, dem geistvollen Berner Pädagogen, überein. Helvetische Monatschrift, 3. u. 4. Stück (Bern 1800).

mitten in der Not der Zeit, am 12. Februar 1799, unmittelbar vor dem Ausbruch des Weltkrieges unterbreitete Entwurf zur Gründung einer schweizerischen Universität, die, wie Stapfer glaubte, ohne besondere Belastung des Staates aus den Mitteln der bisher zerstreuten höhern Lehranstalten hätte gegründet werden können, wurde an eine Kommission gewiesen [111]), und damit war die schöne Idee begraben, um erst in der Epoche der neuen Eidgenossenschaft mit dem Erfolge wieder aufzutauchen, daß wenigstens eine gemeinsame technische Hochschule errichtet werden konnte [112]). Aber auch das von den Direktoren reduzierte Volksschulgesetz fand bei den Räten, die Stapfer als einen schwärmerischen Idealisten betrachteten, keine Gunst und wurde schließlich vom Senate abgelehnt. Inzwischen sorgte das Direktorium aus eigenem Entschlusse für die Durchführung der dringendsten Reformen. Es veröffentlichte seinen Entwurf vom Januar 1799, beharrte auf der Einsetzung von Erziehungsräten und Inspektoren und gab ihnen durch eine vortreffliche, wiederum durch Stapfer entworfene Instruktion eine sichere Handhabe für die Ausübung ihrer Tätigkeit [113]). Auf die Errichtung von Lehrerbildungsanstalten mußte der mittellose helvetische Staat verzichten — zu schmerzlicher Enttäuschung des Berner Pädagogen Joh. Rudolf Fischer, der Stapfers Sekretär und bedeutendster Mitarbeiter war [114]). Immer aber darf rühmend hervorgehoben werden, daß das Direktorium und sein Minister eben in jener Zeit

111) Strickler III, 1081—1085.

112) W. Oechsli in seiner Geschichte der Gründung des eidgenöss. Polytechnitums mit einer Übersicht seiner Entwicklung 1855—1905 (Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des eidgenöss. Polytechnitums, 1. Teil, Frauenfeld 1905), S. 3 ff. ist in seiner Darstellung von dem Stapferschen Plane ausgegangen.

113) Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräte. Luzern 1799. Die ganze Schrift ist mit dem beigedruckten Enquête-Schema und der Botschaft vom 18. November 1798 100 Seiten stark.

114) Luginbühl, Stapfer, S. 159 ff.

Pestalozzi zu Ehren zogen und sich durch sein unbeholfenes äußeres Wesen im Glauben an seine Mission nicht beirren ließen. Sie übertrugen ihm die Leitung des Waisenhauses in Stans und eröffneten ihm hierauf in Burgdorf die Gelegenheit zu praktischer Durchführung seiner auf Psychologisierung des Unterrichts und der Geistesbildung gerichteten pädagogischen Grundgedanken [115]).

Neben der Kirche und der Schule widmete Stapfer, der stets den Blick auf das Ganze gerichtet hielt, auch noch andern Gebieten von nationaler Bedeutung seine Kraft, und das Direktorium konnte nicht umhin, ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Er gründete zur Leitung des öffentlichen Geistes ein Helvetisches Volksblatt, das, von der Regierung herausgegeben, allen Beamten gratis zugestellt und dem übrigen Volke zu einem möglichst geringen Preise überlassen werden sollte. Er gedachte seinem Ministerium ein „Bureau der Nationalkultur" anzugliedern, dem er die Aufgabe überwies, „Pläne zur Fortbildung und Veredlung der helvetischen Nation zu entwerfen und auszuführen". An die Spitze dieses Verwaltungszweiges stellte er den in Graubünden eingebürgerten, jugendfrischen deutschen Schriftsteller Heinrich Zschokke [116]). Er bemühte sich aufs eifrigste, die bestehenden Bibliotheken zu erhalten und die literarischen und künstlerischen Schätze der Klöster, die der Raubsucht der Franzosen entgangen oder von den Mönchen noch nicht verschleppt waren, in einer nationalen Bibliothek und in einem Nationalmuseum zu vereinigen; ein Plan, der freilich infolge der kriegerischen Ereignisse gleich dem Projekt einer zentralen Hochschule

115) O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule II (Zürich 1881), S. 98 ff.

116) Brief an Heinr. Zschokke vom 2. Nov. 1798, bei Luginbühl, Stapfer, S. 263. E. Trösch, Die helvetische Revolution im Lichte der deutsch-schweizerischen Dichtung (Untersuchungen zur neueren Sprach- und Literaturgeschichte, herausgegeben von O. F. Walzel, N. F. 10. Heft, 1911), S. 51.

zum guten Teil auf sich beruhen blieb und erst ein Jahrhundert später durch die Gründung des schweizerischen Landesmuseums zur Verwirklichung gelangte [117]). Dagegen wurde nach seiner Idee ein Nationalarchiv geschaffen, das die helvetischen Urkunden im weitesten Sinne aufzunehmen hatte und das noch heute zu den Grundbeständen des eidgenössischen Archivs gehört. Und wieder werden wir an die modernsten Postulate staatlicher Kulturfürsorge durch den von Stapfer angeregten Beschluß des Direktoriums erinnert, es erfordere die Ehre der Nation und der Nutzen der Wissenschaften, die alten Denkmäler Helvetiens als einen „sehr kostbaren Teil des öffentlichen Reichtums den Zerstörungen der Unwissenheit und des Mutwillens zu entziehen, dieselben zu erhalten und zu vermehren". Demnach wurden die Regierungsstatthalter der Kantone angewiesen, eine Statistik der vorhandenen Altertümer und Kunstgegenstände aufzunehmen und wirksame Maßregeln zu ihrem Schutze zu ergreifen [118]).

Wer die gesetzgeberische und organisatorische Tätigkeit während der ersten 15 Monate der helvetischen Republik, vom Frühjahr 1798 bis zum Ausgang des Jahres 1799, auch nur in ihren wesentlichsten Zügen überschaut, wird den Eindruck gewinnen, daß sich die Zentralbehörden einer großen Arbeit unterzogen haben. Nicht alles war lobenswert an ihren Taten. Bisweilen vertrödelten die Räte ihre Zeit mit höchst nebensächlichen Dingen. Ungebildete, überspannte Neulinge gefielen sich in den angelernten Phrasen der revolutionären Flugschriften, und französische Vorbilder wurden mit kindischer Beflissenheit nachgeahmt. Man konnte sich in beiden Räten nicht enthalten, den Rednern nach

117) H. Angst, Die Gründungsgeschichte des schweizerischen Landesmuseums. Festgabe auf die Eröffnung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich am 25. Juni 1898, S. 1 ff.
118) Beschluß vom 15. Dez. 1798. Strickler III, 787.

der Gepflogenheit des Nationalkonvents mit Händeklatschen Beifall zu bezeugen, was sich doch, wie ein ernster Wadtländer bemerkte, mit „der helvetischen Würde“ nicht vertrug [119]). Schon am 28. April 1798 beschloß das Parlament, es sei „das Wort Herr bei allen Autoritäten“ abzuschaffen und dafür „das simple Wort Bürger“ zu gebrauchen [120]), und wenige Tage später [121]) erließ es nach ernstlichen Beratungen ein Gesetz, das das theatralische Amtskostüm der Direktoren und der Räte nach dem Pariser Zuschnitt bis ins kleinste Detail regelte. Man debattierte mit Pathos über die symbolisch auszudrückenden Verschiedenheiten in der Kleidung der Senatoren und der Mitglieder des Großen Rates. Die des Großen Rates, meinte ein Redner, soll „Einbildungskraft“, die des Senats „Vernunft und Klugheit“ bedeuten; „darum soll letzterer keinen roten, eher einen schwarzen Strauß auf dem Hut tragen“ [122]). In dem Wortgefecht über die Entschädigung der sogenannten „Patrioten“ auf Kosten der frühern Regenten wagten sich rohe terroristische Begehren an die Oberfläche; es wurde sogar ein Revolutionstribunal verlangt, und es bedurfte von Seite eines Eschers und Usteri des energischen Hinweises auf „Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit“, um die Gesetzesvorlage nach tagelangen Kämpfen zu Fall zu bringen [123]). Den Ansturm der durch öffentliche Polemik beleidigten Mitglieder des Parlaments gegen die Preßfreiheit, die in der Verfassung als „eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen“, ausdrücklich garantiert war, vermochten die beiden Zürcher nicht ab-

119) H. Monod, Coup d'œil sur les principales bases à suivre dans la législation de l'Helvétie (Lausanne 1799), p. 16.
120) Strickler I, 780.
121) Am 3. Mai. Strickler I, 914 ff. Vgl. I, 1069.
122) Eingehende Aussprache knüpfte sich auch an ein Gesetz über den Gebrauch der dreifarbigen Nationalkokarde. Strickler II, 194. Es wurde schließlich vom Senat verworfen.
123) Strickler I, 961 ff.; II, 433 ff.

zuwenden, so daß die Räte am 5. November dem Direktorium für drei Monate die Vollmacht erteilten, mit den schärfsten Maßregeln gegen „feindliche Zeitungsschreiber“ und gegen „freiheitsmörderische Blätter“ vorzugehen [124]).

Durch solche Ausschreitungen, die bisweilen auch auf ruhiger denkende Männer Eindruck machten, darf man sich indessen in der gerechten Beurteilung der Helvetik nicht beirren lassen. Die leidenschaftlichen „Patrioten“ nach dem Schlage des Zürchers Joh. Kaspar Billeter oder des Appenzellers Konrad Bundt vermochten die Räte, von wenigen Verirrungen abgesehen, doch nicht auf eine dem nüchternen Sinne des Schweizer Volkes widersprechende revolutionäre Bahn zu drängen, auf der alle Rechtsforderungen mit Füßen getreten oder — wie in der Zeit des französischen Nationalkonvents — blutige Orgien gegen die „Feinde der Freiheit“ gefeiert worden wären. Sie widerstanden der Versuchung, die bürgerliche Auswanderung als ein strafwürdiges Vergehen zu bezeichnen; sie schützten das Privateigentum gegen willkürliche Konfiskation und lehnten die Anträge zur Einstellung der Schuldbetreibung ab; sie verschmähten es auch, trotz der verzweifelten Finanzlage, nach bekanntem Muster Papiergeld anfertigen zu lassen oder sich durch die Erklärung des Staatsbankerotts aller Verbindlichkeiten zu entledigen. Das Direktorium selbst vertrat den Grundsatz, daß man in finanziellen Fragen „die Vorschriften einer gesunden Politik und der Gerechtigkeit“ nicht umgehen dürfe [125]).

Und wie Bedeutsames ist daneben durch Männer, die die Zeit verstanden, angeregt und, so weit es damals

124) Strickler III, 404. 424. Der Beschluß richtete sich hauptsächlich gegen die von Karl Ludwig Haller, dem späteren Restaurator, herausgegebenen „Helvetischen Annalen“, das bedeutendste, freilich auch bissigste Oppositionsblatt der Helvetik. Vgl. die Verhandlungen vom 10. bis zum 13. Juli 1798. Strickler II, 528 ff. Markus, a. a. O., S. 34. 202.

125) Strickler II, 315; III, 1291. Oechsli I, 207.

möglich war, gefördert worden! Aus dem oft verworrenen Chaos der parlamentarischen Verhandlungen und den massenhaften Dekreten der vollziehenden Gewalt leuchtet uns ein Kern frischen geistigen Lebens und das ernsthafte Streben entgegen, die historische Eidgenossenschaft mit ihren unhaltbar gewordenen Zuständen in ein modernes Staatsgebilde umzuschaffen. Die Ideen der Volkssouveränität, der Rechtsgleichheit und der bürgerlichen Freiheit im weitesten Sinne faßten feste Wurzeln. Die Überzeugung wurde im Volke geweckt, daß es unbedingt geboten sei, die staatliche Einheit, wenn auch nicht die starre Form des aufgedrängten Einheitsstaates, festzuhalten. Zum erstenmal fand das Prinzip des Schweizer-Bürgerrechtes für die eingebornen Angehörigen des ganzen Landes Anerkennung. „Jetzt erst sind wir wahre Eidgenossen!" jubelte ein Volkslehrer im Kanton Säntis [126]). Der große Gedanke der allgemeinen Volksbildung oder der Aufklärung, die, wie es in der ersten helvetischen Verfassung heißt, „dem Wohlstand vorzuziehen ist", wurde von einem genialen Manne mit unvergleichlicher Hingebung aufgenommen.

Wenn nun manche dieser Anregungen und Grundsätze nicht zur Durchführung kommen konnten, so lag die Schuld nur teilweise an dem Unverstand breiter Volksschichten oder einzelner Vertreter, die den fundamentalen Neuerungen abhold waren. Weit mehr als mit diesen Widerständen hingen die Mißerfolge der inneren Politik mit dem schweren äußern Druck zusammen, der von der ersten Stunde an ununterbrochen auf dem helvetischen Staate lastete, am stärksten aber mit dem furchtbaren Kriege, in den das Land infolge der von Frankreich verlangten Preisgabe seiner Neutralität hineingerissen wurde.

126) „Stimme der Belehrung und Ermunterung an seine lieben Mitbürger" (St. Gallen 1798), S. 17.

Zweites Kapitel.

Die Schweiz im zweiten Koalitionskrieg 1799.

Bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1798 vollzog sich in der helvetischen Republik ein Vorspiel des Kampfes, der im folgenden Jahre zwischen europäischen Großmächten auf schweizerischem Boden ausgefochten werden sollte.

Der für Österreich ungünstige Verlauf der Unterhandlungen auf dem Rastatter Kongreß und die neuen Übergriffe der französischen Machthaber in Italien und in der Schweiz brachten den Wiener Hof unter der Führung des Barons Thugut zum Entschlusse, den mit dem Frieden von Campo Formio abgebrochenen Kampf gegen das revolutionäre Frankreich wieder aufzunehmen und eine zweite Koalition der alten legitimen Monarchien zu errichten. Während England die Ziele der Vereinigung zum wenigsten mit seinem Gelde fördern wollte, hielt der über die Störungen des Weltfriedens erbitterte Kaiser Paul von Rußland mit der Zusicherung tätiger Hilfe nicht zurück. Nach Thuguts Plan sollten österreichische und russische Truppen die Franzosen gemeinsam aus der Schweiz, in der sich die wichtigsten strategischen Linien des mittleren Europa kreuzten, vertreiben und hierauf eine Restauration der Eidgenossenschaft, ohne Gefährdung ihrer Integrität und Unabhängigkeit, vollziehen. Zugleich wurden hervorragende schweizerische Emigranten, Abt Pankraz Vorster von St. Gallen, Schultheiß Niklaus Friedrich Steiger und Oberst Rovéréa, die nach dem Umsturz im

Frühjahr 1798 auf deutschem oder österreichischem Boden eine Zuflucht gesucht hatten, ins Einvernehmen gezogen und umfassende Anordnungen für eine gegenrevolutionäre Propaganda getroffen, die sich über die ganze Schweiz, vor allem auch über die dem österreichischen Einfluß zugängliche rätische Republik verbreiten sollte. Der aus Rotenturm stammende Kapuzinerpater Paul Styger, ein leidenschaftlicher Demagog [1]), der schon während der Kämpfe im April und Mai als Agitator hervorgetreten war [2]), übernahm den Auftrag, das Volk der Urschweiz im Sinne einer allgemeinen Erhebung zu bearbeiten, und seine Umtriebe mußten um so sicherer wirken, als die Massen in jenen Gegenden nur mit tiefstem Widerwillen die ihnen mit den Bajonetten aufgezwungene helvetische Konstitution ertrugen.

Aber alle diese Pläne befanden sich für einmal im Stadium der Vorbereitung und sollten nach der Zauberpolitik Thuguts wohl erst im Spätjahr 1798 vollzogen werden. Indessen drängte Styger in der sicheren Erwartung des kaiserlichen Beistandes, den ihm Hotze wenigstens mündlich in Aussicht stellte, zu einer raschen Aktion, und ein unglückliches Dekret der helvetischen Behörden bestärkte ihn in seinem Vorgehen. Am 12. Juli beschlossen nämlich die gesetzgebenden Räte in Arau, es sei von allen Bürgern ohne Ausnahme, auch von den „Dienern der Religion“, der in der Verfassung vorgeschriebene Bürgereid [3]) zu leisten, und wer diesen Eid

1) Fel. Burckhardt, Die schweizerische Emigration 1798 bis 1801 (Basel 1908), S. 113.

2) Beurkundete Darstellung des Einfalls der Stände Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in die Stadt Luzern am 29. April 1798 (Luzern), S. 23 f. Der „unwürdige Kapuziner“ hatte die in Luzern eindringenden Leute zur Plünderung des Zeughauses ermuntert (s. oben, S. 7). Vgl. seinen Rechtfertigungsversuch in seinem am 18. Juni 1798 an Statthalter Vincenz Rüttimann gerichteten Schreiben. Briefe denkwürdiger Schweizer (herausgegeben von Th. von Liebenau, Luzern 1875), S. 22.

3) Siehe oben Bd. IV [2], S. 570.

verweigere, sei mit dem Verlust des Bürgerrechtes oder bei der geringsten Störung der öffentlichen Ordnung mit der Landesverweisung zu bestrafen [4]). In den meisten Kantonen begegnete dieses Gesetz, über dessen Dringlichkeit man streiten konnte, keinem erheblichen Widerstand, und an manchen Orten, so in der Hauptstadt des Kantons Säntis, erfolgte die Eidesleistung unter der Führung des Regierungsstatthalters mit gemütlich festlichem Gepränge [5]). In der innern Schweiz aber ergriff ein Teil der Geistlichkeit und der unzufriedenen Laien begierig den Anlaß zur Empörung gegen das verhaßte neue Regiment. Während Uri, Schwiz und Obwalden sich zurückhielten und zur Erkenntnis kamen, daß auf sofortige Hilfe von Seite Österreichs nicht zu hoffen sei, verschloß sich Nidwalden jeder warnenden Stimme, entledigte sich der unitarischen Behörden und beantwortete am 29. August die Drohungen des helvetischen Direktoriums und des hinter ihm stehenden Generals Schauenburg mit einer förmlichen Kriegserklärung [6]). Styger schürte mit Feuereifer die Bewegung. Man sah ihn, wie er in Jägeruniform, mit dem blanken Säbel in der Hand, auf einem Hengste durch die Dörfer ritt [7]). Im Vertrauen auf die unter dem Befehle des Generals Auffenberg und des Feld-

4) Strickler II, 521.

5) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen I (1868), S. 290. Dierauer, Die Stadt St. Gallen im Jahre 1798 (St. Galler Neujahrsblatt 1899), S. 22 (mit bildlichen Darstellungen des Schwörfestes). Doch gab es Bürger, die ausriefen: „Wir hören's", statt: „Wir schwören's."

6) Strickler II, 1021. 1092.

7) „Leben und Thaten des ... berühmten Kapuziners Pater Paul Stiger" (1799), S. 14. Er scheint eine Vorliebe für Uniformen gehabt zu haben. Siehe H. Zeller-Werdmüller, Zürcher Briefe aus der Franzosenzeit (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1897), S. 28. Rovéréa, Mémoires II (Bern 1848), S. 118. Fäh, Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt (1900), S. 120. Al. Isler, Schweizer Charakterköpfe (Zürich 1912), S. 255.

marschall-Lieutenants Friedrich von Hotze an der Grenze stehenden österreichischen Truppen, die nach seiner Meinung jeden Augenblick den großen Krieg eröffnen und in die Schweiz vordringen konnten, hetzte er in den nächsten Tagen in Verbindung mit dem Helfer Kaspar Joseph Lussi von Stans und dem Pfarrer Kaspar Joseph Käslin von Beggenried die religiöse und politische Empfindlichkeit des Volkes bis zum Fanatismus auf. Er verteilte Amulette gegen Schuß und Stich und behauptete, daß auch von Schwiz und Glarus Unterstützung zu erwarten sei. Der am 3. September gefaßte Beschluß der gesetzgebenden Räte, nach welchem das Direktorium den Auftrag erhielt, „gegen alle Rebellen und Unruhestifter in ganz Helvetien die schleunigsten und strengsten Maßregeln zu ergreifen", machte eben so wenig Eindruck, als ein Ultimatum Schauenburgs. Das isolierte kleine Volk zeigte sich entschlossen, für seine freie Selbstbestimmung und für seinen Glauben, den man ihm nach den Versicherungen seiner priesterlichen Lenker neuerdings rauben wollte, Leib und Gut zu wagen und ohne weitere Überlegung in todesverachtender Tapferkeit aller Welt zu trotzen. So war denn eine Katastrophe unvermeidlich, wenn anders die helvetischen Behörden ihre Autorität bewahren wollten [8]).

8) Die amtlichen Akten zur Katastrophe von Nidwalden sind bei Strickler II, 1091—1115 zusammengestellt. Schauenburgs Generalbericht ist im Archiv f. schweizer. Geschichte XV, 357 ff. abgedruckt, weiteres Aktenmaterial aus dem Luzerner Archiv durch Th. v. Liebenau in den Kathol. Schweizerblättern, N. F. XIII (1897), S. 448 ff. mitgeteilt. Einige Tatsachen sind den Aufzeichnungen Paul Styger s (Geschichtsfreund XIII, 1857, S. 45 ff.) zu entnehmen. Er rühmte sich seiner artilleristischen Taten. Der militärischen Seite des Ereignisses ist die Monographie Rob. Hintermanns: „Der Kampf der Nidwaldner am 9. September 1798" (Frauenfeld 1904, zuerst in der Schweizer. Monatschrift f. Offiziere aller Waffen XVI, 229 ff. erschienen) gewidmet. Vgl. Franz Jos. Gut, Der Überfall in Nidwalden im Jahre 1798 in seinen Ursachen und Folgen (Stans 1862). — Nidwalden vor hundert Jahren. Eine Erinnerungsschrift an den 9. Sept. 1798 (Stans 1898). Kon-

Am 8. September waren alle Vorbereitungen zur militärischen Exekution getroffen, und am 9. September ließ Schauenburg seine Truppen — denn dem Direktorium standen keine eigenen Streitkräfte zur Verfügung — vom Vierwaldstättersee und von Obwalden her in einer Gesamtstärke von 10 500 Mann gegen das Ländchen in Bewegung setzen. Wie wäre es nun den Nidwaldnern, von denen nur etwa 1500 Mann die Waffen führen konnten und denen es an geschulten Offizieren fehlte, möglich gewesen, sich angesichts einer solchen Übermacht erfolgreich zu behaupten! Wohl hatten sie ihre Grenzen mit großer Umsicht besetzt und wohl brachten ihre Scharfschützen dem Feinde auf allen Zugängen mörderische Verluste bei, aber ihre unzweckmäßig verteilten Haufen vermochten trotz der größten Tapferkeit dem Massenandrang der kriegsgewohnten Gegner auf die Länge nicht Stand zu halten. Über das Drachenried, über Stansstad und über den südlich vom Stanserhorn durchführenden Saumweg wandten sich die Franzosen nach blutigen Gefechten konzentrisch gegen Stans, und dort erdrückten die zur Wut gereizten Sieger unter grauenvollen Szenen den letzten Widerstand. Ein französischer Offiziere versicherte, in der Vendée nichts Schrecklicheres erlebt zu haben [9]). 386 Tote, darunter 102 Frauen und 25 Kinder, büßte das mißleitete Volk an diesem unseligen Tage ein [10]); 712 Gebäude im Hauptort und in den benachbarten Dörfern gingen in

rad Escher, Der „Überfall von Nidwalden". Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1899.

9) Zürcher Briefe aus der Franzosenzeit, mitgeteilt von H. Zeller-Werdmüller, im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1897, S. 9.

10) Völlig sicher sind diese einem Berichte des Ministers Rengger vom 25. Nov. 1799 (Republikaner II, 273) entnommenen Ziffern nicht, noch weniger die Angaben über die Verluste der Franzosen. Von diesen sind wohl 3000 bis 4000 Mann umgekommen. „Nidwalden vor hundert Jahren", S. 36. Jul. Studer, Balthasar von Schauenburg (Zürich 1911), S. 49.

Flammen auf. Am folgenden Tage erschien Schauenburg, der den Kampf von Hergiswil aus geleitet hatte, persönlich in Stans, um sich von der traurigen Wirkung seiner Maßregeln zu überzeugen. Er traf auf unbeschreibliches Elend, und der harte Soldat konnte nicht umhin, sein Bedauern über die Gewalttaten zu äußern, zu denen seine Leute wegen „der unglaublichen Hartnäckigkeit dieser Menschen" getrieben worden seien. Indessen ließ er ohne Säumen die ganze Urschweiz besetzen und entwaffnen, da schließlich auch Schwizer und Urner Schützen ihren Nachbarn zu Hilfe gekommen waren [11]). Vier Wochen später aber mußten sich die Nidwaldner in Stans versammeln, um nach der durch den Regierungsstatthalter getroffenen Anordnung inmitten der zerstörten Heimstätten vor einem Freiheitsbaum den Bürgereid zu leisten. Wie ein Schutzengel erschien dann Heinrich Pestalozzi, der mit der Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit für die Pflege und Erziehung der verwaisten Kinder sorgte. „Jene Betrüger und Verführer, die fremde Hilfe, gewisse Siege und sogar Wunder versprochen" hatten, waren entflohen.

Die helvetischen Behörden nahmen mit geteilten Gefühlen die Nachrichten über die Unterwerfung der „Rebellen" auf. Wenn der Erfolg des Überfalls den Anhängern der radikalen Partei zur Genugtuung gereichen mochte, so empfanden doch alle ruhig denkenden Bürger die tiefste Trauer über das entsetzliche Unglück, dem die heroische, mit allen Fibern ihres Daseins an den überlieferten Lebensformen hängende Bevölkerung im Distrikte Stans anheimgefallen war, und Escher gab im

11) Für die damals aus Schweiz weggeführten Waffen s. das von C. Benziger im Anzeiger f. schweizer. Altertumskunde, N. F., Bd. XV (1913), S. 148 veröffentlichte amtliche Verzeichnis. Es umfaßte, von Geschützen abgesehen, 6840 Stück, darunter 770 Hellebarden und 550 Morgensterne, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein beliebtes Wehrzeug der Landleute bildeten.

Großen Rate dem Abscheu über die von den fränkischen Truppen verübten „unmenschlichen Grausamkeiten" den schärfsten Ausdruck. Allein die gesetzgebenden Räte schenkten in ihrer Mehrheit solchen Stimmen keinen Beifall. Ihnen erschien die rücksichtslose Niederwerfung der widerspenstigen Gemeinden als eine rettende Tat, und demnach vereinigten sie sich am 20. September in serviler Ergebenheit zu der feierlichen Erklärung, General Schauenburg habe sich mit seiner Armee um die helvetische Republik wohl verdient gemacht [12]).

Mit diesem peinlichen Dekret, dem das Direktorium in einem Schreiben an den General den Ausdruck warmen Dankes für die rasche und glückliche Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe beifügte [13]), schloß das Parlament seine Tätigkeit in Arau. In den folgenden Tagen verlegten die helvetischen Behörden ihren Sitz in die zentral gelegene Stadt Luzern, die größere Räumlichkeiten für die Bedürfnisse einer ausgedehnten Verwaltung zur Verfügung stellen konnte. Dort nahmen am 4. Oktober die gesetzgebenden Räte unter der Leitung Eschers und Usteris ihre Arbeit wieder auf [14]). Sie schienen guter Zuversicht zu sein; aber das Direktorium begrüßte sie in einer Botschaft mit dem ernsten Hinweis auf den düstern politischen Horizont. „Der Friede", ließ es sich vernehmen, „scheint sich zwischen den großen Mächten wieder zu entfernen, und wir befinden uns auf dem ersten Berührungspunkt, ohne Mittel, uns selbst zu beschützen" [15]).

12) Strickler II, 1190.

13) Uneingeschränktes Lob hat Laharpe der korrekten Haltung Schauenburgs auch in seiner halboffiziellen Korrespondenz mit Jean De Brie, dem französischen Gesandten auf dem Rastatter Kongreß, gespendet. Siehe den Brief vom 20. Oktober 1798 in der von L. Pingaud herausgegebenen Correspondance de Fréd.-César Laharpe et Jean De Bry. Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg IV (1888), S. 350.

14) Strickler III, 59 ff.

15) Strickler III, 69.

Eben in jenen Tagen bereiteten sich in Graubünden bedeutsame Ereignisse vor. Das schwer bewegliche Volk dieses Gebirgslandes, das von jeher in seiner stolzen Eigenwilligkeit nur lockere Verbindungen mit der „Schweiz“ unterhalten hatte [16]), schwankte je nach dem Übergewicht der Salis-Partei oder des Anhangs der Familien Planta und Tscharner zwischen den Lockungen der österreichischen und der französischen Diplomaten, die sich um die Wette bemühten, die Machtsphäre ihrer Staaten über das strategisch so ungemein wichtige rätische Territorium auszudehnen [17]). Im Sommer 1798 regte die den Gemeinden vorgelegte Frage über den Anschluß des Landes an die helvetische Republik die Gegensätze der beiden Richtungen in ihren Tiefen auf. Der Neubürger Heinrich Zschokke versuchte im Einverständnis mit dem Standespräsidenten Johann Bapt. Tscharner das Volk durch eine Flugschrift von den Vorteilen der Vereinigung zu überzeugen [18]). Aber die altgesinnten Gegner der „Patrioten“ spotteten — nicht ohne Grund — des ihnen vorgehaltenen Glückes, das sie

16) Oechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch f. schweizerische Geschichte XIII, 176. 428 ff. Vgl. oben Bd. IV², S. 284.

17) Auf die Bündner Wirren in den Jahren 1798 und 1799 beziehen sich zahlreiche Aktenstücke der Stricklerschen Sammlung, besonders im 3. und 4. Bande. Als wichtiges Quellenwerk tritt hinzu: E. Dunant, La réunion des Grisons à la Suisse. Correspondance diplomatique de Florent Guiot, résident de France près les Ligues Grises et des députés grisons à Paris (Bale et Genève 1899). Vgl. Vincenz von Planta, Die letzten Wirren des Freistaates der drei Bünde (Cur 1857). G. Hosang, Die Kämpfe um den Anschluß von Graubünden an die Schweiz von 1797 bis 1800, im 24. Jahresbericht der historisch-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (Cur 1895). P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, 3. Aufl., bearbeitet von C. Jecklin (Bern 1913), S. 353 ff. Alex. Pfister, Die Patrioten, im 33. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (Cur 1904), S. 97 ff.

18) „Freie Bündner, verlaßt die braven Schweizer nicht!“ Zschokke, Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung I (1803), S. 173 f. Die Antwort der Gegner erschien in der Schrift: „Bündner, laßt euch von Zschokke nicht irre führen!“

mit dem Anschluß an das durch Frankreich geknechtete und ausgesogene Helvetien finden sollten.

Sie erreichten nach heftiger Agitation, daß die Mehrheit der Gemeinden am 29. Juli gegen die Verbindung stimmte und daß zahlreiche Anhänger staatlicher Reformen, die als Franzosenfreunde und Verräter bezeichnet wurden, das Land verlassen mußten.

Die Führer der siegenden Partei befürchteten nun einen Angriff von Seite Frankreichs, indem der französische Resident, Florent Guiot, der im Februar 1798 an Comeyras' Stelle getreten war [19]), dem „undankbaren" Bündner Volk in immer schärferen Noten strenge Züchtigung durch die große Nation in Aussicht stellte. Um so enger lehnten sie sich an Österreich an, und als Schauenburg ein Beobachtungskorps ins Rheintal vorschob, ersuchten die „Häupter und Räte gemeiner Bünde" am 21. September „als demütigst gehorsame Diener und getreue Erbvereinte" den Kaiser Franz, ihnen für alle Fälle Schutz und Unterstützung zu gewähren [20]). Nach ihrer durch den gesamten katholischen Klerus gehobenen Überzeugung war eine österreichische Schutzherrschaft dem französisch-helvetischen Drucke vorzuziehen. Guiot, der ihre Schritte weder durch Vorstellungen noch durch Drohungen wenden konnte, zog sich nach Ragaz im Kanton Lint zurück [21]), und obschon sich Schauenburg seinen Instruktionen gemäß strenge Zurückhaltung gegenüber Graubünden auferlegte, forderte der Kriegsrat den im Vorarlberg kommandierenden österreichischen General zum Einmarsch auf. Vom 18. Oktober an rückten die Bataillone Auffenbergs über die offen gehaltene Luziensteig und besetzten den ganzen nördlichen Teil des Freistaates vom helvetisch gesinnten Maienfeld bis hinauf

19) Dunant, S. 13.
20) Strickler III, 155.
21) Am 13. Oktober. Strickler III, 165. Dunant, S. 284.

nach Disentis. Seinem Oberbefehle wurden auch die bündnerischen Milizen unterstellt, so daß nun die kaiserliche Armee ganz Rätien mit seinen nach Tirol, nach Italien und nach der Zentralschweiz hinüberführenden Pässen beherrschen konnte[22]).

Einige Monate früher hätte das französische Direktorium auf die Nachricht von solchen Vorgängen den Fehdehandschuh aufgenommen und Österreich ohne weiteres den Krieg erklärt. Aber die gefährliche Wendung, die in der ägyptischen Expedition Bonapartes nach der Vernichtung der französischen Flotte bei Abukir am 1. August einzutreten drohte, mahnte zur Vorsicht, und so entschloß sich das Direktorium, von einem Gegenstoß für einmal abzusehen. Dafür verstärkte es in völliger Mißachtung des Allianzvertrages vom 19. August seine militärische Machtstellung in Helvetien und gestattete den Kriegskommissären wie den Truppenführern die unbeschränkte Ausbeutung des ganzen Landes für die Bedürfnisse der Armee[23]). Schauenburg ließ Glarus, das doch den Bürgereid geleistet hatte, in übermütiger Laune besetzen und entwaffnen[24]); dann sicherte er sich die Gotthardstraße von Altdorf bis Bellinzona, und ohne die helvetischen Behörden zu benachrichtigen, ließ er Ende Oktober seine Mannschaften sogar in die Stadt Basel einmarschieren, die bisher von jeder Belästigung durch französische Truppen verschont geblieben war. Der neue, am 9. November in Luzern eintreffende französische Gesandte, Henri François Con-

22) Strickler III, 168 ff. Vgl. zu den Vorgängen in Graubünden die von Marie von Gugelberg im Bündnerischen Monatsblatt 1914 mitgeteilten „Privataufzeichnungen aus den Revolutions- und Kriegsjahren 1792—1801", S. 231 ff.

23) Strickler III, 327—364. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, S. 175 ff.

24) Siehe Steinmüllers Brief vom 20. Sept. 1798 im Briefwechsel zwischen Joh. Rudolf Steinmüller und Hans Konrad Escher von der Lint. St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXIII, 59.

stance Perrochel, war wohl dahin instruiert worden, die Herzen der „Nachkommen Wilhelm Tells“ durch eine versöhnliche Haltung zu gewinnen [25]). Aber er konnte trotz seinem guten Willen die Lasten, unter denen die schweizerische Bevölkerung seufzte, nicht erleichtern; denn die Maßnahmen seiner Regierung waren auf den neuen Krieg gerichtet, dessen förmlicher Ausbruch nur aufgeschoben war. In den nächsten Monaten rüsteten sich die Mächte zu entscheidenden Kämpfen, an denen die helvetische Republik zufolge jenes Allianzvertrages mit ihren militärischen Kräften auf Frankreichs Seite Anteil nehmen mußte.

Um die Jahreswende vereinigten sich England, Rußland und die türkische Pforte als Vertreter der konservativen Prinzipien zu einer festen Koalition gegen die fortwährend in der Eroberung begriffene französische Republik, deren Element nach einer Äußerung Reubels der Krieg geworden war [26]), und mit ihrem entschlossenen Vorgehen drängten sie endlich auch Österreich zu kräftigen Taten. Als Frankreich nach einem erfolglosen Ultimatum dem „König von Ungarn und Böhmen“ am 1. März 1799 den Krieg erklärte [27]), erhielt der Bruder des Kaisers, Erzherzog Karl, dessen militärische Tüchtigkeit schon im ersten Koalitionskriege auf deutschem Boden die Probe bestanden hatte, den Auftrag, dem über den Rhein nach Schwaben vordringenden General Jourdan entgegenzutreten, und nach dem Wunsche Thuguts wandten sich die vom Kaiser Paul gestellten russischen Hilfstruppen nach Italien, wo ihrem Anführer,

25) Ed. Rott, Perrochel et Masséna (Neuchatel 1899), S. 18 f.

26) R. Guyot, Le Directoire, S. 878.

27) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit V (1879), S. 246. Für die Darstellung der folgenden Ereignisse vgl. neben Sybel das seither in zwei Bänden erschienene Werk Herm. Hüffers, Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition (Gotha 1904 und 1905).

dem gefürchteten Bezwinger der Türken und Polen, Feldmarschall Suworoff, auch der Oberbefehl über die dort operierende österreichische Armee übertragen wurde [28]). Aber vornehmlich in der Schweiz vollzog sich während der folgenden sieben Monate der hin- und herwogende Kampf der Kriegsparteien.

Hier war im Dezember 1798 an die Stelle Schauenburgs der aus Nizza stammende General André Massena, ein Mann von gründlicher militärischer Erfahrung und überlegenem strategischem Scharfblick, getreten. Am 6. März eröffnete er den Feldzug mit einem Angriff auf Graubünden [29]). Er wandte sich aus dem Gebiete des Kantons Lint über die Luziensteig nach Cur, nahm Auffenberg mit dem größten Teil seiner Truppen gefangen und ließ hierauf das ganze Land bis hinüber nach dem Engadin besetzen, so daß ihm die Wege ins Tirol offen standen. Die bekanntesten Anhänger Österreichs, 61 an der Zahl, wurden nach der Festung Arburg, später nach Salins in der Freigrafschaft deportiert, und nun vermochten die von Frankreich unmittelbar geschützten „Patrioten" ihre Absichten durchzuführen. Am 9. April entsprachen die helvetischen Räte dem von einer provisorischen Regierung an sie gerichteten Gesuche um Aufnahme Graubündens in die helvetische Republik, und am 21. April, nach der Rückkehr Guiots, wurde der Vereinigungstraktat für den neunzehnten Kanton in Cur vollzogen [30]).

Bereits aber war durch andere Kriegsereignisse eine für Frankreich ungünstige Wendung eingetreten. In

28) Hüffer I, 37.

29) Strickler III, 1309 ff. C. Planta, Ils combats della divisiun Lecourbe in Engiadina, marz ed avrigl 1799. (Chalender ladin 1916). Curti, P. Notker: Die Kriegskontribution von Disentis 1799. (Bündn. Monatsblatt 1917, S. 284 ff.). Vgl. den von R. Hoppeler im Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1894, S. 126 ff. veröffentlichten Urner Bericht.

30) Strickler IV, 159 ff. 218. Dunant, S. 447.

Italien mußten die Franzosen vor den Österreichern und Russen bis an den Fuß der Westalpen weichen; ein Ansturm Massenas auf die bei Feldkirch errichteten Schanzen wurde durch Hotzes Streitkräfte abgeschlagen[31]), und am 25. März erlitt Jourdan im Kampfe gegen Erzherzog Karl bei Stockach eine Niederlage, die ihn zum Rückzug über den Schwarzwald zwang[32]). Die siegreichen Armeen konnten jeden Tag in die Schweiz eindringen, und nur der lähmenden Gegenwirkung des Wiener Hofkriegsrates war es zuzuschreiben, wenn die Feldherren noch wochenlang an der Rheingrenze untätig stehen blieben[33]).

Aber das französische Mißgeschick machte einen tiefen Eindruck auf die Behörden und die Bevölkerung der helvetischen Republik. Mit Aufbietung aller Kräfte trat die „patriotische" Partei für die Behauptung der bedrohten militärischen Verfassung ein, während die Anhänger des Alten den Augenblick zur Abschüttelung des französischen Jochs gekommen wähnten. Von leidenschaftlicher Erregung hingerissen, warf sich Laharpe, der geistige Führer des Direktoriums, völlig den Franzosen in die Arme und schlug, in Übereinstimmung mit den gesetzgebenden Räten[34]), die feindseligste Richtung gegen Österreich ein. Er traf Anstalten, das ganze Land nach jakobinischem Muster in ein Heerlager zu verwandeln. Neben der in der Verfassung vorgesehenen helvetischen „Legion", einer stehenden Truppe von kaum 2000 Mann, sollte eine schlagfertige Milizarmee von 20 000 Mann

31) Jos. Fischer, Massenas Sturm auf Feldkirch 1799, März 23. (Beilage zum Gymnasialprogramm der Stella matutina 1913/14, Feldkirch 1914), S. 29 ff.

32) Hüffer I, 30.

33) Die wechselnden Stellungen der kriegführenden Armeen vom März bis September 1799 lassen sich auf den vier Karten verfolgen, die C. Diethelm einer Übersicht über „Das Kriegsjahr 1799 in der Schweiz und Umgebung" (Schweizer. Monatschrift f. Offiziere aller Waffen XI, 1899, Nr. 12) beigegeben hat.

34) Beschluß vom 12. März 1799. Strickler III, 1334.

organisiert und ein freiwilliges Hilfskorps von 18000 Mann, wie es die französische Allianz verlangte, ins Feld gestellt werden [35]). An diese Anordnungen, die freilich beim Volke auf den stärksten Widerwillen stießen, schlossen sich neue Steuern und Zwangsanleihen, scharfe Maßregeln zur Unterdrückung der Preßfreiheit und drakonische Gesetze gegen jede Auflehnung [36]). Männer, die ihre Stimme wider solche verblendete Willkür zu erheben wagten oder auch nur aristokratischer Gesinnung verdächtig waren, wurden ohne Verhör und Urteil gefangen genommen und als Geiseln in schweizerische oder französische Festungen abgeführt. Dieses Schicksal traf die angesehensten ehemaligen Magistrate in Zürich, Basel, Bern, Freiburg, den Urkantonen, Appenzell und Glarus [37]), schließlich auf den Pfarrer Joh. Kaspar Lavater, der seine freimütigen Äußerungen gegen den Terrorismus des Direktoriums mit der Deportation nach Basel büßen mußte [38]).

35) Strickler III, 1087. 1246. 1335. 1432. 1440 f. Vgl. Boillot, Essais de levée et d'organisation d'une force nationale en Suisse, novembre 1798 à mars 1800 (Bern 1888), S. 113 ff. E. Blösch, Bernhard Friedr. Kuhn (Neujahrsblatt des histor. Vereins des Kantons Bern 1895), S. 14 ff. Kuhn war „Zivilkommissär" der helvetischen Truppen. Seinen Bericht hat F. v. Wyß im Zürcher Taschenbuch 1889, S. 113 ff. veröffentlicht.

36) Strickler III, 1338. 1443. 1445. 1456. 1458. 1461. Landmann, Die Finanzlage der helvetischen Republik, in Hiltys Polit. Jahrbuch XXIII (1909), S. 63 ff.

37) Strickler IV, 41—58. A. v. Orelli, Die Deportation zürcherischer Regierungsmitglieder nach Basel im Jahr 1799. Zürcher Taschenbuch 1880, S. 247 ff. Aufzeichnungen Hans Kaspar Hirzels, mitgeteilt im Zürcher Taschenbuch 1900, S. 48 ff. Friedr. v. Wyß, Leben der beiden zürcher. Bürgermeister David v. Wyß I (1884), S. 267 ff. Edgar Refardt, Zwei Tagebücher Andreas Merians. (1799 und 1802). (Basler Zeitschrift f. Geschichte XVI, S. 266 ff.) M. de Diesbach, Les troubles de 1799 dans le Canton de Fribourg (Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg IV, 1888), S. 254 ff. Fr. Ducrest, Journal du conseiller François de Diesbach pendant sa détention au château de Chillon. (Annales fribourgeoises V, p. 108—117, 171—194.)

38) P. Rütsche, Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik (Zürich 1900), S. 143. Meyer v. Knonau, Lavater als

Nicht so leicht vermochten die regierenden Kreise der Volkselemente Herr zu werden, die sich mit steigender Erbitterung gegen das unitarische System und gegen die früher als Befreier begrüßten Franzosen erfüllten. Die gequälten Massen hofften jetzt zuversichtlich, daß es mit Hilfe der alliierten Mächte gelingen werde, die fremden Blutsauger aus dem Lande zu verjagen, und die jenseit der Grenzen weilenden schweizerischen Emigranten entfalteten eine rührige Propaganda, um sie in ihrem Unterfangen zu bestärken. So breitete sich im Laufe des Frühjahrs in einer Reihe von Landschaften und Kantonen eine ernste gegenrevolutionäre Bewegung aus [39]). Den Anfang machte das untere Toggenburg, wo das Volk den helvetischen Regierungsorganen jeglichen Gehorsam versagte [40]). Dann folgten stürmische Auftritte in den Kantonen Lint, Luzern, Freiburg, Soloturn und Oberland [41]). Gegen Ende April schlugen die Urner los, deren Anführer, Vincenz Schmid, sich be-

Bürger Zürichs und der Schweiz, in der Lavater-Denkschrift (Zürich 1902), S. 122 ff. Vgl. Laharpe, Mémoires, herausgegeben von Jak. Vogel (Schweizergeschichtliche Studien, Bonn 1864), S. 167, Anm.

39) Oechsli, Die schweizerische Volkserhebung im Frühjahr 1799 (Schweizer. Monatschrift f. Offiziere aller Waffen 1902, Nr. 1 u. 2). Rud. Baumann, Die schweizerische Volkserhebung im Frühjahr 1799 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. IV, Zürich 1912), S. 227—382.

40) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen I (1868), S. 328 f.

41) Strickler IV, 124—143. 172—183. 196—209. Zur Geschichte des Oberländer Aufruhrs hat Strickler weitere Aktenstücke im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XIV (1896), S. 14 ff. veröffentlicht. Über die Vorgänge im Freiburgischen vgl. M. v. Diesbach, Les troubles de 1799 dans le Canton de Fribourg, a. a. O., S. 239 ff. E. Bähler, Ein bernischer Bericht über die Volkserhebung im Kanton Freiburg im April 1799. (Blätter f. bernische Geschichte XII, 34—36). Die weitere Literatur für die lokalen Vorgänge verzeichnet Baumann, S. 229—232. Nun tritt für einen Teil des alten Berner Gebietes hinzu: E. Jörin, Der Kanton Oberland (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. V, Zürich 1912), S. 148.

rufen fühlte, „mit den sieggewohnten uranischen Harsten die Bezwinger Europas zu strafen.“ Zu gleicher Zeit erhoben sich die Schwizer Bauern; sie zogen buntbewaffnet in „Hirtenhemden“ nach ihrem alten Hauptort und machten einen Teil der dort stehenden französischen Besatzung nieder. Im Tessin entzündete sich die Revolution auf die Nachricht von der Niederlage der Franzosen bei Cassano (27. April), und das von Geistlichen aufgereizte Landvolk verging sich in blutigen Exzessen an den Anhängern der helvetischen Verfassung. Die Oberwalliser richteten ihre Blicke sehnsüchtig auf den Kaiser, traten unter die Waffen und schlugen am 2. Mai die gegen sie aufgebotenen Regierungstruppen in die Flucht. Endlich warfen sich die Bündner Oberländer auf die in Disentis stehenden Franzosen; sie töteten sie oder nahmen sie gefangen und wälzten sich am 2. Mai zu Tausenden nach Reichenau hinunter, um dort den Kampf auf Leben und Tod gegen die Landesfeinde aufzunehmen.

Das Direktorium war gegenüber diesen elementaren Bewegungen machtlos und mußte sich zu ihrer Unterdrückung an die französische Heeresleitung wenden. In raschem und humanem Vorgehen brachte der Divisionsgeneral Soult die Schwizer ohne Blutvergießen zur Besinnung. Dagegen sah er sich gezwungen, einen hartnäckigen Kampf gegen die durch Leventiner und Walliser verstärkten Urner aufzunehmen, um ihren Widerstand zu brechen [42]). In den Kantonen Säntis und Lint,

42) Strickler IV, 493—504. v. Segesser, Kampf der Urner gegen die Franzosen anno 1799 (Urner Neujahrsblatt V, 1899, III). Die Kämpfe dauerten vom 26. April bis zum 12. Mai. — Der beklagenswerte Brand von Altdorf vom 5. April, bei welchem neben zahlreichen ehrwürdigen Gebäuden auch das kostbare Landesarchiv zugrunde ging, ist aus unbekannten Ursachen entstanden. Irrtümlich haben Zeitgenossen die Katastrophe auf die feindselige Gesinnung des Landvolkes gegenüber den helvetischen Behörden im „Franzosennest“ zurückgeführt. R. Hoppeler, Der Untergang des Fleckens Altdorf (Urner Neujahrsblatt V, 1899), II, S. 12 f.

Oberland und Soloturn erlosch der Aufstand bei der ersten Demonstration bewaffneter Gewalt. Bei Reichenau erlagen die rätischen Bauern vor der Kriegskunst der Franzosen, worauf die Sieger das ganze Vorderrheintal wieder unterwarfen und ihre ermordeten Kameraden rächten, indem sie das Dorf und das Kloster Disentis mit seinen Archivalien und Kunstschätzen den Flammen übergaben [43]). Das schwerste Schicksal aber traf die Oberwalliser. Gegen sie rückte der General Xaintrailles, der eben noch in St. Gallen ein pomphaftes Freiheitsfest gefeiert hatte [44]), vor, und nachdem beiderseits unerhörte Grausamkeiten begangen und die fruchtbaren Bezirke Leuk und Brig in eine Wüste verwandelt worden waren, mußte sich das unglückliche Volk den helvetischen Ordnungen wieder fügen [45]).

Es war nicht anders möglich, als daß der gegenrevolutionäre Sturm erfolglos für die franzosenfeindliche Partei und für die Absichten der Verbündeten verlief. Denn die Aufständischen in den verschiedenen Kantonen handelten nach überlieferter schweizerischer Sonderwilligkeit ohne gegenseitige Fühlung, und außerdem schlugen sie, wie im vorausgegangenen Jahr die Nidwaldner, vorzeitig los, da die Alliierten in jenen Tagen noch immer nicht in der Lage waren, ihnen die Hand zu einer gemeinsamen Aktion zu bieten. Inzwischen wurden Hunderte von „Rebellen" aus dem Kanton Waldstätten durch helvetische Kommissäre ihrer

43) Strickler IV, 367—372. Die Vorgänge in Disentis schildert ausführlich Pater Placidus a Spescha. Siehe die von Fr. Pieth und K. Hager besorgte Ausgabe seiner Schriften (Bümpliz-Bern 1913), S. 108 ff.

44) Am 21. Januar 1799. Dierauer, Die Stadt St. Gallen im Jahre 1799 (St. Galler Neujahrsblatt 1900), S. 4.

45) Strickler IV, 454—465. 529—540. D. Imesch, Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen in den Jahrn 1798 und 1799 (Sitten 1899), S. 101 ff. Grenat, Histoire moderne du Valais (Genf 1904), S. 503 ff.

Freiheit beraubt und in den feuchten Kasematten von Arburg interniert.

Mitte Mai endlich erfolgte der Einmarsch der österreichischen Heeresmassen in die östliche Schweiz. Auf ihrer Seite, unter dem Oberbefehl Hotzes, stand auch ein schweizerisches Emigrantenkorps von etwa 700 Mann, die „althelvetische Legion“, die durch den Wadtländer Ferdinand von Rovéréa mit englischen Subsidien ausgerüstet worden war und sich in Neu-Ravensburg, einer Besitzung der Abtei St. Gallen, vor dem Schultheißen Steiger durch feierlichen Eidschwur zur Rettung der Religion, der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, zur Wiederherstellung der von den „ruhmvollen Vorfahren hinterlassenen Verfassung“ verpflichtet hatte [46]). Hotze erstürmte am 14. Mai die Luziensteig und zwang mit dem gleichzeitig durch das Engadin nach Italien vordringenden General Bellegarde die Franzosen binnen wenigen Tagen zum Rückzug aus Graubünden [47]). Dann führte er seine Kolonnen über den Rhein in die Gebiete der helvetischen Kantone Lint und Säntis, um Fühlung mit dem Erzherzog Karl zu gewinnen, der sich vom Hegau her mit der Hauptarmee gegen Zürich wandte und die Schweizer in schönen Proklamationen einlud, sich mit ihm zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes zu vereinigen [48]). Nach einer Reihe von Gefechten bei Frauenfeld, an der Tur und Töß, an denen auf französischer Seite auch helvetische Milizen teilnahmen [49]), schritt der kaiserliche Oberfeld-

46) Fel. Burckhardt, Die schweizerische Emigration, S. 192 ff.

47) (Wilh. Meyer), Johann Konrad Hotz später Friedrich Freiherr von Hotze (Zürich 1853), S. 273 ff.

48) Die „Geschichte des Feldzuges von 1799 in Deutschland und in der Schweiz“ hat Erzherzog Karl selbst dargestellt. Ausgewählte Schriften, Bd. III (Wien 1893). Hier kommen S. 187 ff. in Betracht. Seine Proklamationen vom 30. März und 23. Mai s. bei Strickler III, 1447; IV, 624.

49) Ad. Frey, Die helvetische Armee und ihr Generalstabschef J. G. von Salis-Seewis im Jahre 1799 (Zürich 1888),

herr am 4. Juni mit überlegener Macht zum allgemeinen Angriff auf die unter Massenas Führung vor Zürich konzentrierten, durch ausgedehnte Verschanzungen gedeckten Streitkräfte der Franzosen. Der mörderische Kampf, der auf einer weiten Linie von Riesbach über den Zürichberg bis nach Höngg entbrannte, blieb an diesem Tage noch unentschieden, und am 5. Juni ruhte infolge beiderseitiger Erschöpfung das Gefecht. Da aber auf österreichischer Seite Verstärkungen zu nachdrücklicher Wiederaufnahme der Offensive herangezogen wurden, sah sich Massena bewogen, den Platz zu räumen und seinen Truppen ruhige Stellungen hinter dem Albis und der Limmatlinie anzuweisen. Erzherzog Karl ließ ihn in einem Anflug von Ritterlichkeit gewähren und zog am 6. Juni zur Freude der Altgesinnten in Zürich ein [50]). Dann schlug er sein Hauptquartier bei dem Dorfe Kloten auf, während Massena im nahen Bremgarten an der Reuß und in Lenzburg mit seinem Generalstab umfassende Vorbereitungen zu einem neuen Feldzug traf [51]).

S. 55 (Gefecht bei Frauenfeld, 25. Mai). J. Gaudenz von Salis-Seewis (Frauenfeld 1889), S. 173. A. Inhelder, Ein zeitgenössischer Bericht über das Gefecht bei Andelfingen (von J. W. Veith), im Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1913, S. 392. Vgl. H. E. Bühler, Die Kämpfe in der Nordostschweiz im Frühjahr 1799 bis zum Rückzuge Massenas in die Stellung vor Zürich, in den Kriegsgeschichtlichen Studien, herausgegeben vom eidgenöss. Generalstabsbureau, Heft III (Bern 1899). — In diesem Hefte findet sich S. 89—123 eine vollständige Zusammenstellung der bis 1899 erschienenen „Literatur des Feldzuges 1799 in der Schweiz“. — Über die Haltung der helvetischen Armee vgl. den wertvollen Bericht des Zivilkommissärs Kuhn, den Fr. v. Wyß im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1889, S. 113 ff. veröffentlicht hat.

50) Der in Zürich erfolgende Umschwung spiegelt sich in wunderlicher Weise in der Zürcher Freitags-Zeitung. Markus, Geschichte der schweizerischen Zeitungspresse (Zürich 1909), S. 161—163.

51) F. Becker, Die erste Schlacht bei Zürich den 4. Juni 1799 (in dem Sammelwerk: „Vor hundert Jahren“ II, Zürich 1899). Hüffer I, 114 ff. A. Meister und P. Rütsche, Der Kanton Zürich im Jahre 1799 (Neujahrsblatt der Feuer-

An diese Ereignisse knüpfte sich ein völliger Umschwung der öffentlichen Zustände in der ganzen Ostschweiz. Die helvetischen Truppen liefen auseinander. Allenthalben erhoben sich die Gegner der Einheitsrepublik und der französischen Militärherrschaft nochmals zur Wiederherstellung der politischen Einrichtungen, wie sie vor dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft oder für kurze Zeit im Frühjahr 1798 bestanden hatten. Die Freiheitsbäume wurden umgehauen, die dreifarbigen Fahnen und die helvetischen Kokarden abgenommen, die neuen Behörden aufgelöst. Wo die französischen Bajonette nicht mehr zur Verfügung standen, war es um die Autorität des unitarischen Systems geschehen. In Cur wurde eine österreichisch gesinnte Interimsregierung eingesetzt, die alles Helvetische verpönte und für die nach Salins abgeführten politischen Freunde ebensoviele „Patrioten“ nach Innsbruck deportieren ließ. Die künstlichen Schöpfungen der Kantone Lint und Säntis fielen auseinander, und neben Glarus, Appenzell beider Roden und der Stadt St. Gallen, die sich mit fröhlicher Zuversicht in ihren alten Grenzen und Verfassungsformen einrichteten [52]), tauchten vom Hirschensprung bis nach Rapperswil hinüber wieder demokratische Sonderrepubliken von kleinen und kleinsten Dimensionen auf. Der Fürstabt Pankraz Vorster, der in Wien unermüdlich tätig für die Restauration gewesen war, kehrte am 26. Mai, von kaiserlichem Militär begleitet, in sein Stift zurück und zeigte sich entschlossen,

werker-Gesellschaft auf das Jahr 1899), S. 24—28. Den Eindruck, den diese Kämpfe in der vom Kriege beinahe ganz verschonten Westschweiz machten, schildern die von Ryß in den Blättern für bernische Geschichte IV (1908), S. 172 ff. veröffentlichten Briefe.

52) Strickler IV, 859. 890. 894 (Verhandlungen der Landsgemeinden in Hundwil und Glarus). Vgl. Tanner, Die Revolution im Kanton Appenzell. Appenzellische Jahrbücher, 2. Folge, 4. Heft (1864), S. 42 ff. J. Heer, Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Glarner Jahrbuch VI (1870), S. 19 ff.

die Regierung über die Alte Landschaft und das Toggenburg, wie die Grundherrschaft im Rheintal und die Gerichtsherrlichkeit im Turgau auf dem Fuße der vorrevolutionären Staats- und Rechtsverhältnisse, als ob sich inzwischen nichts geändert hätte, fortzuführen. Niemals, so erklärte er, habe er die Einwilligung gegeben zur Abtretung der uralt hergebrachten, unveräußerlichen Rechte seines Stiftes [53]). Im Turgau und in Zürich nahmen sich provisorische Regierungen der Verwaltung an, und Schaffhausen setzte sich unter einigen freiheitlichen Zugeständnissen in den alten Stand. Man war den Österreichern, die im ganzen gute Mannszucht hielten und ihre Requisitionen anfangs bar bezahlten, für die Vertreibung der französischen Bedränger, „dieser alles verheerenden Horde“, dankbar [54]) und kümmerte sich im Genusse lokaler Unabhängigkeit vorerst wenig um die allgemeine Sache.

Schon aber arbeiteten die geistigen Führer der Emigranten, Schultheiß Steiger und Karl Ludwig von Haller, der Enkel des berühmten Albrecht von Haller, an der Wiederaufnahme der alten Eidgenossenschaft [55]). Sie hatten in der ersten Hälfte des Mai von Neu-Ravensburg aus eine eindrucksvolle „Erklärung zur Wiederherstellung ihres Vaterlandes“ erlassen und waren dann im Gefolge der österreichischen Armee nach

53) Über die Vorgänge auf den jetzt st. gallischen Territorien vgl. O. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 101 ff. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen I, 341 ff. Dierauer, Die Stadt St. Gallen im Jahre 1799, S. 9 ff. St. Gallische Analekten X (1900), S. 9. Fr. Fäh, Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt (1900), S. 128 ff.

54) E. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller (Frauenfeld 1893), S. 1893. Diese Korrespondenz gibt bemerkenswerte Einzelheiten über das insolente Verhalten der französischen Offiziere. In Zürich war man einstimmig im Lob der österreichischen Offiziere. Zeller-Werdmüller, Vor hundert Jahren IV, 93. 98. 110.

55) Zum Folgenden Oechsli, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I, 249. Fel. Burckhardt, Die schweizerische Emigration, S. 229 ff. 262 ff.

Zürich gekommen, um dort im Verkehr mit hervorragenden schweizerischen Parteigenossen und in Übereinstimmung mit dem wieder eintreffenden englischen Gesandten William Wickham [56]) eine totale politische Reaktion ins Werk zu setzen. Hatten sie in jener von Haller verfaßten „Erklärung" die Frage über die Neugestaltung der Schweiz noch offen gelassen, so sprachen sie sich jetzt immer deutlicher über die ihnen vorschwebenden letzten Ziele aus. Haller, ein junger, feuriger Publizist, der vor der Umwälzung ein Vertreter liberaler Ideen gewesen [57]), aber durch die Ereignisse des Jahres 1798 in die reaktionäre Richtung getrieben worden war, entschied sich nunmehr grundsätzlich für die Erneuerung der alten eidgenössischen Staatsformen, für die volle Souveränität der einzelnen Kantone und für die Herstellung aller früheren Vogteien. Immerhin empfand er nach seinen an der kraftlosen Tagsatzung gewonnenen Erfahrungen das Bedürfnis nach einer mit gewissen Kompetenzen ausgestatteten Zentralgewalt und schlug die Errichtung eines stehenden Bundesrates aus 17 Vertretern der 13 Orte und der Zugewandten vor, dem die Leitung der äußern Angelegenheiten, der Schutz der kantonalen Regierungen und Verfassungen, die Aufsicht über das gemeineidgenössische Militärwesen und verschiedene administrative und richterliche Geschäfte übertragen werden sollten. Sein Projekt hatte einen durchaus konservativen, die Ansprüche der aristokratischen Kreise sorgfältig sichernden Charakter, und wenn auch die Idee einer Zentralregierung als ein in der Theorie fortschrittlicher Vorschlag Anerkennung verdiente, so unterlag es doch keinem Zweifel, daß der durch die abso-

56) Wickham, Correspondence II (London 1870), S. 104 ff. Sein erster Brief an Lord Grenville ist aus Schaffhausen vom 29. Juni datiert. Über seine frühere Mission in der Schweiz vgl. oben Bd. IV², S. 477 f.

57) Hilty, Die Hallersche Konstitution für Bern vom 19. März 1798. Politisches Jahrbuch X (1896), S. 192 ff.

lute Eigenmacht der Kantone auf Schritt und Tritt gehemmte Bundesrat niemals eine fruchtbare Tätigkeit hätte entfalten können [58]). Aber Steiger vermochte nicht einmal diese Idee aufzunehmen. Im Vertrauen auf die Mitwirkung des Erzherzogs Karl, dessen Instruktionen indessen dahin gingen, sich der Einmischung in die politischen Angelegenheiten des Landes zu enthalten, verwendete er sich für die unbedingte Restauration der vorrevolutionären Eidgenossenschaft mit all den schreienden Rechtsungleichheiten und den föderativen Schwächen, die ihren Untergang herbeigeführt hatten [59]). Er gedachte vorerst eine aus angesehenen Magistratspersonen bestehende Regierungskommission einzusetzen, die in den durch die österreichische Armee befreiten Kantonen provisorisch die Hoheitsrechte ausüben und schließlich die ganze Schweiz aus dem Banne der Helvetik in die preiswürdigen alten Verfassungsformen zurückgeleiten sollte! Auf alle Fälle strebte er nach der unveränderten Herstellung des Patrizierstaates Bern [60]). Allein solche Pläne blieben auf sich beruhen. Der greise ehemalige Schultheiß von Bern war nach seiner Rückkehr in die Schweiz ein gebrochener Mann, der die körperliche und geistige Spannkraft zu energischer Initiative nicht mehr besaß. Er mußte erleben, daß ihm das Restaurationswerk aus den Händen glitt. In

58) Hallers Verfassungsprojekt ist in seinem Werke: Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzugs in der Schweiz (Weimar 1801), S. 553—584 und bei Strickler IV, 1268—1281 gedruckt. Vgl. J. Dürsteler, Die Organisation der Exekutive der schweizer. Eidgenossenschaft (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 41, Arau 1912), S. 136 ff.

59) Wie viel weitsichtiger war doch J. Georg Müller in Schaffhausen, der damals seinem Bruder in Wien schrieb: „Wir sind hier der Meinung, daß, mit gehörigen Modificationen, die Amerikanische Verfassung noch am besten für uns taugen würde. Da ist Einheit, und doch behält jeder Canton seine Individualität.“ Haug, 175.

60) Des „Berner Kantonsgeistes“. Haug, S. 177.

Zürich zögerte man mit der rückhaltlosen Herstellung von politischen Verhältnissen, die schon vor der Einführung der helvetischen Verfassung feierlich aufgehoben worden waren. Der redliche Hotze, der aus Richterswil stammte und dem Schicksal seines Vaterlandes immerfort warme Teilnahme widmete, sprach sich für verständige Reformen aus. Auf alle Fälle, bemerkte er gegenüber einer Abordnung aus der Stadt St. Gallen, müsse eine föderative Republik errichtet werden, damit nicht jedem Kanton überlassen sei, seine Pflicht zu erfüllen oder nicht [61]). In den ehemaligen Untertanengebieten, so im Turgau, im Rheintal und in Werdenberg, erregte das Gerücht von einer drohenden Reaktion die tiefste Erbitterung. Und wenn die Emigranten erwartet hatten, das Volk der Ostschweiz werde sich wie ein Mann an die Seite der einrückenden Alliierten stellen, so gaben sie sich einer großen Täuschung hin. Die „althelvetische Legion" Rovéréas vermochte sich trotz einer Schlappe, die sie im Muotatal beim Versuch des Vordringens gegen Schwiz erlitt, in ihrem Bestande zu erhalten. Aber nur schwer waren etwa 1900 Mann zum Eintritt in andere reguläre, von England besoldete Regimenter, z. B. in das Regiment des Generals Niklaus Franz v. Bachmann aus Näfels [62]), zu bewegen, und ein Aufruf Hotzes, sich den Milizen der vom französischen Joche befreiten eidgenössischen Stände anzuschließen, hatte ein klägliches Resultat. Schon ließ die öffentliche Stimmung in weiten Kreisen, zumal in den ehemaligen Untertanengebieten, erkennen, daß man, wenn es nicht anders sein konnte, schließlich doch lieber die französischen als die kaiserlichen „Befreier" im Lande haben wollte.

61) Dierauer, a. a. O. (Neujahrsblatt), S. 12. Vgl. Haug, S. 182.

62) Ad. Bürkli, Biographie des eidgenöss. Generals Nikl. Franz von Bachmann (75. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft 1882), S. 6.

Während dieser Bewegungen in der Ostschweiz, die in jeder Hinsicht eine sichere Führung vermissen ließen, entwickelten die helvetischen Behörden, wo immer sie sich noch halten konnten, eine rührige und zugleich versöhnliche Tätigkeit. Das Vorrücken der Kaiserlichen hatte das Direktorium, die Räte und das Obergericht veranlaßt, am 31. Mai von Luzern nach Bern überzusiedeln, das dann bis zum Jahre 1803 der Sitz der helvetischen Regierung blieb [63]). Hier kam das Direktorium allmählich von seinen schroffen Maßregeln gegen diejenige Partei zurück, die sich in das unitarische System nicht finden konnte. Noch im Laufe des Juni gab es einen großen Teil der Geiseln frei [64]), und am 13. August luden die Räte nach eindrucksvollen Reden Eschers und Usteris die Regierung ein, alle Geiseln und Staatsgefangenen zu entlassen, oder sie dem ordentlichen Richter zu überweisen [65]). Gegen die unaufhörlichen Brandschatzungen der französischen Generäle und Kommissäre, die für den Unterhalt einer nunmehr auf 70 000 Mann angewachsenen Armee die letzte Habe aus dem erschöpften Volke preßten, erhob das Direktorium endlich entschiedenen Protest, so daß die Pariser Machthaber bereits gewaltsame Schritte gegen die undankbaren Helvetier in Aussicht nahmen [66]). Aber eben im Sommer 1799 leitete der Sturz Reubels, der immer die gehässigsten Maßregeln gegenüber der Schweiz bereit gehalten hatte, eine veränderte Zusammensetzung der französischen Regierung ein [67]), worauf ernstere Maß-

63) Strickler IV, 643 f. 647. 658.

64) Strickler IV, 766 ff. Es ist ein Schandfleck für die helvetische Regierung, daß sie die scheußlichen Zustände, unter denen die Gefangenen in Arburg leben mußten (s. die Berichte des Repräsentanten Billeter a. a. O., S. 775), geduldet hat.

65) Strickler IV, 1135 ff.

66) Strickler IV, 715 ff. 790 ff. E. Dunant, Les relations diplomatiques 244, Nr. 752. Rott, Perrochel et Masséna S. 171.

67) Sybel V, 409. Alb. Sorel, L'Europe et la révolution française V (Paris 1903), S. 427.

regeln unterblieben. Mit dem Umschwung in Paris hing dann ein bedeutsamer Personenwechsel auch im helvetischen Direktorium zusammen. Am 25. Juni, wenige Tage nachdem der Direktor Bay in geordnetem Verfahren durch das Los verabschiedet und an seine Stelle der Freiburger Arzt Franz Peter Savary gewählt worden war [68]), kam ein schon längere Zeit bestehendes Mißverständnis zwischen Laharpe und Ochs zu offener Entscheidung. Laharpe beschuldigte seinen Kollegen im Schoße des Direktoriums verräterischer Verbindungen mit dem französischen Gesandten und stellte ihn vor die Alternative des sofortigen Rücktritts oder der Anrufung eines richterlichen Urteils. Ochs wagte nicht, sich einer öffentlichen Anklage auszusetzen und reichte seine Entlassung ein, die von den helvetischen Räten „mit allen Freuden“ angenommen wurde [69]). Seine Rolle als schweizerischer Staatsmann, in der er es an Rückgrat gegenüber den Zumutungen und diplomatischen Künsten der Franzosen, aber auch an weitherziger Schonung ehrenwerter politischer Gegner hatte fehlen lassen, war ausgespielt. Der von den Idealen der französischen Aufklärung und der Revolution erfüllte Kosmopolit mußte, bitter enttäuscht, vor seinen früheren Freunden weichen. Nun zog er sich als ein stiller Mann in das Privatleben nach Basel zurück, wo er in der Folge durch historische Forschungen und durch treue Ar-

68) Strickler IV, 853 f. M. de Diesbach, Les troubles de 1799 dans le Canton de Fribourg, a. a. O., S. 291—294.

69) Strickler III, 684; IV, 863 ff. Vgl. G. Tobler, Einige Briefe von Peter Ochs aus dem Jahr 1799, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde I (1902), S. 261 ff. H. Barth, Untersuchungen zur politischen Tätigkeit von Peter Ochs während der Revolution und Helvetik, im Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XXVI (1901), S. 189 ff. Persönliche Streitigkeiten scheinen den Ausschlag gegeben zu haben. Indiskretionen, wie sie Ochs vorgeworfen wurden, hat sich auch Laharpe gestattet (S. 202). — Ein sorgfältig erwogenes Urteil über Ochs hat Albert Burckhardt in der Basler Festschrift 1901, S. 141 ff. abgegeben.

beit am Erziehungswesen wieder Anerkennung fand [70]). An seine Stelle im Direktorium trat der Wadtländer Kantonsgerichtspräsident Philipp Secretan, ein gerader, unbescholtener Charakter, dem aber, gleich seinem Gesinnungsgenossen Laharpe, die wahrhaft staatsmännischen Fähigkeiten fehlten [71]).

Die Hoffnung, daß das erneuerte Pariser Direktorium, dem nun der humane Denker Sieyès angehörte, die verzweifelte Lage der helvetischen Republik durch vertragsmäßige Übernahme der Militärkosten erleichtern werde, ging indessen nicht in Erfüllung. Dem früheren Direktor Maurice Glayre [72]), der in geheimer Mission nach Paris gesandt wurde, um dringende Vorstellungen gegen das Raubsystem zu erheben und eine Revision der Allianz herbeizuführen, erklärte schließlich der Minister Talleyrand mit dürren Worten, bei der augenblicklichen Lage könne von irgend einer Änderung der bestehenden Verhältnisse keine Rede sein [73]).

Eben wurde der im Frühjahr eröffnete Koalitionskrieg, der seit den Kämpfen vor Zürich für mehr als zwei Monate zum Stillstand gekommen war, auf einer weiten, durch die Schweiz sich ziehenden Linie wieder aufgenommen.

Neuerdings vermengten sich die politischen und die militärischen Gesichtspunkte an den leitenden Stellen

70) Birmann, Peter Ochs. Allgem. deutsche Biographie XXIV, 142 ff.

71) „C'est un esprit spéculatif", urteilte der französische Gesandte Pichon. Rott, Perrochel et Masséna, S .325. Vgl. S. 344.

72) Am 9. Mai 1799 hatte er seine Entlassung genommen. Für ihn war dann der ursprünglich aus Meilen stammende Argauer Joh. Rudolf Dolder gewählt worden, der sich den französischen Machthabern durch seine Gefügigkeit empfahl. Escher, Art. Dolder in Ersch und Grubers Realenzyklopädie XXVI (1835), S. 322—324. Gisi, Allgem. deutsche Biographie V, 310—312.

73) Strickler IV, 1024 ff. Rott, Perrochel et Masséna, S. 175 ff.

der alliierten Mächte. Während die Feldherren im Begriffe standen, den geraden Gang zur Erreichung des einen großen Zieles, der Niederwerfung des den Frieden Europas fortwährend bedrohenden Feindes einzuschlagen, durchkreuzten die Kabinette aus der Ferne nach eigensüchtigen Erwägungen ihre Pläne. Die englische Regierung verfolgte mit Mißtrauen das Vorgehen der österreichischen Heere auf schweizerischem Boden und gewann sowohl den Kaiser Paul als den Minister Thugut für den militärisch schlechthin verwerflichen Plan, die Hauptarmee des Erzherzogs Karl an den Mittelrhein nach Westdeutschland abzuschieben und in ihre bisherigen Stellungen in der Schweiz von Süden und von Norden her die am Kriege teilnehmenden Russen — neben dem Heere Suworoffs auch die unter der Führung des Generals Korsakoff stehenden Streitkräfte — zu versetzen. Der Plan fand in Petersburg und in Wien um so günstigere Aufnahme, als sich die Russen und die Österreicher in Italien nur schwer vertragen konnten und beide Teile die Trennung wünschen mußten. Suworoff sollte demnach das Poland verlassen und in bereits vorgerückter Jahreszeit die Alpen übersteigen, um dann nach hergestellter Verbindung mit Korsakoff die Franzosen aus der Schweiz hinauszuwerfen [74]).

Korsakoff erschien persönlich am 12. August im Hauptquartier des über den neuen Plan aufs äußerste erbitterten Erzherzogs [75]). Er bekam bereits fünf Tage

74) Über diese neuen politisch-militärischen Operationspläne, bei denen für Thuguts Entschließungen auch Gegensätze gegen Bayern und Preußen in Betracht kamen, vgl. Wickham, Correspondence II, 152 ff. (vom 15. August an). Hüffer, Quellen zur Geschichte der Kriege von 1799 und 1800 I (Leipzig 1900), S. 235 ff. Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition I, 418 ff. Erzherzog Karl, Ausgewählte Schriften III, 278 ff. Sybel V, 391. 441 ff.

75) Ausgewählte Schriften III, 283. Der Erzherzog deutet hier (in der erst 1819 zum erstenmal erschienenen Geschichte des Feldzugs von 1799) rückhaltlos an, wie schwer es ihm fiel, die

später, als dieser die feindlichen Posten bei Döttingen an der untern Are überfallen wollte, aber trotz seiner großen Übermacht zurückgewiesen wurde, einen Begriff von der Wachsamkeit und Widerstandskraft der Franzosen [76]). Nur ungern und nach gereizten Verhandlungen rückte er in die Stellungen ein, die der Erzherzog mit dem Hauptteil seiner Armee am 1. September nach den ihm zugegangenen Befehlen räumte [77]). Er besetzte mit 27 000 Russen die Strecke vom obern Zürichsee bis zum Rheine, während Hotze mit 22 000 noch in der Schweiz verbliebenen Österreichern und mit 3000 Schweizern die Lintlinie, das Glarnerland und Graubünden decken sollte. Auf den 26. September ordnete ein Befehl Suworoffs den Frontangriff der beiden Heere gegen den Albis und gegen den Etzel an. Doch schon vor diesem Tage brach über die Verbündeten die Katastrophe herein.

Mit bewunderungswürdiger Umsicht hatte inzwischen Massena, der weit weniger durch Rücksichten politischer und persönlicher Art gefesselt wurde, als die österreichischen und russischen Heerführer, seine Vorbereitungen für eine entscheidende Aktion getroffen [78]). Den kühnen Divisionskommandanten seines rechten Flügels, vor allem dem tüchtigsten unter ihnen, Claude-Jacques Le-

„unzweckmäßigen Weisungen" gegen „seine bessere Überzeugung" zu befolgen. Freilich, im Grunde war auch er ein Zauderer.

76) 17. August. Ausgewählte Schriften III, 297 ff. Den Übergang des Heeres über die Are haben übrigens hauptsächlich die auf französischer Seite stehenden Zürcher Scharfschützen vereitelt. Oechsli I, 261. Hennequin (in dem noch zu erwähnenden Werke), S. 149.

77) Neue kaiserliche Anweisungen vom 31. August, die den Erzherzog wohl zu längerem Verweilen in der Schweiz bewogen hätten (Hüffer, Quellen I, 328 ff. Der Krieg des Jahres 1799, I, 468 f.), trafen zu spät ein.

78) Diese Tätigkeit ist von seinem Zeitgenossen Louis Marès durchaus zutreffend gewürdigt worden. Siehe seinen „Précis de la guerre en Suisse 1799", herausgegeben von Ed. Gachot (Paris 1909), S. 155 ff.

courbe, einem erprobten Meister des Gebirgskrieges, war es seit dem 14. August in glänzender Weise gelungen, den bis in die Zentralschweiz vorgedrungenen kaiserlichen Truppen auf den schwierigsten Wegen über das Hochgebirge beizukommen und sie aus allen ihren Stellungen von Schwiz bis hinauf zum Gotthard und hinüber zum obern Wallis zu verdrängen. Die Franzosen beherrschten somit die wichtige Straße durch das Reußtal, auf der sie einem von Süden heranrückenden Feinde entgegentreten, von der aus sie aber auch — das war der ursprüngliche Plan — nach Graubünden vordringen konnten [79]). Die Hauptmacht von 36 000 Mann behielt Massena zum Angriff auf Korsakoff in seiner Hand; ein Korps von 12 000 Mann hatte an der Lint unter dem kaltblütigen Soult gegen Hotze vorzugehen.

Auch Massena gedachte anfangs, ohne von dem Anmarsch Suworoffs und den weitern Absichten seiner Gegner Kunde zu haben [80]), am 26. September loszuschlagen, aber noch in letzter Stunde spielte er das „Prävenire" [81]), indem er den Angriff auf den 25. September setzte. Am frühen Morgen dieses Tages bewerkstelligte Soult den Übergang über die Lint bei Schännis. Der herbeieilende Hotze, der sich des feindlichen Anlaufs nicht versehen hatte, wurde samt seinem Stabs-

79) Eingehend hat G. Meyer v. Knonau in der Monographie: Die kritischen Tage des Gebirgskampfes im Koalitionskriege von 1799 (82. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich 1887) die Bedeutung dieser Märsche und Kämpfe und die vorzüglichen Leistungen Lecourbes dargestellt. Vgl. R. Günther, Der Feldzug der Division Lecourbe im schweizerischen Hochgebirge 1799 (Frauenfeld 1896), S. 109 ff., eine nach streng militärischen Gesichtspunkten angelegte Arbeit. Hier müssen wir uns auf die wesentlichsten Züge der kriegerischen Vorgänge beschränken.

80) Rud. v. Reding-Biberegg, Der Zug Suworoffs durch die Schweiz (Geschichtsfreund, Bd. 50, Stans 1895), S. 27 ff.

81) Nach den Aufzeichnungen von David Heß, herausgegeben von J. Bächtold in der Einleitung zu „Joh. Caspar Schweizer" (Berlin 1884), S. XLV.

chef Plunquet auf dem Rekognoszierungsritt erschossen und sein Heer nach einem heftigen Gefechte bei Kaltbrunn gezwungen, den Rückzug über das Toggenburg und St. Gallen nach dem Vorarlberg anzutreten [82]).

Am gleichen Tage trug Massena den entscheidenden Erfolg bei Zürich über Korsakoff davon. Er ließ einen Teil seiner Streitkräfte von Dietikon aus über die Limmat gegen die rechte Flanke der Russen am Zürichberge führen und drang zugleich nach harten Kämpfen auf dem Sihlfeld bis unmittelbar an die Stadt heran. Am Abend sahen sich die Russen in Zürich eingeschlossen, und am folgenden Tage war Korsakoff, der sich während des ganzen Feldzuges als völlig unfähig erwies und auf die Nachricht vom Tode Hotzes den letzten Rest von Besonnenheit verlor, nur auf ungehinderten Abzug nach dem Rhein bedacht. Massena, zu dessen Eigenschaften am wenigsten die Sentimentalität gehörte, gewährte ihm nicht über eine Viertelstunde Frist. Das Gros der russischen Armee konnte auf den Straßen nach Eglisau entkommen. Den Nachtrab aber hieben die Sieger in der Stadt und der Umgebung großenteils zusammen. Die Russen verloren wohl 5000 Tote und Gefangene. Ihre ganze feldmäßige Ausrüstung fiel den Franzosen in die Hände [83]).

82) Galiffe, Le passage de la Linth par Soult, in den Kriegsgeschichtl. Studien, herausgegeben vom eidgenössischen Generalstabsbureau III (1899), S. 65. Vgl. die Biographie Hotzes von Wilh. Meyer, S. 393 ff. Dierauer, Müller-Friedberg (St. Galler Mitteilungen XXI, 1884), S. 106. Gut unterrichtet zeigt sich Wickham in seinem Briefe vom 2. Oktober. Correspondence II, 239. Über die Kriegsszenen im Toggenburg berichtet als Augenzeuge Jos. Bühler von Brunnadern. Siehe meine St. Gallischen Analekten, Heft 10 (1900).

83) Wickham, Correspondence II, 223 ff. (Briefe vom 30. September und 2. Oktober). Zeller-Werdmüller, Aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen: Bericht von Frau Heß-Wegmann (Vor hundert Jahren IV), S. 117 ff. Vgl. Wilh. Meyer, Die zweite Schlacht bei Zürich (Vor hundert Jahren III), mit einem Vorwort von G. Meyer v. Knonau,

Mit dem Ausgang dieser „zweiten“ Schlacht bei Zürich und der Kämpfe an der Lint war auch das Schicksal Suworoffs entschieden. Widerwillig genug hatte er nach den Forderungen der Diplomaten den Schauplatz seiner Siege in Italien aufgegeben [84]) und vom 8. September an mit seinen 21 000 Russen, denen sich noch 4500 Kaiserliche anschlossen, den Weg nach dem Gotthard eingeschlagen, auf dem er, wie auch die ihn begleitenden österreichischen Offiziere vermeinten, am raschesten sein Ziel erreichen konnte. Sein Unternehmen endigte wegen seiner verspäteten Ankunft in der Zentralschweiz mit einem Mißerfolg; denn erst am Abend des 26. Septembers traf er in Altdorf ein, so daß von einer gemeinsamen Aktion mit Korsakoff keine Rede mehr sein konnte. Aber es gehört zu den bedeutendsten soldatischen Leistungen aller Zeiten, wie er den zähen Widerstand der in das Gotthardmassiv eingerückten Franzosen brach und sich durch das Urseren- und das Reußtal schlug; wie er, da alle Transportmittel auf dem Urnersee beseitigt waren, sich über den Kinzigkulm

das auf neuere Forschungen hinweist und zu einem vernichtenden Urteil über Korsakoff gelangt, wie es übrigens schon von Joh. Georg Müller in Briefen an seinen Bruder (Ausgabe von Ed. Haug, S. 199. 203. 205) nach eigenen Beobachtungen und von Dav. v. Wyß (s. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1897, S. 32) in schärfster Form ausgesprochen worden ist. Seinen Übermut und beschränkten Eigensinn hat auch A. v. Vivenot in dem Vortrage: Korsakoff und die Beteiligung der Russen an der Schlacht bei Zürich (Wien 1869) hervorgehoben. Hüffer, Der Krieg des Jahres 1799 II (1905), S. 49 ff. — Von französischen Darstellungen für die zweite Schlacht bei Zürich und für die Kriegsereignisse des Jahres 1799 überhaupt sind Ed. Gachot, Histoire militaire de Masséna. La campagne d'Helvétie (Paris 1904) und insbesondere das weit sorgfältiger angelegte, sehr sachlich und objektiv gehaltene Werk des Hauptmanns L. Hennequin, Zürich. Masséna en Suisse, Juillet—Octobre 1799 (Paris 1911) hervorzuheben.

84) „Dieser Befehl wirkte wie ein Donnerschlag auf uns Russen.“ Aufzeichnungen eines Augenzeugen, des 1864 verstorbenen Reichsgrafen Paul Tiesenhausen, mitgeteilt von E. Winkelmann im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern VII (1871), S. 533.

nach dem Muotatal hinüberwandte, und wie er dann, nach grimmigen Gefechten gegen die von Massena ausgesandte Division Mortier, seine ganze Armee über den Pragel nach Glarus, endlich in den Tagen vom 6. bis 10. Oktober über den verschneiten, 2410 m hohen Panixerpaß nach Graubünden zog, um von dort aus die Reste des Heeres, die den furchtbaren Strapazen und dem Feinde nicht erlegen waren — noch etwa 15000 Mann — auf vorarlbergischem Boden in Sicherheit zu bringen [85]).

Von selbst verstand es sich, daß Massena nun ohne Zögern den föderalistischen Reaktionsversuchen in der östlichen Schweiz ein Ende machte. Er ließ den Gotthard neuerdings besetzen, trieb bis Mitte Oktober die letzten Reste der Russen und Österreicher, die sich gegenseitig des Verrats beschuldigten, aus der Schweiz hin-

85) O. Hartmann, Der Anteil der Russen am Feldzug von 1799 in der Schweiz (Zürich 1892). R. v. Reding-Biberegg, S. 39 ff. (mit zeitgenössischen Aufzeichnungen S. 323 ff.). Hüffer, Quellen I, 31 ff. 316 ff. Der Krieg des Jahres 1799 II, 20 ff. 66 ff. Hennequin, S. 212—233 (Souvorov se porte d'Italie en Suisse), S. 330—384 (Les opérations contre Souvorov). H. Spälti, Geschichte der Stadt Glarus (1911), S. 119 ff. Weitere Literatur ist in den Kriegsgeschichtlichen Studien, Heft 3 (1899), S. 89 ff. verzeichnet. — Miliutin, der sich im allgemeinen gut unterrichtet zeigt, hat in seiner Geschichte des Krieges Rußlands mit Frankreich unter der Regierung Pauls I. im Jahre 1799 (Bd. IV, S. 14 und 46 der deutschen Übertragung von Chr. Schmitt) behauptet, der österreichische Generalstab habe Suworoff nicht darüber aufgeklärt, daß die Gotthardstraße nur bis Flüelen reiche und daß von dort aus längs des Vierwaldstättersees nur ein schwieriger Fußpfad nach Schwiz hinüber führe. Die von Hüffer, Quellen I, 362 (vgl. Der Krieg des Jahres 1799, II, 32) veröffentlichten Akten widersprechen einer solchen, schon von Sybel V, 468 zurückgewiesenen Annahme. Es ist auch ausgeschlossen, daß Suworoff und seine Offiziere durch eine Karte jener Zeit, etwa durch die 1792 in Paris erschienene „Carte du théatre de la guerre actuelle" (s. Sprechers Mitteilung im Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1913), S. 391), in ihrem Entschlusse bestärkt worden seien. Über den von R. Hoppeler im Juliheft 1899 der Monatschrift für Offiziere aller Waffen veröffentlichten „zeitgenössischen Bericht" vgl. E. Leupolds Untersuchungen im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1900, S. 284 ff.

aus [86]) — nur in Graubünden vermochten sich die Österreicher noch bis in das folgende Jahr hinein zu halten —, und während die beiden russischen Feldherren Winterquartiere jenseits des Bodensees bezogen, wurden allenthalben beim Erscheinen der stolzen Sieger die helvetischen Formen hergestellt. Die niedergelegten Freiheitsbäume mußten den Franzosen zuliebe wieder aufgerichtet werden. Die Hauptvertreter der Reaktion sahen sich zur Flucht genötigt. Fürstabt Pankraz kam nie mehr in sein Kloster, und Schultheiß Steiger wurde nach wenigen Wochen in Augsburg von seinen körperlichen Leiden und seinem Gram über das Scheitern seiner Hoffnungen durch den Tod erlöst [87]).

Die eine Niederlage bei Zürich bewirkte eine völlige Wendung, und es ließ sich um so weniger eine Wiederaufnahme des gemeinsamen Kampfes der Verbündeten erwarten, als der Gegensatz zwischen den russischen und den österreichischen Interessen sich immer schärfer fühlbar machte und zum unheilbaren Risse trieb. Nach jenem Ereignis ging die zweite Koalition in die Brüche.

Wiederum lastete nun der Druck der französischen Militärherrschaft auf der ganzen Schweiz. Die 72000 Mann zählende fränkische Armee mußte nach wie vor unterhalten werden, da sie, wie der Obergeneral zu verstehen gab, nach ihren Siegen „ein heiliges Recht auf sorgfältige Unterstützung“ hatte [88]). Sie verschaffte sich ihre Bedürfnisse nach der systematischen Gepflogenheit der revolutionären Gewalten fortwährend durch Ein-

86) Eiselein, Die Gefechte bei Schlatt, Andelfingen, Dießenhofen und die Erstürmung der Stadt Konstanz, 7. Oktober 1799 (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees XXVII, 132 ff.). G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus von 1798—1830 (Anhang zu Pupikofer-Stricklers Geschichte des Thurgaus II, 1889), S. 69. F. Burckhardt, Die schweizer. Emigration, S. 328 ff.

87) Am 3. Dezember 1799. B. Haller, Niklaus Friedr. Steiger (Bern 1901), S. 226. F. Burckhardt, S. 351.

88) „des droits sacrés à sa sollicitude“. Strickler V, 37.

quartierung und durch Requisitionen, die sich ins Unermeßliche vermehrten. Für die Anlage von Schanzen wurden bei einzelnen Kantonen überdies tausende von Arbeitern aufgeboten, um den Dienst der französischen Truppen zu erleichtern.

Aber Massena ging in seinen Forderungen noch weiter. Da ihm der finanziell völlig ruinierte französische Staat keine Mittel zur Verfügung stellen konnte, fand er sich anfangs Oktober bewogen, von den größern schweizerischen Städten unter dem Titel von Darleihen neue Kontributionen einzutreiben. Von Zürich verlangte er 800 000, von St. Gallen 300 000 Franken, die Hälfte binnen 24 Stunden, und nur auf dringende Vorstellungen der Behörden, die im übrigen dem Begehren nach ihren Kräften entgegenkommen wollten, ließ er sich herbei, den Betrag für Zürich auf 600 000, für St. Gallen auf 200 000 Franken zu reduzieren. Als aber Basel, ermutigt durch das helvetische Direktorium, sich weigerte, die ihm auferlegten 800 000 Franken zu bezahlen, beeilte er sich, die Stadt mit Truppen zu besetzen und dann das Anleihen — er sei nur zu bescheiden gewesen, schrieb ihm der Kriegsminister — zu verdoppeln. Zum mindesten 1 400 000 Franken mußten ihm wirklich ausgehändigt werden. Alle Proteste der helvetischen Regierung blieben wirkungslos, da sich hinter ihren bittern Worten nur die Ohnmacht verbarg[89]). Man

89) R. Luginbühl, Die Zwangsanleihen Massenas bei den Städten Zürich, St. Gallen und Basel 1799—1819, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXII (1897), S. 1—162. Dierauer, Die Stadt St. Gallen im Jahre 1799, S. 16 ff. In St. Gallen scheint ein Leinwandgeschenk den mit der Eintreibung des Geldes beauftragten General Soult milder gestimmt zu haben. Zahlreiche Akten bietet Strickler V, 36 ff. 48 ff. 76 ff. Vgl. Rott, Perrochel et Masséna, S. 189 ff. Dunant, Les relations diplomatiques, S. 261 ff. P. Rütsche, Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik, S. 186 ff. P. Wernle, Aus den Tagen der französischen Revolution und der Helvetik 1789—1803. Basler Jahrbuch 1915, S. 290. Das Schreiben des Kriegsministers Dubois Crancé vom 20. Oktober an Massena („je vous ai trouvé bien modeste") s. bei Strickler V, 54 (8 b).

atmete auf, als der an jakobinische Rücksichtslosigkeit gewöhnte General, der bei den eingehenden Kontributionen sich selbst am wenigsten vergaß, Ende November — freilich ohne seine Armee — nach Italien versetzt wurde.

Das war der Abschluß des unseligen Kriegsjahres 1799. Die Ereignisse jener Zeit prägten sich tief in das Gedächtnis der schweizerischen Zeitgenossen ein. In buntem Wechsel bewegten sich damals vor ihren Augen neben einheimischen Kontingenten die Massen fremder Kriegsvölker, deren Waffen die schwebenden Fragen europäischer Politik entscheiden sollten. Vorübergehend mußten die Franzosen, die herrisch und anspruchsvoll im Lande hausten, aus den östlichen Territorien weichen. An ihrer Stelle breiteten sich die über den Rhein vorgedrungenen österreichischen Armeen von humanerem Zuschnitt bis zur Limmat und zur untern Are aus. Dann erschienen mit gewaltigem Troß die nach preußischem Muster dressierten russischen Regimenter, gierige und zum Plündern geneigte, aber tapfere und ausdauernde Mannschaften, die im Gefechte mit Todesverachtung das lange Bajonett gebrauchten und im Vertrauen auf einen so bewährten Führer, wie Suworoff es war, sich ohne Wanken den stärksten Anstrengungen, die ihnen zugemutet wurden, unterzogen [90]). Schließlich lagerten sich in den Städten und Dörfern zwischen Zürich und

90) Über die äußere Erscheinung der russischen Truppen vgl. die Tagebuchfragmente von Dav. Heß, herausgegeben von J. Bächtold in der Einleitung zur Biographie Joh. Caspar Schweizers (Berlin 1884), S. XLII f. Ed. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller, S. 197. 206 f. Rob. Lang, Der Kanton Schaffhausen im Kriegsjahr 1799 (Schaffhauser Neujahrsblatt 1900), S. 47 ff. (mit Federzeichnungen von Georg Ott). Anschauliche Züge überliefert die Broschüre: „Nachricht von der Wiedereinnahme von Zürich durch die fränkischen Heere“ (Zürich 1799), S. 9 ff. Vgl. O. Hartmann, Die Russen im Kanton Zürich im Jahre 1799, in der Widmungsschrift „Turicensia“ (Zürich 1891), S. 217 ff.

dem Bodensee wieder die fränkischen Truppen ein, um sich hier auf Kosten des Landes für weitere Verwendung bereit zu halten.

Es hatte für aufmerksame Beobachter einen gewissen Reiz, die bald langsam und scheinbar ungefährlich, bald mit jäher Gewalt und grausamer Vernichtungswucht vorüberziehenden Kriegsbilder aus sicherer Entfernung zu verfolgen. Die vorhandenen zahlreichen Aufzeichnungen zeugen für den außerordentlichen Eindruck, den die seltsamen und erschreckenden Vorgänge in allen Schichten des Volkes hinterließen [91]). Wer aber den Leiden, die damals die schweizerische Bevölkerung von Schaffhausen bis in alle Gebirgstäler hinauf und in die tessinischen Talschaften hinunter erdulden mußte, näher trat, dem bot sich ein Bild unermeßlichen Elendes. Ergreifend schilderte das Direktorium in einer am 8. Oktober an die französische Regierung gerichteten Depesche den aufs äußerste erschöpften Zustand des Landes [92]), und nicht minder eindringlich wurde ihr am 20. November von ihrem eigenen Gesandten Pichon, dem Nachfolger des wegen seiner ehrenwerten Gesinnung und seiner offenen Sprache abberufenen Perrochel, die über jeden Begriff hinausgehende Verwüstung und Verarmung dargestellt. „Man berechnet, Bürger Minister", schrieb er nach Paris, „daß allein Urseren, ein Dorf, das Sie kaum auf der Karte finden werden, seit einem Jahre gegen 700 000 Mann ernährt und beherbergt hat, was beinahe 2000 Mann auf den Tag ausmacht. Die Einwohner, die das Schwert verschonte, mußten ihre Häuser im Stiche lassen, und das Vieh, das ihnen noch verblieb, mußte aus Mangel an Futter geschlachtet werden" [93]). Und was die offiziellen

91) Siehe die von Zeller-Werdmüller im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1897 und in der Denkschrift „Vor hundert Jahren" IV veröffentlichten Korrespondenzen.

92) Strickler V, 48—51.

93) Rott, Perrochel et Masséna, S. 161. In Andermatt selbst

Berichte eröffneten, blieb weit hinter der Wirklichkeit zurück. Ganze Ortschaften, wie Ragaz und Walenstadt[94]), und zahllose Gehöfte waren in Flammen aufgegangen. An den Kulturen hatten die Fremdlinge, die zu Roß und zu Fuß „nach tatarischer Manier“[95]) weder auf Wiesen, noch auf Äcker und Weinberge Rücksicht nahmen, unübersehbaren Schaden angerichtet. „Die Ähren des Sommers und die Trauben des Herbstes sahen die Sichel nicht, sah'n nur der Wütenden Schwert“[96]). Wie von Heuschreckenschwärmen schien das Land heimgesucht zu sein. Ein großer Teil der Viehhabe war geraubt oder auf dem Requisitionswege von den Armeen weggenommen worden. Die Quellen des Erwerbs versiegten. Die Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel stiegen infolge der Verheerungen und der durch die französische Regierung angeordneten Getreidesperre auf das Vier- und Fünffache der früheren Beträge. Eine Hungersnot mit all ihren schrecklichen Begleiterscheinungen brach in den am härtesten von der Kriegsfurie heimgesuchten Gebirgskantonen Uri, Schwitz, Glarus, Wallis und Graubünden aus[97]), und wenn die

wurden die durchziehenden und einquartierten Truppenmassen, Tag für Tag neu gezählt, auf 631 700 Mann berechnet. Neues helvetisches Tagblatt II, 179. Oechsli, Quellenbuch (1901), S. 633 f. Vgl. die von R. Hoppeler im VI. Urner Neujahrsblatt (1900) mitgeteilten Relationen über „Ursern im Kriegsjahr 1799“.

94) Fr. Fäh, Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt und des Sarganserlandes (1900), S. 112. 123.

95) J. Wolf, Getreue Darstellung des verarmten, unglücklichen Zustands der Dorfgemeinde Rümlang (Zürich 1800), S. 7.

96) H. Zschokke, Elegie „An den Winter 1799/1800“. Neues helvetisches Tagblatt II, 440.

97) Zahllose Zeugnisse über die Zustände im Spätjahr 1799 sind überliefert. Vgl. Strickler IV, 1228 ff.; V, 108 ff. 246 ff. Dierauer, Briefwechsel zwischen Joh. Rudolf Steinmüller und Hans Konrad Escher von der Lint (St. Galler Mitteilungen XXIII), S. 69. Steinmüller, An die begüterten Bewohner des schweizer. Kantons Bern (Flugblatt vom 15. Januar 1800). Haug, Briefwechsel der Brüder Müller, S. 207. 212. M. Schuler, Geschichte des Landes Glarus (Zürich 1836), S. 426. F. Lusser, Leiden und Schicksale der Urner (Altdorf

drückendsten Sorgen im folgenden Winter leidlich überwunden werden konnten, so war dies den Anordnungen des unermüdlichen Ministers Rengger und dem zum Regierungskommissär in den Waldstätten ernannten Heinrich Zschokke [98]), vor allem aber einer wahrhaft erhebenden privaten Hilfsbereitschaft zu verdanken. Einige tausend Kinder aus den verwüsteten und verarmten Gegenden fanden Unterkunft und Pflege in den vom Kriege zum guten Teil verschont gebliebenen westlichen Kantonen, in Basel, Bern und Soloturn, in Freiburg und im Wadtland, bis wieder bessere Zeiten kamen [99]).

Nie hat sich so schweres Unglück auf das Schweizer Land gehäuft, wie in jenem zweiten Jahre der helvetischen Republik. Aber anders konnte es nicht kommen. Nachdem im vorausgegangenen Jahre die zersplitterten

1845), S. 215. Imesch, Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen, S. 143 ff. Grenat, Histoire moderne du Valais, S. 511. G. Giovanoli, Die Fremdeninvasion im Bergell von 1798—1801 (nach zeitgenössischen Aufzeichnungen), im 35. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (Cur 1906), S. 147 ff. Dem 5., 7. und 8. Hefte der erwähnten Helvetischen Monatschrift (1800 und 1802) sind Tabellen über die Kriegsschäden der Kantone Säntis, Zürich und Lint und des Klosters Pfävers beigegeben. Über das „Was das Liviner-Tal in den Jahren 1798 bis 1801 zu erdulden hatte", siehe den Bericht des Pfarrherrn J. F. Pozzi von Airolo in der von H. Luden herausgegebenen Zeitschrift Nemesis VII (1816), S. 516—529, und über die Lage der tessinischen Landschaften überhaupt Angelo Baroffio, Dell' invasione francese nella Svizzera II (Lugano 1873), S. 98 ff. 137 ff. Landmann, Die Finanzlage der helvet. Republik, in Hiltys Polit. Jahrbuch XXIII, 1909, S. 89 ff.

98) Zschokke, Historische - Denkwürdigkeiten III (1805), S. 250 ff. 270. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger I, 74. H. Flach, Dr. Albrecht Rengger I (Arau 1899), S. 201.

99) M. Schuler, S. 427. A. Wiget, Die Auswanderung und Versorgung armer Appenzeller-Kinder im Jahre 1800. Appenzellische Jahrbücher, 3. F., 5. Heft (Trogen 1892), S. 116 bis 196. Schlegel, Drei Schulmänner der Ostschweiz (Zürich 1879), S. 177 ff. Über den Durchzug der Kinder durch Zürich vgl. die Aufzeichnungen Dr. Hirzels in Höpfners Helvet. Monatschrift, 7. Heft (1800), S. 120 ff.

Kräfte gegenüber der französischen Invasion versagt hatten, war die Schweiz willenlos den Absichten der Machthaber in Paris verfallen und gezwungen, an den von ihnen geleiteten Eroberungskriegen teilzunehmen, das heißt von ihrem bewährten Grundsatz der Nichteinmischung in fremde Händel abzugehen. So geschah es, daß die entscheidenden Kämpfe zwischen den Franzosen und den alliierten Mächten auf ihrem Boden ausgefochten wurden und daß jene furchtbaren Leiden über das Volk hereinbrachen, die in unauslöschlichen Zügen in die schweizerischen Annalen eingetragen sind.

Am 12. März 1799 hatten die helvetischen Räte im Hinblick auf „die Ehre und das Interesse der Nation" das Direktorium zu kräftiger Teilnahme „an den glänzenden Siegen der Franken" gegen Österreich ermächtigt und es zugleich eingeladen, „kein Mittel zu versäumen, um der Sache der Freiheit aufs kräftigste die Hand zu bieten"[100]). Dieser Beschluß war im Grunde nur die Konsequenz der im Allianzvertrag gegenüber Frankreich eingegangenen Verpflichtungen. Nun lagen die Folgen einer Politik, die sich leichthin über das traditionelle Neutralitätsprinzip hinwegsetzte, klar vor aller Augen, und die Staatsmänner, die sich den Blick durch das Parteigetriebe nicht verschleiern ließen, konnten aus den Ereignissen eine heilsame Lehre für die Zukunft ziehen.

Für einmal mußte man sich glücklich schätzen, daß die helvetische Republik in dem Chaos der kriegerischen Aktionen nicht untergegangen war.

100) Strickler III, 1334.

Drittes Kapitel.

Verfassungskämpfe.

1800—1802.

Wer gegen das Ende des Jahres 1799 den Stimmen lauschte, die sich aus der überwiegenden Masse des Volkes vernehmen ließen, mußte die Überzeugung gewinnen, daß man des herrschenden politischen Systems gründlich satt war und daß sich ein bitterer, bisweilen bis zur Wut gesteigerter Haß gegen seine Träger angesammelt hatte. Man machte die helvetischen Beamten, von den Agenten der Munizipalgemeinden bis hinauf zu den Direktoren, für die allgemeine Landesnot verantwortlich und verwünschte eine Konstitution, die das grenzenlose Elend herbeigeführt zu haben schien. Die Verfasser populärer Gedichte und Flugschriften überboten sich in leidenschaftlichen Invektiven gegen die „unverschämten Lotterbuben“ in den gesetzgebenden Räten und gegen die „Patrioten“, die „um Geld und Rang“ dem Feind das Vaterland verkauften [1]).

Manche der damals lautgewordenen Anklagen waren ungerecht und übertrieben. Es ging nicht an, die Schuld an den verzweifelten Zuständen der neuen Verfassung

1) E. Trösch, Die helvetische Revolution im Lichte der deutsch-schweizerischen Dichtung (Leipzig 1911), S. 124 ff. 219. Einem von Eug. Mottaz in der Revue historique vaudoise IV (Lausanne 1896), S. 286 veröffentlichten französischen Gedichte läßt sich entnehmen, daß man sich in ehemals bernischen Untertanengebieten nach der Herrschaft der Patrizier zurücksehnte: „Revenez, tyrans détestés!“ Die Flugschriftenliteratur jenes Jahres hat H. Barth in der Bibliographie der Schweizer Geschichte I (Quellen zur Schweizer Geschichte, IV. Abteilung, B. I, Basel 1914), S. 262—272 zusammengestellt.

zuzuschreiben oder ausschließlich auf eine Partei zu wälzen, die auch beim besten Willen nicht in der Lage gewesen wäre, die kleine Schweiz vor den verhängnisvollen Übergriffen der großen, beinahe alle Mächte des Kontinents fortreißenden, kriegerischen Politik zu schützen. Indessen ließ es sich nicht leugnen, daß die Schwächen des helvetischen Staates in der Zeit des Unglücks sich ganz besonders fühlbar machten. Der Regierung fehlten nicht nur die materiellen Mittel, sondern auch die auf Vertrauen beruhende Autorität, um ihren Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen. Ihren Organen in den Kantonen, Distrikten und Gemeinden ging zumeist die für die Verwaltung nötige Schulung und Erfahrung ab; denn die ehemals regierenden Klassen blieben freiwillig oder gezwungen dem öffentlichen Dienste fern. Und in den gesetzgebenden Räten machten sich neben Männern der reifern Überlegung noch immer die schalen Wortheldeu breit, die Zeit und Kraft an Kleinigkeiten vergeudeten und für bedeutende Fragen kein Verständnis hatten. Es gereichte solchen Leuten etwa zur Genugtuung, wenn sie über eine Bittschrift nach gründlicher Aussprache zur Tagesordnung schreiten konnten, da sie nicht auf Stempelpapier geschrieben war [2]).

In dieser verworrenen Lage hätte es eines überlegenen Geistes und zugleich einer schonenden Hand bedurft, um das gesunkene Vertrauen zum wenigsten in den Kreisen, die guten Willens waren, herzustellen und das zerrüttete Staatswesen wieder aufzurichten. Aber eben dem hervorragendsten Mitgliede der Regierung, auf das sich nach dem Rücktritt des Direktors Peter Ochs aller Augen richteten, waren die Eigenschaften eines die Dinge ruhig abwägenden und versöhnlich über den Parteien stehenden Staatsmannes versagt. Noch rücksichts-

2) Neues helvetisches Tagblatt II, 305, vom 16. November 1799.

loser als früher betrat Laharpe die Pfade eines jakobinischen Terrorismus, um jeder Opposition im Lande und in den helvetischen Räten Herr zu werden. Schon in den Tagen der österreichischen Okkupation gedachte er mit Hilfe der französischen Regierung eine Säuberung der Behörden vorzunehmen und dem Direktorium die Diktatur zu sichern [3]). Nach dem Siege Massenas ergriff er gehässige Maßregeln gegen die Urheber der Reaktion in den östlichen Kantonen und gegen die Mitglieder der zürcherischen Interimsregierung, die doch nur für eine geordnete Verwaltung eingetreten waren. Die gemäßigten Männer in den gesetzgebenden Räten, Kuhn, Koch, Escher und Usteri, verurteilten mit aller Schärfe dieses verblendete Treiben [4]), und Lavater, den ein Grenadier am Abend des 26. September schwer verwundet hatte, konnte sich nicht enthalten, von seinem Krankenlager aus ein zorniges „Wort der Warnung" an das Direktorium zu richten. „Es ist in Helvetien nur Eine Stimme", schrieb er, „sie mag laut oder leise sprechen. Diese einmütige Stimme sagt: Lieber Franken oder Österreicher als unsere jetzige Regierung! Wenn das helvetische Direktorium den Plan hat, alle Funken des Vertrauens zu ersticken, alles wider sich und die neue Ordnung zu empören, allenthalben das Feuer des Unwillens und der Zwietracht unauslöschlich anzufachen, so könnte es nicht planmäßiger handeln, als es jetzt handelt" [5]).

3) Vertrauliches Schreiben an den Direktor Gohier (vor dem 24. August 1799). Dunant, Les relations diplomatiques de la France et de la République helvétique (Quellen zur Schweizer Geschichte XIX), S. 238. 253. Vgl. S. 255 Perrochels Urteil über sein unruhiges, turbulentes Wesen, das ihn verleite „à exciter les esprits, à susciter les haines, les méfiances et à rompre l'harmonie qui doit exister entre les différents pouvoirs et parmi les citoyens".

4) Strickler V, 348 ff. Vgl. die Ausführungen eines Zürcher Bürgers im N. helvet. Tagblatt II, 338 ff. Fr. Schumacher, Karl Koch (Bern 1906), S. 40.

5) Meyer v. Knonau, Lavater als Bürger Zürichs und der Schweiz. Lavater-Denkschrift (Zürich 1902), S. 135.

Aber Laharpe war von einlenkenden Schritten weit entfernt. Am 4. November 1799 legte er seinen Kollegen eine umfassende Denkschrift vor, in der er die Richtlinien für eine durchgreifende Reform der Geschäftsführung und Verwaltung zog. Er sprach sich vorerst mit der ganzen Wucht seines Temperaments gegen den mit konservativen Parteigängern sympathisierenden Finanzminister Finsler aus, den er der Unfähigkeit bezichtigte. Dann verlangte er die Entfernung aller zweifelhaften Elemente aus den Ministerien wie aus den Behörden der Kantone und kündigte an, daß nun die Zeit der Duldung gegenüber den Feinden der Republik vorbei sei. Zur Herstellung des unleidlich gestörten finanziellen Gleichgewichtes schlug er ein Zwangsanleihen von 3 Millionen bei den größern, soeben durch Massena in Kontribution gesetzten Handelsstädten und von 2 Millionen bei den Berner Oligarchen vor, ferner in der Form von Anleihen die Übernahme des Vermögens der kaufmännischen Direktorien in Zürich, Basel und St. Gallen und des beim Gottesdienste entbehrlichen Kirchensilbers, sodann Holzschläge in den der Republik gehörenden Wäldern, Verkauf von Nationalgütern bis zum Betrage von 4 Millionen, von Klosterdomänen usf. Endlich sollte bei verbesserter Finanzlage das Heerwesen neu geordnet und die Republik in den Stand gesetzt werden, an Österreich den Krieg zu erklären [6]). So versuchte er die letzten noch vorhandenen Hilfsquellen seinen fixen Ideen dienstbar zu machen und dem erschöpften Lande an der Seite Frankreichs neue Kämpfe aufzuzwingen.

Das Direktorium zog freilich diese Vorschläge nicht näher in Betracht, und Laharpe erreichte nur, daß Finsler, der unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen das Finanzministerium übernommen und geleitet

6) Strickler V, 219—226.

hatte, seine Entlassung nahm [7]). Aber als eine Woche später die Nachricht von Paris eintraf, daß der aus Ägypten zurückgekehrte General Napoleon Bonaparte die französische Direktorialregierung gestürzt, die gesetzgebenden Körperschaften aufgelöst und nach diesem Staatsstreich (vom 18. Brumaire) als Erster Konsul die entscheidende Macht in Frankreich übernommen habe, bereitete auch Laharpe insgeheim, im Einverständnis mit Secretan und Oberlin, gewaltsame Änderungen vor. Er wollte sich, um freie Hand für seine Pläne zu gewinnen, der unbequemen „austro-oligarchischen" Faktion im helvetischen Parlament entledigen [8]) und trug kein Bedenken, für die Vertagung der Räte sowie für eine Verfassungsänderung auf eigene Faust die Unterstützung des Ersten Konsuls anzurufen [9]). Aber seine Umtriebe blieben nicht verborgen. Sie erregten die peinlichste Spannung zwischen den obersten Gewalten und schließlich, gegen Ende Dezember, einen parlamentarischen Sturm, dessen Ausgang um so weniger zweifelhaft sein konnte, als die neue Regierung in Paris nach dem Rate des Geschäftsträgers Pichon sich jeder Einmischung enthielt und nur deutlich zu verstehen gab, daß eine Staatseinrichtung wie die französische für die Schweiz nicht passe [10]).

Schon am 12. Dezember hatte Usteri im Senat unter lebhaftem Beifall eine neue Regierung und eine neue

7) Meyer v. Knonau, Hans Konrad Finsler (1765 bis 1839). Allgem. deutsche Biographie VII, 25. Vgl. die Dissertation von Hans Frick, Johann Konrad Finslers Tätigkeit zur Zeit der Helvetik (Zürich 1914), S. 6. 88 ff. Unparteiisch ist Finsler durch den französischen Gesandten Pichon beurteilt worden. Dunant, Relations diplomatiques, S. 340.

8) Strickler V, 319 ff.

9) Am 11. Dezember 1799. Dunant, Les relations diplomatiques, S. LXI. 286 ff. 299, Nr. 887. Bei der Abfassung seiner Mémoires (S. 174) scheint sich Laharpe dieses Vorgehens nicht mehr genau erinnert zu haben.

10) Schreiben Bonapartes an den General Moreau vom 21. Dez. 1799. Correspondance de Napoleon Ier VI, 38.

Verfassung als das dringendste Bedürfnis für Helvetien erklärt [11]). Nun war der Bruch zwischen den obersten Gewalten unvermeidlich geworden, und die Kammern beeilten sich, dem Unterfangen der Regierungsmajorität zuvorzukommen. Am 7. Januar 1800 stellte eine für die Untersuchung der Vorgänge niedergesetzte Kommission [12]) in den Räten den Antrag, es sei das Direktorium, das sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeige und überdies mit fremder Hilfe einen gefährlichen Staatsstreich geplant habe, aufzulösen und bis zur Vornahme neuer Wahlen den Bürgern Dolder und Savary allein die vollziehende Gewalt zu überweisen. Die Mehrheit in beiden Räten erhob diesen Antrag ohne Rücksicht auf einzelne Warner, die den Boden der Verfassung und des strengen Rechtes nicht verlassen wollten, sofort zum Beschlusse. Laharpe, Secretan und Oberlin, die sich umsonst der in Bern stehenden helvetischen Truppen zu versichern suchten, mußten weichen. Sie wurden für kurze Zeit in ihren Heimatorten überwacht, aber keiner gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt [13]).

Von dem Schicksal, das Laharpe seinem Parteigenossen Ochs bereitet hatte, sah er sich nun selbst ereilt. In einer Rechtfertigungsschrift, die er in den nächsten Tagen zuhanden der gesetzgebenden Räte niederschrieb [14]), erklärte er mit Nachdruck, daß er in seiner politischen Laufbahn immer nur nach Ehre und Gewissen gehandelt habe und daß er als herber, vorwurfsfreier Republikaner stets für die wahre Wohlfahrt des helvetischen Staates eingetreten sei. An seinem guten

11) Strickler V, 616.

12) Strickler V, 476 ff.

13) Strickler V, 519—524 (Beratungen der Direktoren). 524—539 (Debatten des Großen Rates und Senats). Dunant, Les relations diplomatiques, S. 304. Laharpe, Mémoires, S. 176 ff. Vgl. Monnard, Notice biographique sur le Général Fréd.-César de Laharpe (Lausanne 1838), S. 40 ff.

14) Strickler V, 624—638.

Willen und seiner Selbstlosigkeit darf man in der Tat nicht zweifeln. Aber seine an jakobinischem Fanatismus genährte, den staatsmännischen Blick trübende Parteileidenschaft verleitete ihn zu Maßnahmen, bei deren Durchführung dem Lande neue unabsehbare Gefahren und Leiden bereitet worden wären. Da ließ es sich verstehen, daß die Volksvertreter, die sich freilich aus dem Munde des unbestechlichen Berners Bernhard Friedrich Kuhn den ernsten Vorwurf der Mitschuld an den trostlosen Zuständen gefallen lassen mußten [15]), sich entschlossen, dem zur Diktatur geneigten Tribunen in den Arm zu fallen. Sein und seiner Anhänger Absichten, bemerkte in der Debatte der Soloturner Joseph Lüthy, mögen rein gewesen sein; aber der Zweck darf nicht die Mittel heiligen! Er zog sich auf sein Landgut Plessis-Piquet bei Paris zurück [16]).

Man durfte nun erwarten, daß die im Direktorium entstandene Lücke nach den Vorschriften der Verfassung durch Neuwahlen rasch wieder ausgefüllt werde. Allein die Räte, die schon längere Zeit die Frage einer Revision des Grundgesetzes erörtert hatten und sich ihrer baldigen Erledigung versahen, entschieden sich in verhängnisvoller Verletzung der Konstitution für die Errichtung eines Provisoriums. Am 8. Januar setzten sie an Stelle der bisherigen Direktorial-Regierung einen aus sieben Mitgliedern bestehenden **Vollziehungsausschuß** ein. In diese Behörde wählten sie die drei früheren Direktoren Glayre, Dolder und Savary, den geschäftskundigen Finanzminister Finsler und drei Vertreter der altgesinnten Kreise: den Berner Patrizier Karl Albrecht Frisching, den ehemaligen stift-st. galli-

15) **Strickler** V, 527: „Haben wir nicht überall (bloß) niedergerissen und (fast) nirgends aufgebaut?"

16) Sein an den Ersten Konsul gerichtetes Gesuch um Gewährung eines Passes nach Paris (Lausanne, 16. Januar 1800) ist in der Revue historique vaudoise XXII (1914), S. 160 abgedruckt.

schen Hofkanzler Karl Heinrich Gschwend und den Luzerner Schultheißen Niklaus Dürler [17]).

Diese Männer, die einstweilen die Regierung führen sollten, gehörten der gemäßigten Richtung an und verdienten beinahe ohne Ausnahme das Vertrauen der Wähler und des Volkes. Der Eintritt in ihr Amt bezeichnete aber den fatalen Bruch mit dem durch die Verfassung des Jahres 1798 geschaffenen, seither mühsam festgehaltenen Rechtsbestande und den Beginn von inneren Wirren, die das helvetische Staatswesen nicht zur Ruhe kommen ließen, bis der neue Beherrscher Frankreichs die zum Bürgerkrieg ausschreitenden Parteien gebieterisch zum Frieden und zur Aufnahme eines nach seinen Absichten zurechtgeschnittenen Verfassungswerkes zwang. Trostlose Kämpfe zwischen den Anhängern alter und neuer Formen des staatlichen Daseins und fortgesetzte, immer entschiedener zur Geltung gebrachte Einflüsse des französischen Protektorats bilden die unerfreuliche Signatur des weitern politischen Lebens der Helvetik.

Der vollzogene Staatsstreich schien zunächst eine wohltätige Lösung der gespannten Leidenschaften zu bewirken. Die neue Regierung traf Anstalten zur Beruhigung der Gemüter. Sie stellte die von Laharpe geforderte Verfolgung der Interimsregenten, die nur ihre Pflicht getan hatten, ein und forderte Ende Februar die Räte auf, „zur Tilgung des Parteigeistes" eine allgemeine Amnestie für politische Vergehen, mit einigen

17) Strickler V, 553 ff. 671—673. G. Itten, Karl Albrecht von Frisching (Bern 1910), S. 116. Die Wahl Dürlers erfolgte am 24. Januar, nachdem der zuerst gewählte Ammann Franz Joseph Müller von Zug abgelehnt hatte. — Über diese Staatsänderung und die folgenden Verfassungsentwürfe vgl. J. Dürsteler, Die Organisation der Exekutive der schweizer. Eidgenossenschaft seit 1798 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 41, Aarau 1912), S. 67 ff.

Einschränkungen, die namentlich „die Anstifter der Verschwörungen gegen die eine und unteilbare helvetische Republik" betrafen, zu verkünden [18]). Die meisten Emigranten durften demnach in ihr Vaterland zurückkehren [19]). Sie veranlaßte ferner die Beseitigung der wesentlichsten Härten des peinlichen Gesetzbuches, so daß Todesstrafen nur noch ausnahmsweise vollzogen werden konnten [20]). Sie begründete ein erträglicheres Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Sie ermöglichte den Druck der Elementarbücher Heinrich Pestalozzis und räumte dem nach öffentlicher Betätigung ringenden Pädagogen — was ihr nicht vergessen sein soll — das Schloß Burgdorf für seine erzieherischen Zwecke ein [21]). Dann suchte der Vollziehungsausschuß auch die Verhältnisse zu Frankreich im Sinne einer größern Selbständigkeit der Schweiz zu ordnen. Moritz Glayre, dem die Leitung der äußern Angelegenheiten übertragen war, gab sich in Verbindung mit dem in Paris als Minister der helvetischen Republik beglaubigten Berner Gottlieb von Jenner die größte Mühe, die französische Regierung zu einer Änderung des Allianzvertrages, zur Anerkennung der schweizerischen Neutralität und zur Aufhebung der das Land fortwährend aufs schwerste drückenden militärischen Besetzung zu bewegen [22]). Allein alle seine Anstrengungen scheiterten in diesem Punkte, da der Erste Konsul auf die strategischen Vorteile nicht verzichten wollte, die ihm aus der militärischen Beherrschung des zentralen Alpenterritoriums erwuchsen.

18) Strickler V, 541. 783 ff.

19) Fel. Burckhardt, Die schweizerische Emigration 404 ff.

20) Strickler V, 676.

21) Strickler V, 822. 1454. O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule II (1881), S. 103.

22) Gottlieb von Jenner, Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Eug. von Jenner-Pigott (Bern 1887), S. 72 f.

Immerhin wurde die Schweiz von den fremden Mächten nicht mehr zum eigentlichen Kriegsschauplatz erkoren. Als die Franzosen im Frühjahr 1800 den Kampf mit Österreich wieder aufnahmen, drängte Moreau, der Nachfolger Massenas in der Leitung der Rheinarmee, die Kaiserlichen von der nordöstlichen Schweizergrenze ab; das Korps Moncey marschierte von Basel und Schaffhausen direkt über den Gotthard nach der Lombardei [23]), und Bonaparte berührte mit dem Heere, das er im Mai zur Herstellung der cisalpinischen Republik über den Großen St. Bernhard führte, nur den Kanton Leman und das untere Wallis [24]). Inzwischen wies Lecourbe die noch in Graubünden stehenden Österreicher auf das Engadin und das Münstertal zurück, so daß dieser Kanton nun definitiv mit Helvetien vereinigt werden konnte [25]).

Schon aber ließen sich die Anzeichen einer neuen Störung zwischen der helvetischen Regierung und den gesetzgebenden Räten bemerken. Aus den Beratungen über die Revision der Verfassung ergaben sich unerwartete Schwierigkeiten. Während die „patriotische" Mehrheit in den Räten die unitarische Konstitution des

23) Zschokke, Historische Denkwürdigkeiten III, 279 ff.

24) Siegfr. Mette, Napoleon und Moreau in ihren Plänen für den Feldzug von 1800. Diss. Berlin 1915. Über die kriegerischen und politischen Ereignisse dieser Monate geben die Briefe des Baslers Johann Merian interessante Aufschlüsse. (Briefe aus der Zeit der Helvetik [1800]. Von Wilhelm Merian. Basler Jahrbuch 1919, S. 249 ff.) R. Günther, Geschichte des Feldzuges von 1800 (Beilage zur schweizer. Monatschrift f. Offiziere aller Waffen, Frauenfeld 1893), S. 67 ff. D. Perrollaz, Beiträge zur Geschichte des Übergangs Napoleons über den Großen St. Bernhard, Blätter aus der Walliser Geschichte II (1901), S. 305 ff. Grenat, Histoire moderne du Valais, S. 515 ff. J. Jegerlehner, Napoleon I. auf dem Großen St. Bernhard und sein Führer Dorsat. Blätter für bernische Geschichte III (1907), S. 274 ff.

25) Hosang, Die Kämpfe um den Anschluß von Graubünden an die Schweiz von 1797—1800 (21. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, Cur 1895), S. 47. P. C. Planta, Geschichte von Graubünden (Bern 1913), S. 372.

Jahres 1798 im wesentlichen beibehalten und dem Volke noch einen breiten Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten zugestehen wollte, gedachte die von Usteri geleitete Partei der „Republikaner" zwar von den Prinzipien der Volkssouveränität und der Rechtsgleichheit nicht abzugehen, aber die Demokratie einzuschränken und die Regierung einer Aristokratie der Bildung und des Talentes zu übertragen [26]). Diese Partei fand Unterstützung bei den Männern des Vollziehungsausschusses, deren Glaube an die Wunderkraft der helvetischen Ideen erschüttert war, und bei der französischen Regierung, die durch ihren neuen Gesandten, den aus Württemberg stammenden Diplomaten Karl Friedrich Reinhard, unter der Hand andeuten ließ, daß ihr das unitarische System mißfalle, und daß sie die Beseitigung der Räte wünsche [27]). Es bedurfte für den Vollziehungsausschuß nur dieser stillen Aufmunterung, um im Bunde mit den Republikanern die Pläne der ungestümen Patrioten durch einen Gewaltstreich zu vereiteln. Am Morgen des 7. August 1800 legte er den Räten eine drohende Botschaft vor, nach welcher sie sich zu vertagen, d. h. aufzulösen und ihre Arbeit einem größtenteils durch ihn selbst bestellten gesetzgebenden Rate von 50 Mitgliedern zu überlassen hatten, der dann die neue Regierung, den Vollziehungsrat, ernennen sollte. Der Große Rat, der wohl fühlte,

26) Ein Verfassungsentwurf des Senates, der einzige, der während der Helvetik ohne fremden Einfluß zustande gekommen ist, datiert vom 5. Juli 1800. Strickler V, 1305—1315. Kaiser-Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen (Bern 1901), B (dokumentarischer Teil), S. 48—64.

27) Reinhard war am 22. Februar 1800 nach Bern gekommen. W. Lang, Graf Reinhard (Bamberg 1896), S. 243. Den Rapport Talleyrands, auf dem seine Instruktionen beruhten, siehe bei Strickler V, 829 ff. und bei Dunant, Les relations diplomatiques, S. 293—295. Vgl. Fr. von Wyß, Leben der beiden David von Wyß I, 292. Das Gutachten Talleyrands über die Auflösung der Räte teilt Dunant S. 352 ff. mit. Die Zustimmung des Ersten Konsuls (26. Juli) ergibt sich aus Nr. 1130, S. 395.

daß Frankreich mit zustimmendem Winke im Hintergrunde stand, nahm die Forderungen der Botschaft mit Mehrheit an. Der Senat erhob heftige Opposition gegen die diktatorischen Schritte der Regierung; aber er wurde an weitern Beratungen durch die Schließung seines Sitzungslokales gehindert, worauf der Vollziehungsausschuß am 8. August den gesetzgebenden und den Vollziehungsrat bestellen ließ. In jenen traten vornehmlich Anhänger des Umsturzes aus den bisherigen Kammern ein; in diesen wurden Frisching, Dolder, Glayre und Savary, sodann der Argauer Zimmermann und die beiden Regierungsstatthalter von Basel und Luzern, Johann Jakob Schmid und Vincenz Rüttimann, gewählt [28]). Den abgedankten, in der erwähnten Botschaft mit dem Vorwurfe der Unfähigkeit belasteten Mitgliedern der bisherigen Räte blieb nur übrig, gegen das Geschehene zu protestieren und sich hierauf in grollender Entsagung nach Hause zu begeben. Nicht ohne Sorge vor der ungewissen Zukunft hatte ein Zürcher in der entscheidenden Sitzung des Großen Rates ausgerufen: „Möge der Genius der Freiheit uns vor dem Rückfall in die Sklaverei bewahren, und das Vaterland endlich in einen glücklichen Zustand kommen, in dem nur die Gesetze und die Gerechtigkeit herrschen!“ [29])

28) Vgl. die von Alb. Burckhardt verfaßte Darstellung der Geschichte Basels im Zeitalter der Aufklärung und der Revolution. Basler Festschrift 1901, S. 146—148.

29) Strickler V, 1498—1531 (Akten zum 7. und 8. August 1800). Dunant, S. 369 ff. W. Lang, Graf Reinhard, S. 248 f. Briefe an Stapfer, mitgeteilt von R. Luginbühl in Hiltys Polit. Jahrbuch XX (1906), S. 88 ff. G. Tobler, Zur Mission des französischen Gesandten Reinhard in der Schweiz 1800—1801, im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XV (1899), S. 304 ff. Das sehr anerkennende Urteil Langs über die Haltung Reinhards gegenüber der Schweiz (schon in der Historischen Zeitschrift, Bd. 65 [1890], S. 385 ff.) bedarf nach den Ausführungen Toblers doch einiger Modifikationen. Vgl. die von Lang im 17. Jahrgang (1908) der Württemberg. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte mitgeteilten Analekten zur Biographie des Grafen Reinhard, S. 75.

Auf alle Fälle war mit diesem zweiten Staatsstreich die helvetische Konstitution unheilbar zerrissen, und die am 8. August doch nur provisorisch eingesetzten Behörden hatten die Aufgabe, ein neues Grundgesetz zu schaffen, das dann dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden sollte. Sie versahen sich wohl der Fortdauer eines gemäßigt unitarischen Systems, wie denn der ganze seit zwei Jahren eingeführte helvetische Verwaltungsorganismus vorerst unangetastet blieb. Aber allenthalben regten sich nun die Gegner einer Staatseinrichtung, die nach ihrer Ansicht die Hauptschuld an dem im Lande herrschenden Elend trug. Nur in der Rückkehr zur alten föderalistischen Ordnung erblickten sie das Heil der Schweiz und die Sicherung ihrer eigenen Interessen. Und diese „Föderalisten“ erfreuten sich in ihrem Widerstreit mit den „Zentralisten“ oder „Unitariern“ nicht nur der lebhaften Zustimmung breiter Kreise des unzufriedenen Volkes: sie fanden auch einen starken Rückhalt an Frankreich, dessen Oberhaupt jetzt mit scharfem Blick erkannte, was den wirklichen Bedürfnissen der Schweiz und zugleich den Zielen der französischen Politik entsprach. Aus Bonapartes persönlichen Äußerungen und aus den Instruktionen, die sein dem neuen Kurs sich anschmiegender Minister Talleyrand für die nach Bern gesandten diplomatischen Vertreter zu entwerfen hatte, ging hervor, daß er für die Herstellung der historischen Grundlagen auf schweizerischem Boden eingenommen war [30]), daß ihm die einheitliche Zusammenfassung der Kräfte und eine starke, durch geordnete Finanz- und Militärverwaltung gestützte helvetische Regierung wenn nicht gefährlich, so doch unbequem erschien, daß er aber eine vermittelnde Rolle zwischen den Parteien spielen wollte,

30) „Je crois qu'un peu plus de paternel, un peu plus d'indépendance locale vous conviendrait mieux.“ Jenner, Denkwürdigkeiten, S. 69. Oechsli, Geschichte der Schweiz I, 298.

indem er einerseits das Föderativsystem begünstigte, anderseits entschieden sich für die große Errungenschaft der Revolution, die Rechtsgleichheit, erklärte. So nährte er die Hoffnungen der Anhänger eines Bundes von selbständigen Kantonen, wie die Wünsche der überzeugten Einheitsfreunde; er ließ die einen wie die andern fühlen, daß sie von seinem Schutze abhängig seien, und lenkte von nun an die Geschicke der Schweiz nach seinem Willen. Vorerst vermied er jeden Schein der aktiven Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten; aber der Gesandte Reinhard sollte „wohlwollend und freundschaftlich" dafür sorgen, daß alles im Provisorium und im Ungewissen bleibe[31]), damit die französische Regierung gegebenen Falles mit aller Macht einen definitiven Zustand schaffen könne.

Während der folgenden Monate entfalteten nun die Parteien eine rührige literarische Tätigkeit, um auf die Gestaltung des neuen Verfassungswerkes in der einen oder andern Richtung einzuwirken. Zahllose deutsche und französische Broschüren beleuchteten die einander gegenüberstehenden politischen Systeme[32]); aber es ließ sich in diesem Federkampfe nicht verkennen, daß die föderalistischen Anschauungen, die in der historischen Überlieferung, in der natürlichen Beschaffenheit des Landes und in der sprachlichen Verschiedenheit der nationalen Elemente begründet waren, die Argumente der Unitarier überwogen, die wohl die ernste Überzeugung hegten, daß die Einheit — nach einem Worte Bernhard Friedrich Kuhns — zur Verteidigung „gegen die Anfälle des politischen Egoismus" unentbehrlich sei, sich aber auf keine glückliche Erfahrung berufen

31) Bonaparte selbst nannte diese Mission „extrêmement délicate". Strickler V, 832. Vgl. die Instruktion Talleyrands an Verninac vom August 1801, bei Dunant, S. 450.

32) H. Barth, Bibliographie der Schweizer Geschichte I (Quellen zur Schweizer Geschichte, 4. Abteilung, 1. Bd., Basel 1914), S. 272—282.

konnten[33]). Zürcher und Berner Politiker versuchten sich denn auch in Entwürfen, die den föderalistischen Charakter an der Stirne trugen. Sie machten wohl einige Zugeständnisse an die neue Zeit, indem sie die Notwendigkeit einer Zentralregierung anerkannten; aber vor allem die Berner drangen nicht nur auf die Herstellung der alten Kantone, sondern auch auf die unbedingte Wiederaufnahme der früheren aristokratischen Verfassungen mit den verlorenen Privilegien der patrizischen Familien[34]).

Nicht minder eifrig nahm die in ihrer Mehrheit unitarisch gesinnte Zentralbehörde, der Vollziehungsrat in Verbindung mit einem Ausschuß des gesetzgebenden Rates, die Revision der Verfassung an die Hand, um so bald als möglich aus dem Provisorium herauszukommen und einen festen Rechtszustand zu schaffen[35]). Er folgte in diesem Bestreben dem dringenden Rate des Ministers Stapfer, der im Juli 1800 während eines Urlaubs nach Paris gekommen und hierauf, nach dem Rücktritt Jenners, zum helvetischen Gesandten bei der

33) Den föderalistischen Standpunkt hat Pfarrer Jakob Schweizer von Embrach in einer Reihe von Flugschriften leidenschaftlich vertreten (s. besonders den vom 5. Mai 1800 datierten „Entwurf eines Memorials an die Vollziehungs-Commission"), sehr klar und bestimmt, mit dem Hinweis auf die Verfassung der Vereinigten Staaten der Wadtländer Fr. Monneron in seinem Essai sur les nouveaux principes politiques (Lausanne 1800). Vgl. dagegen die geistvolle, von dem Unitarier Kuhn verfaßte Schrift: „Über das Einheitssystem und den Föderalismus" (Bern 1800), die ihrerseits polemischen Entgegnungen („Betrachtungen zum Vorteil des Bundessystems oder Föderalismus für die Schweiz", von F. R. Lerber, Bern, Mai 1800, „Vertheidigung der Stadt Bern", „Über Einheit u. Föderalismus" von Rud. Steck usw.) rief. Eine Analyse dieser Literatur gibt Strickler in Hiltys Polit. Jahrbuch X, 105 ff.

34) G. Tobler, a. a. O., Beilage II u. IV, S. 385 ff. 410 ff. Vgl. die in den übrigen Beilagen veröffentlichten Aufzeichnungen und Akten aus dem literarischen Nachlaß des Berner Patriziers Bernhard von Diesbach von Carouge.

35) Bericht Usteris vom 15. August. Strickler VI, 26 ff.

französischen Republik erhoben worden war[36]). Der offizielle von Rengger redigierte Entwurf gelangte am 8. Januar 1801 zum Abschluß und entsprach im wesentlichen den Erwartungen der gemäßigten Einheitsfreunde. Es war ein wohl abgewogenes Werk, dem nur vorgeworfen werden konnte, daß es die Volksrechte durch ein verwickeltes Wahlsystem illusorisch machte und daß es allzu künstlich die höchsten staatlichen Verrichtungen zwischen vier Behörden: einem gesetzgebenden Rate, einem Erhaltungssenat, einem Regierungsrat und einem Staatsrat teilte[37]).

Statt aber den sorgfältig gehüteten Entwurf ohne Aufschub dem gesetzgebenden Rate zur Genehmigung und weiterhin dem Volke zur Annahme vorzulegen, entschloß sich der Vollziehungsrat, unmittelbar die Sanktion des Ersten Konsuls, von dem doch alles abhing, und der — nicht nur in der Schweiz — als ein Meister der Staatskunst betrachtet wurde, zu erwirken. Zu diesem Zwecke reiste Rengger mit dem Werke nach Paris. Dort weilte neben Stapfer in besonderer Mission — zur Wahrung der schweizerischen Interessen bei den Friedensverhandlungen mit Österreich — auch Glayre[38]), und diese Unitarier hofften nun, dem rasch so mächtig gewordenen „großen Manne" in persönlicher Unterhandlung das entscheidende Wort der Zustimmung zum Entwurfe zu entlocken.

Allein die politischen Gegner rückten ebenfalls mit intensiven Schritten auf den Plan. Sie setzten sich in direkte Verbindung mit Talleyrand und erfreuten sich

36) Luginbühl, Phil. Alb. Stapfer, S. 353 ff. Aus Phil. Alb. Stapfers Briefwechsel I (Quellen z. Schweizer. Geschichte XI, 1891), S. 42 ff.

37) Strickler VI, 533—540. Recht verständig ist der Entwurf doch von Dolder in einem Briefe vom 16. Januar 1801 an Stapfer beurteilt worden. Luginbühl, in Hiltys Polit. Jahrbuch XX, 108.

38) Strickler VI, 252.

seiner Sympathien. Der französische Gesandte Reinhard, der ursprünglich eine Mittelpartei mit praktischen politischen Zielen schaffen wollte, wandte sich in der Berner Luft immer entschiedener dem Föderalismus zu, und da die Unitarier seine notorische Empfindlichkeit verletzten, indem sie ihm von ihrer Arbeit nicht nur keine Kenntnis gaben, sondern sie auch ohne seine Vermittlung an die Pariser Regierung gelangen ließen, nahm er keinen Anstand, ihre Pläne auf diplomatischem Wege zu durchkreuzen. Er sandte sofort nach der Abreise Renggers seinen Sekretär Xavier Fitte mit einem von Finsler verfaßten föderalistischen Entwurfe und mit dem Auftrage nach Paris, dem von der helvetischen Behörde ausgegebenen Verfassungswerke entgegenzuarbeiten [39]). Inzwischen gestattete er sich Umtriebe, die geradezu auf einen Staatsstreich hinausliefen [40]) und bei den Unitariern um so stärkere Besorgnisse erregten, als er eben in jenen Tagen mit schroffen Forderungen über die Abtretung des Dappentals und des Wallis und mit neuen Zumutungen für den Unterhalt der französischen Truppen vor die Behörden trat [41]). So entstanden über der Verfassungsfrage die peinlichsten Konflikte, die nach der Meinung beider Parteien — so weit war man gekommen — nur der Erste Konsul lösen konnte.

Es ließ sich freilich in jenem Momente kaum erwarten, daß von dieser Seite eine wirklich wohlwollende Entscheidung für die Schweiz getroffen werde.

Am 9. Februar 1801 wurde im lothringischen Lunéville zwischen Frankreich und Österreich der Friede abgeschlossen, der den definitiven Sieg der französischen Waffen über die zweite Koalition bezeichnete.

39) W. Lang, Graf Reinhard, S. 254. G. Tobler, a. a. O., S. 311 ff.

40) Strickler VI, 651 ff.

41) Strickler VI, 510. 354. 675 ff.

Der Vollziehungsrat hatte sich um den Zutritt zu den Friedensunterhandlungen bemüht und gab sich der Hoffnung hin, daß es gelingen möchte, für die ungeheuren Opfer der vergangenen Jahre zum wenigsten eine verteidigungsfähige Grenze nach Süden und nach Norden hin — im Sinne militärisch-politischer Gutachten Hans Konrad Eschers [42]) — zu erlangen. Aber solche Begehren blieben unbeachtet. Die helvetische Republik mußte sich damit begnügen, daß sie gleich der batavischen, cisalpinischen und ligurischen Republik in den Friedensvertrag eingeschlossen wurde, daß ihr Frankreich die Erwerbung des Fricktals in Aussicht stellte und daß die beiden Großmächte ihr die Unabhängigkeit, sowie das Recht, ihre Staatsform nach Belieben einzurichten, garantierten [43]). Indessen hatten diese formellen Zugeständnisse in Wirklichkeit nur geringen Wert. Das Fricktal wurde vorerst an Frankreich abgetreten, um bald genug gegen ein weit wichtigeres Territorium ausgespielt zu werden, und das Recht der freien Selbstbestimmung der Schweizer hielt der von unberechenbaren Plänen erfüllte korsische Soldat in seiner Hand.

Es dauerte geraume Zeit, bis der Erste Konsul seinen Willen in der helvetischen Verfassungsfrage zu erkennen gab. Erst anfangs April ließ er sich durch Talleyrand die verschiedenen von den Parteien eingereichten Projekte vorlegen, und da weder die unitarischen, noch die föderalistischen Arbeiten seinen Beifall fanden, zog er selbst die Richtlinien, die er eingehalten wissen wollte. Vollkommen teilte er die Ansicht, die sein Minister einmal in den Worten niederlegte: „Der absolute Föderalismus paßt nicht mehr in unsere Zeit,

42) Strickler VI, 340—347. Escher legte besonderes Gewicht auf die Wiedererwerbung der ehemals bündnerischen Herrschaften (Bormio, Veltlin und Chiavenna) und des Eschentals. sowie auf den Anschluß der Stadt Konstanz an die Schweiz.

43) Strickler VI, 619 ff. Offiziell wurde der helvetischen Regierung der Friede erst am 22. Mai mitgeteilt!

und die absolute Einheit paßt niemals für die Schweiz“ [44]). Am 29. April weihte er auf dem Schlosse Malmaison die Gesandten Glayre und Stapfer unter schärfster Abweisung des Renggerschen Elaborates in seinen durch Talleyrand oder einen Ministerialbeamten, Hauterive, noch näher ausgeführten Vorschlag ein. Er gestattete ihnen, nur noch wenige Verbesserungen anzubringen und ließ ihnen am 9. Mai den definitiven Entwurf als Ultimatum überreichen. Dies ist die sogenannte Verfassung von Malmaison, die am 29. Mai 1801 vorläufig durch den gesetzgebenden Rat in Bern bestätigt und am folgenden Tage durch den Vollziehungsrat veröffentlicht wurde [45]).

Sieht man von der Entstehung dieses Werkes ab, so kann man ihm eine hervorragende Bedeutung in der schweizerischen Verfassungsgeschichte nicht versagen. Es ordnete eine Einteilung der Republik in 17 Kantone, 13 alte und 4 neue, Argau, Wadt, Graubünden und die „italienischen Vogteien“ an, so daß Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug, für deren kleine Existenzen der Erste Konsul ein ganz besonderes Interesse zeigte [46]), in ihren früheren Grenzen wiederhergestellt werden sollten. Es schied genau die Kompetenzen der die „Nationalsouveränität“ vertretenden Zentralbehörden von denjenigen der Kantonalbehörden aus. Jenen überwies es die Organisation des Militärwesens, die Leitung der äußern Politik, die einheitliche Verwaltung der bürgerlichen

44) Dunant, Les relations diplomatiques, S. 451.

45) Strickler VI, 932—938. Vgl. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß I, 292 ff. und die aufschlußreiche Abhandlung Stricklers selbst: „Die Verfassung von Malmaison“, in Hiltys Polit. Jahrbuch X (1896), S. 51—185. Hier ist S. 175—179 auch der französische Entwurf (vom 29. April) abgedruckt.

46) „Ce sont vos petits Cantons seuls que j’estime.“ Relation Stapfers an den Vollziehungsrat vom 2. Mai 1801 über die Äußerungen Bonapartes am 29. April. Strickler VI, 883 f.

und der peinlichen Gerichtsbarkeit, die Bemessung der kantonalen Beiträge an den öffentlichen Schatz, die allgemeine Aufsicht über den nationalen Unterricht, das Post-, Zoll-, Münz- und Salzregal. Diesen wurde die Steuererhebung, die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen, die Zehnten und Grundzinse, die Kultusangelegenheiten und die besonderen Schulanstalten überlassen. Drei Behörden teilten sich nach dem Entwurfe in die Ausübung der Zentralgewalt. Ein Senat von zwei Landammännern und 23 Räten besorgte die allgemeine Verwaltung, beriet die Gesetze und legte sie den Kantonen vor, schloß Bündnisse und Staatsverträge und entschied über Krieg und Frieden. Eine helvetische Tagsatzung, in welche die Kantone je nach ihrer Größe ein bis neun, im ganzen 77 Vertreter abzuordnen hatten, wählte die Senatoren, nahm die Staatsrechnung entgegen und entschied endgültig über die Gesetze, wenn diese die Billigung der Kantone nicht erhielten. Ein Ausschuß des Senates, der Kleine Rat, bestehend aus dem ersten, ein Jahr im Amte weilenden Landammann und vier Räten, bildete die eigentliche Regierung, und in dieser war dem Landammann eine ganz besonders einflußreiche, auch durch hohe Besoldung (30 000 Fr.) hervorgehobene Stellung zugedacht: er führte das politische Departement und ernannte die Präfekten oder Regierungsstatthalter der Kantone. Im übrigen konnte jeder Kanton durch eine selbstgewählte Behörde (Kantonstagsatzung) seine besondere administrative Organisation entwerfen, die sich nach stillschweigender Voraussetzung nur an die von der allgemeinen Verfassung gezogenen Schranken halten mußte.

Diese Bestimmungen, erklärte der Vollziehungsrat in seiner Proklamation an das helvetische Volk, „sind wesentlich und wahrhaft gut, und wenn großer Eigennutz, der alles nur auf sich bezieht, und blinde Leiden-

schaften nicht auch an ihnen das Bessere vereiteln und zerstören, so ist endlich das lange ersehnte Ziel der heißesten Wünsche aller guten Bürger erreicht" [47]).

Im September sollte das Werk, dem in der Schweiz vorerst doch nur ein provisorischer Charakter beigemessen wurde, durch die inzwischen zu bestellende Tagsatzung angenommen und vollzogen werden. Ganz ohne Frage war es in seinen Hauptzügen ein verständiges, lebensfähiges Grundgesetz für die helvetische Republik. Es sicherte die so notwendige Einheit für die wichtigsten staatlichen Funktionen und nahm zugleich Rücksicht auf die unzerstörbaren, in historischem Erdreich festgewurzelten territorialen Kräfte. Es rief nach der Einführung eines Bundesstaates und schien den Boden zu bereiten, auf welchem Unitarier und Föderalisten sich zusammenfinden konnten.

Aber über der Konstitution von Malmaison herrschte kein glücklicher Stern [48]). Wohl war das Fricktal teils dem Kanton Basel, teils dem Kanton Argau zugewiesen; aber dafür hatte der Erste Konsul das ungleich größere und volkreichere Wallis von der helvetischen Republik getrennt, um in der bereits begonnenen Anlage einer Militärstraße über den Simplon freie Hand zu haben. Umsonst suchten Glayre und Stapfer diesen Gewaltakt abzuwenden, oder zum wenigsten eine angemessene Entschädigung, etwa durch die vor Jahren der Schweiz entrissenen Juratäler, zu erlangen, und vergeblich protestierten die bestürzten Walliser gegen den brutalen Schacher, der mit ihnen vorgenommen wurde: Bonaparte beharrte auf seinem Willen. Er strich in seinem Verfassungsentwurf das Wallis von der Liste der schweizerischen Kantone und ließ sich nicht ein-

47) Strickler VI, 932.

48) Über die folgenden Verfassungskämpfe orientiert vortrefflich die Abhandlung Stricklers, Das Ende der Helvetik, in Hiltys Polit. Jahrbuch XVI (1902), S. 43—242.

mal zur Abtretung der kleinen Enklave Céligny am Genfersee bewegen, da, wie er in einem Schreiben an Talleyrand bemerkte, kein Zoll breit altfranzösischen Bodens preisgegeben werden dürfe! [49]).

Im weitern zeigte es sich sofort, daß an eine wirkliche Durchführung der neuen Verfassungsvorlage kaum zu denken war. Die Berner Patrizier sahen sich enttäuscht und äußerten die stärkste Erbitterung über ein Werk, das ihren föderalistischen Forderungen nur halb entgegenkam und neuerdings die Selbständigkeit der einst zum Berner Territorium gehörenden Kantone Wadt und Argau sicherte. Die Demokraten der Urschweiz vertrauten auf die Gunst des Ersten Konsuls und verabscheuten die einheitliche Gewalt, die ihre unverjährbare Autonomie wiederum zu beschränken drohte. Die Turgauer protestierten lebhaft gegen die in der Verfassung vorgesehene Verschmelzung ihres Gebietes mit dem Kanton Schaffhausen. Aber ebensowenig konnten sich die Unitarier mit dem „monströsen“ Plan befreunden, da sie das Heil des Landes ausschließlich in der Fortdauer der vollkommenen staatlichen Einheit erblickten und das Wiederaufkommen der kantonalen Souveränitäten auch in abgeschwächter Form als ein nationales Unglück betrachteten. Der heilsamen Idee des Bundesstaates standen damals die besten Köpfe, ein Usteri und ein Rengger, mit einem Mißtrauen gegenüber, das wir heutzutage, nach ihrer glücklichen Verwirklichung, nur schwer verstehen können. Das eben war das Tragische in der Geschichte der helvetischen Republik, daß die breiten Volksmassen der ehemals souveränen Kantone die durch Jahrhunderte genossene Selbständigkeit trotz der kläglichen Katastrophe des Jahres 1798 in lebendiger Erinnerung behielten und

49) Correspondance de Napoléon VII, 93. Céligny (nicht Sézigné) hatte übrigens zu Genf, nicht zu Frankreich gehört und ist auch 1814 wieder diesem Kanton zugeteilt worden.

mit leidenschaftlichem Bemühen aus der ihnen aufgezwungenen Uniformität in das alte eigenständige Wesen, das ihnen als das wahre Glück erschien, zurückzukehren strebten, während die gebildeten Vertreter der einheitlichen Staatsordnung das Geheimnis eines die Gegensätze versöhnenden „Amalgams" — wie der Ausdruck der Zeitgenossen lautete — nicht erschließen und bei dem schweren Druck der Zeiten keine allgemein befriedigenden neuen Ziele weisen konnten.

Immerhin wurden die Wahlen für die Tagsatzung im Laufe des Sommers nach der neuen Einteilung der Republik ohne tiefere Erschütterungen vorgenommen, und ebenso entwarfen beinahe alle einzelnen Kantone ihre besonderen Verfassungen, die durchschnittlich eine gemäßigte Form erhielten und nach der definitiven Annahme des allgemeinen Grundgesetzes ins Leben gerufen werden sollten [50]). Die helvetische Tagsatzung trat am 7. September 1801 in Bern zusammen. Sie bestand zum größern Teil aus Unitariern, so daß es in ihrer Hand gelegen hätte, die stehenden Zentralbehörden nach ihrem Sinne zu bestellen. Unter dem Einfluß Usteris, der inzwischen, nach dem Rücktritt Glayres, in den Vollziehungsrat gewählt worden war, konnten sie sich aber nicht zu rascher Sanktion der Verfassung und zu praktischer Durchführung ihrer Vorschriften entschließen. Ein zu ihrer Prüfung niedergesetzter Ausschuß bezeichnete sie als ein flüchtiges, lückenhaftes und widerspruchsvolles Werk, das nach keiner Seite Befriedigung gewähre und mannigfacher Verbesserungen, ganz besonders nach der unitarischen Seite hin, bedürftig sei. Demnach trat die Tagsatzung trotz den Warnungen

50) Strickler VII, 1431—1603. Uri scheint keinen Entwurf aufgestellt zu haben. „Tells mißhandelte Enkel" verwahrten sich in einer Eingabe „an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern" (zurückdatiert auf den 1. August 1801) gegen alle unitarischen Bestrebungen. Strickler VII, 311.

Stapfers, der den Pariser Boden kannte [51]), förmlich in die Revision des vom Ersten Konsul diktatorisch erlassenen Projektes ein; sie behielt sich Veränderungen in der Kantonseinteilung vor und proklamierte die Integrität des helvetischen Gebietes, in der ehrenhaften Meinung, daß auch das Wallis nach wie vor zur Schweiz gehöre; sie räumte den Zentralgewalten bedeutendere Kompetenzen ein und gab dem Bürgerrecht einen ausschließlich helvetischen Charakter; sie schrieb im Anschluß an bereits bestehende Gesetze den Loskauf der Zehnten und Grundzinse gegen eine billige Entschädigung vor und schwächte die angeregte freie Bewegung der Kantone. In ihren Dekreten ließ sie sich nicht beirren, als am 9. Oktober die Abgeordneten der Urkantone, an ihrer Spitze Alois Reding, und acht Tage später 13 weitere Föderalisten unter schweren Vorwürfen gegen die Mehrheit ihren Austritt erklärten. Am 24. Oktober wurde die Beratung abgeschlossen und die nun für 19 Kantone berechnete, neue helvetische Staatsverfassung von der Majorität der übriggebliebenen angenommen. Dann folgten schon vom nächsten Tage an die Wahlen in den Senat, die alle auf bekannte Einheitsfreunde, Usteri, Rengger, Kuhn, den Bündner Gaudenz von Salis-Seewis, den in den helvetischen Dienst getretenen, ehemaligen Landvogt der st. gallischen Herrschaft Toggenburg, Müller-Friedberg, den Wadtländer Muret, den Minister Meyer von Schauensee usw. fielen. Die leitenden Persönlichkeiten beschleunigten die Geschäfte; denn sie fühlten bereits, daß der Boden unter ihren Füßen wankte [52]).

Die Pariser Regierung verfolgte die Vorgänge in der Schweiz mit gespannter Aufmerksamkeit. Noch im

51) Briefe an den Minister Begos vom 16. und 20. Oktober 1801. Strickler VII, 571.

52) Über die vom 7. September bis 27. Oktober 1801 reichenden Verhandlungen der helvetischen Tagsatzung s. Strickler VII, 544—592, und seine Abhandlung: „Das Ende der Helvetik", S. 102 ff.

August berief sie auf das dringende Begehren Stapfers den wenig glücklich operierenden Gesandten Reinhard zurück [53]) und ersetzte ihn durch den gewandten, schon in der Türkei erprobten Diplomaten Raimond Verninac, der den Auftrag erhielt, mit aller Klugheit, aber auch mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die neue Regierung aus unparteiischen, Frankreich ergebenen Männern gebildet werde, da man sie sonst nicht als rechtmäßige Vertretung des schweizerischen Volkes anerkennen könnte [54]). Als nun die Verfassungsfrage eine den Absichten Bonapartes zuwiderlaufende Wendung nahm, als die urschweizerischen Föderalisten den Beistand des „großen Konsuls" anriefen, damit er sie vor dem Despotismus ihrer „falschen Brüder" rette [55]), und als die Tagsatzung sogar auf das bereits von Frankreich in Anspruch genommene Wallis zurückzugreifen wagte [56]), da entschloß sich die Konsularregierung zu rascher Tat, d. h. zum Sturze der bestehenden Gewalten und zur Einsetzung gefügiger Behörden. Sie fand verständnisvolles Entgegenkommen bei den Berner Aristokraten, bei einer Minderheit des noch immer im Amte stehenden gesetzgebenden Rates, bei dem Vollziehungsrate Savary und besonders bei seinem Kollegen Dolder, der in allen Krisen seinen persönlichen Vorteil wahrzunehmen wußte, oder — wie ein genauer Kenner sich äußerte — „durch sein Obenaufschwimmen während

53) Strickler VII, 493. Alb. Jahn, Bonaparte, Talleyrand et Stapfer (Zürich 1869), S. 69. 73. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I, 64 ff., Nr. 26 u. 28. W. Lang, Graf Reinhard, S. 266. Tobler, a. a. O., S. 338.

54) Die noch im August von Talleyrand geschriebene Instruktion s. bei Dunant, Les relations diplomatiques, S. 450 bis 455. In ihr steht der Satz: „Le fédéralisme absolu ne convient plus au temps présent, et l'unité absolue ne conviendra. Siehe oben, S. 115.

55) Schreiben vom 9. Oktober 1801. Strickler VII, 558.

56) Während unter den 17 Kantonen im Entwurf von Malmaison der Kanton Wallis fehlt (siehe oben, S. 117), ist dieser im Entwurf vom 28. Oktober (Strickler VII, 592—599) ausdrücklich als 19. Kanton aufgeführt.

allen Wechseln der Revolution eine mehr als zweideutige Verträglichkeit mit den verschiedenen Parteien hatte [57])." Mit diesen Elementen traten Verninac und der französische Divisionsgeneral Montchoisy in engere Verbindung [58]). Der General ließ in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober seine Mannschaft in Bern einrücken, und unter dem Schutze dieser Truppen, zu denen sich auch die helvetische Garnison mit dem General Andermatt von Zug gesellte, vollzogen Dolder und Savary „in recht anständiger Form" den Staatsstreich [59]). Sie maßten sich die Befugnisse einer provisorischen Regierung an und richteten, um „innern Zerrüttungen und allen Greueln der Anarchie zuvorzukommen", eine Botschaft an den gesetzgebenden Rat, in der sie ihm kategorisch die Anträge unterbreiteten, es sei die helvetische Tagsatzung aufzulösen, all ihre Arbeit als null und nichtig zu erklären und der Verfassungsentwurf von Malmaison in Kraft zu setzen. Diesen Anträgen stimmte in der Morgenfrühe des 28. Oktobers die Mehrheit einer ausgewählten Anzahl von Mitgliedern des gesetzgebenden Rates bei. Sie ernannte unverzüglich einen neuen föderalistischen Senat, der dann die verfassungsmäßige Vollziehungsbehörde wählen sollte [60]). Um die Proteste der aus den bisherigen

57) Rengger, Kleine Schriften, S. 85. Einen Biographen hat Dolder nicht gefunden. Der eigentümliche, widerspruchsvolle Charakter des Mannes ist in der Zeitschrift Minerva 1803, IV, 260 ff. zutreffend gezeichnet.

58) In offiziellen Berichten (Dunant, S. 470. 509) spielte Verninac den Unschuldigen, der die Dinge nicht gefördert, aber auch nicht gehindert habe, während sein Sekretär Gandolphe (Dunant, S. 474) offen zugesteht, daß Verninac „fit preuve d'une grande énergie". Vgl. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Dav. v. Wyß I, 330. Der hier mitgeteilte Brief des Berners Bernhard v. Diesbach löst jeden Zweifel.

59) „avec beaucoup de décence". Dolder an Stapfer, 4. Nov. 1801. Siehe Luginbühls Publikation in Hiltys Polit. Jahrbuch XX, 158. Vgl. dagegen den wichtigen Brief des Baslers J. J. Schmid vom 3. Dezember, S. 164—171 mit seiner grausamen Charakterisierung Dolders.

60) Strickler VII, 626 ff.

Behörden verdrängten Unitarier kümmerten sich die Helden des gewalttätigen Verfahrens nicht [61]). Diese gaben den Regierungsstatthaltern Kunde von dem Geschehenen und verdeuteten ihnen, daß es höchste Zeit gewesen sei, das Vaterland vor der Gefahr des Untergangs zu retten [62]). Die meisten Beamten erklärten sich in ihren Antworten mit dem Umschwung einverstanden und versicherten, daß alles ruhig bleibe. Nur der turgauische Statthalter Sauter äußerte sich freimütig über die „quälenden Besorgnisse", die er angesichts der gewaltsamen Entfernung so manches biedern, rechtlichen, einsichtsvollen Mannes empfinden müsse. „O wie werde ich mich freuen und wie wird das ganze Volk sich freuen, wenn die neuen Ereignisse sich durch ihre Folgen rechtfertigen!" [63])

Kaum vier Tage hatte die mit bemerkenswerter Selbständigkeit entworfene Verfassung vom 24. Oktober vorgehalten, und wie sich auch die Dinge weiter entwickeln mochten: die nach dem Staatsstreich vom 7. August 1800 geschaffenen Behörden, der gesetzgebende und der Vollziehungsrat, waren nun beseitigt. Wohl hätten sie ein besseres Los verdient; denn es läßt sich nicht bestreiten, daß sie eine planmäßige legislatorische und administrative Tätigkeit entfaltet hatten und auf positive Leistungen zurückblicken konnten. Verschiedene, in der ersten Zeit der helvetischen Republik mit überstürzter

61) Die Erklärungen und Proteste der ausgeschlossenen Mitglieder des gesetzgebenden Rates und der Mehrheit der Tagsatzung s. bei Strickler VII, 636 u. 654. Vgl. (Koch), Bericht an seine Kommittenten über die Arbeiten der allgemeinen helvetischen Tagsatzung (Bern 1801), S. 60 ff. Fr. Schumacher, Karl Koch (Bern 1906), S. 48. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik II (1843), S. 301.

62) 28. Oktober 1801. Strickler VII, 647.

63) Strickler VII, 650. Wie schmerzlich auch alte freundschaftliche Beziehungen durch die Vorgänge gestört wurden, erkennt man aus den Briefen Lüthardts und Renggers. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger I, 104—107.

Haft erlassene Gesetze wurden damals revidiert und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein angepaßt, so die Gesetze über die Gemeindeordnung, über den erzwingbaren Einkauf in das Bürgerrecht, über das Steuersystem und das Gerichtswesen [64]). Mit wahrer Einsicht kamen die Behörden auf das Zehntengesetz zurück, das in die Eigentumsverhältnisse zahlloser Korporationen eingegriffen und besonders die Existenz der Geistlichen auf dem Lande untergraben hatte [65]). Indem sie die ursprünglichen Verordnungen zunächst suspendierten und dann, am 31. Januar und 9. Juni 1801, neue gesetzliche Bestimmungen über den Loskauf der Grundzinse und der Zehnten erließen, also die Rechtsbeständigkeit dieser Abgaben anerkannten, beruhigten sie alle jene Kreise, die durch die leichtfertige Aufhebung der ihnen unentbehrlichen Gefälle aufs schwerste betroffen worden waren [66]). Die Bauern sträubten sich begreiflicherweise gegen die Wiedereinführung von Lasten, die man ihnen nach ihrer Meinung ein für allemal abgenommen hatte. Im Gebiete Basels kam es zu sehr ernsten Ausschreitungen [67]), und im Wadtland drohten die Betroffenen mit der Trennung von der Schweiz [68]). Aber die Regierung blieb fest und ließ die aufrührerischen Bewegungen durch französische und helvetische Truppen unterdrücken. Bisweilen schienen die Behörden eine reaktionäre Richtung einzuschlagen, indem sie z. B. die Gründung von politischen Vereinen untersagten, da in ihnen doch nur der Parteigeist Nahrung finde [69]). Aber anderseits ist man

64) Strickler VI, 269. 301. 458. 865. 938; VII, 39. 394.

65) Über die Lage der wadtländischen Geistlichkeit vgl. E. Mottaz, Le clergé vaudois et la République helvétique (Revue historique vaudoise VIII (1900), 237. 257. 298.

66) Strickler VI, 603; VII, 18.

67) Strickler VI, 219—231. H. Buser, Der Bodenzinssturm in der Landschaft Basel, Oktober 1800, Basler Jahrbuch 1901, S. 165 ff.

68) Strickler VI, 428 ff.

69) Strickler VI, 133.

erstaunt über wahrhaft fortschrittliche, durchaus modern anmutende Gesetze und Verordnungen, die durch sie beschlossen wurden. Sie verfügten die Einführung eines gleichförmigen Maß- und Gewichtssystems, die Aufstellung eines besondern Inspektorats für öffentliche Bibliotheken und andere Sammlungen, die Ergänzung und Fortführung der Zivilstandsregister durch die Geistlichen und die Errichtung einer neuen Militärschule für Infanterie und Artillerie[70]). Sie schränkten das Wirtschaftsgewerbe im Interesse der Sittlichkeit, der Gesundheit und der bürgerlichen Wohlfahrt ein und gaben den kantonalen Verwaltungskammern — denn diese bestanden nach wie vor — den Auftrag, Patente nur im Bedürfnisfalle und nur für wohleingerichtete Gebäude zu erteilen. Sie verboten die Glücks- oder Hasardspiele, stellten allgemeine Vorschriften für die Gewährung von Erfindungspatenten auf und duldeten keinen Rückgang im Volksschulwesen, das nach der Verwerfung der Stapferschen Gesetze zu zerfallen drohte[71]). Ganz besondere Aufmerksamkeit widmeten sie den finanziellen Verhältnissen, um sie aus ihrer andauernd peinlichen Zerrüttung allmählich auf einen solideren Stand zu heben. Sie suchten nach den Bestimmungen des zwischen der Schweiz und Frankreich errichteten Vertrages Entschädigungen für die maßlosen, auf mindestens 25 Millionen bewerteten Lieferungen zu erlangen, die von der französischen Armee gefordert worden waren. Allein Bonaparte zeigte kein Verständnis für diese ungeheuren Opfer; er setzte sich über die in aller Form von Frankreich eingegangenen Verpflichtungen hinweg und gestattete nicht einmal eine Abschlagszahlung von 3 Millionen, zu deren Ausrichtung ihn sein eigener Kriegsminister Berthier bewegen wollte. „Die Opfer, die die

70) Strickler VI, 213. 284. — 587. — 366; VII, 362.
71) Strickler VI, 141. 382, 393. 503. — 613. — 854. 911. 443. 450.

Schweiz gebracht hat", erklärte er höhnisch, „werden hinlänglich durch die Vorteile ausgeglichen, die ihr aus den Siegen der französischen Armeen erwachsen sind" [72]). Um so mehr bemühten sich nun der gesetzgebende und der Vollziehungsrat, das Finanzwesen der Republik aus eigener Kraft zu ordnen und ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Forderungen der Lieferanten, die rückständigen Beamtengehalte und die verfallenen Soldbeträge wurden teils aus dem Verkaufe von Nationalgütern, teils aus dem Ertrage einer Grundsteuer aufgebracht [73]). Die in verschiedenen Kantonen sorgfältig durchgeführte Ausscheidung des Staats- und Gemeindegutes erhöhte das Vertrauen in die Finanzpolitik der Zentralbehörden [74]). Vermehrte Einnahmen ließen sich von einem neuen Grenzzollsystem erwarten, das am 1. Januar 1802 zur Anwendung kommen sollte [75]).

So durfte Rengger in seinen wenige Jahre später niedergeschriebenen Betrachtungen über die Revolution wohl bemerken: was unter der helvetischen Republik wahrhaft Gutes geschehen sei, falle größtenteils in diese Periode [76]). Aber es war der Regierung nicht vergönnt, auf dem betretenen Wege zuversichtlich fortzuschreiten. Der föderalistische Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 störte unversehens die in einer Zeit des äußern Friedens angebahnte ruhige Entwicklung.

Eine scharfe Reaktion gegen alles, was an das unitarische System erinnerte, trat mit diesem Staatsstreich

72) Dunant, Les relations diplomatiques, S. 435. Vgl. über die damaligen finanziellen Verhältnisse Oechsli I, 320 f. J. Landmann, Die Finanzlage der helvetischen Republik, in Hiltys Polit. Jahrbuch XXIII (1909), S. 110 ff.

73) Strickler VI, 973 gibt eine Übersicht der Erlöse von verkauften Nationalgütern im Jahre 1801 zur Deckung von Gehaltsrückständen. Vgl. VI, 278. 283. 321 ff. 369 ff. 425 ff. 582 ff. 611. 627; VII, 3.

74) Strickler VI, 66. 278 (Nr. 90). 357. 771. 843; VII, 96.

75) Strickler VI, 806; VII, 193.

76) Rengger, Kleine Schriften (Bern 1838), S. 62.

ein. Die Altgesinnten in Bern und Zürich und in den ehemaligen Landsgemeindekantonen jubelten, da die vollkommene Wiederherstellung der früheren eidgenössischen Staatsverhältnisse bevorzustehen schien. Die Urschweizer warteten die Einführung einer definitiven Verfassung nicht erst ab, sondern lösten den helvetischen, von einem einzigen Statthalter geleiteten Kanton Waldstätten auf, um sich als Urner, Schwizer, Unterwaldner und Zuger wieder in vier getrennten Kantonen nach eigenem Belieben einzurichten. Die vollziehende Gewalt in Bern beeilte sich, der willkürlichen Neuerung ihre Sanktion zu geben, und sie schützte sich gegen jede unbequeme öffentliche Kritik, indem sie die Tagesblätter scharf überwachen und den von Usteri redigierten „Republikaner“ unterdrücken ließ [77]).

Am 21. November nahm der Senat nach den Bestimmungen des Verfassungsentwurfes von Malmaison die Wahl der neuen Regierung vor und bestellte sie, wie sich erwarten ließ, beinahe ausschließlich aus Föderalisten. Zum ersten Landammann und Vorsitzenden des Kleinen Rates wurde Alois Reding von Schwiz erkoren, der seit den Kämpfen des Jahres 1798 in hohem Ansehen stand, inzwischen aber wenig an den öffentlichen Angelegenheiten teilgenommen hatte und sich nun plötzlich, in einem höchst schwierigen Momente, berufen sah, die äußere Politik der helvetischen Republik zu leiten. Wahrlich, auch einem Manne von höherer Geistesbildung, von schärferer Menschenkenntnis und von bedeutenderer Erfahrung in politischen Dingen hätte die glückliche Durchführung dieser Aufgabe nicht leicht gelingen mögen! [78]) In der Tat knüpften sich

77) Strickler VII, 693. 822.

78) G. v. Wyß, Alois Reding. Allgem. deutsche Biographie XXVII, 525. Oechsli (I, 348) stellt die für die Beurteilung Redings in Betracht kommende Literatur zusammen. — Der von Verninac empfohlene Dolder erhielt nur eine Stelle im Kleinen Rat als Vorsteher der Finanzen. Man wollte ihn

an den vollzogenen Gewaltakt neue, unabsehbare Wirren. Der Senat erregte durch willkürliche, dem Föderalismus dienende Abänderung der Verfassung von Malmaison und der Kleine Rat durch rücksichtslose Eingriffe in die Zivilverwaltung und das Gerichtswesen die stärkste Erbitterung der Unitarier und der zahlreichen Beamten, die trotz bewährter Tüchtigkeit von ihren Stellen weichen mußten, um „gutgesinnten" Parteigängern der Regierung Platz zu machen. Es fehlte wenig, daß im Kanton Zürich ein Aufruhr ausgebrochen wäre, als das Amt des Statthalters einem gemäßigten Manne (Ulrich) entzogen und einem aristokratischen Junker, Hans von Reinhard, übertragen wurde[79]). Zu diesen innern Nöten gesellte sich die unglückliche Wendung der Walliser Angelegenheit, indem der Erste Konsul auf der Abtrennung des Rhonetals von der helvetischen Republik beharrte und am 26. Oktober dem General Turreau, einem der rohesten Prätorianer der Revolutionszeit, den Befehl gab, das Land militärisch zu besetzen[80]).

Da faßte Reding Ende November den raschen Entschluß zu einer Reise nach Paris, um dort in offener Aussprache die alles entscheidenden Persönlichkeiten für eine günstige Regelung der schweizerischen Angelegen-

„um der guten Sache willen mit anständiger Manier ecartieren". Fr. v. Wyß I, 340. Vgl. für das Folgende neben diesem größeren Werke von Fr. v. Wyß auch seine Abhandlung: „Die Teilnahme am Reding'schen Senate. Eine Episode aus dem Leben des Zürcher. Bürgermeisters Dav. von Wyß", im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1881, S. 91 ff., und Strickler, Das Ende der Helvetik, S. 147 ff.

79) Strickler VII, 887—901. Hilty, Polit. Jahrbuch XX, 188—191 (Brief Xaver Bronners vom 18. Jan. 1802). Rütsche, Der Kanton Zürich (1900), S. 249 ff.

80) Correspondance de Napoléon VII, 384. Strickler VII, 731. Grenat, Histoire moderne du Valais, S. 528. Über „General Turreaus Mißhandlungen des Wallis" vgl. den im Schweizer. Museum für historische Wissenschaften III (Frauenfeld 1839), S. 360 ff. abgedruckten Aufsatz eines helvetischen Beamten.

heiten zu gewinnen. Der Landammann fand als „Bürger“ Reding bei Talleyrand und bei Bonaparte befriedigende Aufnahme, und der glatte Minister machte dem arglos vertrauenden Helvetier überraschende Zugeständnisse in Bezug auf eine stärkere föderalistische Färbung der Verfassung, die weitere Zugehörigkeit des Wallis zur helvetischen Republik, die Ausdehnung der Grenzen im Jura bis zum Münstertal, die Revision des Allianztraktates, die Sicherung der Neutralität u. s. f. Allein die schriftliche Bestätigung dieser schönen Dinge vermochte Reding um so weniger zu erlangen, als der Erste Konsul mit dem einseitigen Parteigetriebe in Bern nicht einverstanden war und überdies der helvetische Minister Stapfer den föderalistischen Tendenzen in die Quere trat. Im Grunde sah sich der gefeierte Landammann durch die doppelzüngige französische Diplomatie düpiert, und der festliche Empfang, der ihm bei seinem Wiedereintreffen in Bern am 17. Januar 1802 bereitet wurde, konnte ihn über seinen Mißerfolg nicht täuschen [81]). Von einer greifbaren Errungenschaft für sich und seine politischen Freunde war keine Rede; vielmehr mußte er sich nach einer in Paris eingegangenen Verpflichtung herbeilassen, sechs der angesehensten Unitarier in den Senat und in die Regierung aufzunehmen. So geschah es, daß in der Folge Escher, Glayre, Kuhn, Rüttimann, Schmid und Rengger — dieser als zweiter Landammann — neben die Föderalisten traten [82]). Über das Wallis aber verfügte

81) Strickler VII, 872—887. Dunant, S. 476. 481 ff. 504 ff. 557 ff. Luginbühl, Stapfer, S. 399. Hilty, Polit. Jahrbuch XX, 184. Fr. v. Wyß I, 355 ff. Beachtenswert, wie immer, sind auch für diese Episode die Nachrichten des Schaffhausers J. Georg Müller. E. Haug, Briefwechsel der Brüder J. G. Müller und Joh. v. Müller, S. 280 ff.

82) Am 23. Januar 1802. Strickler VII, 936. Glayre lehnte ab. An seine Stelle trat im Februar 1802 der Zürcher Joh. Heinrich Füßli. Vgl. über die Haltung Glayres Eug. Mottaz, Jean-Jacques Cart et Maurice Glayre, in der Revue

der Erste Konsul nach seinen militärischen Interessen, mit der bestimmten Absicht, es zum französischen Gebiet zu schlagen oder es wenigstens als eigenes Staatswesen einzurichten, und er ließ sich weder durch Massenproteste der Gemeinden noch durch diplomatische Vorstellungen Stapfers zum Einschreiten gegen das Schreckensregiment bewegen, mit welchem Turreau jeden Widerstand der unglücklichen Bevölkerung erdrückte. Da sich Bonaparte gerade in jenen Tagen durch eine Consulta in Lyon zum Präsidenten der „italienischen Republik" erheben ließ und seine persönliche Machtstellung nun auch in Oberitalien jenseit des Großen St. Bernhard und des Simplon fest begründet war, mußte vollends jede Hoffnung auf die Rettung des Wallis fallen gelassen werden [83]). Vergeblich schaute Reding nach Hilfe bei anderen Mächten aus. England schloß eben damals in Amiens mit Frankreich seinen Frieden, ohne daß es dabei der Schweiz gedenken konnte. Der König von Preußen, an den er schrieb, vermied es, sich in die schweizerischen Angelegenheiten einzumischen, und dem nach Wien gesandten „außerordentlichen Botschafter", Bernhard von Diesbach, gab Graf Cobenzl, der Leiter der österreichischen Politik, die Erklärung ab, daß es dem Kaiserhofe in seiner isolierten Lage unmöglich sei, irgend einen Schritt zugunsten der Walliser zu tun [84]).

Immer schärfer mußte die Schweiz ihre Ohnmacht und ihre Abhängigkeit vom Willen desjenigen Mannes

historique vaudoise IV (1896), S. 77 ff. und über den ganzen Vorgang Oechsli, Der Fusionsversuch in der Helvetik und sein Ausgang. Zürcher Taschenbuch 1901, S. 180 ff. (mit Briefen Hans Kaspar Hirzels).

83) Strickler VII, 939—951. 966 ff. 1080 ff. 1181 ff. Vgl. Dunant, S. 534 ff. Grenat, S. 529 ff.

84) Akten der Legation beim Wienerhof; Januar bis April 1802, s. bei Strickler VII, 989—1011. Vgl. Dierauer, Müller-Friedberg (St. Galler Mitteilungen XXI, 1884), S. 157 ff. O. Tschumi, Die Mission des helvet. Gesandten Bernh. Gottl. Isaak v. Diesbach in Wien 1802 (Archiv d. histor. Ver. des Kantons Bern XVI), S. 323 ff.

empfinden, der sich als der gewaltigste Sohn der Revolution anschickte, die überlieferten politischen Bestände zu zertrümmern, dem Übergewichte Frankreichs im ganzen kontinentalen Europa Geltung zu verschaffen und das britische Inselreich mit seiner Seeherrschaft zu isolieren [85]).

Unterdessen wurde im Senat die Beratung über eine definitive Verfassung abgeschlossen und das neue, von dem Zürcher David von Wyß redigierte Werk am 26. Februar 1802 von einer knappen föderalistischen Mehrheit angenommen. Die Arbeit begünstigte die kantonale Autonomie noch stärker als der Entwurf von Malmaison. Sie stellte die urschweizerischen Kantone in ihren alten Grenzen wieder her, wie es tatsächlich bereits geschehen war, und hob auch Glarus und Appenzell aus den helvetischen Kantonen Lint und Säntis heraus, deren übrigbleibende Territorien dann den Kanton St. Gallen in seinem heutigen Bestande bilden sollten. Sie gestand den kleinen Kantonen auch eine bessere Vertretung an der Tagsatzung zu, als die früheren Entwürfe vorgesehen hatten. Doch wurden dem Gesamtstaate ähnliche Befugnisse vorbehalten, wie im unitarischen Projekt vom 24. Oktober, so daß die nationale Souveränität gegenüber den kantonalen Begehrlichkeiten immerhin einen kräftigen Ausdruck fand [86]).

Aber auch diesem Verfassungswerke war kein praktischer Erfolg beschieden. Der Erste Konsul hatte in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Schreiben die schweizerischen Patrioten ermahnt, ihre Systeme und besondern Wünsche dem allgemeinen Wohl zu opfern,

85) O. Brandt, England und die napoleonische Weltpolitik 1800—1803 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 48, 1916), S. 49 ff.

86) Strickler VII, 1043—1053 (Text). 1054—1071 (Verhandlungen). Fr. v. Wyß I, 363 ff. 391. Promulgiert wurde die Verfassung am 27. Februar durch ein Senatsdekret.

um eine feste Ordnung zu begründen [87]). Doch der Parteigeist setzte sich über diese ernste und bedeutsame Äußerung hinweg. Die Unitarier betrachteten nach ihrer doktrinären Art die Stärkung des föderativen Prinzips mit tiefstem Widerwillen und hätten sich am Ende lieber für die unveränderte Annahme des Entwurfs von Malmaison, als für das Revisionsprodukt des „Redingschen Senats“ entschieden [88]). Im Einverständnis mit dem Gesandten Verninac, der von Paris aus die Instruktion erhalten hatte, Reding wegen seiner einseitigen Parteiherrschaft und wegen seiner Verbindungen mit Preußen und Österreich nicht weiter zu unterstützen [89]), faßten sie den Entschluß, das Ergebnis einer Abstimmung über die den Kantonen vorgelegte Verfassung nicht erst abzuwarten, sondern rasch durch einen Staatsstreich dem föderalistischen Regiment ein Ende zu bereiten. In der Osterzeit, als Reding und verschiedene seiner Freunde nach Hause gereist waren, schritten sie zur Ausführung ihres Planes. Am 17. April legte Kuhn, der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, im Kleinen Rate den Antrag vor, die neue, dem Volkswillen offenbar widersprechende Verfassung nicht in Kraft zu setzen und den Senat auf unbestimmte Zeit zu vertagen, dagegen eine Notabelnversammlung aus allen Kantonen einzu-

87) Antwort vom 6. Januar 1802 auf Zuschriften Redings. Correspondance de Napoléon VII, 452. Strickler VII, 883. Vgl. die Instruktion Talleyrands für Verninac vom 12. Januar, bei Dunant, Les relations politiques, S. 518.

88) Dieser Standpunkt ist in der auch deutsch erschienenen anonymen Broschüre: „Précis historique de l'exécution du traité de Lunéville quant à la République helvétique“ (1802) vertreten. Der Verfasser war Müller-Friedberg, damals Chef der helvetischen Domänendivision (Dierauer, Müller-Friedberg, S. 150). Er polemisierte gegen die Flugschrift seines bisherigen Freundes, David v. Wyß: „Betrachtungen, welche jeden Vaterlandsfreund zur Annahme des helvetischen Verfassungsentwurfs vom 27. Hornung 1802 bewegen sollen.“

89) Correspondance de Napoléon VII, 544. Dunant, S. 530 ff.

berufen und mit dieser allfällige Änderungen des Entwurfes vom 29. Mai 1801 zu beraten. Die Mehrheit des Rates unter der Führung Renggers pflichtete dem Antrage bei und stellte sofort eine Liste von 47, größtenteils unitarisch gesinnten, aber erfahrenen und gemäßigten Männern auf, die am 28. April zur Lösung des Verfassungsproblems in Bern zusammentreten sollten [90]). Der ganze Umschwung vollzog sich nach dem in Paris gegebenen Rezepte geräuschlos und ohne militärischen Aufwand [91]). Als Reding herbeieilte und in heftiger Form gegen das Geschehene protestierte, wurde er entlassen und durch den ersten Statthalter Rüttimann ersetzt [92]). Er bezichtigte in einem heftigen Schreiben an den Ersten Konsul seine unitarischen Kollegen der „skandalösesten Irreligion und Immoralität" und klagte den Gesandten Verninac der sträflichen Begünstigung des Intrigenspieles an, ohne zu ahnen, daß dieser nur als gefügiges Werkzeug der bonaparteschen Politik gehandelt hatte [93]). Dann zog er sich vom Schauplatze seiner vorübergehenden Tätigkeit im Dienste der helvetischen Republik zurück.

Noch einmal nahmen die Unitarier das Staatsruder an die Hand. Sie sollten aber sofort erfahren, daß sich unter dem Volke ein dumpfer Groll gegen die in wich-

90) Strickler VII, 1239—1252 (der Vortrag Kuhns S. 1244—1245). Vgl. die in Balthasars Helvetia I (Zürich 1823) abgedruckte Denkschrift über den Aufstand der Konföderierten gegen die helvetische Zentralregierung, S. 7 ff. und ebendort, S. 614—623, den Beitrag (eines Unitariers) zur geheimen Geschichte des 17. Aprils 1802. Fr. v. Wyß I, 402 ff. F. Wydler, Albrecht Rengger II, 45.

91) „... sans secousse, sans laisser voir l'influence française, et sans rien faire qui montre la force de nos troupes." Bonaparte an Talleyrand, 3. April 1802. Correspondance VII, 544.

92) Strickler VII, 1272. Sehr derb wurde Rüttimann wegen dieser Vorgänge durch den Kapuzinerpater Paul Styger in einem aus Wien vom 11. Juli datierten Briefe angefahren. Siehe G. Toblers Mitteilung im Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1899, S. 249.

93) Schreiben vom 22. April 1802. Strickler VII, 1276.

tigen Materien unsichere Gesetzgebung und ein steigendes Mißtrauen gegen die unaufhörlichen Verfassungsstreitigkeiten der Zentralbehörden regte. Wenn schon früher in verschiedenen Kantonen wegen der neuen Gesetze über Zehnten und Grundzinse, mit denen die Bauern plötzlich wieder belastet wurden, die Symptome einer starken Gärung hervorgetreten waren, so mußte jetzt die Regierung, die keine Änderungen treffen konnte, den Ausbruch eines gefährlichen Aufruhrs im Wadtland erleben. Hier bekundete das Volk nur geringes Interesse an der von unitarischen und föderalistischen Politikern leidenschaftlich umstrittenen konstitutionellen Frage. Es verlangte nach definitiver Sicherung seiner materiellen Existenz, und als es sich in seinen Hoffnungen immer wieder getäuscht sah, schritt es zur Empörung. Ende April und anfangs Mai sammelten sich nach den Anordnungen eines helvetischen Offiziers, des Hauptmanns Louis Reymond, bewaffnete Rotten, überfielen Städte und Schlösser, bemächtigten sich gewaltsam der Archive und verbrannten zahllose Dokumente, in der Meinung, daß mit diesem Zerstörungswerk den Rechtsansprüchen des feudalen Herrentums für alle Zeit ein Ende bereitet werde. Wiederum drohten die Rebellen mit dem Anschluß an Frankreich, sofern man ihren Forderungen nicht entspreche. Der nach Lausanne gesandte helvetische Kommissär Kuhn vermochte die Ruhe nicht zu sichern, und so sah sich die Regierung zur Anrufung französischer Intervention gezwungen. Die Truppen, die hierauf der General Montrichard von Genf her ins Wadtland einrücken ließ, unterdrückten rasch und ohne Blutvergießen den Aufstand der „Papierverbrenner“ („Bourla Papey“) [94]. Aber das Vertrauen

94) Strickler VII, 1281. 1289. 1313—1372. Henri Monod, Mémoires I (Paris 1805), S. 204—206. Blösch, Bernh. Friedr. Kuhn, S. 24. Eine sorgfältige Untersuchung hat Eug. Mottaz in dem Buche: „Les Bourla-Papey et la révolution vaudoise“ (Lausanne 1903), S. 59 ff. den wadtländi-

der Bevölkerung kehrte um so weniger zurück, als die allgemeine Amnestie, deren sie sich nach dem humanen Auftreten des Kommissärs versehen hatte, nicht zugestanden wurde und die Regierung sich vielmehr veranlaßt sah, den beteiligten Gemeinden die Kosten des militärischen Einschreitens aufzulegen, sowie die Rädelsführer, die nicht beizeiten entwichen waren, vor einen außerordentlichen Gerichtshof zu stellen [95]).

Inzwischen erwuchsen den helvetischen Behörden neue Verlegenheiten aus der Verfassungsfrage. Die in Bern tagenden Notabeln führten die Beratung über die endgültige Konstitution auf Grund einer Vorlage, die Rengger und Verninac unter sich vereinbart hatten, binnen wenigen Wochen durch. Ihre sorgfältig redigierte Arbeit war die Verfassung vom 20. Mai 1802.

Diese letzte der fünf oder sechs helvetischen Verfassungen stützte sich im wesentlichen wiederum auf die Normen des Entwurfs von Malmaison, berücksichtigte aber auch die seither vorgenommenen Revisionsversuche. Sie hielt grundsätzlich an der staatlichen Einheit fest und kam zugleich in weitgehendem Maße der Föderalistenpartei entgegen. Sie unterschied zwischen der allgemeinen Staatsverwaltung und der besonderen Verwaltung der Kantone, deren Organisation ihrem Belieben überlassen wurde. Die zentralen Funktionen legte sie in die Hand einer aus Stellvertretern der Kantone bestehenden Tagsatzung, eines von der

schen Vorgängen gewidmet. Vgl. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 422—424.

95) Strickler VIII, 96—106. 113—145. 151 ff. Zur Frage der Amnestie vgl. E. Mottaz, S. 194 ff. Kuhn hat auf alle Fälle mit Reymond unterhandelt und seine Flucht (nach Thonon) zum wenigsten nicht gehindert. Daher die Zurückhaltung der helvetischen Regierung, als Reymond seine Agitation in der zweiten Hälfte des Mai wieder aufnahm. Siehe besonders den Brief des Kleinen Rates an den Statthalter Polier vom 20. Mai 1802. Strickler VII, 1364.

Tagsatzung frei gewählten Senats und eines Vollziehungsrates, dem fünf Staatssekretäre oder Minister beigeordnet waren. Die Rechtspflege, vom obersten Gerichtshof abgesehen, verblieb den Kantonen. Ein allgemeines Zivilgesetzbuch sollte zwar entworfen, jedoch in keinem Kanton ohne seine Zustimmung eingeführt werden. Dagegen sollten Strafrecht und Strafprozeß, Forst- und Handelsgesetze für die ganze Republik gleichförmig sein. Eine Garantie der Klöster war nicht ausgesprochen; aber die Kantone wurden verpflichtet, die geistlichen Güter nur für religiöse, Unterrichts- und Armenunterstützungszwecke zu verwenden. Zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse konnten die Konfessionen auf den Ertrag der Zehnten und Grundzinse greifen; die nähern Bestimmungen über ihren Loskauf blieben der Gesetzgebung vorbehalten. Dem Staate war nach den noch nicht vergessenen Ideen Stapfers die Errichtung einer allgemeinen Lehranstalt für die höhere wissenschaftliche Erziehung überbunden. Die nötigen finanziellen Mittel für die Zentralverwaltung mochten ihm die Regalien, die gesetzlich eingeführten direkten Abgaben und, wenn diese nicht hinreichten, die besonderen Beiträge der Kantone bieten. Steuergesetze unterlagen dem Referendum der Kantone; alle andern Gesetze aber wurden von der Tagsatzung endgültig beschlossen. Gegen aristokratische Gelüste richtete sich ausdrücklich die Bestimmung, daß es unter den helvetischen Bürgern keine Geburtsvorrechte gebe [96]). Das Werk hatte keinen einseitigen Parteicharakter und verdiente eine ernsthafte Probe.

Unterm 25. Mai 1802 wurde diese Verfassung samt einer Liste von 27 Männern, die den neuen Senat bilden

96) Strickler VII, 1374—1387. Polit. Jahrbuch XVI, 232—242. Den starken Anteil Verninacs hebt ein Brief Müller-Friedbergs, des provisorischen Staatssekretärs, an Stapfer vom 30. April hervor. Strickler VII, 1397.

sollten, dem Volke Helvetiens zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Die Stimmfähigen jeder Gemeinde hatten ihre Willensäußerung mit Ja oder Nein ohne Angabe der Beweggründe in ein vier Tage offen stehendes Register einzutragen, und jeder Bürger, der diese Pflicht versäumte, mußte es sich nach einer deutlichen Erklärung des Manifestes gefallen lassen, als stillschweigend Annehmender betrachtet und gezählt zu werden [97]).

Die Abstimmung nahm nun einen eigentümlichen, den Schöpfern des Verfassungswerkes unerwarteten Verlauf. Die föderalistisch gesinnten Kreise in den alten aristokratischen und demokratischen Kantonen verwarfen mit aller Wucht das von der verhaßten Gegenpartei geschaffene Projekt, das ein für Unterwalden bestimmtes Flugblatt als „ein arges und boshaftes Werk“ der modernen Aufklärer bezeichnete. In einem Schreiben an den Regierungsstatthalter gaben die Schwizer, unter denen Reding wieder weilte, ihrem Unwillen in den schärfsten Formen Ausdruck. Sie erklärten die Vorlage als unerträglich, da sie die „von den Vorvätern teuer erworbene, vom Volke rechtmäßig ererbte Freiheit“ mit dem Untergang bedrohe. Die sonst so radikalen Wadtländer wiesen mit großer Mehrheit eine Verfassung von der Hand, deren Urheber den Bauern die Zehnten und Grundzinse nicht erlassen wollten und die Papierverbrenner gerichtlich zu verfolgen wagten. Ein großer Teil der Bürger in den verschiedenen Kantonen zeigte nach keiner Richtung ein Interesse an der Arbeit der Notabeln oder war offenbar der Meinung, daß mit der Stimmenthaltung eine Demonstration gegen die Absichten der helvetischen Behörden ange-

97) Strickler VII, 1372—1374. Wer der Verfasser des Manifests war, läßt sich nicht feststellen. Ohne jeden Grund behauptet der Föderalist Joh. Georg Müller, es sei Müller-Friedberg gewesen — er nennt ihn boshaft Müller fripon. Haug, Briefwechsel der Brüder J. G. Müller und Joh. v. Müller, S. 305.

deutet sei [98]). Nur 72 453 Stimmen erklärten sich schriftlich für die Annahme des Entwurfes, während 92 423 ihn verwarfen; indem man aber 162 172 Nichtstimmende zu den ersteren zählte, ergab sich scheinbar eine starke Mehrheit im Sinne seiner Sanktion [99]).

Am 2. Juli proklamierte der Kleine Rat die vom Volke angenommene Verfassung als das Staatsgrundgesetz Helvetiens. Achtzig Kanonenschüsse verkündeten in Bern den Abschluß des provisorischen Zustandes. Am 3. Juli trat der einberufene Senat zusammen, und zwei Tage später wurde die neue, aus einem Landammann und zwei Statthaltern bestehende Exekutive eingesetzt [100]). Die Würde eines Landammanns erhielt Dolder, der dreiste Günstling der französischen Gesandtschaft [101]), der sich bei jeder Wendung wieder in den Vordergrund zu drängen und Männern von wahrem Verdienst und politischer Integrität in den Weg zu treten wußte. Das Departement des Auswärtigen wurde dem Berner Jenner, die dornenvolle Leitung des Finanzwesens dem angesehenen Kaufmann Jakob Laurenz Custer von Rheinegg übertragen. Für die Verwaltung der Justiz, des Innern und des Kriegswesens ließen sich Kuhn, Rengger und Schmid herbei, indem sie sich nach ernstlichem Besinnen über die Wahl Dolders hinwegsetzten und ihrem Pflichtgefühl gehorchten [102]).

98) Akten zur Abstimmung bietet Strickler VIII, 1—79.

99) Strickler VIII, 251—266. Nur in acht von 21 Kantonen war die Zahl der ausdrücklich Annehmenden stärker als die der ausdrücklich Verwerfenden.

100) Strickler VIII, 266 ff. 275.

101) Auch Verninacs Nachfolger, Ney, war von ihm eingenommen: „C'était un manufacturier de l'Argovie, d'une probité sûre, d'une moralité à toute épreuve.“ Mémoires II (Paris 1833), S. 110.

102) Strickler VIII, 312 ff. Rengger, Kleine Schriften, S. 79. Blösch, Bernhard Friedr. Kuhn, S. 25. J. J. Arbenz), Jakob Laurenz Custer (St. Galler Neujahrsblatt 1871), S. 4 ff.

So wenig Vertrauen auch die oberste Magistratsperson erweckte, so hatte es doch einen Augenblick den Anschein, daß es der Schweiz nach der Herstellung einer definitiven Staatsordnung vergönnt sein möchte, sich einer ruhigen Entwicklung zu erfreuen und einer ehrenvollen Unabhängigkeit zu genießen. In einer würdigen Erklärung gab der Senat dem Volke kund, nun habe es sich endlich wieder ein Vaterland erworben [103]), und zahlreiche Behörden bezeugten der Regierung ihren aufrichtigen Dank über die glückliche Errungenschaft [104]). Aber die auf das neue Verfassungswerk gegründeten Hoffnungen erwiesen sich als trügerisch. Im Grunde war das Volk des in den höchsten Kreisen getriebenen Spieles mit gesetzlichen Formen satt, und die in den Massen herrschende Unzufriedenheit hatte nach allen Leiden und Enttäuschungen der vergangenen Jahre einen so hohen Grad erreicht, daß sie jeden Augenblick durch irgend einen äußern Anstoß in offene Empörung gegen die Zentralgewalten übergehen konnte. Dieser Anstoß wurde unmittelbar nach der Konstituierung der neuen Behörden in Paris gegeben, und der fremden Einmischung folgte rascher, als Unitarier und Föderalisten ahnen konnten, das Ende der helvetischen Republik!

103) Strickler VIII, 286 ff.
104) Strickler VIII, 198 ff.

Viertes Kapitel.

Zusammenbruch der helvetischen Republik.

1802—1803.

Die neue Regierung hatte von Anfang an einen schweren Stand. Ihr fiel vor allem die peinliche Aufgabe zu, bei der definitiven Abtrennung des Wallis von Helvetien mitzuwirken. Es war der bestimmte, schon am 16. Mai 1802 ausgesprochene Wille Bonapartes, daß das Wallis zu einer selbständigen Republik mit eigener Verfassung erhoben werde, und daß der Bau der Simplonstraße mit den zu ihrer Sicherung nötigen Festungswerken auf Kosten Frankreichs durchzuführen sei [1]). Diesem Willen mußten sich die helvetischen Behörden fügen, wenn anders sie dem auf dem Walliser Volke lastenden unerträglichen Drucke ein Ende machen wollten. Die Gemeinden des Kantons beteuerten umsonst ihre treue Anhänglichkeit an die geliebte „Mutter", deren Armen man sie mit Gewalt entriß [2]). Der französische Gesandte Verninac, der Landammann Rengger und Walliser Notabeln entwarfen die Grundzüge für die künftigen Staatseinrichtungen im Rhonetal, und am 27. Juli genehmigte der helvetische Senat eine Konvention, nach welcher der ehemalige Kanton Wallis als eigene Republik unter den Schutz der französischen, der helvetischen und der

1) Correspondance de Napoléon VII, 591. Strickler VII, 1198.

2) Rede ... und Protestation von 93 Gemeinden des Kantons Wallis gegen die Abtrennung des Wallis von der Schweiz. 27. Febr. 1802.

italienischen Republik gestellt und der Vollziehungsrat ermächtigt wurde, an der Einführung seiner selbständigen Verfassung teilzunehmen [3]). Einen Monat später erschien als Vertreter der helvetischen Regierung der Senator Müller-Friedberg neben dem von Bonaparte abgeordneten italienischen Staatsrat Luigi Lambertenghi vor der nach Sitten berufenen Kantonstagsatzung zum Vollzuge der unvermeidlichen Aktion [4]). Er legte ihr in eindringlicher Rede die Notwendigkeit der Trennung dar und entband das Walliser Volk der geschworenen Eide, die es als Glied des schweizerischen Gemeinwesens in allen Nöten so treu gehalten hatte. Die Tagsatzung nahm hierauf, am 30. August, die in Bern vereinbarte Verfassung mit einigen Modifikationen an und unterzog sich einem Staatsvertrage, nach welchem die französische Republik, entgegen den ursprünglichen Verabredungen, das Protektorat über das „freie und unabhängige" Wallis wesentlich für sich in Anspruch nahm und sich ungehinderten und immerwährenden Gebrauch der durch das Rhonetal über den Simplon nach Italien führenden Militär- und Handelsstraße sichern ließ. Am 3. September wurde durch eine von Turreau, Lambertenghi und Müller-Friedberg unterzeichnete Proklamation die Errichtung der Republik Wallis öffentlich verkündet und am 5. September die inzwischen gewählte neue Regierung, an deren Spitze als Landeshauptmann oder Grand Baillif der frühere Präsident der kantonalen Verwaltungskammer, Anton Augustini, trat, feierlich installiert. Auf dem Rathause prangte statt der helvetischen Fahne das rotweiße Landesbanner mit zwölf Sternen. Die

3) Strickler VIII, 180—189. 438 ff. Der Verfassungsentwurf ist hier S. 443—449 abgedruckt.

4) Turreau war Kommissär der französischen Republik, mußte aber wegen eines Beinbruchs in Bex zurückbleiben und konnte nicht persönlich an den Arbeiten in Sitten teilnehmen. Strickler VIII, 962. 965.

Behörden bezeichneten den bedeutungsvollen Tag durch ein Hochamt in der Kathedrale, durch ein Festmahl, durch Illumination und Feuerwerk, „und nichts glich der großen und reinen Freude, die das Volk bezeugte; nur vermengte sich diese mit dem lebhaftesten Bedauern über die Trennung von Helvetien" [5]). Was den Wallisern nach fünfjährigen Leiden für den Augenblick als das Wichtigste erschien, war immerhin erreicht: der General Turreau, der die konstituierende Arbeit Müller-Friedbergs mit raffinierter Bosheit bis zum letzten Momente zu hemmen versucht hatte, mußte sein Säbelregiment einstellen und durfte fortan das Volk nicht mehr mit dem Unterhalt des französischen Militärs belasten. Gleichwohl stand die Unabhängigkeit des Landes auf schwachen Füßen; das französische Protektorat war gegenüber dem italienischen und helvetischen Einfluß allzu sehr betont, und niemand konnte Bonaparte hindern, den zugesicherten Schirm über das Wallis früher oder später in eine wirkliche Herrschaft umzuwandeln [6]).

Die Berner Behörden aber hatten nicht einmal die Genugtuung, für die schmerzliche Verminderung des helvetischen Staatsgebietes irgend eine Kompensation zu erlangen. Wohl durfte Verninac jetzt die Erlaubnis geben, daß das Fricktal förmlich in Besitz genommen werde [7]). Im übrigen ließ sich der Erste Konsul

5) Strickler VIII, 961—1016. Dierauer, Müller-Friedberg (St. Galler Mitteilungen XXI), S. 170—179. Grenat, Histoire moderne du Valais, S. 562—571.

6) Über die schon von Turreau im Sommer 1802 gewiß nicht ganz eigenmächtig begonnenen Umtriebe für die Vereinigung des Landes mit Frankreich geben die von Strickler VIII, 592—605 mitgeteilten Akten Aufschluß.

7) Dunant, Les relations politiques, S. 576. Strickler IX, 593—614. Zur wechselvollen Geschichte des Fricktals im Jahre 1802 (es erfreute sich nach der Ablösung von Österreich unter der Führung Dr. Seb. Fahrländers für kurze Zeit einer selbständigen Existenz) vgl. E. Baumer, Der Kanton Fricktal und Rheinfelden vor 100 Jahren. Taschenbuch der

auf keine Entschädigungsbegehren ein. Da er des Wallis sicher war, erklärte er das Fricktal als hinreichende Ausgleichung für das festgehaltene Dappental, und nach wie vor hatten Céligny und die jurassischen Gebiete unter der französischen Hoheit zu verbleiben [8]).

Nun aber holte der Erste Konsul zum empfindlichsten Schlage aus, der die nach der Maiverfassung bestellten helvetischen Behörden treffen konnte.

Eben mochte in Paris die Nachricht von der definitiven Durchführung dieser Verfassung eingetroffen sein, als Talleyrand am 8. Juli 1802 dem helvetischen Gesandten Stapfer zuhanden seiner Regierung offiziell eröffnete, der Erste Konsul habe sich aus Achtung für die Unabhängigkeit des mit Frankreich verbündeten Landes entschlossen, seine Truppen vom 20. Juli an aus der Schweiz zurückzuziehen [9]). In der Tat teilte General Montrichard dem Landammann Dolder schon am 12. Juli mit, er halte sich nach dem eingetroffenen Befehle des Kriegsministers bereit, mit seiner ganzen Mannschaft den Rückmarsch nach Frankreich anzutreten [10]).

Diese Anordnung, über deren verhängnisvolle Bedeutung sich im ersten Augenblicke selbst der mit den Schachzügen der französischen Politik wohlvertraute Stapfer täuschte [11]), war ein Ausfluß vollendeter Perfidie, so geflissentlich auch gegenüber den europäischen Höfen behauptet wurde, sie gebe wie die gleichzeitige

histor. Gesellschaft des Kantons Argau 1902, S. 1—32. Wie Verninac sich für seine Dienste bezahlen ließ, ersieht man aus Posselts Europ. Annalen 1808 II, 33—61. 232—237.

8) Dunant, Les relations diplomatiques, S. 572 ff.

9) Strickler VIII, 365. Dunant, S. 557.

10) Strickler VIII, 366.

11) Depesche vom 12. Juli an die Regierung. Strickler VIII, 365. Schärfer sah Usteri. Aus Stapfers Briefwechsel I (Quellen zur Schweizer Geschichte XI), S. 133.

Räumung Neapels und des Kirchenstaates den Beweis von der Selbstlosigkeit und der gemäßigten Haltung der französischen Regierung [12]). Unter dem Schein eines wohlwollenden Entgegenkommens, für das man früher in der Schweiz unendlich dankbar gewesen wäre, wurde der von allen Seiten angefochtenen helvetischen Regierung die größte Verlegenheit bereitet. Der Erste Konsul wußte, daß sich die neuen Zentralbehörden auf die einheimischen militärischen Kräfte nicht verlassen konnten, und daß es ihnen, wie soeben die Vorgänge im Wadtland erwiesen hatten, nur mit Hilfe französischer Truppen möglich war, die innere Ruhe notdürftig aufrechtzuerhalten. Er kannte nach den Depeschen seines Gesandten Verninac und nach den Berichten geheimer Agenten die weitverbreitete, in einzelnen Landesteilen aufs schärfste gespannte Mißstimmung des Volkes [13]) und durfte nach der Entfernung seiner, die unitarische Regierung stützenden Soldaten mit Sicherheit auf den Ausbruch des Bürgerkrieges rechnen. Dann aber war der Vorwand für eine gewaltsame Intervention gegeben, die auch der übrigen Welt als eine Notwendigkeit erscheinen mochte, und dem Ersten Konsul bot sich der Anlaß, sich nicht nur als willkommenen Retter vor der Gefahr des Unterganges aufzuspielen, sondern auch die zerfahrenen schweizerischen Angelegenheiten nach seinem Sinne neu zu ordnen.

12) Correspondance de Napoléon VII, 678. Am 12. Dezember 1802 gestand Bonaparte der Consulta doch ein, daß er erwartet habe, die helvetische Regierung werde sich nicht halten können: „Je l'ai attendu." Correspondance VIII, 166. Vgl. das Urteil P. Lanfreys, Histoire de Napoléon Ier II (Paris 1870), S. 472.

13) Ein geheimer Beobachter war Adrien Lezay, der im Sommer 1802 mit vornehmen Personen in Bern verkehrte, dann die Wadt, Genf, Wallis und Graubünden besuchte und im Juli nach Zürich kam. Dunant, Les relations diplomatiques, S. 609. 614. 616. Strickler VIII, 230. Correspondance de Napoléon VII, 583. Luginbühl in Hiltys Polit. Jahrbuch XX, 195 f.

Rasch genug entwickelten sich in der Schweiz die Dinge, so wie es der kaltblütig berechnende Herrscher an der Seine erwartet hatte und wie es die bestürzte helvetische Regierung selber ahnte, die angesichts der unsicheren Zustände nur mit ernsten Besorgnissen das in glatten Formen dargebotene Danaergeschenk entgegennahm [14]).

Kaum waren Ende Juli und anfangs August die französischen Truppen nach den Anordnungen des Generals Montrichard, dem in unnötiger Großmut noch ein Geschenk von 24 000 Livres aus der beinahe erschöpften helvetischen Staatskasse übergeben wurde, auf verschiedenen Straßen abgezogen, als sich allenthalben wie auf einen Schlag die Gegner des herrschenden Systems erhoben. Die erste Anregung zur Rebellion ging von patrizischen Berner Kreisen aus, die unter der Leitung des Hauptmanns Emanuel von Wattenwyl [15]) und des gewesenen helvetischen Staatssekretärs Gottlieb Thormann [16]) durch offene Empörung der unitarischen Republik ein Ende machen wollten. Sie brachten, was nicht allzu schwierig war, den Landammann Dolder auf ihre Seite, versicherten sich der Gunst des Gesandten Verninac und traten in enge Verbindung mit Alois Reding, der den Aufstand in den Urkantonen organisieren sollte [17]).

Reding schloß sich in seiner Verbitterung nicht ungern dem reaktionären Treiben an. Er bewirkte, daß schon am 1. August in Schwiz, Stans und Sarnen

14) Strickler VIII, 368 (17 [a]). 372.

15) Er hatte am 5. März 1798 dem General Schauenburg die Kapitulation Berns überbracht. Siehe oben Bd. IV [2], 556.

16) Tillier, Gesch. der helvet. Republik II, 365. Fr. v. Wyß, Leben der beiden Dav. v. Wyß I, 348.

17) Strickler VIII, 411 f. Denkschrift (Rud. v. Erlachs) in Balthasars Helvetia I, 6 ff. Tillier III, 102 ff. Aus guter Kenntnis der offiziellen Akten ist die in Posselts Europäischen Annalen 1803, IV, 240—310 niedergelegte Darstellung der folgenden Ereignisse geschöpft.

Landsgemeinden abgehalten wurden, die die Kantonsbehörden, Landammann und Rat, „nach alten Pfaden" neu bestellten, und daß am 6. August die drei Kantone Uri, Schwiz und Unterwalden an die helvetische Regierung eine Erklärung erließen, nach welcher sie das — wie sie behaupteten — vom Ersten Konsul selbst gebilligte Recht in Anspruch nahmen, ihre Verfassungen nach eigenem Ermessen einzurichten [18]). Die neuen Behörden gaben dann dem Ersten Konsul und dem Kaiser von diesen Schritten Kunde und richteten am 14. August ein Manifest „an das sämtliche biedere Schweizervolk", um ihre Vorgehen zu rechtfertigen und sich gegen die „gewaltsame Aufdringung" einer von ihnen verworfenen Verfassung vor dem ganzen Lande feierlichst zu verwahren [19]).

Die kecken Äußerungen aus der Urschweiz, die troß ihrer klugen Formulierung im Grunde den Charakter einer Kriegserklärung gegen die Zentralgewalten hatten, regten auch die Bevölkerung in den übrigen ehemals demokratischen Kantonen zur Empörung auf. Die Glarner versammelten sich am 20. August zur Landsgemeinde, stellten die mit der Revolution beseitigte Verfassung wieder her und beschränkten das Kantonsgebiet auf das alte Land, so daß sich die Verwaltungskammer veranlaßt fand, ihren Sitz nach Rapperswil zu verlegen [20]). Zehn Tage später folgten die Appenzeller der innern und äußern Roden diesem Beispiel und traten aus dem Kanton Säntis aus [21]). Und gleich-

18) Strickler VIII, 465 ff. 654—656.

19) Strickler VIII, 659—661. 748—752.

20) Strickler VIII, 838 ff. 1148. J. Heer, Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus VIII (1872), S. 108 ff. G. Heer, Geschichte des Landes Glarus I (Glarus 1898), S. 172.

21) Strickler VIII, 881 ff. Vgl. Tanner, Die Revolution im Kanton Appenzell von 1798—1803, Appenzellische Jahrbücher, 2. Folge, 6. Heft (1868), S. 30 ff.

zeitig rüsteten sich unter dem Einfluß der Salis zahlreiche Gemeinden in Graubünden zur Aufnahme der frühern politischen Ordnungen, die auf diesem konservativen Boden am wenigsten vergessen waren. Sie wurden trotz den Warnungen des Regierungsstatthalters Gaudenz Planta, der auf die Gefahren einer neuen Umwälzung verwies, am 9. September wieder in Kraft gesetzt [22]). Endlich vollzog sich in der Stadt Zürich, deren Bürgerschaft freilich während der Helvetik schwer gelitten hatte, eine förmliche Revolution. Der Statthalter Ulrich mußte sein Amt niederlegen, und die Munizipalität sah sich gezwungen, die entschlossensten Gegner der Zentralregierung, Hans von Reinhard, den jüngern David von Wyß und den mit Alois Reding befreundeten Joh. Kaspar Hirzel in ihr Kollegium aufzunehmen. Man war hier bereit, „freudig und entschlossen“ alles zu wagen, d. h. zu den Waffen zu greifen [23]).

In dieser allgemeinen, immer weiter um sich greifenden Gärung zeigten sich die leitenden Organe des helvetischen Staates ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Die Regierung sandte Kommissäre in die Waldstätte und die Ostschweiz; aber ihre Vorstellungen blieben wirkungslos, da ihnen keine Machtmittel zu Gebote standen. Sie ließ Truppen unter dem Oberbefehl des Generals Joseph Leonz Andermatt in Luzern konzentrieren, hemmte aber durch unentschiedene Instruktionen ein rasches, energisches Handeln des erfahrenen Offiziers, so daß die Urkantone Zeit fanden, ihre anfangs höchst mangelhafte, militärische Ausrüstung zu verbessern. Sie gewann wohl die Wadtländer, indem sie ihnen einen volkstümlichen Statthalter, Henri Monod, gab und den Senat eine weitherzige Amnestie gegen-

22) Strickler VIII, 1016—1021.

23) Strickler VIII, 960. Fr. v. Wyß I, 416 ff. R. Rütsche, Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik, S. 274 ff.

über den mit hohen Strafen belegten Teilnehmern an der jüngsten Insurrektion beschließen ließ [24]). Allein ihren weitern Maßregeln fehlte jede Sicherheit, da der Landammann Dolder hinter dem Rücken seiner unitarischen Kollegen mit den Aufständischen, denen auch Verninac schmeichelte, in Verbindung stand und kräftige Maßregeln zu vereiteln wußte.

Unter solchen Umständen war ein Sieg der föderalistischen Gegenrevolution vorauszusehen. Unverzüglich nahmen die Dinge eine ernste Wendung. In der Nacht vom 27. auf den 28. August bemächtigten sich die Unterwaldner des von Alpnach am Fuße des Pilatus nach Hergiswil hinüberführenden Passes an der Rengg, überraschten in der Morgenfrühe ein helvetisches Korps und schlugen es „feurig" in die Flucht. Das Gefecht, in welchem auf helvetischer Seite 12 Mann getötet und 25 Mann verwundet wurden, wollte an sich nicht viel bedeuten [25]); aber es ermutigte die reaktionären Elemente zu um so kräftigerer Sammlung, je ohnmächtiger sich die helvetische Regierung zeigte. Schon konnte es die Stadt Zürich wagen, dem General Andermatt, der ihr eine Garnison zuteilen wollte, ihre Tore zu verschließen. Die Bürgerschaft ließ sich durch ein Bombardement, das am 10. September mit Granaten eröffnet und am 13. September mit glühenden Kugeln fortgesetzt wurde, nicht einschüchtern und leistete entschlossenen Widerstand, bis der General nach den aus Bern gemeldeten Weisungen mit seinem Korps abziehen mußte, um den bedrängten helvetischen Behörden beizustehen. Sie bestellte hierauf in entschiedenem Gegensatz gegen die Zentralgewalten eine aus Stadt- und Landbürgern bestehende Verfassungskommission und eine provisorische Regierung, die den ganzen

24) Strickler VIII, 649 ff. H. Monod, Mémoires I, 208 ff.

25) Strickler VIII, 867—878.

Kanton für die Wiedereinführung der alten Ordnungen zu gewinnen suchte[26]).

Als die Nachricht von der Beschießung Zürichs, die dem General Andermatt mit seinen „Helveklern" nur Haß und Hohn eintrug, sich verbreitete, lösten sich in der mittlern Schweiz die letzten Bande des Gehorsams. Die Berner Junker entfalteten eine fieberhafte Tätigkeit, um das Volk im Oberland, im Argau und im Soloturnischen zum Abfall aufzureizen und den Untergang der Helvetik ein für allemal herbeizuführen. Sie fanden bei den mißgestimmten Massen williges Gehör und gelangten zu einem vorläufigen Erfolge, der auf die ganze Schweiz zurückwirkte. Der Oberst Rudolf Ludwig von Erlach führte einige tausend Mann, die sich vor Arau gesammelt hatten, über Olten und Soloturn gegen Bern. Er erreichte beinahe ohne Schwertstreich, daß die Stadt, in deren Nähe doch schon Andermatt erschienen war, kapitulierte und daß die eben so kopflose als feige Doldersche Regierung am 19. September mit ihrem Personal und dem französischen Gesandten nach Lausanne übersiedelte. Sie verlor durch ihren Rückzug jedes Ansehen und vermochte eine geringe Autorität nur noch in Freiburg und im Wadtland zu behaupten. Die Berner Patrizier aber feierten die

26) Strickler VIII, 1084 ff. 1163 ff. Vgl. H. C. Ott, Militairische Excursionen auf die Landschaft im Kanton Zürich nach dem Bombardement im Jahre 1802 (Herrn Dr. Conrad Escher zum 27. Juli 1913), S. 7 ff. Aufzeichnungen des Obersten Jak. Christoph Reinacher, im Zürcher Taschenbuch 1879, S. 42 ff. K. Müller, General Jos. Leonz Andermatt (Zuger Neujahrsblatt 1899), S. 31. A. Herrmann, General J. L. Andermatt und die Helvetik (Zuger Neujahrsblatt 1916), S. 3—7. Lud. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, herausgegeben von G. Meyer v. Knonau (Frauenfeld 1883), S. 146 ff., Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß I, 419 ff. und die von Wilh. Meyer im Zürcher Taschenbuch 1858 und von C. Escher, ebend. 1902, niedergelegten Arbeiten über die Beschießung Zürichs. P. Rütsche, Der Kanton Zürich zur Zeit der Helvetik, S. 276 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 151 ff.

Wiederherstellung der alten „Stadt und Republik“ mit Jubel, und die „Unbedingten“ unter ihnen, die nichts gelernt und nichts vergessen hatten, versahen sich der Aufnahme aller früheren Vorrechte der aristokratischen Familien. Einstweilen wurde Emanuel von Wattenwyl zum General der Berner Truppen ernannt, und eine „Standeskommission“ übernahm die provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt [27]).

Ähnliche Umwälzungen vollzogen sich in Soloturn und Basel, in Luzern und Zug. Auch die Turgauer, die mit Mehrheit die Maiverfassung angenommen hatten, bestellten eine Interimsregierung, an deren Spitze der ehemalige Senator Joseph Anderwert, ein Mann von gemäßigter föderalistischer Richtung, trat [28]).

27) Akten zur Geschichte des „Stecklikrieges“, wie der Erlachsche Feldzug wegen der zum Teil schlechten Bewaffnung der Mannschaft spottweise genannt wurde, bieten Strickler VIII, 1180. 1195. 1203—1207. 1217 ff. und Max de Diesbach, La contre-révolution dans le Canton de Fribourg en 1802, in der Zeitschrift Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg VIII (1907), S. 383 ff. Von zeitgenössischen Darstellungen sind heranzuziehen: (R. v. Erlach), Denkschrift, in Balthasars Helvetia I (1823), S. 37 ff. Rengger, Tagebuch über die Insurrektion vom 12. Herbstmonat bis 17. Weinmonat 1802, Kleine Schriften, S. 99—114. Rud. Eman. v. Effingers Aufzeichnungen, abgedruckt im Berner Taschenbuch 1857, S. 225—249, und des Freiburger Geistlichen Jean-Joseph Dey, veröffentlicht von M. v. Diesbach a. a. O., S. 400 ff. Eine „unter den Augen des Herrn v. Erlach besorgte Relation“ des Berner Feldzuges ist in Posselts Europ. Annalen 1804, I, 82 ff. zum Abdruck gelangt, eine weitere, ebenfalls vom Berner Standpunkt aus geschriebene, in der von Archenholz herausgegebenen Zeitschrift Minerva 1803, IV, 283 ff. Verfasser der hier dargestellten „Begebenheiten des Jahres 1802 in der Schweiz“ war nach Zschokkes Versicherung (Minerva 1804, II, 419) Hölder, der deutsche Hofmeister in der Familie des Schultheißen von Mülinen. Vgl. ferner L. Wurstemberger, Lebensgeschichte des Schultheißen Niklaus Friedrich von Mülinen (Schweizerischer Geschichtforscher IX (Bern 1837), S. 100 ff.

28) Strickler VIII, 1241. 1345. 1359. 1402. 1427. K. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 105 ff. G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus von 1798—1830 (im Anhang zum 2. Bd. der Pupikofer-Stricklerschen Geschichte des Thurgaus), S. 99.

Die Kantone Lint und Säntis fielen vollends auseinander, und auf dem mannigfach gegliederten Hügellande zwischen dem Boden- und dem obern Zürichsee erhoben sich wieder jene kleinen Demokratien — Rheintal, Sax, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach, das Toggenburg, die alte Landschaft, die Städte St. Gallen und Rapperswil —, die sich schon im Frühjahr 1798 und ein Jahr später nach der österreichischen Invasion vorübergehend einer politischen Sonderexistenz erfreut hatten. Sie warteten den weitern Verlauf der Dinge zuversichtlich ab, und es machte im Toggenburg und in der alten Landschaft wenig Eindruck, als Abt Pankraz Vorster in einer Proklamation andeutete, daß er auf kein früher ausgeübtes Recht verzichtet habe, und daß er die Hoffnung hege, er werde durch die eigene Stimme des Volkes zur Wiederbesitznahme der landesfürstlichen Herrschaft zurückberufen werden [29]).

Während infolge aller dieser Vorgänge — auch die tessinischen Gebiete, vor allem Lugano, waren unsicher [30]) — das helvetische Staatswesen seiner Auflösung entgegenging, wurde von Schwiz aus der Versuch unternommen, die zentrifugalen Kräfte auf föderalistischer Basis zusammenzufassen. Hier hatten sich inzwischen Abgeordnete der fünf Länderkantone Uri, Schwiz, Unterwalden, Appenzell und Glarus zu einer „Konferenz“ vereinigt, die unter der Leitung Redings die Funktionen einer gegenrevolutionären Regierung ausübte, am 13. September einen gemeinsamen Kriegsrat aufstellte und dem General Bachmann von Näfels die Führung des Kampfes gegen die helvetischen Zentralgewalten, wo immer sie sich noch festhielten, übertrug [31]). Dieser Konferenz schlossen sich in den folgen-

29) O. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 126 ff. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen I (1868), S. 486 ff. Strickler VIII, 1132. 1263.
30) Strickler VIII, 1381 ff.
31) Strickler VIII, 1214—1217. 1226 ff.

den Wochen Vertreter aus einer Reihe anderer Kantone, aus ehemals zugewandten Orten und Landvogteien an, so daß sie sich zu einer förmlichen Tagsatzung erweiterte, deren Autorität sich über die ganze deutsche Schweiz erstreckte. Reding ließ es bei ihrer Eröffnung am 27. September in der „nervosen" Begrüßungsrede, die er an die „getreuen lieben Bund- und Eidsgenossen" richtete, an starken, nicht eben staatsmännisch klingenden Ausdrücken gegen die „tyrannischen Usurpatoren" und gegen die „kannibalische Grausamkeit" der helvetischen Regierung, „des berstenden Ungeheuers", das mit altschweizerischer Kraft zu bekämpfen sei, nicht fehlen; aber er stellte die Versammlung zugleich vor die friedliche Aufgabe, eine neue „zweckmäßige, vaterländische Verfassung" zu entwerfen, durch die selbstverständlich die kantonale Souveränität erneuert werden, das Prinzip der Rechtsgleichheit aber gesichert bleiben sollte [32]). In besondern Zuschriften zeigte die Tagsatzung sämtlichen Mächten an, daß sie von dem der Schweiz im Luneviller Frieden zugestandenen Rechte der freien Konstituierung Gebrauch gemacht habe, und bat sie um wohlwollende Unterstützung [33]).

Die Verfassungsarbeit wurde in der Tat von einem engern Ausschuß der Tagsatzung mit allem Ernste an die Hand genommen. So entschieden sich seine Mitglieder, voran der geistvolle Zürcher Johann Kaspar Hirzel und der Basler Andreas Merian, auf den föderativen Standpunkt stellten, um so weniger konnten sie sich der Einsicht verschließen, daß eine unbedingte Restauration der alteidgenössischen Zustände nicht mehr möglich sei und daß auf alle Fälle ein stärkeres Band

32) Strickler VIII, 1394 ff. Oechsli I, 401 f. Die Namen der „Herren Ehrengesandten" teilt Strickler VIII, 1397 f. mit. Die Rede Redings war schon in der stets gut unterrichteten Allgemeinen Zeitung, 1802, S. 1125 zu lesen.

33) Strickler VIII, 1419 ff.

um die Kantone geschlungen werden müsse. Sie postulierten einen aus Vertretern der Kantone zusammengesetzten eidgenössischen Rat, der sich von Zeit zu Zeit versammeln, die auswärtigen Angelegenheiten besorgen und das Militärwesen überwachen sollte; aus seiner Mitte einen permanenten Ausschuß von neun Personen zur Erledigung der laufenden Geschäfte; daneben eine nach Instruktionen stimmende Tagsatzung, die endgültig über Krieg und Frieden, Bündnisse und Handelsverträge, Militärkapitulationen und andere Angelegenheiten von höherem Interesse zu beschließen hatte. Für die Deckung der Ausgaben verwiesen sie auf die Regalien und die in den Befreiungsakten der ehemaligen gemeinen Herrschaften vorbehaltenen Domänen. Über die Kantonsverfassungen sprachen sie sich nicht näher aus; sie deuteten nur an, es liege in der Konsequenz der Föderation, daß jeder Kanton seine Verfassung und seine Magistrate frei bestimmen und seine Rechtspflege, seine ökonomische Verwaltung und seine kirchlichen Angelegenheiten selbst besorgen könne [34]).

Diesen Vorschlägen kommt eine historische Bedeutung zu, indem sie erkennen lassen, daß verständige Föderalisten bei aller Abneigung gegen das straffe unitarische System doch nach einem gesunden Fortschritt im Bundesleben strebten und den Weg bezeichneten, auf dem die Ziele unter der Voraussetzung guten Willens der Parteien zu erreichen waren. Sie gingen in der notwendigen Zusammenfassung der nationalen

34) Hilty, Helvetik, S. 536. 781—787. Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen (Bern 1901), S. 67 (des erzählenden Teils). Über den Verlauf der Tagsatzung vgl. die in Posselts Europ. Annalen 1804, I, 138 ff. veröffentlichten Aufzeichnungen eines Mitgliedes. Fritz Vischer, Andreas Merian und die Tagsatzung in Schwiz. Basler Jahrbuch 1911, S. 176 ff. (nach Aufzeichnungen Merians). J. Dürsteler, Die Organisation der Exekutive der schweizer. Eidgenossenschaft, S. 143 ff.

Kräfte weiter, als nachmals die Schöpfer der Mediationsakte oder des Bundesvertrages vom Jahre 1815, und die Vermutung ist gestattet, daß die Durchführung ihrer Ideen heilsam für die Schweiz gewesen wäre. Doch bevor der Entwurf im Schoße der Tagsatzung selbst zur Beratung kommen konnte, bei der die extremen Föderalisten wohl scharfen Widerspruch erhoben hätten, setzte ein Machtwort des Ersten Konsuls der hoffnungsvollen Tätigkeit der in Schwiz versammelten Abgeordneten und der ganzen Gegenrevolution ein Ziel.

General Bachmann hatte inzwischen das Kommando über die aus den föderierten Kantonen aufgebotenen, größtenteils von Bern bezahlten Truppen, etwa 8000 Mann, angetreten und sie gegen die helvetische Armee geführt, die zur Verteidigung der in Lausanne waltenden Zentralregierung unter dem Befehle Andermatts auf einer Linie zwischen Freiburg und Murten stand. Es hielt nicht schwer, diese größtenteils ungeübte Mannschaft mit einer drei- bis vierfachen Übermacht aus ihren Stellungen zu verdrängen. Am 3. Oktober schlug Bachmann bei Pfauen (Faoug), westlich von Murten, die Helvetier in die Flucht; am folgenden Tage rückte er nach Payerne vor, und schon gedachte er in Lausanne einzuziehen, um den letzten Widerstand der Unitarier zu brechen, als ihn die Nachricht von der französischen Intervention zur Einstellung der Feindseligkeiten zwang[35]).

Gewiß nicht anders als mit innerer Genugtuung verfolgte der Erste Konsul nach dem Rückzug der fran-

35) Berichte in der Allgem. Zeitung 1802, S. 1149. 1166. Vgl. (Ad. Bürkli), Nikolaus Franz von Bachmann (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich 1882), S. 12 f. Den Kämpfen in der Umgegend von Murten, besonders den Ereignissen vom 3. Oktober hat H. Wattelet eine eingehende Untersuchung gewidmet. Siehe Freiburger Geschichtsblätter X (1903), S. 55 ff.: Zur Geschichte des Stecklikriegs.

zösischen Truppen den Verlauf der Begebenheiten in der Schweiz. Beide Parteien riefen schon anfangs September seine Vermittlung an [36]), und Stapfer machte in Paris darauf aufmerksam, daß die nach dem Allianzvertrage in französischen Diensten stehenden helvetischen Hilfsbrigaden zum Schutze der Zentralregierung verwendet werden könnten [37]). Allein über solche Andeutungen spottete Talleyrand [38]), und sein Gebieter wartete ruhig zu, bis die Dinge reif zum Handeln waren. Erst als die Schwizer Tagsatzung sich herausnahm, diplomatische Verbindungen mit Österreich, England und Rußland anzuknüpfen und auf dem Punkte stand, ihre Autorität auch über die franzosenfreundliche Westschweiz auszudehnen, schritt er mit jäher Gewaltsamkeit und mit der bestimmten Absicht ein, die Schweiz ausschließlich unter dem französischen Protektorate, aber auch dauernd unter seinem persönlichen Einfluß festzuhalten. Am 4. Oktober, eben in dem Augenblicke, als die helvetische Regierung vor den heranrückenden Gegnern nach Genf oder Savoyen fliehen wollte [39]), fuhr Jean Rapp, der Adjutant des Ersten Konsuls, in Lausanne ein und überbrachte ihr eine am 30. September (8. Vendémiaire des Jahres XI) in St. Cloud erlassene Proklamation an die achtzehn Kantone der helvetischen Republik, in der mit schneidenden Worten die durch die jüngsten Ereignisse notwendig gewordene Mediation Frankreichs angekündigt

36) Strickler VIII, 1068. Dunant, Les relations diplomatiques, S. 575 (Nr. 1524).

37) Stapfer an Talleyrand, 28. August und 1. September 1802. Quellen z. Schweizer Geschichte XI, 143—149. Strickler VIII, 936.

38) Jahn, Bonaparte, Talleyrand et Stapfer (1869), S. 196. Auch die Idee Stapfers, die französische Regierung sollte einen mit voller Autorität ausgerüsteten außerordentlichen Gesandten nach der Schweiz schicken, fand keinen Eingang. Luginbühl, Aus Phil. Alb. Stapfers Briefwechsel II (Quellen z. Schweizer Geschichte XII), S. 50.

39) Renggers Tagebuch. Kleine Schriften, S. 112.

wurde. Im Tone eines militärischen Befehls ordnete Bonaparte in dieser Kundgebung die Auflösung der bewaffneten Scharen, die sofortige Rückkehr zu der durch die Föderalisten beseitigten Verfassung und die Wiederaufnahme der Verwaltung durch die frühern helvetischen Behörden an. Zugleich forderte er den Senat und die Kantone auf, Abgeordnete nach Paris zu schicken, „um die zur Herstellung der Einigkeit und Ruhe und zur Versöhnung aller Parteien dienlichen Mittel anzugeben", und sprach die Erwartung aus, daß keine Stadt, keine Gemeinde und keine Behörde seinen Verfügungen zuwiderhandeln werde. Er erinnerte die Helvetier daran, daß es Zeit sei, sich von dem schlimmen Geiste der Faktionen abzuwenden, der bei seiner Fortdauer eine der ältesten Republiken unfehlbar ins Verderben reißen müßte. Und in dem erhabenen Tone, den er zur Verhüllung seiner egoistischen Pläne bisweilen anzuwenden liebte, erklärte er endlich: „Kein verständiger Mann kann sich der Einsicht verschließen, daß die von mir übernommene Vermittlung eine Wohltat jener Vorsehung ist (un bienfait de cette providence), die durch so viele Umwälzungen und Erschütterungen immerfort über dem Bestand und der Unabhängigkeit eures Volkes gewacht hat, und daß diese Mediation das einzige Mittel zu seiner Rettung ist [40])."

Seinen „providentiellen" Weisungen gab der Erste Konsul Nachdruck, indem er durch den Kriegsminister Berthier eine Armee von 15—18 000 Mann (25—30 Bataillone) aufbieten ließ, die unter dem Oberbefehl des Generals Michel Ney auf den ersten Wink von Westen und von Süden her die schweizerischen Grenzen überschreiten sollte [41]). „Ich bin entschlossen", bemerkte

40) Correspondance de Napoléon VIII, 69—71. Strickler VIII, 1437 f. Dunant, Les relations diplomatiques, S. 587—589 (Instruktionen Talleyrands für Verninac und Rapp).
41) Strickler IX, 3.

er, „die Ordnung in dem unglücklichen Lande herzustellen“, und mit einer Deutlichkeit, die jedem Zweifel an dem Ernste seiner Absichten ein Ende machen mußte, ließ er überdies dem in Paris erschienenen Berner Föderalisten Nikl. Friedr. v. Mülinen durch Talleyrand eröffnen, daß die Bestimmungen seiner Proklamation unwiderruflich seien. „Entweder gibt es eine festorganisierte, Frankreich ergebene schweizerische Regierung, oder keine Schweiz. Ein Mittelding kenne ich nicht [42].“

Diese Willensäußerungen des soldatischen Gebieters schlugen mit mächtiger Wirkung in die verworrene Lage ein. Die kleinmütige helvetische Regierung in Lausanne atmete auf, da ihr in der äußersten Not der Retter und Erlöser erschienen war [43]. Nun stand ihr die Rückkehr von den lemanischen Gestaden nach der Hauptstadt an der Are wieder frei.

Mit weniger freudigen Empfindungen wurde die bonapartische Proklamation in Schwiz entgegengenommen. Die dort vereinigte Tagsatzung lehnte die französische Vermittlung ab und dachte einen Augenblick in ehrenhafter Entschlossenheit an die Fortsetzung des Kampfes gegen die helvetischen Truppen. Indem sie aber erwog, daß jeder Angriff den Krieg mit Frankreich nach sich ziehen müßte, beschränkte sie sich schließlich auf passiven Widerstand und gab dem Befehle Rapps, sich aufzulösen und ihre Mannschaften zu entlassen, keine Folge [44]. Diese trotzige Haltung, die sich immer wieder auf den Frieden von Lunéville versteifte,

42) Correspondance de Napoléon VIII, 58. Der Brief ist, wie Oechsli I, 408 nachweist, nicht schon am 23. September, sondern erst am 5. oder 6. Oktober geschrieben worden. Über die Pariser Reise Mülinens s. dessen Lebensgeschichte, S. 131—139.

43) „Bonaparte verdanken wir unsere Erlösung von allen Übeln.“ Bericht der Gemeinde Grabs an die helvetische Regierung vom 8. Nov. 1802, S. 20.

44) Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß I, 443 ff.

genügte dem Ersten Konsul, um jede Rücksicht fallen zu lassen und die von Anfang an in Aussicht genommene militärische Wiederbesetzung des Landes durchzuführen. Er war eben in jenen Tagen aufs äußerste über die englische Regierung erbittert, die sich herausnahm, an der Proklamation von St. Cloud Kritik zu üben und kräftig für das im Lunéviller Frieden garantierte freie Selbstbestimmungsrecht der Schweizer einzutreten. Er gab ihr — nur sieben Monate nach dem Friedensschluß von Amiens — zu verstehen, daß er jeden Augenblick zum Kriege größten Stils bereit sei, wenn sie sich in die schweizerischen Angelegenheiten mischen sollte, und offenbar um ihr zu zeigen, wie wenig er sich in seinen Entschlüssen durch ihren Widerspruch beirren lasse, beschleunigte er den Einmarsch der aufgebotenen Truppen in die helvetische Republik [45]. So eng verflochten sich wiederum die Gegensätze europäischer Großmächte und das Schicksal der kleinen Schweiz!

Vom 21. Oktober an setzte Ney, der auch als bevollmächtigter Minister an die Stelle Verninacs treten sollte [46]), 10—12000 Mann in Bewegung und binnen wenigen Tagen verbreitete sich die französische Militärherrschaft mit allen ihren drückenden Konsequenzen neuerdings über die ganze Schweiz [47]). „Die helvetische

45) Depeschen Talleyrands vom 19. Oktober, 23. Oktober und 4. November 1802. Oechsli I, 768 ff. Correspondance de Napoléon VIII, 114. Dunant, Les relations politiques, S. 598 ff. A. Sorel, L'Europe et la révolution française VII, 268 ff. Vgl. Therese Ebbinghaus, Napoleon, England und die Presse 1800—1803. Historische Bibliothek Bd. 35 (München 1914), S. 166 f. O. Brandt, England und die napoleonische Weltpolitik, S. 67 ff. — Der merkwürdige Notenwechsel zwischen Talleyrand und Otto, dem französischen Gesandten in London, erscheint wie ein Programm der späteren napoleonischen Politik gegenüber England.

46) Ney, Mémoires II (Paris 1833), S. 102 (Note Talleyrands vom 18. Oktober 1802).

47) „Le pain, la viande et les fourrages seront fournis par la Suisse." Correspondance de Napoléon VIII, 106 (31. Okt.

Regierung ist wieder am Brett, Franzosen im Land und Bonaparte beherrscht uns unumschränkt", schrieb der St. Galler Bürger Daniel Girtanner seufzend in sein Tagebuch [48]). Die Tagsatzung in Schwiz konnte ihrer Verfassungsarbeit nicht näher treten und mußte am 27. Oktober auseinandergehen. In allen Kantonen, die sich dem Aufstand angeschlossen hatten, wurde die verfassungsmäßige Ordnung hergestellt. Die föderalistische Revolution, die wohl ein volkstümliches Gepräge, aber keineswegs den Charakter einer nationalen Erhebung gegen fremden Einfluß, sondern vielmehr eines Kampfes gegen die helvetischen Vertreter moderner Staatsideen trug, war nach vorübergehendem Erfolg gescheitert. Die siegreiche Partei in Uri, Unterwalden und Appenzell, in Bern und Zürich hatte bereits eine schroffe Gewaltherrschaft ausgeübt und die Anhänger der helvetischen Regierung als Verbrecher gegen das Vaterland verfolgt [49]). Nun mußten die Opfer der Parteileidenschaft wieder freigegeben werden, während ihre Gegner ihrerseits die jähe Wendung peinlich zu empfinden hatten. Verschiedene Führer der Insurrektion und der aufgelösten Tagsatzung, an ihrer Spitze Alois Reding, Joh. Kaspar Hirzel, die Landammänner von Nidwalden und Appenzell-Außerroden, Franz Anton Würsch und Jakob Zellweger, wurden anfangs November auf Befehl des Ersten Konsuls verhaftet und den ganzen folgenden Winter hindurch in der Feste Arburg, der gleichsam offiziellen Internierungsanstalt der Helvetik, eingeschlossen [50]). Die in

1802). Strickler IX, 554 (Übereinkunft vom 6. November). Aug. Burnand, Un impôt de guerre en 1802. (Revue historique vaudoise XXV, p. 245 ff.).

48) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen I, 531.

49) Erlaß der Berner Standeskommission vom 30. September. Strickler VIII, 1426. Vgl. Allgemeine Zeitung 1802, S. 1123. P. Rütsche, Der Kanton Zürich, S. 287 ff.

50) Strickler IX, 550—554. Ney, Mémoires II, 121.

strengen Formen durchgeführte Maßregel konnte nur den Zweck haben, während der Abwesenheit der einflußreichsten politischen Persönlichkeiten in Paris jedem weitern Aufstandsversuch im Lande vorzubeugen.

In den letzten November- und ersten Dezembertagen des Jahres 1802 erschienen nach der Anordnung des Ersten Konsuls über 60 Abgeordnete aus der Schweiz zur „helvetischen Consulta“ in der französischen Hauptstadt, um sich mit ihm über ein neues Verfassungswerk zu beraten oder vielmehr in gehorsamer Ergebung seine persönlichen Entschließungen zu gewärtigen [51]). Sie bildeten eine angesehene Versammlung von Notabeln, die sich in den politischen Bewegungen der vergangenen Jahre hervorgetan oder durch anderweitige Tätigkeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten. Aus der Mitte des Senats kamen Rüttimann, Müller-Friedberg und der Wadtländer August Pidou [52]). Die Kantone waren zumeist durch hervorragende Unitarier: Zürich durch Paul Usteri, Heinrich Pestalozzi und den frühern Statthalter Pfenninger, Bern durch die oft genannten Bernhard Friedrich Kuhn und Karl Koch [53]), Luzern durch

156 ff. Herm. Escher, Die Staatsgefangenen auf Aarburg im Winter 1802/03. — Aus den Unterhaltungen der Staatsgefangenen auf Aarburg. Neujahrsblätter der Stadtbibliothek Zürich 1908 und 1909. R. Luginbühl, Brüderliche Anrede (Hirzels) an die Staatsgefangenen in Aarburg am 1. Januar 1803. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1888, S. 250—255. Appenzellische Jahrbücher 38 (1910), S. 25. Über die Freilassung der Gefangenen Ende Februar und Anfangs März 1803 vgl. Strickler IX, 1171—1174.

51) Der Name, der der Versammlung gegeben worden ist, erinnerte an die von Bonaparte im Januar 1802 nach Lyon berufene, freilich viel zahlreichere italienische Consulta. Aug. Fournier, Napoleon I. II² (1905), S. 16. Lanfrey, Histoire de Napoléon Ier II, 378.

52) Senatsbeschluß vom 30. Oktober 1802. Strickler IX, 405.

53) Kochs Briefe aus der Consulta hat Gust. Tobler im Neuen Berner Taschenbuch 1904, S. 144—181 veröffentlicht.

den energischen Regierungsstatthalter Franz Xaver Keller, Argau und Turgau durch den Gesandten Stapfer[54]), der Kanton Säntis durch den Finanzminister Custer, das Wadtland durch die Patrioten Henri Monod, Louis Secretan und Jules Muret vertreten. Einige soloturnische Landbezirke hatten den ehemaligen helvetischen Direktor Ochs als ihren Vertrauensmann bezeichnet, und er folgte ihrem Rufe, während Laharpe, der damals in der Nähe von Paris wohnte, mit gutem Takt die Mandate mehrerer Kantone ablehnte, um nicht „zum Nachteil des öffentlichen Wesens die Zielscheibe der Leidenschaften zu werden“[55]).

Die Föderalisten verschmähten es anfangs, an den Wahlen für die Consulta teilzunehmen. Sie hielten sich aber schließlich in ihrem eigenen Interesse nicht zurück, und so gesellten sich u. a. der Zürcher Hans von Reinhard, die Berner Niklaus Friedrich von Mülinen, Niklaus Rudolf von Wattenwyl, der spätere Landammann, und der Insurrektionsgeneral Emanuel von Wattenwyl, der Soloturner Peter Glutz, der Urner Emanuel Jauch und der feine freiburgische Aristokrat Louis d'Affry den unitarischen Deputierten bei. Verschiedene Persönlichkeiten, wie der Luzerner Bernhard Meyer von Schauensee und der Wadtländer Jean-Jacques Cart, schlossen sich freiwillig den offiziell Ernannten an, um unmittelbare Zeugen der bevorstehenden Staatsaktion zu sein und wenn möglich auf die Verhandlungen einzuwirken. Jedenfalls waren die Unitarier in der Mehrheit; gegenüber 18 Föderalisten stieg ihre Zahl auf 45, und sie gaben sich um so zuversichtlicher der Hoffnung hin, daß die Verfassungsfrage eine Lösung in ihrem Sinne

54) Alphons Meier, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798—1803 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. III, 1911), S. 366 ff.

55) Schreiben an Zürich aus Plessis-Piquet vom 18. November 1802 Strickler IX, 512.

finden werde, als der Vermittler für die Vorberatung der schweizerischen Angelegenheiten die vier Senatoren Barthélemy, Démeunier, Röderer und Fouché bestimmt hatte, deren freundlicher Gesinnung sie sich versehen durften [56]).

In den ersten Tagen ihres Pariser Aufenthaltes blieben den erwartungsvollen Deputierten die Ziele der Mediation verhüllt [57]); aber bald genug sollten sie über die eigentlichen Absichten der französischen Regierung ins klare kommen. Bei der Eröffnung der Consulta, am 10. Dezember, legte ihnen Barthélemy ein Schreiben vor, in welchem sich der Erste Konsul rückhaltlos für ein lockeres Föderativsystem aussprach, das den schweizerischen Verhältnissen allein angemessen sei. „Die Natur", erklärte er, „hat euch zum Staatenbunde bestimmt; sie besiegen zu wollen, kann nicht die Sache eines weisen Mannes sein." Indessen gab er sogleich zu verstehen, daß nach den Vorgängen der letzten Jahre der alte Zustand nicht ohne weiteres wieder aufgenommen werden dürfe. Es müsse die Rechtsgleichheit zwischen den Kantonen, die aufrichtige, freiwillige Verzichtleistung auf die Privilegien von seiten der patrizischen Familien und eine föderative Organisation gefordert werden, in der sich jeder Kanton nach seiner Eigenart eingerichtet finde. Vor allem auf die Kantonsverfassungen sei Gewicht zu legen; dann könne

56) Die Verhandlungen über die Wahl von Abgeordneten der Kantone und Gemeinden hat Strickler IX, 460—561, die Liste der Teilnehmer an der Consulta IX, 879 f. zusammengestellt. Vgl. Hilty, Helvetik, S. 569—572. Dunant, Les relations diplomatiques, S. 633. 642. Die Instruktion für die vier Kommissäre teilt Dunant, S. 639 mit. Leider hat es Barthélemy nicht der Mühe wert gehalten, sich in seinen Erinnerungen eingehender über die Consulta und seinen Anteil an ihren Arbeiten zu äußern. Siehe Mémoires de Barthélemy 1768 bis 1819, publiés par Jacques de Dampierre (Paris 1914), S. 409.

57) Briefe Paul Usteris aus der helvetischen Consulta in Paris, mitgeteilt von U. Meister im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1909, S. 42. 45.

leicht die viel weniger bedeutsame Zentralorganisation geschaffen werden. Finanzen, Armee, Verwaltung, nichts dürfe gleichförmig sein. Im übrigen ließ der Gebieter unumwunden durchblicken, daß das föderative System in der Schweiz den Interessen seines Machtbereichs in Frankreich und in Italien entspreche, und indem er die jüngste Insurrektion verurteilte, kündete er rundweg an, daß er keine Politik auf ihrem Boden dulden werde, die der Ehre und der Sache des französischen Volkes zum Nachteil gereichen könnte [58]).

Zwei Tage später, Sonntag, den 12. Dezember, sprach sich der Gewaltige, der bereits zum Ersten Konsul auf Lebenszeit erhoben worden war, gegenüber einem nach St. Cloud geladenen Ausschuß von fünf Mitgliedern der Consulta, Rüttimann, Kuhn, Müller-Friedberg, d'Affry und Reinhard, in Gegenwart einer glänzenden Versammlung von Senatoren, Ministern und Generälen noch eingehender über seine Pläne aus. Er überraschte sie durch eine verblüffende Fülle von ganzen und halben Wahrheiten und setzte ihnen mit souveräner Entschiedenheit auseinander, daß von einer Zentralregierung, von gleichförmiger Verwaltung und Gesetzgebung, von stehenden Truppen und von selbständiger äußerer Politik der Schweiz bei der Armut des Landes keine Rede sein könne. Früher, unter ganz anderen militärischen Verhältnissen der umliegenden Länder, habe die Schweiz die Rolle einer europäischen Kriegsmacht gespielt. Wollte sie jetzt durchaus groß sein, so müßte sie sich mit Frankreich vereinigen und dürfte vielleicht zwei Departements bilden. Die Natur aber habe sie nicht dazu bestimmt. Sie möge sich glücklich schätzen, wenn es ihr beschieden sei, inmitten der Großmächte ihre Neutralität, ihre Eigenart nach Sprache und Sitte, ihre Industrie und ihren Ruhm zu be-

58) Correspondance de Napoléon VIII, 158—161. Strickler IX, 876—878.

wahren. Für eine Zentralregierung besitze sie keine Staatsmänner von genügender Autorität. „Ich, der ich durch die Umstände das Vertrauen des französischen Volkes gewonnen habe, ich würde mich für unfähig halten, die Schweizer zu regieren. Wählt ihr einen Berner, so ist Zürich unzufrieden; wählt ihr einen Zürcher, so verdrießt es die Berner.“ Im gleichen Gegensatze stünden die Katholiken und die Protestanten. Ein Reicher würde vermutlich den aristokratischen Kreisen angehören und schon deshalb kein Vertrauen finden; ein Mann von Verdienst, aber ohne Vermögen, müßte hoch besoldet werden, was im ganzen Lande als eine erdrückende Ausgabe und eine empörende Neuerung empfunden würde.

Mit besonderem Nachdruck verweilte er wieder bei den Kantonalgrundlagen, die vorerst zu ordnen seien. Er verpönte jede von einzelnen Kantonen gegen andere Kantone gerichtete Verbindung. Er wünschte die Wiederherstellung der alten Landsgemeindedemokratien mit ihren eigentümlichen Verfassungen, die ihm sympathisch waren, erklärte neuerdings, daß er keine politischen Privilegien dulde und legte ein entschiedenes Wort für die Unabhängigkeit der Wadt und der tessinischen Gebiete ein. An einen freien Kanton Tessin sei die Ehre der Franzosen und der Italiener geknüpft, und „das Wadtland“, bemerkte er mit scharfer Abweisung der bernischen Ansprüche, „liegt uns am Herzen wegen des Blutes, der Kultur und der Sprache seiner Bewohner. Nie gebe ich zu, daß es wieder untertan werde; ich würde 50 000 Mann für seine Unabhängigkeit in Bewegung setzen.“

Endlich forderte er abermals auf politischem Gebiete die unbedingte, historisch begründete Unterwerfung der Schweiz unter die französischen Interessen. In ihren inneren Angelegenheiten sei sie unabhängig; aber „in allem, was Frankreich angeht, muß die Schweiz

französisch sein, wie alle Länder, die an Frankreich grenzen". Am wenigsten wollte er englischen Einfluß dulden: „die Engländer haben in der Schweiz nichts zu tun".

Zwischen diesen Ausführungen verurteilte er sowohl die Föderalisten wegen ihrer Anrufung fremder Mächte und ihrer kopflosen Leidenschaftlichkeit als die Unitarier, die er als befangene Metaphysiker bezeichnete, und beiläufig gestand er ein, daß er die Truppen aus eigenem Antrieb zurückgezogen habe, aber in der klaren Voraussicht, daß sich die helvetische Regierung ohne sie nicht werde halten können. Er sprach mit der heiteren Sicherheit eines durch Geist und Macht überlegenen Mannes, der keinen Widerspruch erwartete, und als schließlich Rüttimann und Müller-Friedberg die Notwendigkeit einer Zentralregierung, die doch bisher von Frankreich unterstützt worden sei, zu verteidigen wagten, erwiderte er, nichts hindere sie, ihm ihre Pläne schriftlich einzureichen. „Ich will sie prüfen, bezweifle jedoch, daß sie mich überzeugen werden [59])."

An Klarheit und Schärfe ließen diese schriftlichen und mündlichen Äußerungen des Vermittlers nichts zu

59) Ich halte mich für die Fassung dieser Rede (wie Oechsli I, 425—428) wesentlich an den offiziellen, von Röderer redigierten Auszug in der Correspondance de Napoléon VIII, 163—167, den auch Strickler IX, 881—884 aufgenommen hat. Zur Ergänzung dienen die Aufzeichnungen Rüttimanns (Helvetia VIII, Arau 1833, S. 154 ff.) und Reinhards (Conrad v. Muralt, Hans von Reinhard, Zürich 1839, S. 105—112). Vgl. die Briefe Stapfers vom 15. Dezember (Jahn, Bonaparte, Talleyrand et Stapfer, S. 224) und Reinhards vom 16. Dezember (Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß I, 471), sowie den Bericht Custers vom 14. Dezember in meinen St. Gallischen Analekten XII (1903), S. 11—14 und den Brief Usteris vom 14. Dezember, a. a. O., S. 49—52. — Zu den scharfen Ausfällen gegen die Engländer vgl. den Brief an Talleyrand vom 4. November (Correspondance VIII, 114 f.). Alb. Sorel, L'Europe et la révolution française VI (1903), S. 268. 270. Brandt, England und die Napoleonische Weltpolitik 1800—1803, S. 71. Sie bezeichneten die Kampfesstimmung Bonapartes gegenüber dem ihm so unbequemen Inselvolke.

wünschen übrig. Die Unitarier sahen sich grausam in ihren Hoffnungen getäuscht; die Föderalisten frohlockten, da ihre kühnsten Erwartungen übertroffen waren. Aber der gewiegte Politiker verstand es, durch ausgleichende Momente, die Gegensätze der Parteien abzuschwächen. Wenn er den Unitariern das Opfer der staatlichen Einheit auferlegte, so schrieb er den Altgesinnten den Verzicht auf aristokratische Privilegien vor. Das Prinzip der Rechtsgleichheit, diese große Errungenschaft der Revolution, mußten beide Parteien anerkennen, und alle Abgeordneten ohne Unterschied hatten sich im Gefühle ihrer eigenen Schwäche demütig vor dem Protektorat zu beugen, das der herrische Vertreter einer fremden Macht in seine Hand nahm, um bei weitern europäischen Verwicklungen nach seinem Belieben über das Bollwerk der Alpen verfügen zu können.

Auf alle Fälle hinterließen die Worte Bonapartes einen tiefen Eindruck. Einem Mitgliede der Consulta erschienen sie als Offenbarungen eines genialen Staatsmannes [60]). Von seiner bald einschmeichelnden, bald wuchtig durchschlagenden Beredsamkeit geblendet, übersahen die Schweizer im ersten Augenblicke, daß seine Mediation nicht einem reinen Wohlwollen für ihr zerrissenes Land entsprang, sondern ganz und gar sich nach dem Vorteil Frankreichs richtete, das, wie er sich schließlich im Gegensatz zur Aktion des Jahres 1798 überzeugte, sicherer bei der Schöpfung eines lose zusammenhängenden Staatenbundes, als bei dem Bestande einer starken Zentralregierung auf seine Rechnung kam. Immerhin hatte er sich — man muß dies anerkennen — eine erstaunliche Einsicht in die historischen Grundlagen der schweizerischen Verhältnisse verschafft, und mit seiner durchdringenden Erfassung des Wesentlichen wußte er dem Lande in jenem Momente im allgemeinen

60) Jahn, S. 225.

doch das Richtige zu weisen. Dieser Scharfsinn und wohl auch die Rücksicht auf den von freundlicher Gesinnung gegenüber den Schweizern erfüllten russischen Kaiser Alexander, den ehemaligen Zögling Laharpes, hielt ihn denn auch ab, ihre Unabhängigkeit gänzlich zu vernichten und ihnen, wie den Italienern, seine persönliche Präsidentschaft aufzuzwingen [61]).

Am Tage nach der denkwürdigen Audienz in St. Cloud nahmen die Mitglieder der Consulta ihre Arbeit auf, indem sie vor allem, so wenig sie darauf vorbereitet waren [62]), die Verfassungen für die in Aussicht genommenen 19 Kantone zu entwerfen hatten. Zuerst fand die Verfassung des Kantons Argau, dem jetzt das ganze Fricktal zufiel, die Billigung der Kommissäre Démeunier und Röderer, und an ihr Vorbild hielten sich die übrigen neuen Kantone, wie z. B. der Kanton St. Gallen, der nach der dringend verlangten Herstellung der früheren Kantone Appenzell und Glarus und nach einem zwischen Müller-Friedberg und Démeunier getroffenen Verständnis als ein aus den Überresten der helvetischen Verwaltungsbezirke Säntis und Lint zusammengefügtes Gebilde nun wirklich ins Leben treten sollte [63]). Die Städtekantone durften die Grund-

61) In seinem Briefe an Alexander vom 19. Oktober 1802 (Correspondance VIII, 93) hat Bonaparte seine Intervention zu rechtfertigen gesucht und dem Kaiser versichert, „que l'indépendance et le territoire de cette petite république seront maintenus dans leur intégrité.“ Der Kaiser scheint sich aber dabei nicht beruhigt zu haben. Vgl. E. Mottaz, Laharpe, Alexandre et Bonaparte. Revue historique vaudoise X (1902), S. 262 ff. Laharpe war etwa ein Jahr lang, 1801/1802, wieder in Petersburg gewesen. — Vielleicht haben doch auch die freimütigen Äußerungen, die sich der Ende September nach Paris gesandte Berner Nikl. Friedr. v. Mülinen (s. oben S. 157) gegenüber dem Ersten Konsul gestattete: „Nous ne sommes pas des Italiens etc.“ auf den Ersten Konsul Eindruck gemacht. Lebensgeschichte, S. 136.

62) Custers Bericht, a. a. O., S. 8 ff.

63) Dierauer, Müller-Friedberg, S. 198. Noch von seiner Studienzeit her (S. 8) war Müller-Friedberg mit Démeunier

züge ihrer alten Staatseinrichtungen wieder aufnehmen und erreichten sogar, in offenbarer Verletzung des ursprünglich festgehaltenen Prinzips der Rechtsgleichheit, daß die städtischen Bürgerschaften bei den Wahlen gegenüber der Landbevölkerung begünstigt wurden [64]). Auch die Deputierten der demokratischen Kantone konnten einfach ihre überlieferten Landsgemeindeverfassungen der definitiven Redaktion zugrunde legen, nur mußte Uri auf das Livinental verzichten, weil Bonaparte das Landsgemeindesystem nicht über den Gotthard hinüber wirken lassen wollte [65]).

Während die kantonalen Grundgesetze in offenen Besprechungen mit den französischen Kommissären rasch erledigt wurden, dauerte es längere Zeit, bis den Schweizern das geheim gehaltene Bundesprojekt vor die Augen kam. Über den schließlichen Charakter dieses Werkes konnte sich freilich im Ernste niemand täuschen. Eine gegen Ende Dezember den Kommissären überreichte Denkschrift Stapfers und ein Verfassungsentwurf Müller-Friedbergs, die so viel als möglich noch für die Zentralgewalt zu retten suchten, trafen nicht nur auf den Protest der Föderalisten, sondern mißfielen auch dem Ersten Konsul, der sich durch kein Argument der Unitarier zu einer Willensänderung bestimmen ließ [66]). Endlich, am 24. Januar 1803, durften die Mitglieder der Consulta in einer Plenarsitzung erfahren, daß der Erste Konsul die Bundesakte im Entwurf abgeschlossen habe, daß er aber bereit sei, sich mit einer aus fünf Föderalisten und fünf Unitariern zusammengesetzten

befreundet. Hans Gmür, Die Entwicklung der st. gallischen Lande zum Freistaate von 1803 (Luzern 1912), S. 116 ff.

64) Muralt, Hans von Reinhard, S. 115 ff. Fr. v. Wyß, Die beiden David v. Wyß I, 473 ff.

65) Dunant, Les relations diplomatiques, S. 669. Das Urner Regiment wurde als „perfide et désordonné“ bezeichnet.

66) Jahn, S. 227. 229. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 184 ff.

Kommission noch über die endgültige Fassung zu besprechen.

Auf den 29. Januar wurde nun der Zehnerausschuß, für den die Parteien — neben anderen Vertrauensmännern — d'Affry und Reinhard, Monod, Usteri und Stapfer bezeichneten, mit den vier Senatoren zur entscheidenden Konferenz in die Tuilerien eingeladen. Dort leitete Bonaparte persönlich in einem höchst ungenügend erwärmten Saale die mit einer kurzen Unterbrechung sieben Stunden dauernden Verhandlungen. Er ließ zuerst das ganze, von ihm selber genau durchgearbeitete Vermittlungswerk, die 19 Kantonsverfassungen samt der Bundesakte, durch Röderer verlesen, dann hörte er aufmerksam die Einwendungen der Kommittierten an und beantwortete sie schlagfertig mit einer Kenntnis der Personen und der lokalen Zustände, die ihre Bewunderung erregte. Sogar die Föderalisten vermochten ihm nur wenig abzuringen, und als die Vertreter der Länderkantone die Kompetenzen der Landsgemeinden einigermaßen einzuschränken wünschten, sprach er in so warmem Tone von den Vorzügen ihrer historischen Demokratien, daß sie sich mit geringen Änderungen begnügten. Diese Staatsform, führte er aus, mache sie in den Augen Europas interessant; sie gebe ihnen eine eigentümliche Farbe und halte jeden Gedanken an eine Verschmelzung mit andern politischen Gebilden fern. „Ich weiß wohl, daß dieses demokratische System von vielen Nachteilen begleitet ist und die Prüfung vor den Augen der Vernunft nicht aushält; aber nun besteht es seit Jahrhunderten; es beruht auf dem Klima, der Natur, den Bedürfnissen und den einfachen Gewohnheiten der Bewohner; es ist dem örtlichen Geiste angemessen, und man muß nicht Recht behalten wollen gegenüber der Notwendigkeit. Ihr möchtet die Landsgemeinden vernichten oder einschränken; aber dann darf man nicht mehr von Demokratien

oder vielleicht von Republiken sprechen. Die freien Völker haben niemals geduldet, daß man sie der unmittelbaren Ausübung der Souveränität beraube... Es wäre grausam, diesen Hirten Vorrechte zu entziehen, auf die sie stolz sind, die sich eingewurzelt haben und mit deren Ausübung sie nicht schaden können." Er ließ sich dann wenigstens die Bestimmung gefallen, daß kein Antrag ohne vorausgegangene Begutachtung durch den Landrat der Landsgemeinde unterbreitet werden dürfe und daß junge Leute unter 20 Jahren kein Stimmrecht haben sollten.

Als die Bundesakte zur Sprache kam, wies er einen erneuerten Anlauf der Unitarier für die einheitliche Zusammenfassung der nationalen Kräfte mit der Bemerkung zurück: „Eine Regierungsform, die nicht das Ergebnis einer langen Reihe von Ereignissen, Mißgeschicken, Anstrengungen und Unternehmungen ist, kann niemals Wurzel fassen", und um so willfähriger zeigte er sich den Föderalisten, deren Wünschen er in der Frage des Stimmrechts der Kantone auf der künftigen Tagsatzung, in den Ansprüchen der alten Regierungen auf frühere, den neuen Kantonen zugewiesene Domänen und ganz besonders in dem Verlangen nach allgemeiner Wiederherstellung der Klöster entgegenkam. Diejenigen, die sie gänzlich abschaffen wollten, machte er nicht ohne leisen Spott darauf aufmerksam, daß es nicht wohl angehe, die ungebildeten Hirten im Gebirge einer Erholung zu berauben, die ihnen das Theater ersetze; die Messe der Kapuziner sei ihre große Oper!

Noch knüpften sich einige Erörterungen an die Bestimmung über die Direktorialkantone, aus deren Reihe sich alle neuen Kantone ausgeschlossen sahen. Dann hob der Erste Konsul, der unermüdlich das Wort geführt hatte, die Sitzung auf, und es schien der endgültigen Fassung der Vermittlungsakte kein wesentliches Hindernis mehr im Wege zu stehen. Doch ver-

liefen noch weitere drei Wochen bis zu ihrer völligen Vereinigung, so daß sie erst am 19. Februar ihren förmlichen Abschluß fand [67]).

Der Vermittler legte Wert darauf, die an diesem Tage erfolgende Übergabe des Werkes zu einem besonders eindrucksvollen und feierlichen Akte zu gestalten. Umgeben von Offizieren, von den Mitkonsuln, den Ministern, dem Staatsrat und dem ganzen Senat empfing er die beiden Fünferausschüsse in den Tuilerien, die bereits wie die Residenz eines Monarchen eingerichtet waren. Barthélemy hielt die Urkunde auf dem Arme. Der Erste Konsul nahm das Wort und sprach, er habe mit Ernst erwogen, was den Schweizern dienlich sei, und ihnen in dem Augenblicke, da sie in den Abgrund zu versinken drohten, einen Rettungsbalken dargereicht. „Die Vermittlungsakte setzt Euch in den Stand, unabhängig zu leben und wieder einen Platz unter den Völkern Europas, unter denen Ihr schon beinahe ausgestrichen waret, einzunehmen... Stets werde ich bereit sein, Euch Beweise meines Wohlwollens und meines Schutzes zu geben.“ Dann wandte er sich mit einem guten Worte, aber auch mit deutlichen Mahnungen an jeden Deputierten. Reinhard forderte er auf, vereint mit Usteri eine Aussöhnung zwischen Stadt und Land im Kanton Zürich zu bewirken. Den Berner Niklaus Rudolf von Wattenwyl erinnerte er daran, daß nun jedes aristokratische Vorrecht dem allgemeinen Besten geopfert werden müsse, und gegenüber Monod sprach er die Erwartung aus, die künftige Regierung seines Kantons werde durch ihre Umsicht

67) Über die Konferenzverhandlungen vom 29. Januar 1803 vgl. Strickler IX, 941 ff. Correspondance de Napoléon VIII, 238 ff. Stapfers Berichte an den helvetischen Staatssekretär Mohr, bei Jahn, S. 231 ff. Custer, S. 24. Muralt, Hans v. Reinhard, S. 128 ff. Helvetia VIII (Arau 1833), S. 160 ff. (Bericht Rüttimanns). Briefe Usteris a. a. O., S. 69—72. H. Monod, Mémoires II, 25 ff.

das waadtländische Volk die ehemalige Herrschaft Berns vergessen lassen, die ein Muster guter Staatsökonomie gewesen sei. Hierauf wurde die Urkunde, auf der bereits die Namen Bonapartes, des Staatssekretärs Maret und der Minister Talleyrand und Marescalchi standen, zu definitiver Ausfertigung auch von den vier französischen Kommissären und den zehn schweizerischen Deputierten unterzeichnet. Endlich durfte die ganze, im Archiv der auswärtigen Angelegenheiten versammelte Consulta von der umfangreichen Akte, die Barthélemy dem ersten, von Bonaparte selbst ernannten Landammann Louis d'Affry überreichte, Kenntnis nehmen [68]).

Zwei Tage später empfing der Erste Konsul alle Deputierten zur Abschiedsaudienz, bei der er jedem wieder etwas Freundliches zu sagen wußte. Dem Manne aber, den er vor Jahren für den Anschlag gegen die Schweiz in sein Vertrauen gezogen hatte, widmete er die trockene, den Moment bezeichnende Bemerkung: „Herr Ochs, die Revolution ist zu Ende [69])!" In der Tat war nicht nur für die schweizerische, sondern für die ganze europäische Politik eine entscheidende Wendung eingetreten.

Noch einmal vereinigten sich die Abgeordneten bei einem Gastmahl, das ihnen von Barthélemy, dem alten Freunde der Schweizer [70]), dargeboten wurde. Hier kam ein peinlicher, schon seit Wochen in der Stille geführter Streit über die Kantonalgüter und die Liquidation der helvetischen Staatsschuld zu offenem Ausbruch.

68) Correspondance de Napoléon VIII, 265. Strickler IX, 1028. 1031. Custer, S. 26. Muralt, Hans v. Reinhard, S. 143 ff.

69) Muralt, S. 145 f.

70) „notre respectable Barthélemy", nennt ihn der Basler Deputierte Sarasin. Emil Schaub, Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister (Separatabzug aus der „Geschichte der Familie Sarasin in Basel" 1914), S. 342.

Die alten Kantone waren unter der Führung Reinhards eifrig bemüht gewesen, sich materielle Ansprüche in den neuen Kantonen, wie bereits angedeutet worden ist, zu sichern und zum wenigsten ihre Eigentumsrechte auf früher erworbene Domänen zu behaupten. Bonaparte regelte nun die Liquidations- und Domänenfrage nach ihren Wünschen in einem Ergänzungsabschnitt des Vermittlungswerkes und setzte fest, daß die Verwaltung der Nationalgüter mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Wadt und Argau, die vormals Bern zugehörten, den Kantonen überlassen werde, deren Eigentum sie gewesen seien [71]). Diese besonders für St. Gallen, Turgau und Tessin höchst fatale Bestimmung, die sich noch im letzten Momente in die endgültige Redaktion eingeschlichen hatte, erregte bei den Vertretern dieser Kantone die größte Bestürzung. Kaum war sie am 19. Februar bekannt geworden, als sie sich, von Müller-Friedberg, dem künftigen Organisator des Kantons St. Gallen, geleitet, mit Röderer in Verbindung setzten und ihn veranlaßten, einen Zusatz zur Vermittlungsakte zu entwerfen, nach welchem die Beschwerden der neuen Kantone Berücksichtigung gefunden hätten. Eben nach aufgehobener Tafel bei Barthélemy sollte nun dieser Vorschlag von den beiden Fünferausschüssen unterzeichnet werden. Allein Reinhard, dem es bereits gelungen war, für seinen Kanton weit über eine Million zu retten, vereitelte durch seinen entschiedenen Widerspruch das ganze Unterfangen, so daß jede Änderung oder Erläuterung des ausgefertigten Verfassungswerkes unterblieb. Nach erregten Auftritten, deren Nachwirkungen sich noch Jahre lang bemerkbar machten, trennten sich die Mitglieder der Consulta [72]). In den nächsten Tagen reisten sie nach der Schweiz zurück.

71) Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen, Texte, S. 128.

72) Über diese Vorgänge berichtet Custer, S. 24. Vgl.

Am 10. März mußten nach den Übergangsbestimmungen der Mediationsakte die helvetischen Behörden zurücktreten, um den neuen Ordnungen Raum zu schaffen. Schon in Paris war für jeden Kanton eine besondere Kommission bestellt worden, die an jenem Tage die provisorische Regierung übernehmen sollte.

Inzwischen hatte die helvetische Zentralregierung in Bern unter der Leitung des Landammanns Dolder die Verwaltungsgeschäfte weiter geführt und nach außen hin mit Hilfe Frankreichs doch noch einen Erfolg errungen, dessen Bedeutung für die künftigen internationalen Beziehungen der Schweiz nicht zu unterschätzen war.

Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des westfälischen Friedens hatten verschiedene geistliche Herren, der Bischof von Cur und die Äbte von St. Gallen, Pfävers, Einsiedeln und Muri an dem Verband mit Kaiser und Reich festgehalten und sich jeweilen bei einem Regierungswechsel die Lehen und Regalien bestätigen lassen [73]). Es kam hinzu, daß in den Grenzgebieten verworrene Verhältnisse überliefert waren, indem die Rechtsansprüche deutscher und schweizerischer Besitzer herüber- und hinüberreichten. Wenn außer den erwähnten Klöstern auch Rheinau und Kreuzlingen sich mannigfacher Hoheitsrechte jenseit des Rheins und

Dierauer, Müller-Friedberg, S. 201 ff. In der Biographie Reinhards (S. 148) wird das Unterfangen Müller-Friedbergs und seiner Genossen als eine „häßliche Intrigue“ bezeichnet, als ob die neuen Kantone nicht ein gutes Recht gehabt hätten, auf möglichst günstige Grundlagen für ihre Existenz bedacht zu sein und sich mit Röderer zu verständigen, während Reinhard den Vorteil seines Kantons im Auge hatte und den Einflüsterungen Fouchés lauschte. — Beachtenswerte Berichte besonders über die letzten Tage der Consulta hat Peter Ochs an Samuel Ryhiner in Basel gerichtet. Siehe Ch. Bourcart, Aus den Papieren des Samuel Ryhiner. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XI (1912), S. 186 ff.

73) Ein Empfang der st. gallischen Reichslehen noch im Jahre 1791 ist in der Biographie Müller-Friedbergs, S. 32—38, dargestellt.

Bodensees erfreuten, so war die Herrschaft Tarasp ein österreichisches, zu Tirol gerechnetes Lehen der Fürsten von Dietrichstein, und die ebenfalls in Graubünden gelegene Herrschaft Räzüns bildete eine unmittelbare österreichische Enklave. Da lag es offenbar im beiderseitigen Interesse, einmal eine klare territoriale und staatsrechtliche Scheidung vorzunehmen.

Den Anlaß boten die Verhandlungen der seit August 1802 in Regensburg versammelten Reichsdeputation. Indem diese unter dem Zutun Frankreichs und Rußlands durch einen unerhörten revolutionären Eingriff den geistlichen Herrschaften in Deutschland ein Ende machte und die kirchlichen Güter den während der Revolution durch die Abtretung des linken Rheinufers zu Verlust gekommenen weltlichen Fürsten überwies, drohten auch ernste Interessen der Schweiz verletzt oder völlig ignoriert zu werden. Nach dem Aufteilungsprojekt vom 8. Oktober sollte sie für alle in Schwaben liegenden wertvollen Besitzungen schweizerischer Klöster nur das höchst bescheidene Tarasp und das Bistum Cur, das kein eigentliches Territorium besaß, erhalten, und außerdem wurde ihr zugemutet, tatsächlich längst erloschene kaiserliche Hoheitsrechte auf ihrem Boden mit bedeutenden Summen abzulösen [74]). Der helvetische Vollziehungsrat suchte sich nun dieses aller Billigkeit Hohn sprechenden Anschlages nach Kräften zu erwehren; er sandte zur Verteidigung der schweizerischen Begehren den Senator David Stokar von Schaffhausen nach Regensburg und beauftragte zugleich den zur Consulta abgeordneten Müller-Friedberg, in Verbindung mit Stapfer den alles entscheidenden Ersten Konsul für eine günstige Wendung des Geschäftes zu gewinnen. Diese Schritte waren in der Tat von Erfolg begleitet. Laso-

74) Die Reichsgewalten konnten sich mit solchen Ansprüchen auf das oben, Bd. III², S. 610, Anm. 104 erwähnte Werk des Freih. von Jan berufen, dessen erster Band soeben, 1801, erschienen war.

rest, der französische Gesandte in Regensburg, erhielt von Paris aus die Weisung, sich für die helvetische Republik zu verwenden, und wenn es auch nicht gelang, schon damals die Konstanzer Diözesan-Angelegenheit zu ordnen, oder die schöne st. gallische Herrschaft Neuravensburg, die bereits dem Fürsten von Dietrichstein anheimgefallen war, zu retten, so wurden ihre Wünsche doch im wesentlichen befriedigt. Man sah in Regensburg von einer förmlichen Beraubung ab und sicherte den schweizerischen Staatsbehörden das Verfügungsrecht über die in Süddeutschland gelegenen Besitzungen ihrer Klöster. Im weitern aber gelangte die wichtige Bestimmung zur Aufnahme in den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, daß jede Gerichtsbarkeit eines Reichsstandes, gleichwie jede Lehensherrlichkeit oder Ehrenberechtigung im helvetischen Territorium und umgekehrt von schweizerischer Seite jeder politische Hoheitsanspruch gegenüber Besitzungen im deutschen Reiche aufzuhören habe. So wurde infolge der freundlichen und entschiedenen Einwirkung der französischen Regierung in denselben Tagen, in welchen der Vermittler dem schwankenden Wesen der helvetischen Republik ein Ende machte, die „reinliche Scheidung" des deutschen und des schweizerischen Staatsgebietes durchgeführt [75]).

Nur wenige Tage nach dieser glücklichen Errungenschaft hörte die Wirksamkeit der helvetischen Zentralregierung auf. Es darf hervorgehoben werden, daß sie noch in ihrer allerletzten Zeit die Bestrebungen Pestalozzis in Burgdorf, die in einem amtlichen Berichte des

75) Das außerordentlich umfangreiche Aktenmaterial über dieses Geschäft hat Strickler IX, 355 ff. 517 ff. 685 ff. 1053 ff. 1097 ff. zusammengestellt. Der Text der die Schweiz betreffenden Artikel des Regensburger Hauptschlusses ist in dem von J. Kaiser bearbeiteten „Repertorium der Abschiede der eidgenöss. Tagsatzungen aus d. Jahren 1803—1813", S. 505 f. (zu S. 38—40) mitgeteilt. Vgl. Planta, Die österreichische Inkameration von 1803, in Hiltys Polit. Jahrbuch II, 545 ff. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 191 ff. Oechsli I, 441 f.

Berner Erziehungsratspräsidenten Johann Ith verständnisvoll gewürdigt wurden, tatkräftig unterstützte [76]), und daß sie auch der im Jahre 1802 gegründeten Kantonsschule in Arau mit einem Staatsbeitrag zu Hilfe kam [77]). Für die Errichtung jener gemeinsamen höhern Lehranstalt, die nach den Ideen Stapfers das ganze Bildungswesen der Helvetik hätte krönen sollen, vermochte sie freilich keine Mittel aufzubringen.

Schon am 28. Februar kam Louis d'Affry, der neue, vom Vermittler mit umfassenden Vollmachten ausgestattete Landammann der Schweiz nach Bern, um den Übergang zur Mediationsverfassung einzuleiten. Der sechzig Jahre zählende, aus militärischer Laufbahn hervorgegangene Magistrat entstammte einer vornehmen freiburgischen Familie, deren Mitglieder sich schon seit Jahrhunderten im Dienste Frankreichs ausgezeichnet hatten. Er war maßvoll und geschmeidig, schloß sich weder den reaktionären Berner Patriziern noch viel weniger den revolutionären Patrioten an und besaß das besondere Vertrauen des Ersten Konsuls [78]), der ihm eine nicht unbedeutende Summe zu würdiger Ver-

76) Strickler IX, 869 ff. Ith, Amtlicher Bericht über die Pestalozzische Anstalt und die neue Lehrart derselben. Bern u. Zürich 1802.

77) Strickler IX, 1077. In Arau stellte man die Schule als „ein öffentliches Bedürfnis des Vaterlandes" dar. Ihre Anfänge berührt A. Tuchschmid in der Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonsschulgebäudes (Arau 1896), S. 9.

78) Rey, Mémoires II, 149. Alfr. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit I, 46 (Baden 1868). Gisi, Graf Ludwig August Philipp d'Affry. Allgem. deutsche Biographie I, 135. M. de Diesbach, Louis d'Affry, premier landamman de la Suisse. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XXIX (1904), S. 169—188. Quelques vers en l'honneur du landamann d'Affry (1803).

„Loué sois tu, Illustre Bonaparte,
En nous donnant le vertueux d'Affry,
Tu as voulu que notre bonheur date
De l'heureux choix qui prouve ton esprit."

(Annales fribourgeoises 4, 227.)

tretung seines Amtes überweisen ließ [79]). Nun setzte er sich mit Dolder in Verbindung, verfügte die offizielle Anzeige des bevorstehenden Regierungswechsels an die fremden Mächte und an die Regierungsstatthalter der Kantone und betrieb die Auflösung des helvetischen Senates, des obersten Gerichtshofes und des Vollziehungsrates. Dann nahm er in Freiburg die Führung der eidgenössischen Staatsgeschäfte zum Teil mit den bisherigen Beamten an die Hand. In Bern aber wurde am 10. März, zum Zeichen, daß die Revolution mit ihren unitarischen Zielen nun definitiv überwunden sei, auf dem Rathause statt des grün=rot=goldenen Symbols der helvetischen Republik die rote und schwarze Berner Fahne aufgezogen [80]).

* * *

Der Versuch einer einheitlichen Staatsordnung nach französischem Vorbilde war in der Schweiz mißlungen. Die verschiedensten Faktoren: die Kriegsnot und das materielle Elend, die sich an ihre Einführung knüpften, die unaufhörlichen, leidenschaftlichen Kämpfe der Parteien um Formalien des Grundgesetzes, die mangelhafte, dem hinreißenden Zuge einer neuen Zeit nicht gewachsene Volksbildung, sodann die imer stärker hervor=

79) Correspondance de Napoléon VIII, 278. 282. Es handelte sich um eine Zuweisung von 31 000 Fr. und um eine Pension von 1000 Fr. Daneben wurde er, wie die übrigen Mitglieder der beiden Fünferausschüsse (Strickler IX, 1036), mit einer goldenen Dose bedacht. Jene Zuwendung scheint übrigens nicht ein eigentliches Geschenk gewesen zu sein. Der Wortlaut der Mitteilung Bonapartes an d'Affry vom 21. Febr. 1802: „J'ai ordonné qu'on vous soldât les sommes que vous avez réclamées", läßt vielmehr darauf schließen, daß der ehemalige General bei dieser Gelegenheit noch Forderungen an den französischen Staat zur Geltung brachte. Unabhängiger wurde die Schweiz durch solche Zuwendungen an den ersten Landammann freilich nicht. Lanfrey II, 481.

80) A. v. Tillier, Geschichte der helvet. Republik III, 409 bis 414. Strickler IX, 1174 ff. 1201. 1220 ff. 1231. Höpfner, Gemeinnützige schweizerische Nachrichten 1803, Nr. 40.

tretende Reaktion der altgesinnten Kreise und endlich die in der hergebrachten Vernachlässigung des Wehrwesens begründete Ohnmacht gegenüber den fremden Eingriffen haben ihren Fall herbeigeführt [81]). Derselben westlichen Nachbarmacht, die sie im Frühjahr 1798 an der Spitze der Bajonette über den Jura herüber importiert hatte, war es beschieden, ihr nach kaum fünfjähriger Existenz durch eine herrische Hand den Faden zu weiterer Entwicklung abzuschneiden und an ihre Stelle ein Föderativsystem zu setzen, das wohl dem momentanen Friedensbedürfnis diente, aber die Schweiz in verstärktem Maße an die Interessen Frankreichs fesselte und zahlreiche edle Triebe eines frischen politischen und geistigen Lebens knickte.

Allein die in jenen Jahren vorwärts drängenden Kräfte hinterließen trotz ihrer gewaltsamen Hemmung durch nüchterne realpolitische Gegenwirkungen doch unvergängliche Spuren ihrer Tätigkeit. Was die besten Männer der Helvetik, ein Stapfer und Rengger, ein Usteri und Escher und auch ein Laharpe gegenüber der Macht der trägen Angewöhnung erstrebten: eine höhere geistige Kultur des ganzen Volkes, eine „die Menschenrechte und den Menschenadel befreundende Organisation“ [82]), eine heilsame Zusammenfassung der ungleichartigen nationalen Elemente und eine auf liberalen Grundsätzen beruhende Zentralregierung — konnte mit einer Fülle weiterer Anregungen auf allen Gebieten des öffentlichen Wesens nicht vergessen werden. Ihre Ideen, die sie aus der aufgeklärten Bildung des achtzehnten Jahrhunderts und aus dem gewaltigen Born

81) Es zeugt von richtiger Selbsterkenntnis, wenn ein schweizerischer Korrespondent der Allgemeinen Zeitung (Nr. 309 vom 5. Nov. 1802) die Gründe des Untergangs der helvetischen Republik nicht nur in der fremden Politik, sondern vor allem in den „eigenen Leidenschaften und Torheiten“ suchte.

82) Stapfer an Usteri, 21. Okt. 1811. Quellen zur Schweizer Geschichte XII, 48.

der französischen Revolution geschöpft hatten, wucherten in der Stille fort und kamen in dem Maße zur Verwirklichung, als es dem Schweizer Volke gelang, seine innern Angelegenheiten ohne fremdes Protektorat nach eigenem Ermessen zu gestalten. Die „regenerierte" Eidgenossenschaft hat das „Unsterbliche" der Helvetik [83]), so weit es unter den veränderten Verhältnissen möglich war, in ihre Verfassungen aufgenommen und in der Staatsverwaltung durchgeführt.

83) Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, S. 598—693.

Elftes Buch.

Föderalismus in der Mediationszeit.

1803—1813.

Erstes Kapitel.

Aufnahme der Mediationsakte.

Die am 19. Februar 1803 ausgefertigte und schon am folgenden Tage in der französischen Staatszeitung erschienene Vermittlungsakte des Ersten Konsuls war eine sehr umfangreiche Urkunde [1]).

In der von Röderer redigierten Einleitung, die den stolzen Ton der eben in jenen Tagen verkündeten Übersicht über die Lage der französischen Republik anschlug [2]), wurde darauf hingewiesen, daß das durch innere Zwietracht zerrissene helvetische Staatswesen von sich aus den Weg zu einer verfassungsmäßigen Ordnung nicht habe finden können, und daß dem Ersten Konsul aus der alten Gewogenheit der französischen Nation für dieses achtungswerte Volk, aus den Interessen Frankreichs und der italienischen Republik, endlich „aus dem Wunsche des ganzen helvetischen Volkes“ die Pflicht erwachsen sei, als Vermittler zwischen den Parteien aufzutreten. Nun habe er in Verbindung mit schweizerischen Depu-

1) Die französische Originalfassung nimmt im großen Format des „Moniteur“ 36 Spalten ein. Der französische und der deutsche Text sind abgedruckt in J. Kaisers Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813 (Bern 1886), S. 395 bis 494 und, mit Beschränkung auf die Bundesakte, in den von Sim. Kaiser und Joh. Strickler herausgegebenen Bundesverfassungen (Bern 1901), S. 115 bis 131 des dokumentarischen Teils. Vgl. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts I³ (Basel 1891), S. 55 ff. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II (Frauenfeld 1908), S. 71 ff.

2) Correspondance de Napoléon VIII, 266—278. Eine Stelle auf S. 276 bezieht sich auf die vollzogene Mediation in der Schweiz.

tierten die für die einzelnen Kantone und für den Gesamtstaat passenden Verfassungsformen untersucht und sie zum Wohle des Volkes, ohne Schaden für die schweizerische Unabhängigkeit — so ließ er erklären — festgesetzt.

Der Einleitung folgten in 19 Kapiteln, alphabetisch geordnet, die Verfassungen der 19 Kantone, aus denen die Schweiz nach Ausscheidung des Wallis und der seit Jahren abgetrennten Gebiete von Genf und Neuenburg bestehen sollte. Um jedem Streite und jeder Unruhe vorzubeugen, hatte der Vermittler vor allem die kantonalen Grundgesetze, die für ihn die Hauptsache waren, definitiv geordnet.

Die alten Länderkantone — Uri, Schwiz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell — erhielten ihre reindemokratischen Einrichtungen mit den erwähnten, die frühere Machtvollkommenheit der Landsgemeinden verständig beschränkenden Vorschriften zurück, wobei es Unterwalden und Appenzell überlassen blieb, die überlieferte Trennung in zwei Teile herzustellen. Den Glarnern wurde sogar die konfessionelle Scheidung mit besondern Landsgemeinden und Behörden für den evangelischen und den katholischen Kantonsteil zugestanden. Auch Graubünden, das freilich seine italienischen Herrschaften für immer fahren lassen mußte, erfreute sich wieder der ehemaligen Einteilung in drei Bünde und in Hochgerichte und des weitgehenden Referendumsrechtes der Gemeinden. Die Einheit des Kantons war immerhin kräftiger gewahrt als vor der Revolution, indem die einzelnen Bünde nur durch die Kantonsbehörden miteinander korrespondieren durften.

In den zünftischen und patrizischen Städte-Kantonen — Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen — kam die repräsentative Staatsform zur Anwendung, indem die

Gesetzgebung einem vom Volke nach bestimmten Vorschriften in direktem Verfahren gewählten Großen Rate übertragen war, der seinerseits die vollziehende Behörde: den Kleinen Rat von 15—27 Mitgliedern mit seinem Vorsitzenden, dem Schultheißen oder Bürgermeister [3]), zu bestellen hatte. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit wurde an einen aufsteigenden Zensus gebunden, so daß sich die ärmeren Klassen, das städtische und das ländliche Proletariat, von der Mitwirkung bei den Wahlen und vom Eintritt in die höhern Ämter ausgeschlossen sahen. In der Stadt Bern knüpfte sich die Stimmberechtigung an ein Vermögen von 1000 Schweizerfranken, und für die Wahl in den Großen Rat belief sich der Zensus in Soloturn auf 2000, in Basel auf 10 000, in Bern und Zürich bis auf 20 000 Franken [4]). Trotz der formellen Abschaffung der lokalen Vorrechte blieben die Landschaften dieser Kantone in jeder Hinsicht zurückgesetzt, da nach einem wohlberechneten Wahlverfahren die Städte weit mehr Vertreter in den Großen Rat entsenden und somit auch für die Regierung in Anspruch nehmen konnten, als ihnen nach Maßgabe der Bevölkerung zugekommen wäre. So wurde tatsächlich die alte Städteherrschaft wieder eingeführt.

Die neuen Kantone St. Gallen, Argau, Turgau, Tessin und Wadt, die aus ehemaligen zugewandten Territorien, aus Herrschaften alter Kantone und aus gemeinen Landvogteien der Eidgenossenschaft errichtet wurden, bildeten eine weitere Gruppe mit gleichmäßigen Organisationen. Auch für sie waren repräsentativ-demokratische Ordnungen mit dem beliebten Zensus für Wähler und Kandidaten vorgesehen. Es bezeichnet den konservativen Geist, der ihre Ausarbeitung in Paris beherrschte, daß das Volk nur unge-

3) Bürgermeister hieß das Landeshaupt in Zürich und Basel.
4) Th. Brunner, Die Organisation der bernischen Exekutive (Bern 1914), S. 45.

fähr den dritten Teil der Mitglieder des Großen Rates direkt aus seiner Mitte wählen konnte, und daß es für die übrigen Stellen nur Männer ernennen durfte, die andern Bezirken angehörten und entweder ein Vermögen von wenigstens 16—20 000 Franken hatten, oder bei geringerem Besitze zum mindesten 50 Jahre zählten [5]).

Die Gebiete aller 19 Kantone wurden in der Akte gegen jeden Einspruch fest umrissen, und ihre Abgrenzung hat mit einer einzigen Ausnahme, die den Kanton Bern betraf, seither keine wesentliche Änderung erlitten. Für Uri war es empfindlich, daß es auf das Livinental zugunsten des alle „ennetbirgischen" Vogteien umfassenden Kantons Tessin verzichten mußte; für Zürich, daß es weder Stein am Rhein noch Sax zurückgewann; für Glarus, daß seine Domäne Werdenberg an den Kanton St. Gallen fiel, und für Bern und Freiburg, daß sie ein für allemal ihre alten Herrschaftsrechte im Waadtland preiszugeben hatten. Freiburg erhielt immerhin für sich allein die ehemalige Vogtei Murten. Das Engelberger Tal wurde Nidwalden, die Republik Gersau, die Jahrhunderte lang ein eigenständiges Dasein in idyllischer Abgeschlossenheit gefristet hatte, dem Kanton Schwiz zugeschlagen. Das Machtwort, das diese territorialen Verhältnisse unwiderruflich regelte, erscheint als eine wahrhaft wohltätige Seite der bonapartischen Mediation; denn kaum läßt es sich denken, daß die in Schwiz vertretenen Kantone angesichts der von allen Seiten auftauchenden Begehrlichkeiten von sich aus zu einer befriedigenden Lösung des schwierigen Problems gekommen wären.

Den Verfassungen der Kantone schloß sich als zwanzigstes Kapitel des Vermittlungswerkes die Bundes-

5) Vgl. Der Kanton Aargau 1803—1848. (Histor.-biograph. Lexikon der Schweiz I, 26 ff.)

akte an. Sie bestimmte als Zweck des Bundes den Schutz der Verfassungen, der Gebiete, der Freiheit und Unabhängigkeit der Kantone. Als eine gemeinsame Behörde wurde wieder die alte Tagsatzung aufgestellt, die sich abwechselnd von einem Jahr zum andern in einem der sechs Vororte oder Direktorialkantone Freiburg, Bern, Soloturn, Basel, Zürich und Luzern versammelte und deren Mitglieder wie in der Zeit der früheren Eidgenossenschaft nach den Instruktionen ihrer souveränen Kantone stimmen mußten. Von ihr gingen Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und andere Verträge aus; sie ernannte die diplomatischen Agenten, den General der eidgenössischen Truppen und traf in Kriegsfällen alle nötigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz. Die eigentliche Bundesgewalt aber war in jährlichem Wechsel dem Schultheißen oder dem Bürgermeister, d. h. dem Staatsoberhaupte des Vorortes unter dem Titel eines Landammanns der Schweiz übertragen. Seine Befugnisse erinnerten an das französische Konsulat. Er führte den Vorsitz auf der Tagsatzung, bewahrte das Siegel der „helvetischen Republik" und leitete den diplomatischen Verkehr; er hatte das Recht, Straßen- und Wasserbauten — wie man voraussetzen muß, für militärische Zwecke — anzuordnen und konnte im Falle eines Aufstandes oder bei andern dringenden Gefahren Truppen von einem Kanton in den andern rücken lassen. In jedem Falle gehörte es zu seinen Pflichten, gegenüber ruhestörenden Eigenmächtigkeiten dem Bundesvertrage Nachachtung zu verschaffen. Seine Unterschrift verlieh den amtlichen Erlassen das Ansehen und den Charakter nationaler Aktenstücke. Dem Landammann stand eine eidgenössische Kanzlei zur Seite, die aber von Jahr zu Jahr nach der Kehrordnung der Direktorialkantone mit ihren „Protokollen" den Wohnsitz und den Brotherrn wechseln mußte. Für das auf 15 203 Mann

fixierte Bundesheer stellte jeder Kanton nach Maßgabe seiner Bevölkerung ein Kontingent: Uri 118, Bern 2292 Mann [6]). Die Kosten der ordentlichen Bundesverwaltung trug jeweilen der Vorort als eine Ehrenschuld; nur für Kriegsauszüge und gemeinsame Werke lieferten die Kantone Geldbeiträge. Dann hatten an eine Summe von 490 507 Franken Unterwalden 1907, St. Gallen 39 451 und Zürich 77 153 Franken einzuzahlen.

Nach diesen organischen Bestimmungen der Mediationsakte erschien die Schweiz nun wieder als ein Staatenbund von selbstherrlichen Kantonen, die nicht mehr bloße Administrativbezirke waren, die vielmehr auf Grund ihrer eigenen Verfassungen alle staatlichen Hoheitsrechte an sich ziehen und zu ihrem Vorteil wenden konnten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bunde vorbehalten blieben. Von einer eigentlichen Landesregierung, von einem schweizerischen Gerichtshof und von eigenen Finanzen des Bundes ließ sich nicht mehr sprechen. Neben der Vertretung der Kantone fehlte jedes Organ, durch das die Stimme des Volkes in gemeinsamen Angelegenheiten zur Geltung gekommen wäre. Verschiedene von der Helvetik übernommene oder geschaffene, besonders den Verkehr erleichternde Regalien, wie das Post-, Zoll- und Münzwesen, wurden wieder den Kantonen überlassen, die freilich, wie es wenigstens auf dem Papiere stand, von Weg- und Brückengeldern abgesehen, nur Grenzzölle gegen das Ausland erheben und ihre Münzen nach einem von der Tagsatzung festgesetzten gleichen Fuße schlagen sollten. Glaubens- und Gewissensfreiheit fanden ebensowenig Sicherung, als Recht und Pflicht des allgemeinen Bundes zur Förderung des öffentlichen Unterrichts. Die durch die helvetische Gesetzgebung aufgehobenen Klöster

6) Ähnlich wie nach der Matrikel des eidgenössischen Defensionals vom Jahre 1668. Siehe oben Bd. IV [2], S. 114.

wurden wiederhergestellt. Vollends hatte der Erste Konsul jede zeitgemäße Ausgestaltung des Wehrwesens eingeschränkt, um die Schweiz in militärischer Ohnmacht und in völliger Abhängigkeit zunächst von Frankreich zu erhalten. Er bestimmte, daß kein Kanton mehr als 200 Mann für stehenden Dienst besolden dürfe. Seiner Einwirkung ist es wohl auch zuzuschreiben, daß weder in den Kantonsverfassungen noch in der Bundesakte eine Revision vorgesehen war. Es lag im Sinn und Geiste des Vermittlungswerkes, keine Änderung ohne die Zustimmung seines Urhebers zu gestatten.

Gleichwohl sicherte die Akte gegenüber den föderativen Einrichtungen der im Jahr 1798 untergegangenen alten Eidgenossenschaft einige Fortschritte von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Entscheidung über die höchsten staatlichen Funktionen (Krieg und Frieden) und über die auswärtigen Beziehungen stand doch nur dem Bunde zu. Der Landammann hatte nicht bloß, wie der eidgenössische Vorort in der alten Zeit, die laufenden Staatsgeschäfte zu besorgen: es waren ihm besondere Hoheitsrechte übertragen, die er selbständig in Wirksamkeit setzen konnte [7]). Den Kantonen war es in klarster Form verboten, unter sich oder mit dem Ausland Sonderbünde einzugehen. Die Anerkennung der von der Tagsatzung ausgehenden Beschlüsse lag nicht mehr in dem Belieben jedes einzelnen Kantons: die Minderheit mußte sich — so war wenigstens stillschweigend angenommen — dem Willen der Mehrheit unterziehen. Entstanden zwischen den Kantonen Streitigkeiten, die nicht auf dem Wege der Vermittlung beigelegt werden konnten, so entschied die Tagsatzung endgültig als Syndikat mit zwingender Gewalt. Auf der Tagsatzung selbst war jeder Kanton durch einen Abgeordneten vertreten; aber das früher zumal von den

7) J. Schollenberger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (Berlin 1902), S. 123.

kleinsten Demokratien hartnäckig festgehaltene Prinzip der gleichen Stimmkraft aller Stände wurde jetzt durchbrochen, indem die Stimmen der sechs größten Kantone Bern, Zürich, Wadt, St. Gallen, Argau und Graubünden — man nahm an, daß ihre Volksmenge je 100 000 Seelen übersteige — doppelt zählten. Die 19 Abgeordneten hatten demnach 25 Stimmen. Endlich schloß die Verfassung die Untertanenverhältnisse aus, so daß alle Gelüste nach ihrer Wiederherstellung zu großer Genugtuung der neuen Kantone schweigen mußten. Sie anerkannte ein allgemeines Schweizerbürgerrecht, verkündete die Rechtsgleichheit und gewährleistete jedem Schweizer die freie Niederlassung und die freie Ausübung des Gewerbes. Es war nur die Frage, wie sich die kantonale Willkür in der Praxis zu diesen Postulaten, die doch manche Seitenwege offen ließen, stellen würde [8]).

Die Übergangsbestimmungen der Vermittlungsakte erteilten dem Landammann d'Affry bis zur Einberufung der Tagsatzung — in der ersten Juliwoche — außerordentliche Vollmachten für die Aufnahme der dringenden Geschäfte und ordneten für alle Kantone an, daß ihre besondern Verfassungen bis zum 15. April in Kraft zu setzen seien.

Wie hätte man sich diesen Weisungen in der Schweiz nicht fügen sollen! An eine Abstimmung über das mit

8) Selbstverständlich hat die Mediationsakte schon bei den Zeitgenossen sehr verschiedene Beurteilung gefunden. Der damals in England lebende Genfer Francis d'Ivernois hat sie im Anhang zur zweiten Ausgabe seiner Schrift: „Les cinq promesses" (London 1803), S. 237 ff. einer sehr scharfen Kritik unterzogen. Nun ist auf die ruhigen Ausführungen Hiltys im Politischen Jahrbuch I (1886), S. 53 ff. und Oechslis in seiner Geschichte der Schweiz I, 446 zu verweisen. Gewiß hat Oechsli recht, wenn er bemerkt, daß der Vermittler ebenso gut einen kräftigen Bundesstaat, als einen schwachen Staatenbund hätte schaffen können. Aber was er 1801 als richtig erkannt hatte (Verfassung von Malmaison), paßte ihm ein Jahr später nicht mehr.

gebieterischem Herrscherwillen ausgeprägte Werk konnte ohnehin im Ernste niemand denken. Die große Mehrheit des Volkes war der unfruchtbaren, schließlich in einen Bürgerkrieg ausmündenden Verfassungskämpfe müde und ließ sich gern die neue Konstitution gefallen, die alle Garantien für den Schutz der friedlichen Arbeit zu gewähren schien. Den Massen kam für einmal die beschämende Demütigung nicht zum Bewußtsein, die mit der fremden Mediation verbunden war, und sie priesen den „Bürger General", der die nationale Unabhängigkeit zu seinem Vorteil aufs gründlichste vernichtet hatte, als edlen, mit Wunderkräften ausgerüsteten Retter in der Not. „Was Gott nicht kann, tut Bonaparte", heißt es in einem vertraulichen Briefe aus jener Zeit [9]). Die Urkantone beeilten sich, schon Ende März und anfangs April die konstituierenden Landsgemeinden abzuhalten und in besondern Adressen dem Ersten Konsul ihren tiefgefühlten Dank für seine „höchst wohlwollende Vermittlung", durch welche „die Wünsche eines biedern Volkes erfüllt" seien, zu bezeugen. Sie mußten sich geschmeichelt fühlen, als er in seinen Antworten ihr Verständnis für seine guten Absichten lobte und den Unterwaldnern sogar versicherte, der Titel eines Wiederherstellers der Freiheit der Söhne Wilhelm Tells sei ihm kostbarer als der schönste Sieg. Auch aus einer Reihe anderer Kantone gingen Dankschreiben an den Ersten Konsul mit Erklärungen über unbedingte Aufnahme seines Vermittlungswerkes ab. Die Berner ließen ihn wissen, wie sehr sie ihm für die Befreiung von einer jedes Vertrauens entbehrenden Regierung verpflichtet seien. Die Waadtländer aber, die das Schicksal Davels nie vergessen konnten und nun keine Erneuerung der Herrschaft „Ihrer Exzellenzen" mehr zu fürchten hatten, „schwam-

9) G. Meyer v. Knonau, Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Ludwig Meyer v. Knonau. Zürcher Taschenbuch 1879, S. 175.

men in Freude“ über die durch den Vermittler gewonnene Unabhängigkeit [10]).

So vollzog sich denn der Übergang in den Kantonen und im Bunde ohne ernstliche Erschütterungen; aber es ließ sich erwarten, daß durchwegs eine konservative Richtung die Oberhand gewinnen und daß die vom Ersten Konsul so offen begünstigte aristokratische Partei mit allen Mitteln nach dem entscheidenden Einfluß in den kantonalen wie in den eidgenössischen Angelegenheiten streben werde. Die Landsgemeinden der demokratischen Kantone hoben die Führer des mißlungenen föderalistischen Aufstandes, Alois Reding, Jakob Zellweger usw. auf den Schild, und nur die evangelischen Glarner ließen sich herbei, den unitarisch gesinnten Regierungsstatthalter Niklaus Heer, einen Beamten von erprobter Tüchtigkeit, zum Landammann zu wählen [11]). In Graubünden zogen die Salis in den Großen Rat und in die Regierung ein, während die Planta als „Patrioten“ keine Gnade fanden. In den sieben Städtekantonen, vor allem in Freiburg, Bern und Soloturn, etwas weniger ausschließlich in Zürich, Luzern, Basel und Schaffhausen, bemächtigte sich die alte Aristokratie der Leitung der Geschäfte. Während in Zürich neben

10) Strickler IX, 1391—1398. Correspondance de Napoléon Ier VIII, 380. 382. 384. 470. H. Monod, Mémoires II, 50. Verdeil, Histoire du Canton de Vaud III, 476. Im „Moniteur“ (Nr. 228, 239, 251, 260) hat Bonaparte verschiedene Dankadressen, zum Teil mit seinen Antworten, unter der Rubrik „Intérieur“ (!) abdrucken lassen. Hübsche Anekdoten über die Verehrung, die Napoleon noch im folgenden Jahre als Kaiser beim Volke der inneren Kantone fand, erzählt General Horace Sebastiani in seinem von Fritz Vischer in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V (1906), S. 276 ff. veröffentlichten Bericht über die politische Lage der Schweiz im J. 1804.

11) Republikaner 1803, S. 546. 581. Allgemeine Zeitung 1803, S. 382. 415. Walsers Appenzeller Chronik, fortgesetzt von Gabriel Rüsch. Appenzellische Jahrbücher 38 (1910), 32. Dierauer, Briefwechsel zwischen Steinmüller und Hans Konrad Escher (St. Galler Mitteilungen XXIII, 1889), S. 145. Heer, Geschichte des Landes Glarus II (1899), S. 183.

Hans von Reinhard, dem Haupte der konservativen Partei, auch der radikale Usteri in die Regierung aufgenommen wurde [12]) und während in Schaffhausen der entschiedene Einheitsfreund David Stokar [13]), in Basel unter rührenden Versöhnungsszenen der Exdirektor Peter Ochs zu Ehren kam [14]), wußte die Berner Aristokratie beinahe jede Konkurrenz freisinniger Männer fernzuhalten. Von 195 Mitgliedern des neuen Großen Rates gehörten 121 der Berner Bürgerschaft und zwar größtenteils den ehemals regimentsfähigen Geschlechtern an, und die 74 vom Lande gewählten leisteten ihnen politische Heeresfolge. In den Kleinen Rat von 27 Mitgliedern gelangten 21 Patrizier, und an die Spitze der Regierung wurde als erster Schultheiß jener Alt-Berner Niklaus Rudolf von Wattenwyl gestellt, der im vorausgegangenen Jahre an der Vertreibung der helvetischen Behörden teilgenommen hatte [15]).

Die rückläufige Bewegung der Geister ließ auch die neuen Kantone, in denen keine eigentliche Geburtsaristokratie herangewachsen war, nicht unberührt. Zwar wurden hier zumeist gemäßigte Männer der Helvetik für die ersten Stellen in der Staatsverwaltung auserkoren, im Tessin Joseph Rusconi von Pallasio, ehemaliger

12) Ludwig Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 162. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 167. 514. E. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit (Zürich 1909), S. 38.

13) Haug, Der Briefwechsel der Brüder Müller, S. 348.

14) Republikaner 1803, S. 644. Höpfner, Gemeinnützige schweizerische Nachrichten 1803, Nr. 66, S. 261. Buser, Basel während der ersten Jahre der Mediation (Basler Neujahrsblatt 1903), S. 13.

15) E. F. v. Fischer, Erinnerungen an Nikl. Rudolf von Wattenwyl (Bern 1867), S. 57 f. Der treffliche Kuhn, der noch Mitglied der Consulta gewesen war, zog sich ganz von der politischen Tätigkeit zurück. Blösch, Bernhard Friedrich Kuhn, S. 28. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß I, 497. Oechsli I, 463.

Statthalter des Kantons Bellinzona [16]), im Wadtland Henri Monod, Jules Muret und August Pidou, im Turgau die frühern Senatoren Johannes Morell und Joseph Anderwert, und in St. Gallen der gewandte, rastlos tätige Müller-Friedberg, der die heterogenen Elemente des Kantons mit energischer Kraft zusammenfaßte [17]). Aber dem Volke blieb es unverständlich, daß nach einem künstlichen Wahlsystem Persönlichkeiten von den Räten ausgeschlossen waren, die sich nicht auf ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen, sondern nur auf ihre gesunde Vernunft berufen konnten [18]). Am meisten näherte sich der Argau, in dessen Hauptstadt seinerzeit die helvetische Republik proklamiert worden war, den alten aristokratischen Kantonen. Die mit Bern sympathisierende evangelische Partei und die katholischen Bezirke (Freiamt, Baden, Fricktal) überstimmten die „Republikaner" bei der Wahl des Großen Rates, und dieser ernannte den letzten helvetischen Landammann Dolder zum ersten Mitgliede der Regierung. Gern hätten Stapfer und Rengger, die beiden Bürger des Prophetenstädtchens Brugg, die während der Helvetik in reiner

16) Höpfner, Gemeinnützige schweizerische Nachrichten 1803, Nr. 84, S. 334. Die Hauptrolle spielte freilich der Demagoge Giov. Battista Quadri, dem man in der Restaurationszeit wieder begegnet. A. Baroffio, Storia del Cantone Ticino 1803—1830 (Lugano 1882), S. 16 f.

17) Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV (Lausanne 1857), S. 20. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 433. Thurgauisches Neujahrsblatt 1836, S. 9. Mörikofer, Landammann Anderwert (Zürich 1842), S. 88. Alphons Meier, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft III, 1911), S. 393 ff. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 213. Politische Geschichte des Kantons St. Gallen (1903), S. 11. Hans Gmür, Die Entwicklung der st. gallischen Lande zum Freistaate von 1803, S. 140 ff.

18) Eine zutreffende Kritik ist in einem st. gallischen Flugblatt erschienen. Siehe den Abdruck im „Republikaner" vom 5. April 1803, S. 562. Vgl. J. Duft, Die politischen Volksrechte in der st. gallischen Demokratie (Wintertur 1911), S. 15 ff.

Hingabe eine unvergleichliche Tätigkeit entfaltet hatten, ihrem Heimatkanton gedient, da ein größeres Wirkungsfeld für sie nicht mehr vorhanden war. Aber neben Dolder und den „Insurgenten" wollten sie nicht „unnütze Knechte" sein, und so zogen sie sich von der politischen Tätigkeit zurück [19]). Rengger ließ sich als Arzt in Lausanne nieder, und Stapfer, dessen diplomatische Laufbahn mit der Einführung der Mediationsverfassung zu Ende ging, nahm seinen Wohnsitz in Paris. Er beschäftigte sich in der Folge vornehmlich mit philosophischen und religiösen Fragen, bewahrte aber ein lebhaftes Interesse für die vaterländischen Angelegenheiten und fand zu wiederholten Malen Anlaß, von ferne auf sie einzuwirken [20]).

Nach einer Verfügung des Landammanns der Schweiz gaben alle Kantone ihrer Souveränität auch einen heraldischen, noch heute geltenden Ausdruck. Die alten Stände übernahmen ohne weiteres ihre vor der Revolution geführten Wappen, während die neuen nach besonderen Beschlüssen der provisorischen Regierungskommissionen oder der Großen Räte ihre Farben und Wappenbilder wählten [21]).

19) Allgemeine Zeitung 1803, S. 420. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albr. Rengger I, 130 ff.; II, 87 ff. Bei der Regierungsratswahl fielen auf die Person Dolders die meisten Stimmen. Fr. Xav. Bronner, Der Kanton Aargau I (1844), S. 128. Es darf übrigens doch gesagt werden, daß Dolder in der kantonalen Verwaltung Tüchtiges leistete. So nach dem unbefangenen Urteil von J. H. Rothpletz bei Wydler II, 115 und nach der Beobachtung Zschokkes, Minerva 1804, II, 429. Vgl. Erwin Haller, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen (Argovia XXXIV, 1911), S. 47. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I, 181.

20) Luginbühl, Phil. Alb. Stapfer, S. 432 ff. Stern, Art. Stapfer in der Allg. deutschen Biographie XXXV, 455. Über seinen Anteil an der Lösung der st. gallischen Klosterfrage vgl. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 249.

21) St. Gallen: weiß und grün, auf dem grünen Schilde acht in Fascesform zusammengebundene silberne Stäbe, entsprechend der Einteilung des Kantons in acht Bezirke; Argau: schwarz und blau, auf dem Schilde im rechten schwarzen Feld ein

Inzwischen leitete Louis d'Affry im Sinne der erwähnten Übergangsbestimmung der Mediationsakte die Bundesangelegenheiten und traf persönlich mit diktatorischer Entschiedenheit, aber auch mit unparteiischem und klugem Sinne alle Anstalten, die zur Begründung der neuen Ordnung im Bunde nötig schienen. Er ließ vorerst die helvetische Salz- und Pulverregie, die Generalpostverwaltung und die Stempelsteuer fortbestehen, um die dringendsten Ausgaben bestreiten zu können; denn die aufgelöste Einheitsrepublik hatte wohl ein ungeheures Aktenmaterial, sonst aber nur Schulden und leere Truhen hinterlassen. Er überwachte die genaue Durchführung der Kantonsverfassungen und schritt energisch gegen unstatthafte Beschlüsse der Behörden ein. In einem ernsten Grenzstreit zwischen Bern und Argau wegen der Zugehörigkeit des obern Amtes Arburg hielt er sich an die in Paris festgesetzte territoriale Scheidung der Gebiete, so daß jenes Amt dem neuen Kanton Argau zu verbleiben hatte. So gab er in zahllosen Weisungen, bei denen ihm der geschäftskundige helvetische Kanzler Markus Mousson aus Morges behilflich war, die Richtlinien für den neuen, noch ungewohnten Kurs. Bereits im Mai unterbreitete er den Kantonen die Gegenstände, die auf der ersten Tagsatzung zur Behandlung kommen sollten [22]).

weißer Fluß, im linken blauen Feld drei Sterne; Turgau: grün und weiß, auf dem schräg geteilten Schild zwei springende (kiburgische) Löwen; Wadt: grün und weiß, auf dem oberen weißen Felde des quer geteilten Schildes die Aufschrift: Liberté et Patrie; Tessin: rot und blau, diese Farben auf dem Schilde senkrecht geteilt. Stantz, Die Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer 22 Kantone. Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern VI (1867), S. 668. 743 ff. Oechsli I, 468.

22) Über die Entscheidungen des Landammanns vgl. Republikaner 1803, Nr. 192. Allgem. Zeitung 1803, S. 780 (Brief an die Luzerner Regierung vom 22. Juni). Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I, 164. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 224. A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte I, 14 ff.

Anfangs Juli erschienen auf den Ruf des Landammanns die mit Instruktionen wohlversehenen und von Legationsräten begleiteten „Ehrengesandten“ der neunzehn Kantone in Freiburg, das nach einer Laune Bonapartes der erste Vorort der mediatisierten Schweiz geworden war. Um „Seine Exzellenz“ von Affry versammelten sich Föderalisten und Unitarier, neben den Schultheißen, Bürgermeistern und Landammännern der alten Kantone die früheren Einheitsfreunde Müller-Friedberg, Johann Morell, Zimmermann, Louis Secretan usw., die sich aber ohne Rückgedanken auf den Boden der nun zu Recht bestehenden Verfassung stellten und entschlossen waren, die Selbständigkeit ihrer neuen Kantone gegen allfällige Begehrlichkeiten der alten Stände gemeinsam mit allem Nachdruck zu verteidigen. Denn sie befanden sich in jedem Falle in der Minderheit; die Majorität der Tagherren gehörte der alten Schule an, und es ließ sich wohl erwarten, daß sie versuchen würde, die Ansprüche des vorrevolutionären gnädigen Herrentums wieder aufzunehmen. Alle Deputierten versahen sich übrigens für die bevorstehende Session der Erneuerung jener würdevollen, eifersüchtig festgehaltenen Förmlichkeiten, die in den vergangenen Jahrhunderten ausgebildet worden waren.

Am 4. Juli wurde die Tagsatzung in der Franziskanerkirche feierlich mit einer Rede des Landammanns eröffnet [23]). Er legte seine außerordentliche, von dem Vermittler ihm verliehene Vollmacht nieder und erklärte, daß er nun in seine verfassungsmäßige Stellung trete. Nach einem Hinweis auf die glückliche Lage, in die die Schweiz nach langen Leiden durch die Vermittlungstat des Ersten Konsuls gekommen sei, forderte er unverbrüchliche Heilighaltung der fundamentalen Akte, deren Original in reichem Einband vor ihm lag. Er

23) Korrespondenz in der Allgemeinen Zeitung 1803, S. 767.

ermahnte zur Besonnenheit in der Anwendung der obrigkeitlichen Gewalt und warnte die alten Kantone vor Rückschritten in die Zustände einer vergangenen Epoche, die neuen vor revolutionärer Leidenschaft. Unsere erste Staatsmaxime sei, „überall und immer gemäßigt, gerecht und unparteiisch zu sein und eine Bahn einzuschlagen, die sich in der Mitte zwischen extremen Wegen hält". Er schloß seine eindrucksvolle Ansprache mit dem der Situation entsprechenden Bekenntnis, daß er den Ersten Konsul bewundere, und daß er die französische Regierung als die erste Wohltäterin der Schweiz betrachte [24]). Dann nahm der anwesende militärische und diplomatische Vertreter der Schutzmacht, General Ney, das Wort. Nachdem er das Werk des Ersten Konsuls gepriesen und die Vertreter des Schweizervolkes der wohlwollenden Fürsorge seines Herrn versichert hatte, kündigte er bedeutsam an, daß er ermächtigt sei, die Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich zu erneuern und zugleich eine Defensivallianz mit der Tagsatzung abzuschließen [25]). Erst jetzt wurde in alter Weise der „eidgenössische Gruß" gewechselt, indem die neunzehn Gesandtschaften nach einer vorläufig durch das Los bestimmten Reihenfolge in schönen Worten ihren Dankgefühlen und ihren Wünschen Ausdruck gaben [26]).

Am folgenden Tage ging die Versammlung zu den eigentlichen Geschäften über, und nun bemühte sie sich

24) Mir liegt in Form eines Flugblattes die deutsche Übersetzung der französisch gehaltenen „Anrede Sr. Exzellenz Herrn L. von Affry" vor. Vgl. Republikaner 1803, Nr. 195. M. de Diesbach, Louis d'Affry, a. a. O., S. 184. 187.

25) Republikaner 1803, Nr. 194. Vgl. Fritz Vischer, Beiträge zur Geschichte der Mediation von ihren Anfängen bis zum Abschluß des Friedens zu Preßburg 1803—1805. Basler Zeitschrift f. Geschichte und Altertumskunde XII (1913), S. 87.

26) Als Beispiel mag die im Republikaner 1803, Nr. 196 und im St. Gallischen Kantonsblatt 1803, I, 317—319 abgedruckte Rede Müller-Friedbergs dienen. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 219.

in monatelanger Arbeit, die Verfassung nach allen Richtungen in Wirksamkeit zu setzen und die äußeren Beziehungen erträglich zu gestalten [27]). Sie beschloß die Anfertigung eines Siegels für die „schweizerische Eidgenossenschaft“ und gab damit zum erstenmal dem föderativen Staate den offiziellen Namen, den er beibehalten hat. Sie ernannte Mousson, dessen gewandte Feder verschiedenen helvetischen Regierungen zustatten gekommen war, definitiv zum Kanzler, bestimmte mit umständlicher Wichtigkeit die künftige Rangfolge der Kantone, die Eide und Titulaturen und beriet eingehend die Formalien der Geschäftsordnung [28]). Sie stellte in diesem Reglemente ausdrücklich den in der Mediationsakte nicht förmlich festgelegten Grundsatz auf, daß die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse auch für die Minderheit verbindlich seien — eine Entscheidung, die freilich in der Praxis wenig zu bedeuten hatte; denn die Kantone nahmen eifersüchtig das alte Instruktions- und Referendumswesen wieder auf, das jedes

27) Die Abschiede der Tagsatzungen von 1803—1813 sind den Kantonen schriftlich mitgeteilt worden. Mir hat das Exemplar im Staatsarchiv St. Gallen gedient. Eine Übersicht über ihre Arbeiten bietet das oben S. 183 Anm. 1 erwähnte, in zweiter Auflage von J. Kaiser bearbeitete „Repertorium“. Förmliche Protokollauszüge über die Verhandlungen der ersten Tagsatzung hat der Moniteur vom 15. Oktober 1803 an (Nr. 22, 24, 27, 29, 30, 32, 34, 36) aufgenommen, ein Beweis, wie aufmerksam sie in Paris verfolgt wurden. Für die Gesamtdarstellung der Mediationszeit müssen die älteren Werke von A. v. Tillier (2 Bde., Zürich 1845 u. 1846) und Monnard (Joh. v. Müllers Geschichten schweizer. Eidgenossenschaft, 15. Bd., Zürich 1853) und der Essai Hiltys (Polit. Jahrbuch I) herangezogen werden. Die sicherste Führung verdankt man auch hier Dechsli in seiner Geschichte der Schweiz, Bd. I, S. 446 bis zum Schlusse.

28) Kaiser, Repertorium, S. 6. 8—12. In der Rangordnung gingen die 13 alten Kantone nach der Zeit ihres Beitritts zum Bunde — von Uri bis Appenzell — voraus, dann folgten die anderen — St. Gallen, Graubünden, Argau, Turgau, Tessin und Wadt — „nach der Zeit ihrer Aufnahme in den schweizerischen Staatenverein“. Rechts und links vom Landammann nahmen die Gesandten der Kantone nach dieser Anordnung ihre Sitze ein.

positive Schaffen hemmen konnte. Dann beseitigte die Tagsatzung die letzten Reste der unitarischen Verwaltung, die der Landammann aus zwingenden Gründen noch festgehalten hatte. Das Post- und Münzregal, die Salz-, Pulver- und Stempelregie fielen als gute Beute den Kantonen zu, so daß die jedes Vermögens entbehrende Eidgenossenschaft für ihre finanziellen Bedürfnisse ausschließlich auf die Vororte und die in der Verfassung geregelten Geldbeiträge der Kantone angewiesen war. Im weiteren nahm die Tagsatzung auch von den schwierigen Arbeiten Kenntnis, die ein noch in Paris für die Liquidation der helvetischen Schulden ernannter Ausschuß, anfangs unter dem Vorsitz Stapfers, dann des Winterturers Johann Rud. Sulzer, durchzuführen hatte. Die aus allen Kantonen eingehenden Ansprüche an die helvetische Republik beliefen sich auf über 20 Millionen Schweizerfranken; indem aber die Kommission nur wohlbegründete Forderungen an die helvetische Regierung anerkannte, vermochte sie die nationale Schuld auf einen Betrag von 3 757 031 Franken zu vermindern, dessen völlige Tilgung allerdings erst zwölf Jahre später nach einer Verfügung des Wiener Kongresses vorgenommen werden konnte [29]).

Ganz besonders aber hatte sich die Tagsatzung in dieser ersten Session mit äußeren Angelegenheiten zu beschäftigen. Langwierige Unterhandlungen knüpften sich an den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, da seine Durchführung auf zahllose Widerstände stieß. Während sich die schweizerischen Klöster über den Verlust ihrer jenseit des Rheins gelegenen Güter beklagten, wollte der Markgraf Karl Friedrich von Baden als Rechtsnachfolger des säkularisierten, bis in die Waldstätte herüberreichenden Bistums Konstanz

29) Kaiser, Repertorium 1803—1813, S. 230 ff. 753 ff. 795 ff. Vgl. Repertorium 1814—1848 I, 358. J. Hodler, Geschichte des Schweizervolkes I (Bern 1865), S. 320 ff.

auf dessen schweizerische Besitzungen und Gefälle greifen, und die österreichische Regierung machte Miene, alles Eigentum des Bistums Cur in Vorarlberg und Tirol mit Sequester zu belegen und zu „incamerieren“. Da beschloß die Tagsatzung am 5. August die förmliche Annahme jenes Regensburger Rezesses, unter dem Vorbehalt, daß er nach seinem wahren Sinne und ohne Nachteil für die Schweiz vollzogen werde. Auf dem Wege gütlicher Verständigung wurden nach Jahr und Tag, nicht immer nach ihren Wünschen, die wesentlichsten Differenzen ausgeglichen; aber schon damals machte der in diesen Dingen kundigste Berater der Tagsatzung, David Stokar, darauf aufmerksam, daß das kirchenpolitische Ziel der Schweiz die Beseitigung jeder auswärtigen bischöflichen Jurisdiktion auf ihrem Territorium sein müsse [30]).

Wichtiger als die Abmachungen mit den benachbarten Staaten des in jenem Momente noch zur Not bestehenden deutschen Reiches waren die Verhandlungen, durch die das Verhältnis der Schweiz zur französischen Schutzmacht über das Vermittlungswerk hinaus geregelt und gebunden werden sollte.

Die Tagsatzung hatte unmittelbar nach ihrer Eröffnung nicht versäumt, dem Ersten Konsul, der der Schweiz mit seiner Intervention den Bürgerkrieg erspart habe, ihre warmen Dankgefühle zu bezeugen, und dieser nahm „die Erinnerung an einen der glücklichsten Momente seines Lebens“ gnädig auf [31]), da er sich doch veranlaßt sah, die Schweizer angesichts der ihnen aufzulegenden Verträge bei guter Stimmung zu erhalten. Bald genug mußten sie erfahren, daß sie noch enger in das französische Joch gespannt werden sollten, als es durch die diktatorische Übergabe der Mediationsakte bereits geschehen war.

30) Kaiser, Repertorium, S. 38 ff.

31) Antwort aus St. Cloud vom 18. August 1803. Correspondance de Napoléon VIII, 593.

Ohne Zögern reichte Ney die Vorschläge seiner Regierung für eine Militärkapitulation und ein Bündnis ein [32]). Nicht weniger als 16 000 Mann, in Kriegszeiten sogar 20 000 Mann, verlangte Frankreich in seinen Dienst zu nehmen, wobei es unentschieden blieb, ob diese Leute zwangsweise zu rekrutieren oder freiwillig anzuwerben seien, und überdies wurde der Schweiz für alle Zeiten zugemutet, ein Hilfskorps von 12 000 Mann auf ihre Kosten auszurüsten und zu stellen, wenn Frankreich in seinen Grenzen angegriffen würde. Die Tagsatzung erschrak über diese Begehren, die alle früheren Forderungen Frankreichs, auch die der Direktorialregierung, übertrafen und die Schweiz neuerdings in die europäischen Kriege zu verwickeln drohten. Doch gelang es der „diplomatischen Kommission", der Reinhard, Zellweger, Müller-Friedberg, der Berner Friedrich Freudenreich, der Urner Emanuel Jauch und der Landammann Franz Anton Würsch von Nidwalden angehörten, dem französischen Diplomaten nach mühevollem Feilschen einige Änderungen von nicht unerheblicher Bedeutung abzuringen [33]). Am 26. September wurden die gemilderten Vorlagen „als das letzte Ultimatum" von der Tagsatzung angenommen und am 27. September — dies ist ihr Datum — in der Wohnung d'Affrys unterzeichnet.

Nach der auf 25 Jahre abgeschlossenen Militärkapitulation erhielt Frankreich das Recht, 16 000 waffenfähige Schweizer oder 4 Regimenter von je 4000 Mann auf dem Wege freier Werbung auszuheben. Diese Truppen durften nur auf dem europäischen Kontinent verwendet werden; sonst waren sie in Sold und Pension, was allerdings gegenüber den Vorteilen des früheren

32) Nach der Depesche Talleyrands vom 18. Juni 1803. Ney, Mémoires II, 444—454.

33) Ney, Mémoires II, 168—194. Die Schwierigkeiten der Verhandlungen sind hier sehr anschaulich dargestellt. Vgl. Fr. Vischer, a. a. O., S. 89 ff.

Dienstes nicht viel sagen wollte, den national-französischen gleichgestellt. Alle Offiziere, vom Unterleutnant bis zum Brigadegeneral und zum obersten Befehlshaber (Colonel-Général) ernannte der Erste Konsul, der somit auch über jede Beförderung entscheiden konnte. Der ganze Vertrag war auf die Ausbeutung der schweizerischen Wehrkraft für die Zwecke der bonapartischen Eroberungspolitik berechnet. Die Schweiz hatte ihre beste Mannschaft von 18 bis 40 Jahren an Frankreich abzuliefern, während ihr eigenes Bundesheer nach den eifersüchtig überwachten Vorschriften der Vermittlungsakte auf einem so bescheidenen Bestande bleiben mußte, daß eine kräftige Auflehnung des nationalen Willens gegenüber drückenden Zumutungen der „befreundeten" Macht nicht möglich war [34]).

Von den seit Jahrhunderten bestehenden „freundschaftlichen Verhältnissen zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft" ging in der Tat der zweite Vertrag vom 27. September 1803, das eigentliche, auf 50 Jahre errichtete Bündnis aus. Diese „Defensivallianz", die in ihrem ersten Artikel an den ewigen Frieden vom Jahre 1516 erinnerte [35]), nahm zum guten Teil die alten Bestimmungen der französisch-schweizerischen Staatsverträge über die militärische Hilfeleistung in Notfällen, über die freie Niederlassung, die Gewerbeübung und die Rechtshilfe der Angehörigen des einen Staates in dem anderen auf. Sie statuierte in Handelssachen den Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung, stellte auch ein „Handelsreglement" in Aussicht,

34) Kaiser, Repertorium, S. 340 ff. 600—608. Für die Unterhandlungen über die Militärkapitulation stellte die Tagsatzung eine besondere, von d'Affry präsidierte Kommission auf. Schaller, Histoire des troupes suisses au service de France sous le règne de Napoléon Ier (Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg III, 1882), S. 238 ff.

35) Vgl. oben, Bd. II [3], S. 553 f. Ella Wild, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444—1635 (St. Gallen 1910), S. 21 ff.

das die Grundlage eines besonderen kommerziellen Vertrages hätte bilden können, und legte den Schweizern nahe, zur Förderung des Verkehrs einen Kanal zwischen Rhein und Genfersee zu bauen. Die weiteren Artikel verschärften nur die Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich, wenn auch Ney nicht in allen Stücken auf seinen ursprünglichen Forderungen beharrte. Die Schweiz mußte alljährlich 200 000 Zentner französisches Salz zu dem von den Franzosen selbst bezahlten Preise kaufen und sich mit der Übernahme dieses Quantums zu einem lästigen Tribut verpflichten. Sie hatte zu den vier kapitulierten Regimentern eine außerordentliche freie Werbung von 8000 Mann zu gestatten, wenn das französische Staatsgebiet angegriffen wurde. Sie durfte keine weiteren Kapitulationen eingehen, außer mit der italienischen und batavischen Republik, mit Spanien und mit dem Papste. Und endlich sah sie sich neuerdings um ihre Neutralität, die der Erste Konsul ohnehin seit den Ereignissen des Jahres 1799 wenig achtete, betrogen. Wohl bestimmte der fünfte Artikel des Vertrages, daß jeder der beiden Staaten dem Durchmarsch der Feinde des anderen über sein Gebiet, wenn nötig mit bewaffneter Hand, entgegentreten solle; aber die beigefügte Erklärung, „das ausschließlich defensive Bündnis“ dürfe „die Neutralität beider Teile weder gefährden noch beeinträchtigen“, ließ deutlich genug erkennen, daß der Beherrscher Frankreichs in diesem Stücke freien Spielraum haben wollte. Nur in allgemeiner Form wurde das Versprechen aufgenommen, daß die französische Republik sich bei anderen Mächten für die Neutralität der Schweiz verwenden werde [36]).

36) Kaiser, Repertorium, S. 23—31. 587—596. Die Anschauungen Bonapartes über die schweizerische Neutralität ergeben sich besonders aus den von Talleyrand redigierten Instruktionen für den Gesandten Reinhard, Januar 1800. Strickler V, 829—832 (die entscheidende Stelle auf S. 831).

Alle Kantone waren mit der Annahme dieser Verträge einverstanden [37]). Man konnte noch nicht wissen, wie willkürlich der französische Kaiser nachmals die eine und andere Bestimmung deuten würde, und mußte froh sein, daß es gelang, die härtesten Zumutungen abzuwenden. Denn zu weit stärkeren Lieferungen an Truppen und an Schiffen wurden zu der gleichen Zeit angesichts der wachsenden Spannung zwischen Frankreich und England die spanische Regierung, die ligurische und die batavische Republik gezwungen [38]). Und überdies: ein weiterer Widerstand gegen die aufgedrungenen Verträge hätte nur ein längeres Verbleiben der französischen Truppen in der Schweiz zur Folge gehabt, da diese erst nach völliger Durchführung der Mediationsakte zurückgezogen werden sollten [39]).

Unmittelbar nach Erledigung der französischen Geschäfte, Ende September 1803, löste sich die erste Tagsatzung der Mediationszeit auf, und die Gesandtschaften der Kantone verließen die alte Zäringerstadt an der Sane, die ihnen während dreier Monate Herberge geboten hatte. Der Landammann d'Affry erschien für das nächste Vierteljahr wieder als der alleinige Vertreter der Eidgenossenschaft in äußeren und inneren Angelegenheiten. Er knüpfte freundschaftliche Beziehungen zur italienischen Republik, zu Baiern, Spanien und Österreich an, und seine Bemühungen hatten um so rascheren Erfolg, als er sich auf die tatsächliche Konsolidierung aller inneren Verhältnisse berufen konnte. Er eröffnete in einnehmenden und gewandten Formen den ordnungsmäßigen Verkehr mit den diplomatischen Ver-

37) Ratifikationsurkunden vom 30. November 1803. Kaiser, Repertorium, S. 596. 608.

38) Gutachten des Berner Staatsrates. J. Hodler I, 303.

39) Art. 9 der Übergangsbestimmungen. Kaiser, Repertorium, S. 493.

tretern, die diese Mächte nach der Schweiz entsandten [40]). Er setzte sich mit dem römischen Stuhle in Verbindung und hatte als devoter Katholik die Freude, am 10. Dezember den Erzbischof Fabricius Sceberras-Testaferrata zu empfangen, der von Pius VII. für die katholischen Kantone als Nuntius beglaubigt war [41]). Am meisten Rücksicht forderte der bevollmächtigte Minister Frankreichs, der alle Vorgänge in der Schweiz zu überwachen und mit gebieterischer Überlegenheit die französischen Interessen im Sinne des Protektors wahrzunehmen hatte [42]). General Ney gefiel sich in barschen und soldatischen Formen, zeigte aber auch wohlwollende Gesinnung, wie er sich denn herbeiließ, für die gelindere Fassung anstößiger Artikel in den ursprünglichen Vertragsentwürfen einzustehen. Der künftige Marschall wurde gegen Ende des Jahres 1803 von seinem diplomatischen Posten abberufen und übernahm ein rein militärisches Kommando. Die Wadtländer wie die Berner bezeugten ihm mit kostbaren Geschenken, für die er nicht unempfindlich war, ihre Dankbarkeit, und der Nachfolger Stapfers auf dem schweizerischen Ministerposten in Paris, Konstantin von Maillardoz [43]), erhielt vom Landammann den Auftrag, ihm eine mit Diamanten geschmückte Dose im Werte von 15 000 Livres und seinen

40) Italien: Joh. Baptista Venturi; Baiern: Joh. Bapt. Anton v. Berger, Ministerresident; Spanien: Ritter Jos. v. Caamano; Österreich: Heinrich von Crumpipen, bevollmächtigter Minister. Baden, Preußen und Württemberg folgten erst einige Jahre später. Kaiser, Repertorium, S. 815—817. Den Inhalt der allzu unterwürfigen Korrespondenz des Landammanns mit dem deutschen Kaiser teilt A. v. Tillier I, 78 f. mit.

41) Allgemeine Zeitung 1804, Nr. 3. Moniteur 1804, Nr. 106. A. v. Tillier II, 117 ff.

42) Neys Tätigkeit gegenüber einer anti-napoleonischen Propaganda in der Schweiz und an ihren Grenzen im Jahre 1803 hat Fritz Vischer, a. a. O., S. 104 ff. zum erstenmal ins Licht gestellt.

43) Kaiser, Repertorium, S. 302. 303. Er hatte den Titel eines außerordentlichen Gesandten. Luginbühl, Briefwechsel Stapfers I, 165.

beiden Sekretären, Gandolphe und Rouyer, goldene Dosen im Werte von 2400 Livres zu überreichen. Vielleicht konnten diese Herren dem Lande auch in Zukunft gute Dienste leisten! [44])

Inzwischen nahte der Tag, an welchem die Bundesleitung nach einer Vorschrift der Verfassung gewechselt werden mußte. Auch dieser Akt vollzog sich in den gemessenen Formen, welche die vornehme, im achtzehnten Jahrhundert herangewachsene, von der revolutionären Zwanglosigkeit unberührt gebliebene Gesellschaft wieder anzuwenden liebte. Am 1. Januar 1804 fuhr Louis d'Affry mit dem eidgenössischen Kanzleipersonal unter dem Geleite freiburgischer Truppen und Staatsräte über die Grenze seines Kantons nach Neuenegg und traf dort den ebenfalls von Militär- und Zivilpersonen eskortierten Berner Schultheißen Niklaus Rudolf von Wattenwyl, den neuen Landammann. Er legte in Gegenwart des diplomatischen Korps, dem sich auch Ney noch angeschlossen hatte, das Siegel der Eidgenossenschaft in seine Hand, übergab ihm feierlich die Vermittlungsurkunde mit den wichtigsten Aktenstücken des eidgenössischen Archivs und stellte ihm den Kanzler Mousson mit seinem Beamtenstabe vor. In gegenseitigen Reden wurde des Vermittlers vertrauensvoll gedacht und die genaue Befolgung des Verfassungswerkes als Grundbedingung des öffentlichen Wohls bezeichnet. Der Donner der aufgeführten freiburgischen und bernischen Geschütze verkündete dem Volke weit umher, daß nun Bern der eidgenössische Direktorialkanton geworden sei [45]). Mit solchem zeremoniellen Aufwand löste auch in der Folge

44) Ney, Mémoires II, 198 f. A. v. Tillier I, 77. Hodler I, 324. Für die Berner insbesondere handelte es sich um möglichste Rettung der Schuldtitel des alten Bern. G. v. Jenner, Denkwürdigkeiten (Bern 1887), S. 96 ff.

45) Korrespondenz aus Freiburg vom 4. Januar 1804, im Moniteur 1804, Nr. 113. Vgl. A. v. Tillier I, 83. Fischer, Erinnerung an Nikl. Rudolf von Wattenwyl (Bern 1867), S. 72.

jeweilen um die Jahreswende ein Landammann den anderen ab [46]).

Niklaus Rudolf von Wattenwyl war nach Geburt und militärisch-politischem Bildungsgang ein Patrizier und Aristokrat der alten Schule. Er haßte alles revolutionäre Wesen, verpönte die unitarische Republik und schloß sich von ganzem Herzen der durch die Mediationsakte erneuerten föderativen Ordnung an. Seine Standesgenossen schätzten seinen Charakter und seine Fähigkeiten, so daß sie ihn nicht nur für das Jahr 1803, sondern auch für das folgende Jahr an die Spitze der Kantonsregierung stellten, damit er die Würde eines Landammanns der Schweiz übernehmen könne. Er besaß einen praktischen Blick und kräftigen Willen, war ehrlich und pflichttreu und durfte, von seinem Parteieifer abgesehen, wohl als ein Staatsmann betrachtet werden, wie ihn die Schweiz in jenen Zeiten brauchte. Noch sechs Jahre später, während seiner zweiten Amtsdauer, vermochte er dem französischen Kaiser durch seine energische Haltung in den Zoll- und Handelsangelegenheiten Achtung abzugewinnen [47]).

Als Wattenwyl die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten übernahm, schien im ganzen Lande Ruhe zu herrschen; die Kantone richteten sich bei eifriger gesetzgeberischer und administrativer Arbeit in den neuen

46) Die Landammänner der folgenden Jahre waren: Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß von Solothurn 1805. Andreas Merian, Bürgermeister von Basel 1806. Hans von Reinhard, Bürgermeister von Zürich 1807. Vincenz Rüttimann, Schultheiß von Luzern 1808. Louis d'Affry (zum zweitenmal) 1809. Rudolf von Wattenwyl (zum zweitenmal) 1810. Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß von Soloturn 1811. Peter Burckhardt, Bürgermeister von Basel 1812. Hans von Reinhard (zum zweitenmal) 1813.

47) Vornehmlich nach dem größeren Werke Fischers hat Blösch das Lebensbild des Landammanns in der Allgem. deutschen Biographie XLI, 250—254 gezeichnet. Auf das sehr ungünstige Urteil Stapfers (Luginbühl, Briefwechsel Stapfers I, 183) scheint persönliche Antipathie eingewirkt zu haben.

Verhältnissen ohne Rückhalt ein, und die Beziehungen zu Frankreich gewannen äußerlich eine freundliche Gestalt. Mitte Februar 1804 erschien der General Honoré Vial, ein derber, doch keineswegs übelgesinnter Mann, als neuer französischer Gesandter in der Schweiz [48]), und der Erste Konsul kam um die gleiche Zeit, kurz vor seiner Erhebung zum Kaiser der Franzosen, durch die Abberufung seiner noch im Lande stehenden Truppen den Wünschen des Landammanns zuvor. Nachdem schon früher Versetzungen stattgefunden hatten, räumten am 14. Februar zufolge einer Anzeige des Kriegsministers Berthier die letzten fremden Soldaten den schweizerischen Boden [49]). Man war dieses Entschlusses der französischen Regierung froh; denn er machte der drückenden militärischen Okkupation ein Ende, die sechs Jahre früher begonnen und seither trotz allen Vorstellungen der helvetischen Behörden — nur mit der verhängnisvollen Unterbrechung im Jahre 1802 — angedauert hatte. Freilich mußte man sich im Hinblick auf den föderalistischen Aufstand jenes Jahres fragen, ob das neue System schon sicher genug gefügt sei, um die Probe auf die angeordnete Befreiung von bewaffneter Aufsicht zu bestehen. In der Depesche Berthiers war denn auch die bedeutsame, wie eine Drohung klingende Mitteilung enthalten, der Erste Konsul werde keine Opfer scheuen, wenn französische Truppen wieder zur Sicherung der Ruhe in der „helvetischen Republik“ notwendig werden sollten.

Vielleicht nur allzu ernsthaft erinnerte sich der Landammann an diese Mahnung, als es nur wenige Wochen später zwar nicht zu einer allgemeinen Erhebung des schweizerischen Volkes, aber doch zu schweren Unruhen im Kanton Zürich kam, zu deren Unterdrückung er angerufen wurde.

48) Über ihn s. Fritz Vischer, a. a. O., S. 129.
49) Allgem. Zeitung 1804, Nr. 45. 49. 53. 56.

Die neue, in ihrer Mehrheit aristokratisch gesinnte Zürcher Regierung verstand es nicht, sich in ein befriedigendes Verhältnis zu der in politischen und materiellen Dingen von jeher sehr empfindlichen Landbevölkerung zu setzen, die während der Helvetik doch mit den modernen demokratischen Ideen vertraut geworden war und unter anderm vom Petitionsrecht reichlichen Gebrauch gemacht hatte [50]). Sie schritt gegen jede selbständige Regung, die ihr Ansehen zu gefährden schien, mit rücksichtsloser Strenge ein, verschärfte willkürlich die Strafgesetze, so daß Geständnisse der „Seebuben" durch Auspeitschungen erzwungen werden konnten [51]), und verfolgte augenscheinlich die Tendenz, der Stadt neuerdings das entscheidende Übergewicht über den ganzen Kanton zu sichern. Man bemerkte, daß sie für die Amtsstellen auf der Landschaft in der Regel nur solche Leute auserkor, die ihr oder der Stadtpartei unbedingt ergeben waren. Die freisinnige Minderheit des Kleinen Rates, zu der Usteri gehörte, protestierte umsonst gegen diese verblendete Politik. Die Majorität ließ sich nicht beirren und schritt auf dem betretenen Pfade weiter. Sie veranlaßte den Großen Rat im Dezember 1803 über die Ablösung der Grundlasten einen Beschluß zu fassen, der die Wünsche und Hoffnungen des Landvolkes bitter enttäuschte und eine allgemeine Erregung hervorrief [52]). Während die Wadtländer beinahe alle Feudallasten ohne weiteres beseitigten [53]) und andere Kantone den

50) Sehr zutreffend hat sich Vial in einer auch sonst bemerkenswerten Depesche an Talleyrand vom 22. April 1804 über die Schwierigkeiten eines Ausgleichs zwischen Stadt und Land geäußert. Siehe Fritz Vischer, Beiträge zur Geschichte der Mediation. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XII (1913), S. 271.

51) Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher, S. 186. 194. 199.

52) Zürcher Zeitung 1804, Nr. 1. Allgemeine Zeitung 1804, Nr. 6.

53) Doch zum schweren Schaden zahlreicher früherer Eigentümer. Siehe die in dem Buche von Conrad de Mandach:

Loskaufspreis auf höchstens den 20 fachen Wert des durchschnittlichen Jahresertrages berechneten, wurde den Zürcher Bauern zugemutet, die großen Zehnten und die Grundzinse mit dem 25 fachen mittleren Ertrage abzulösen. Zugleich sollten verschiedene der sogenannten kleinen Zehnten, die ein helvetisches Gesetz unentgeltlich aufgehoben hatte, wieder eingeführt und als große Zehnten ebenfalls der Ablösung unterworfen werden. Die regierenden Kreise betrachteten diese auf Grund und Boden haftenden Gefälle als die unentbehrlichsten Staatseinkünfte, die mit größter Aufmerksamkeit gesichert werden mußten. Sie waren denn auch zu strengem Einschreiten gegen jeden Widerstand entschlossen und ließen angesehene Männer aus der Gegend von Andelfingen, die in einer ehrerbietigen Petition die Gründe für die Herabsetzung der Loskaufspreise darzustellen wagten [54]), in Wintertur verhaften. Wie in den Jahren 1794 und 1795 wurde jede Kritik des obrigkeitlichen Willens als strafbare Auflehnung gegen die Staatsgewalt betrachtet. In ihrem Vorgehen sah sich die Regierung bestärkt, als sie durch ein Schreiben des Landammanns vom 11. März 1804 zu fester Haltung gegenüber dem „verderblichen Adressenspiel", dem „sichern Vorboten von ausgedehnteren gefährlichen Unternehmungen" aufgefordert wurde [55]). Der zunehmenden Gärung nicht achtend, verlangte sie vom ganzen Volke einen förmlichen Huldigungsakt, bei welchem jeder Bürger schwören sollte, „den Gesetzen und Verordnungen der verfassungsmäßigen Obrigkeit pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten". Da stieß sie aber auf unerwarteten Widerstand [56]). Während die städtische

Le Comte Guillaume de Portes (Paris 1904), S. 224 ff. abgedruckte Denkschrift.

54) Memorial vom 24. Febr. 1804. Leuthy, Vollständige Geschichte von dem Bockenkrieg (Zürich 1838), S. 19—23.

55) Zürcher Zeitung 1804, Nr. 24. Leuthy, S. 24.

56) In einem Schreiben an den Landammann vom 19. März

Bürgerschaft, der die neue Zehntenordnung nur angenehm sein konnte, am 15. März den Eid mit Begeisterung vollzog, widersetzten sich vor allem die Seegemeinden der Beschwörung und zwangen die zur Leitung der Feier erschienenen Ratsmitglieder unter lärmenden Szenen und grober Verhöhnung zur Rückkehr in die Stadt. Im ganzen verweigerten 47 von 192 Gemeinden des Kantons die Huldigung [57]).

Ohne Zweifel hätte ein verständiges Entgegenkommen in der Zehntenfrage den Gehorsam und die Ruhe in den widerstrebenden Gemeinden sofort hergestellt. Allein die bestürzte Regierung war im Gefühle ihrer bedrohten Autorität mit nichten geneigt, sich irgend etwas abnötigen zu lassen. Sie ließ 500 Mann aufbieten und ersuchte am 20. März das Oberhaupt des Bundes um eidgenössische Intervention. Schon hatte der Landammann seinen Entschluß gefaßt. Ohne auch nur den Versuch einer Aussöhnung zwischen den beiderseits irrenden Parteien zu machen, stellte er sich mit der ganzen Wucht seiner aristokratischen Überzeugnug, aber auch mit dem durch die angedeuteten Winke des französischen Kriegsministers geschärften Pflichtbewußtsein auf die Seite der zürcherischen Regierung, um das revolutionäre Treiben ein für allemal zu unterdrücken. Schon am 18. März rief er 600 Berner, Freiburger und Argauer unter die Waffen. Nach Zürich schrieb er: „Wir, die jetzigen Regenten, leben unter der eisernen Notwendigkeit, unser Ansehen, die Macht des Gesetzes, das Wohl des Ganzen durch Gewalt und Strenge zu behaupten, jede Beschimpfung der rechtmäßigen Gewalt sofort exemplarisch zu bestrafen.“ Den Bewohnern des

1804 machte Vial darauf aufmerksam, es wäre besser gewesen, den Eid unmittelbar bei der Einführung der Mediationsakte zu verlangen: „dans le moment où la nouvelle constitution a été mise en vigueur“.

57) Berichte in der Allgem. Zeitung 1804, Nr. 84. 88. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher, S. 210 f.

linken Seeufers drohte er in einer Proklamation mit den härtesten Maßregeln, indem er jede Auflehnung gegen die durch die Mediation geschaffenen Einrichtungen als Hochverrat bezeichnete [58]), und als zwei ihrer Abgeordneten ihm eine Denkschrift überreichen wollten, gab er Befehl, sie festzunehmen und den Zürcher Regenten auszuliefern. Bei solcher Haltung der obersten Instanz war eine Katastrophe unvermeidlich; sie kam binnen wenigen Tagen im „Bockenkriege" zur Entscheidung [59]).

Am 21. März stellte der Kleine Rat in Zürich eine „außerordentliche Standeskommission" mit dem Bürgermeister Hans von Reinhard an der Spitze auf und erteilte ihr die Vollmacht, alle nötigen Anordnungen zur Herstellung des unbedingten Gehorsams zu treffen. Dieser Ausschuß beschleunigte die kriegerischen Anstalten,

58) Bern, 18. März 1804. Abdruck in der Zürcher Zeitung 1804, Nr. 24.

59) Die Akten über den Bockenkrieg liegen im Staatsarchiv Zürich (Politische Unruhen, Bockenkrieg I—V, Mappe M 1, 1—5; Protokoll der außerordentlichen Standeskommission vom 21. März bis 30. Mai 1804, 3 Bde. MM 526—528; Missiven des Kleinen Rates Bd. MM 383). Die Verhöre Willis hat Oechsli im Zürcher Taschenbuch 1903, S. 142 ff. publiziert. Seine Geständnisse sind um so bedeutsamer, als sie „einen wohltuenden Sinn schlichter Wahrhaftigkeit" verraten. Verständige Urteile findet man in den Aufzeichnungen eines anonymen Stadtzürchers (Helvetia VII [Aarau 1832], S. 141 ff.), in den Lebenserinnerungen Ludw. Meyers von Knonau, S. 165 ff. und in der Autobiographie Christoph Zieglers, herausgeg. von Ad. Bürkli im Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerkergesellschaft auf das Jahr 1885, S. 14 ff. Offiziellen, aber einseitigen Charakter haben die in Posselts Annalen 1804, S. 213—261 abgedruckten Denkschriften des Landammanns (von Mousson redigiert) und der Zürcher Standeskommission (Kopien im Staatsarchiv Zürich M 1, 1 und 5). Wertvolle Korrespondenzen bietet Fr. v. Wyß, Die beiden David v. Wyß I, 505 bis 518. Vgl. Leuthy, Bockenkrieg, S. 55 ff. Tillier I, 111 ff. Strickler, Geschichte der Gemeinde Horgen (1882), S. 329 ff. Fischer, Nikl. Rudolf v. Wattenwyl, S. 75 ff. Oechsli I, 488 ff. E. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft I, Zürich 1909), S. 73 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III (1912), S. 173 ff.

als einige überreizte Landleute in der Nacht vor dem Palmsonntag das ehemalige landvögtliche Schloß in Wädenswil anzündeten und durch die auflodernden Flammen das Signal zur allgemeinen Empörung geben wollten. Am 28. März rückte Oberst Jakob Christoph Ziegler, dem die Führung der kantonalen und eidgenössischen Truppen übertragen wurde, mit etwa 1000 Mann auf der linken Seite des Sees in drei Kolonnen gegen die rebellierenden Bauern vor. Diese hatten aber angesichts der ihnen kund gewordenen militärischen Vorkehrungen in Zürich nicht versäumt, sich nach der Anleitung des Schusters Jakob Willi von Horgen, eines ehrenwerten, tapfern Mannes [60]), der früher Soldat in fremden Diensten gewesen war, zu bewaffnetem Widerstand zu rüsten, und wenn es auch in ihren Reihen an einheitlichem Zusammenhalten fehlte, so gelang es doch dem „Chef", einige hundert Mann zum Kampfe gegen die unter mannigfachen Exzessen heranziehenden Regierungstruppen zu vereinigen. In verschiedenen, von Oberrieden zurück über Horgen an den südlichen Höhenkamm sich hinziehenden Gefechten setzten sie sich zur Wehre, und ihre Scharfschützen, die das hügelige Terrain trefflich zu benutzen verstanden, brachten dem Gegner, zuletzt noch beim Wirtshaus zur B o c k e n, so empfindliche Verluste bei, daß Ziegler sich bewogen fand, gegen den Abend den wenig ehrenvollen Rückzug nach der Hauptstadt anzutreten. Er hatte 12 Tote und 14 Verwundete eingebüßt.

Schon fürchtete man in Zürich, daß nun eine Massenerhebung aller Unzufriedenen, wie in der Zeit Waldmanns, erfolgen werde, und das Gerücht fand Glauben, der Aufruhr sei durch französische Agenten angezettelt

60) „... vielleicht der einzige von seiner ganzen Partei, der einen entschiedenen Charakter hat". H ö p f n e r, Gemeinnützige schweizerische Nachrichten 1804, Nr. 66. Die in Bern erscheinenden „Nachrichten" hatten sonst gouvernementale Färbung.

worden, um dem Ersten Konsul den Vorwand zu einer neuen Intervention, wenn nicht zu völliger Eroberung der Schweiz zu liefern. Doch wurde die Gefahr rasch abgewendet. Die Bauern, die ihre eigene Kraft nicht kannten, einer überlegenen Führung entbehrten und im Grunde doch nur geringe Begeisterung für ihre Sache hegten, spürten keine Lust zur Verfolgung ihres Sieges und liefen auseinander. Ein Aufruf Willis zur Sammlung verhallte wirkungslos, da die Behörden der größern Gemeinden Horgen, Wädenswil und Richterswil ihre unter den Waffen stehenden Mannschaften heimberiefen. Der Landammann, der am liebsten selbst ins Feld gezogen wäre, schickte Verstärkungen aus einer Reihe von Kantonen, um aller Welt zu zeigen, daß die Eidgenossenschaft die Ordnung ohne fremde Hilfe aufrecht erhalten könne. Er verschmähte einen st. gallischen Vermittlungsantrag und verwarf jeden Gedanken eines versöhnlichen Entgegenkommens. „Die Ehre der Kantonsregierung", schärfte er am 2. April den Zürchern ein, „das beleidigte Ansehen der gesamten Eidgenossenschaft lassen keine Kapitulation mit Rebellen zu." Als sich nun die Exekutionstruppen, über 3000 Mann stark, am 3. und 4. April zum zweitenmal gegen die regierungsfeindlichen Bezirke in Bewegung setzten, war jeder Widerstand bereits erlahmt; es blieb ihnen nur übrig, die mehr oder weniger schuldigen Gemeinden zu entwaffnen und sich bei ihnen bis zur Durchführung des unausweichlichen Strafverfahrens einzulagern. Der bei der Bocken verwundete Willi und zahlreiche seiner tätig hervorgetretenen Anhänger gerieten in Gefangenschaft.

Nach der in den Regierungskreisen vorwaltenden Stimmung ließ sich ein schonungsloses Strafgericht erwarten. Der Landammann versteifte sich auf die fixe Idee, daß die Bewegung des Zürcher Volkes im Zusammenhang mit einem allgemeinen Erhebungsversuche gegen die aristokratischen Obrigkeiten stehe und daß die

bekannten Führer der Aufständischen nur die Werkzeuge höher stehender, unitarisch gesinnter Persönlichkeiten seien. Er folgte ohne Bedenken einem vertraulichen Winke aus Zürich und ordnete mit Umgehung des gewöhnlichen Rechtsganges eigenmächtig und verfassungswidrig die Bestellung eines Kriegsgerichts unter dem Vorsitz des Berner Ratsherrn Abraham Friedrich von Mutach an. Denn in dem wichtigen Geschäfte, das „nicht nur Zürich und seine Ruhe, sondern den ganzen Bund und seine Festigkeit berührte“, wollte er seinem persönlichen Ermessen folgen. In einer Proklamation vom 8. April wies er auf Bluturteile hin. Wirklich verhängte der in Zürich zusammentretende Gerichtshof am 25. April unter Anwendung der Carolina die Todesstrafe über Willi und zwei andere Führer der demokratischen Partei. Sie wurden noch am gleichen Tage unter dem „Frohlocken einer rohen Menge“ umgebracht [61]), und das Gericht wäre wohl geneigt gewesen, der politischen Leidenschaft in der Folge noch weitere Opfer auszuliefern. Doch wurde es schon am andern Tage aufgelöst, da dem Landammann auf diplomatischem Wege die unerwartete Kunde zugegangen war, daß nach dem Willen des Ersten Konsuls kein Blut vergossen werden dürfe. Den zürcherischen Gerichten allein blieb es dann vorbehalten, einige Wochen später noch ein viertes Todesurteil zu vollziehen [62]), in zahllosen Prozessen Zuchthausstrafen bis auf Lebenszeit, Bußen, Amtsentsetzung, körperliche Züchtigungen usw. zu beschließen und auf die in den Aufruhr verflochtenen Gemeinden die

61) Willi und Schneebeli von Affoltern wurden enthauptet, Häberling von Knonau „in Milderung des Urteils“ erschossen.

62) Die scharfe Note Talleyrands über dieses Urteil (es betraf Jakob Kleinert von Schönenberg) hat Tillier I, 144—146, die das Vorgehen der Zürcher entschuldigende Antwort des Landammanns S. 146—147 mitgeteilt. Zur anfangs schroffen, dann einlenkenden Haltung des französischen Gesandten Vial vgl. Fr. Vischer, Beiträge zur Geschichte der Mediation. Basler Zeitschrift XII, 178 f.

Kriegskosten im Betrage von 336 000 Franken zu verteilen. Ende Mai legte die außerordentliche Standeskommission, die als eigentliche Nebenregierung gewaltet hatte, ihre Vollmachten nieder; dann verließen die letzten Exekutionstruppen den Kanton, und anfangs Juni waren die verfassungsmäßigen Zustände wiederhergestellt.

Der inzwischen einberufene Große Rat genehmigte mit starker Mehrheit die Schritte der zürcherischen Standeshäupter und beschloß zugleich eine Danksagung an den Landammann der Schweiz für seine schnelle Hilfeleistung. Die Vertreter der kleinlaut gewordenen demokratischen Partei versagten den Anträgen der siegesfrohen Gegner ihre Zustimmung. Usteri konnte sich indessen nicht enthalten, das Vorgehen des Landammanns, der, anstatt die Gemüter zu beruhigen, die Sache in einen Krieg der Meinungen verwandelt und die Gegensätze nur verbittert habe, laut zu rügen. Und mit aller Entschiedenheit verurteilte er auch die Haltung der zürcherischen Behörden. „Es ist traurig", rief er aus, „daß die Regierung vorgezogen hat, ihre Macht auf Furcht und Schrecken, statt auf die Liebe und das Vertrauen des Volkes zu gründen" [63]).

Noch hatte sich auch die eidgenössische Tagsatzung, die am 4. Juni in Bern zusammentrat, über die Zürcher Unruhen und ihre Unterdrückung auszusprechen. Nachdem die Krisis überwunden war und jedermann den vollendeten Tatsachen gegenüberstand, mußte der Landammann eine Kritik seiner Handlungsweise von seiten der „Ehrengesandten" nicht befürchten. Auf den Antrag des Bürgermeisters Reinhard, der in einem umständlichen Berichte seine Verdienste mit überschwenglichen Worten pries, faßten sie den einmütigen Beschluß — nur Luzern versagte seine Zustimmung —, es sei ihm für

63) Helvetia VII, 166.

sein tätiges, kluges und kraftvolles Betragen der lebhafte Dank des ganzen Vaterlandes abzustatten [64]). Weiterhin erklärte die Tagsatzung, ohne auf eine Erläuterung der Bundesakte einzugehen, es stehe in Zukunft bei der Dämpfung eines Aufruhrs der betreffenden Kantonsregierung frei, die Strafbaren durch ihr verfassungsmäßiges Kriminalgericht oder durch ein eidgenössisches Tribunal beurteilen zu lassen [65]). Mit diesem Entscheide wurde das willkürliche Verfahren des Landammanns nachträglich als rechtmäßig anerkannt.

Die Zürcher Ereignisse des Jahres 1804 haben schon bei den Zeitgenossen je nach ihrem politischen Standpunkte und ihren persönlichen Interessen ungleiche Beurteilung gefunden. Die Ordnungsparteien stellten sich durchaus auf die Seite der regierenden Gewalten und billigten alle ihre Schritte gegen die „unverbesserlichen Rebellen und übermütigen Trotzköpfe“ [66]); die Vertreter demokratischer Ideen wandten ihre Sympathien dem gekränkten Landvolk zu und bedauerten aufs tiefste den Verlauf der gegen die Führer und Teilnehmer des Aufstandes eingeleiteten Prozeduren. Eine ruhige Prüfung der Begebenheiten wird indes erweisen, daß auf beiden Seiten Fehler begangen worden sind. Wenn sich die seit Jahren unter den Nachwehen des Kriegselendes seufzende Landbevölkerung mit Recht über ein Gesetz beklagen konnte, das ihre materielle Lage noch verschlimmerte, so ging es doch nicht an, der Regierung deshalb den Gehorsam zu versagen und die ganze mühsam hergestellte Staatsordnung zu erschüttern. Die durch die Mediationsakte geschaffenen Behörden mußten energisch einschreiten, sofern sie ihre Autorität nicht preis-

64) Kaiser, Repertorium, S. 124 f. Instruktion Reinhards im Staatsarchiv Zürich, Bd. M M 383.
65) Kaiser, Repertorium, S. 104.
66) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 169.

geben oder französische Intervention riskieren wollten, und es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Schuld der Unterlegenen eine Sühne forderte. Aber diese Schuld war, die Verbrennung des Wädenswiler Schlosses abgerechnet, nicht ein gemeines Verbrechen, sondern ein politisches Vergehen, und man kann den Machthabern den Vorwurf nicht ersparen, daß sie in ihren harten Strafsentenzen neben dem Gefühl der obrigkeitlichen Verpflichtung in beklagenswerter Weise auch unedlen Leidenschaften folgten. Indem der Landammann der Schweiz in einem seiner Briefe (7. April 1804) der zürcherischen Opposition den Vorwurf machte, daß sie „teils aus Habsucht, aus Eigennutz, aus blinder Anhänglichkeit an ihre nunmehr veralteten Theorien, teils aus persönlichem Haß und individueller Rache“ gehandelt habe, sprach er unbewußt das Urteil auch über die siegende Partei. Die wieder das Ruder führende städtische Aristokratie, die freilich während der Helvetik herbe Zurücksetzung und Demütigung erfahren hatte, machte von ihrer Überlegenheit, wie neun Jahre früher, den rücksichtslosesten Gebrauch. Sie sah sich um so weniger zu milden Urteilen veranlaßt, als der Landammann das ihm vorbehaltene Begnadigungsrecht von der Hand wies, und sie ruhte nicht, bis vier in ihrem bürgerlichen Leben unbescholtene Familienväter hingerichtet waren. Ebenso unerbittlich betrieb sie die gerichtliche Verfolgung der übrigen Angeklagten, unter denen sich neben ernsten Männern allerdings auch zuchtlose Wühler fanden, und erst als die französische Regierung in einer scharfen Note zu verstehen gab, daß es nicht angehe, unter dem Vorwand der Sorge für das Staatswohl der Rache freien Lauf zu lassen, stand die Zürcher Obrigkeit „nach landesväterlichem Wohlwollen“ von weiteren Prozessen ab.

Diese unbeugsame Härte hinterließ eine tiefe Mißstimmung im zürcherischen Volke. Es hielt die Erinne-

rung an die Männer fest, die wegen ihrer Erhebung gegen eine einseitige Parteiherrschaft den Tod erlitten hatten oder im Kerker schmachten mußten, und harrte der Zeit, in der die Idee der vollen Gleichberechtigung zwischen den Stadtbürgern und der Landbevölkerung in Tat und Wahrheit zur Verwirklichung gelangte [67]). Eben „für den gemeinen Mann" und für die „Gerechtigkeit" hatte Willi, wie er offen bekannte, sein Leben aufs Spiel gesetzt.

Immerhin wurde mit der strengen Unterdrückung der Unruhen am Zürichsee erreicht, daß für einmal keine revolutionären Gelüste mehr hervorzutreten wagten. Auch in andern Städtekantonen ergab sich das Volk geduldig in sein Schicksal. Das Mediationssystem durfte jetzt als völlig durchgeführt betrachtet werden. Für eine friedliche, in mancher Hinsicht glückliche Entwicklung des Staats- und Gesellschaftslebens war der Weg geebnet.

67) Die Zeiten änderten sich. Am 11. März 1831 erklärte der Große Rat des Kantons Zürich Amnestie für alle politischen Vergehen; am 1. Oktober 1876 wurde den „Märtyrern" von 1804 in Affoltern am Albis ein Denkmal errichtet, für das die Regierung selbst einen Beitrag spendete. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Neuenburg 1902), S. 335. J. J. Schneebeli, Der Bockenkrieg 1804 (Stäfa 1904), S. 132. 137.

Zweites Kapitel.

Innere Politik und Kulturbewegung.

Die Meditionsakte brach unwiderruflich mit dem einheitlichen Verwaltungssystem, das fünf Jahre hindurch in der Schweiz nicht ohne Mühe festgehalten worden war. Die auf einem mannigfach gegliederten Boden herangewachsenen Volkselemente germanischer und romanischer Zunge, die seit Jahrhunderten die lokale Eigenart in Recht und Sitte, in politischen und kirchlichen Dingen treu bewahrt hatten, konnten sich in ihrer großen Mehrheit nicht an die nach fremdem Muster über das ganze Land verbreitete Gleichförmigkeit der öffentlichen Ordnungen gewöhnen. Sie fühlten sich, etwa mit Ausnahme der früher völlig unfreien Leute der gemeinen Herrschaften, in dem importierten neuen Kleide nicht behaglich; das alte Wesen erschien ihnen in verklärtem Lichte, und begierig ergriffen sie nun die Gelegenheit, sich innerhalb der politischen Grenzen, die das föderalistische Vermittlungswerk für die einzelnen Glieder des eidgenössischen Staatsverbandes in weitgehender Anlehnung an die historischen Bildungen ausgemessen hatte, nach ihren besondern Wünschen einzurichten. Es lag denn auch in der Konsequenz der eingetretenen Wendung von der Zentralisation zum individualisierten Staatenbunde, daß die Männer der alten Schule wie die führenden Geister aus der Zeit der helvetischen Republik ihre Aufmerksamkeit fortan weniger der gesamten Eidgenossenschaft als vielmehr den ihnen naheliegenden kantonalen Kreisen widmeten und hier

ihre Arbeitskraft verwerteten. Man muß vor allem das Leben in den Kantonen verfolgen, um nicht zu einem schiefen Urteil über die Mediationszeit zu gelangen. Neben unvermeidlichen reaktionären Strömungen, denen sich städtische Aristokratien und ländliche, von jeher bevorzugte Volkskreise so gerne hingaben, begegnen uns hier auch die Erfolge einer frischen politischen Bewegung und einer freudigen Kulturarbeit, die um so höher einzuschätzen sind, als die schweren europäischen Verwicklungen jener Epoche nicht spurlos an der Schweiz vorübergehen konnten.

Eine Gruppe von übereinstimmendem Charakter bildeten unter den Gliedern des eidgenössischen Bundes die sechs demokratisch organisierten Länder- oder Landsgemeinde-Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, denen auch Graubünden mit seiner ganz besonderen Verfassung anzureihen war.

Ohne Ausnahme beeilten sich jene Länderkantone, deren Verfassungen den freiesten Spielraum offen ließen, mit ihrer Gesetzgebung, ihrer Zivil- und Gerichtsverwaltung an den Brauch der Väter anzuknüpfen. Sie entschlugen sich aller helvetischen Gesetze und griffen auf ihre Landbücher zurück, in welchen neben den politischen Grundgesetzen die buntgemischten Weistümer für die Handhabung des öffentlichen und privaten Rechtes zumeist handschriftlich überliefert waren [1]). Die alten Titel und Würden der Landammänner, Statthalter, Pannerherren usw., die das Volk mehr als einmal auch während der Helvetik zu Ehren gezogen hatte, tauchten für die Dauer wieder auf. Die Folter zur Erpressung von Geständnissen kam neuerdings mit all der Willkür, die der Untersuchungsrichter üben konnte, in Gebrauch [2]).

1) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I (St. Gallen 1850), S. 392 ff.

2) Die Anwendung der Tortur oder wenigstens ihre An-

Die Todesstrafe wurde nicht nur zur Sühne schwerer Verbrechen angewendet, sondern häufig auch wegen einfacher Diebstähle ausgesprochen, um die Kosten längerer Freiheitsstrafen zu ersparen [3]). Die weltlichen Behörden liehen der Geistlichkeit beider Konfessionen ihren Arm zur Durchführung des Glaubenszwangs [4]). Die Niederlassung von Schweizern aus andern Kantonen suchte man möglichst zu verhindern, da sie nur als fremde Eindringlinge, nicht als „nützliche und angenehme Menschen galten [5]). Die „Hintersäßen" aber waren, wie in früheren Zeiten [6]), von allen Vorteilen des Landrechts ausgeschlossen und mußten sich mit dem allgemeinen Schirm begnügen, den ihnen das Land für ihre Person und ihr Eigentum gewährte.

Gleichwohl vermochten hier unter der Nachwirkung der Revolution auch fortschrittliche Reformen durchzudringen. In Nidwalden, Uri, Zug und Glarus wur-

drohung („Schreckverhöre") ist für diese Kantone, wie auch für Graubünden, hinlänglich bezeugt. Siehe D. Legler, Die Todesurteile des 19. Jahrhunderts im Glarnerlande (Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus XI, 1875), S. 38. E. Huber, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. R. (Appenzellische Jahrbücher, Trogen 1883), S. 95. Dierauer, Briefwechsel zwischen Steinmüller und Escher, S. 193.

3) Dierauer, a. a. O., S. 257. Rüsch, Fortsetzung von Walsers Appenzeller Chronik (Appenzellische Jahrbücher 39, 1911), S. 12. 23. 36. Legler, S. 29 f. Die zahlreichen Hinrichtungen hingen auch mit dem Mangel an Strafanstalten zusammen, in welchen man Diebe und andere Missetäter hätte unterbringen können. Auf diesen Mangel machten Glarner Standredner angesichts der blutigen Schauspiele energisch aufmerksam. Legler, S. 32. 34.

4) Rüsch, S. 21 (Bestrafung von Sektierern in Teufen und Herisau). Vgl. Oechsli I, 670. Tanner, Der Kanton Appenzell A. R. 1803—1815 (Appenzell. Jahrbücher 1879), S. 58. 154.

5) Das Niederlassungsgesetz des Kantons Schwiz vom 30. Oktober 1806, das die Frage löste, „wie ein Kanton den Bürgern der übrigen Kantone die Niederlassung auf seinem Gebiete am besten verleiden könne", ist u. a. in der Allgem. Zeitung 1807, Nr. 252—254 veröffentlicht worden.

6) Blumer II, 1, 321 ff.

den die Landbücher nach den veränderten Verhältnissen revidiert, in Schwiz die frühern politischen Vorrechte des alten Landes gegenüber den äußern Bezirken aufgehoben, so daß nun die Einsiedler wie die Bewohner der March und der Höfe gleichberechtigt neben den Altschwizern auf der kantonalen Landsgemeinde stimmen konnten [7]). Der ebenso unwürdige als demoralisierende Ämterschacher hörte auf; schon im Jahre 1803 beschloß die evangelische Glarner Landsgemeinde die Abschaffung aller Gebühren für die Übernahme eines Amtes [8]). Die Kantons- und Gemeindebehörden widmeten sich dem Volkswohl, gründeten Armen- und Waisenanstalten und förderten das Erziehungswesen. In Glarus betrieb der Pfarrer und Geschichtschreiber Johann Melchior Schuler mit aller Kraft die Verbesserung des Jugendunterrichtes [9]), und es darf immer wieder darauf hingewiesen werden, daß dieses kleine, vom Kriegselend des Jahres 1799 so schwer heimgesuchte Land unter der Führung des Ratsherrn Konrad Schindler dem Werke der Lintkorrektion die tatkräftigste Unterstützung angedeihen ließ [10]).

Auch der Kanton Graubünden, der sonst eine föderalistische Welt für sich gebildet hatte und in der Ausübung der wichtigsten politischen Funktionen auf Schritt und Tritt durch eine unsinnige Gemeindeautonomie gegehemmt worden war, lenkte in eine den Forderungen des modernen Staates angemessenere Richtung ein. Zur Herstellung der Rechtsgleichheit wurden alle Privi-

7) Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz I (Einsiedeln 1861), S. 447.

8) Heer, Geschichte des Landes Glarus II, 183. Vgl. ebenda S. 114.

9) G. Heer, Geschichte des Glarner Volksschulwesens (Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus XVIII [1881], S. 101 ff.). Geschichte des Landes Glarus II (1899), S. 195 ff. Hunziker, Geschichte der schweizer. Volksschule II, 306 ff.

10) Auf die Lintkorrektion ist in einem späteren Zusammenhang zurückzukommen. S. unten, S. 260 ff.

legien geistlicher und weltlicher Besitzer oder Lehenträger abgeschafft. Das Gesetzgebungsrecht kam unter Vorbehalt des Referendums der Gemeinden ausschließlich dem Großen Rate zu, dessen Mitglieder nicht mehr nach Instruktionen ihrer Wähler stimmen mußten. Für die Entscheidung von Zivilstreitigkeiten größeren Belanges ließ sich das Volk die Aufstellung eines Appellationsgerichts gefallen, während es sich freilich einer Zentralisation der Strafrechtspflege widersetzte, da die Hochgerichte auf die eigene Führung der Kriminalprozesse und den „Blutbann“ nicht verzichten wollten. Für die Behandlung wichtigerer Geschäfte wurde dem Kleinen Rate eine „Standeskommission“ aus Vertretern der drei Bünde beigesellt, die seine Autorität verstärkte und dem rätischen Volke die Idee des gemeinsamen Staates zum Bewußtsein brachte. Die Regierung sorgte für die öffentliche Sicherheit im ganzen Lande, auf dessen Straßen und Saumwegen sich zum Teil ein internationaler Verkehr bewegte; sie ordnete die zerrütteten Finanzen, gewann die Mittel zur Gründung einer höhern kantonalen Lehranstalt und wußte ihren Dekreten Nachachtung zu verschaffen [11]. So durfte sie es wagen, diejenigen reformierten Gemeinden, die bei der im Jahre 1798 für ganz Helvetien aufgehobenen juliani-

11) Eine Fundgrube für die Geschichte Graubündens während der Mediationszeit bildet neben der Offiziellen Sammlung der seit der Vermittlungsurkunde in Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden (Cur 1805—1813) die Zeitschrift „Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Bünden“, herausgegeben von der ökonomischen Gesellschaft daselbst, 7 Bände, Cur 1804—1812. Für die politischen Reformen vgl. C. v. Moor, Geschichte von Currätien und der Republik gemeiner drei Bünde II, II, (Cur 1874), S. 1359 ff. M. Valer, Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft bis zum Wiener Kongreß (Bündner Geschichte in 11 Vorträgen, Cur 1902), S. 293 ff. Oechsli I, 675—680. P. C. v. Planta, Geschichte Graubündens (Bern 1913), S. 373—376. Hans Balzer, Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803 bis 1813), Berner Diss., Chur 1918. Eine „Geschichte der bündnerischen Kantonsschule bis 1830“ hat H. Schällibaum (Cur 1858) verfaßt.

schen Zeitrechnung verbleiben und trotz allen Mahnungen vom „lieben alten" nicht zum gregorianischen Kalender übergehen wollten, vor Gericht zu ziehen oder endlich durch ein militärisches Aufgebot zur Fügsamkeit zu zwingen [12]).

In den Gegensätzen zwischen reaktionären Strömungen und vorwärts treibenden Impulsen bewegte sich auch die Gruppe der alten Städtekantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Soloturn, Basel und Schaffhausen.

Alle bildeten ihre verfassungsmäßigen Einrichtungen mehr oder weniger in aristokratischem Sinne aus. Sie sagten sich, soweit es nur immer anging, von den helvetischen Verordnungen und Gesetzen los und beschränkten die mit der Revolution verkündeten individuellen Freiheitsrechte. Sie erneuerten ohne Rücksicht auf den Wortlaut der Mediationsakte wenn nicht die rechtliche, so doch die soziale Scheidung zwischen Stadt und Land und setzten an die Stelle der helvetischen Einwohnergemeinden wieder die Ortsbürgergemeinden, die ihre Kreise ängstlich gegen das Eindringen der übrigen eingesessenen Schweizer hüteten, indem sie für die Aufnahme in das Bürgerrecht Gebühren verlangten, die nur wohlhabende Bewerber leisten konnten [13]). Die ehemaligen Zunftaristokratien Zürich, Basel und Schaffhausen unterdrückten nach dem dringenden Begehren der alten Handwerker die durch die helvetischen Ver-

12) Der Beschluß der helvetischen Räte über die Abschaffung des in einzelnen Gegenden, z. B. in Appenzell-Außerroden, Glarus und Graubünden, noch gebräuchlichen julianischen Kalenders datiert vom 25. Juni 1798. Strickler II, 331. Die Vorgänge in Graubünden sind in der Allgem. Zeitung 1812, Beilage 3 resümiert und im Neuen Sammler IV, 40 ff. 137; VI, 120 freimütig besprochen. Vgl. J. Bott, Die Einführung des neuen Kalenders in Graubünden (Leipzig 1863), S. 40 ff.

13) Bern forderte 8000 Schweizerfranken (12 000 neue Franken), Basel für die Stadt 200 Louisdor, für eine Landgemeinde 100 Louisdor. Oechsli I, 681.

fassungen gesicherte Freiheit des Gewerbes und stellten den engherzigen Zunftzwang wieder her, dem sich auch die Meister auf dem Lande fügen mußten [14]). Die konfessionelle Ausschließlichkeit wurde von Staats wegen unterstützt und jede Abweichung von der Glaubenseinheit innerhalb der kantonalen Grenzen mit der weltlichen Strafgewalt verfolgt. Wenn in Bern und Basel kein Katholik Kantonsbürger sein konnte, so gestattete Luzern hinwieder nur Katholiken die Aufnahme in das Bürgerrecht. Man mußte es als eine besondere Gunst betrachten, daß die katholischen Vororte Freiburg, Soloturn und Luzern für die Dauer der Tagsatzung die Erlaubnis zur Abhaltung eines reformierten Gottesdienstes gaben [15]).

Wohl die entschiedenste Reaktion aber machte sich in den meisten dieser Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafverfahrens geltend. Mit Ausnahme Luzerns beseitigten sie das humane peinliche Gesetzbuch der Helvetik oder überließen, wie in Zürich, die Prozedur und das Ausmaß der Strafen dem Gutfinden des Kriminalgerichts. Auch sie vermieden es aus finanziellen Gründen oder im Hinblick auf die völlig ungenügenden Gefängnisse, längere Freiheitsstrafen zu verhängen und zogen es vor, die gefährlichen Verbrecher zum Tode zu verurteilen, die weniger belasteten Missetäter körperlich zu züchtigen, zu brandmarken oder des Landes zu verweisen. Daß ein freilich außerordentlicher Gerichtshof sich 1804 in seinen Straffentenzen gegenüber den Führern der zürcherischen Volkserhebung auf die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532 berief, ist bereits erwähnt worden. Aber schon durch ein Gesetz vom 28. Juni 1803 hatte Freiburg diese „Carolina" mit ihren Anweisungen über die

14) H. Buser, Basel während der ersten Jahre der Mediation (Basler Neujahrsblatt 1903), S. 19 f.

15) Oechsli I, 682—689.

Folter und die verschärften Todesstrafen wieder aufgenommen. Nach einem richterlichen Urteil sollte hier im Jahre 1808 ein Mörder bei lebendigem Leibe auf das Rad geflochten werden, und nur der Große Rat vermochte es durchzusetzen, daß der arme Sünder zuerst erdrosselt wurde![16])

Neben solchen Rückbildungen, die den heilsamsten Ideen der Revolution zuwiderliefen und die von den in die Minderheit gedrängten oder völlig auf die Seite geschobenen Anhängern der helvetischen Ordnungen nicht abgewendet werden konnten, sind aber zahlreiche positive Leistungen und fruchtbare Keime zu einer gesunden weitern Entfaltung der Kräfte in den Städtekantonen der Mediationszeit nachzuweisen.

Die Verwaltung und das Gerichtswesen erhielten in jedem Kanton eine Organisation, die sich nach Beseitigung aller Patrimonialgerichtsbarkeiten gleichförmig über sein ganzes Gebiet ausbreitete und die Grundlage für seine innere Entwicklung auch in den folgenden Jahrzehnten bildete. Am meisten hielt sich Bern in der Gebietseinteilung und den administrativen Ordnungen noch an die Formen, die vor dem Umsturz der frühern Patrizierrepublik bestanden hatten, so daß die zumeist aus der städtischen Bürgerschaft gewählten Oberamtmänner der 22 Amtsbezirke als Landvögte nach altem Schlag erscheinen konnten[17]). In Zürich dagegen wurde

16) Auf das klägliche Gefängniswesen jener Zeit hat schon L. Meyer v. Knonau in der Broschüre: Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens (Zürich 1802), S. 64 hingewiesen. Vgl. K. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II (Zürich 1852), 245 f. K. Hafner, Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz (Zeitschrift für schweizerische Statistik 1901), S. 509. 522 f., und über die ältere kantonale Strafgesetzgebung überhaupt H. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz (Berlin 1890), S. 163 ff. Der erwähnte Vorgang in Freiburg ist in der Allgem. Zeitung 1808, S. 1187 überliefert.

17) Tillier II, 22 f. Hodler, Geschichte des Schweizervolkes I (Bern 1865), S. 747 ff. Die von einzelnen Oberamt-

das Verwaltungswesen im Anschluß an die Mediationsverfassung — von den Zentralbehörden bis hinunter zu den Ammännern der bürgerlichen Gemeindeverbände und zu den Friedensrichtern der Kirchgemeinden — durchgreifend neu geregelt und den Gemeinden nach dem Vorbild der helvetischen Munizipalitäten ein weites Maß selbständiger Bewegung in kommunalen Angelegenheiten eingeräumt. Auch in den Kantonen Luzern, Freiburg, Soloturn, Basel und Schaffhausen widmeten die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden dem Gemeindewesen schon im allerersten Jahre der neuen Epoche besondere Aufmerksamkeit. Sie übertrugen die Verwaltung der Gemeindegüter, die Sorge für Straßen, Wege, Brücken, die örtliche Polizei, die Armenpflege, die Vormundschaft, auch wohl die niedere Gerichtsbarkeit in der Regel an Gemeinderäte, deren Präsidenten entweder von den Ortsbürgern selbst gewählt oder von der Regierung als unmittelbare Organe der kantonalen Administration bezeichnet wurden [18]).

Mit ganz besonderem Eifer bemühten sich die Kantone, Hand in Hand mit der allgemeinen Verwaltung eine sichere Grundlage für ihre während der Helvetik in so arge Zerrüttung geratenen Finanzen zu gewinnen; denn ein geordneter Staatshaushalt war die Vor-

männern verübten Roheiten, die hier (S. 749—751) erwähnt werden, erinnern in der Tat an die Brutalitäten früherer Landvögte.

18) Übersichtliche Darstellungen des Gemeindewesens in den Kantonen der Mediationszeit sind für die von Max Wirth herausgegebene Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, Bd. II (Zürich 1873) bearbeitet worden, für Zürich von Fr. v. Wyß (S. 23), für Bern von Leuenberger (S. 55), für Luzern von Kasimir Pfyffer (S. 69), für Freiburg von Archivar Schneuwly (S. 214), für Soloturn von S. Kaiser (S. 235), für Basel von A. Heusler und D. Bieder (S. 257 und 274), für Schaffhausen von J. Hallauer (S. 298). Vgl. ferner Fr. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts (Zürich 1892), S. 140. E. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit, S. 122 ff.

bedingung für jede kräftige Entwicklung des kantonalen Lebens. Da mußte auf den Trümmern des Alten zum Teil ein ganz neuer Bau errichtet werden. Dies konnte ohne Verzug geschehen, da im Sommer des Jahres 1803 durch die in Paris aufgestellte Liquidationskommission die große Abrechnung mit der Helvetik vorgenommen wurde. Was aus der Hinterlassenschaft der helvetischen Republik an wirklichem Vermögen, an Schuldtiteln, Domänen, Zehnten usw. übrig blieb, erhielten die Kantone zurück, freilich mit der Einschränkung, daß zunächst die ehemals regierenden Hauptstädte ausgesteuert werden sollten [19]). Außerdem flossen ihnen Einkünfte aus dem Salz-, Post- und Münzregal, sodann Zölle und Weggelder, Bußen und Kanzleigebühren, Getränksteuern und Stempeltaxen, die sie umsichtig einzuführen oder zu erneuern wußten, zu. Sie hielten sich an den Grundsatz, den Bonaparte der Consulta nahegelegt hatte, daß man das Volk, um es bei guter Stimmung zu erhalten, nicht mit Abgaben drücken dürfe. So suchten sie nach Möglichkeit alle Bedürfnisse aus dem Ertrage der indirekten Auflagen zu bestreiten und ordneten nur in Notfällen, etwa zur Deckung außerordentlicher Grenzbesetzungskosten, den Bezug unmittelbarer Grund-, Vermögens- und Einkommensteuern an [20]).

Angesichts der im ganzen sehr bescheidenen Staatseinnahmen mußten sich die Regenten äußerste Sparsamkeit auferlegen. Aber es gelang ihnen, nicht nur das finanzielle Gleichgewicht festzuhalten, sondern nach dem Vorbilde der frühern städtischen Verwaltungen wieder

19) Tillier II, 44 ff. Die Urkunden der Aussteuerung für die Städte siehe in Kaisers Repertorium 1803—1813, S. 230. 676 ff.

20) G. Meyer v. Knonau, Der Kanton Zürich II (1846), S. 252 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 191. Tillier II, 62 ff. Hodler I, 305 ff. K. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 248 ff.

Vermögen anzusammeln und überdies tatkräftig für die Volkswohlfahrt einzutreten. Anregungen mancher Art, die in der schweren Zeit der helvetischen Republik nicht durchgeführt oder nur unvollkommen verwirklicht worden waren, nahmen jetzt die Kantone nach dem Maße ihrer Kräfte auf. Sie leiteten — zwar nicht immer mit Glück, wie die Ereignisse in Zürich zeigten — das große Werk der Bodenbefreiung ein, indem sie den Bauern die Gelegenheit eröffneten, die auf ihrem Grundbesitze haftenden feudalen Lasten nach bestimmten Ansätzen abzulösen[21]). Sie regelten nach dem Beispiel Zürichs und Soloturns das Forstwesen, und besonders Bern förderte die Landwirtschaft, für deren Betrieb die Einrichtungen auf dem Gute des freisinnigen Patriziers Emanuel von Fellenberg in Hofwil als Muster dienen konnten[22]). Sie verbesserten aus den Weg- und Brückengeldern die Verkehrsstraßen, die die Helvetik in elendem Zustand hinterlassen hatte, richteten freiwillige oder obligatorische Feuerversicherungen gegen Gebäudeschaden ein und organisierten die Armenpflege. Am 22. Dezember 1807 erließen Schultheiß, Klein- und Große Räte des Kantons Bern im Anschluß an ältere „Bettelordnungen" ein für jene Zeit ausgezeichnetes Gesetz, das die Sorge für die Armen den „Gemeinden und Burgerschaften" übertrug und ihnen die Unterstützung der Bedürftigen zu förmlicher Rechtspflicht machte, so daß diese vor dem Oberamtmann Klage führen konnten, wenn sie keine Hilfe fanden. Anderseits wurden den Gemeinden zu ihrem Schutze weitgehende Be-

21) Kaiser, Repertorium, S. 121 f. Pfyffer II, 172. Am weitesten ging Bern, das durch die Loskaufsgesetze vom Juni und Juli 1803 für die Grundzinse das 33fache, für den großen Zehnten das 25fache und für den kleinen Zehnten das 20fache des durchschnittlichen Jahresertrages verlangte. Oechsli I, 697.

22) Emma Bähler, Beiträge zur Geschichte und Darstellung des schweizerischen landwirtschaftlichen Unterrichts (Bern 1911), S. 23 ff. Vgl. N. Berner Taschenbuch 1913, S. 193 ff.

fugnisse, sogar erhebliche Strafkompetenzen gegen liederliche und pflichtvergessene Angehörige zugestanden, und an die Begüterten erging die seither von den Verwaltern des Armenwesens immer wieder eingeschärfte Mahnung, ihren Überfluß nicht unmittelbar an müßige Bettler wegzuwerfen, sondern den mit den persönlichen Verhältnissen vertrauten Behörden zur Verwendung für wahrhaft Bedürftige mitzuteilen [23]).

Endlich suchten verschiedene Städtekantone die Ideen allgemeiner Volksbildung, für welche Stapfer als helvetischer Minister mit weitem Blick, aber bei der Ungunst der Zeiten nur mit geringem Erfolge eingetreten war, praktisch zu verwerten. Die meisten ließen die von der Helvetik für jeden Kanton eingesetzten Erziehungsräte und Schulinspektoren als kantonale Einrichtung fortbestehen, verbesserten die Methode und die Lehrerbildung, sicherten den Schulmeistern eine würdigere soziale Stellung im Gemeindeleben und ordneten den Schulzwang an. Allen andern voran erklärten die Soloturner die Sorge für die Erziehung der Jugend als eine „heilige Pflicht der Obrigkeit“, und das zürcherische Schulgesetz vom 20. Dezember 1803, das sich auf denselben Standpunkt stellte, bedrohte saumselige Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, mit ernstlicher Bestrafung [24]). Selbst Bern, das damals

23) Über das Armenwesen in verschiedenen Städtekantonen vgl. G. Meyer v. Knonau, Der Kanton Zürich II, 226 ff. L. A. Burckhardt, Der Kanton Basel (1841), S. 234 ff. Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II (1852), S. 252 f. Der Kanton Luzern II (1859), S. 67—69. K. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern. Zeitschrift f. schweizerische Statistik 1894, S. 99—101.

24) Offizielle Sammlung der von dem Großen Rat des Kantons Zürich gegebenen Gesetze I (1804), S. 399 f. Über Fortbildungskurse für zürcherische Lehrer vgl. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß I, 551. H. Morf, Zwei ostschweizerische Lehrerbildungsanstalten aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts (Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft Wintertur 1890). M. Hartmann, Die Volksschule im Kanton Zürich zur Zeit der Mediation (Zürich 1917), S. 139 ff.

noch nicht zur Ausarbeitung einer umfassenden Schulordnung gelangte und das Erziehungswesen dem Kirchenrate überließ, konnte nicht umhin, die Sorge für die Ausbildung der jugendlichen Staatsangehörigen zu „rechtschaffenen und verständigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft" als förmliche Pflicht der Regierung zu bezeichnen. Die von Peter Ochs für die Basler Landschaft entworfene Schulordnung schrieb täglichen Unterricht im Sommer und im Winter vor. In Luzern gab der vielseitig gebildete Stadtpfarrer Thaddäus Müller als Referent des Erziehungsrates den Anstoß zu eingreifenden Reformen, durch die das Schulwesen des Kantons planmäßig umgestaltet und auf einen erfreulichen Stand gehoben wurde. In Freiburg vermochte der Franziskaner Pater Gregor Girard, der sich während der Helvetik an Stapfer und Pestalozzi angeschlossen hatte, zum wenigsten die Schulen der Hauptstadt dem Verfalle zu entreißen und ihnen in persönlicher Hingabe trotz aller Mißgunst bildungsfeindlicher Kreise einen so kräftigen innern Halt zu geben, daß eine spätere gewaltsame Reaktion die Spuren seiner Wirksamkeit nicht ganz verwischen konnte [25]).

Neben der Volksschule wurde in Zürich, Bern und Basel auch das höhere Unterrichtswesen ausgebaut. Dem alten Carolinum in Zürich, das vorzugsweise für Theologen gegründet und erhalten worden war, reihte der Staat, außer einem „medizinisch-chirurgischen Institut", nach einem mit gleichem Eifer von Reinhard und von Paul Usteri unterstützten Plane ein „politisches Institut" für die wissenschaftliche Bildung der dem Staatsdienst sich widmenden Jünglinge an und schuf mit diesen Einrichtungen die Grundlagen für eine künftige Universität [26]). Die Berner vereinigten ihre bisher ge-

25) O. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule II (Zürich 1881), S. 35 ff.

26) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 199. (Er selbst wurde Professor am politischen Institut.) G. v. Wyß,

trennten höhern Lehranstalten, die Theologenschule, die Kunstschule und das politische Institut, zu einer wohlgeordneten Akademie, die unter der energischen Leitung dreier Männer, des Ratsherrn Abraham Friedrich von Mutach, des Dekans Johann Ith und des Stadtsäckelmeisters Alexander Fischer einen raschen Aufschwung nahm [27]). Basel hatte seine alte Universität in die neue Zeit hinübergerettet und gegen das Ende der Helvetik ihre während der „unseligen Revolution" mißachteten Privilegien, vor allem ihre eigene Gerichtsbarkeit, wiederhergestellt. Auf diesen ausgetretenen Pfaden vermochte sie sich aber doch nicht glücklich zu entfalten. Der führende Bürgermeister Andreas Merian hatte kein Verständnis für die Reformen, die eine neue Zeit erheischte. Erst als einer seiner Nachfolger, der freigesinnte Johann Heinrich Wieland in Verbindung mit Peter Ochs entscheidende Schritte tat und im Mai 1813 ein Gesetz durchbrachte, das die Hochschule wie die übrigen Lehranstalten unter die unmittelbare Leitung der Regierung stellte, zog allmählich wieder ein frischer wissenschaftlicher Geist, der ihr Ansehen stärkte und belebend auf die Bürgerschaft zurückwirkte, in ihre Hallen ein [28]).

Als eine dritte geschlossene Gruppe unter den Gliedern des durch die Mediationsakte errichteten eidgenössischen Staatenbundes erscheinen endlich die neuen Kantone St. Gallen, Argau, Turgau, Tessin und

Die Hochschule Zürich 1833—1883, S. 1 f. E. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit, S. 248 ff.

27) Fr. Haag und H. Türler, Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834 (Bern 1903), S. 175 ff.

28) Peter Merian, Festrede bei der vierten Säkularfeier der Universität Basel (1860), S. 7. Th. Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums in Basel (1889), S. 210 ff. H. Buser, Basel in den Mediationsjahren 1807 bis 1813 (Basler Neujahrsblatt 1904), S. 25. Eberh. Vischer, Die Universität Basel 1460—1910 (Basel 1910), S. 23. Wilh. Vischer, Die Basler Universität seit ihrer Gründung (Basler Neujahrsblatt 1911), S. 69 f.

Wadt mit ihren in den Hauptzügen übereinstimmenden Verfassungen. Ihnen fiel die schwierigste Aufgabe zu, da sie nicht einfach an frühere Verhältnisse anknüpfen konnten, sondern die ganze Staatsverwaltung von Grund aus organisieren und Landschaften von verschiedenster historischer Vergangenheit zu einem kräftigen Ganzen zusammenfassen mußten. Es bedurfte fähiger Köpfe und regsamer Hände, um diese Arbeit auf dem Neulande zu vollbringen, und in der Tat standen ihre Leistungen hinter denjenigen der geschäftskundigen Magistrate in den alten Kantonen nicht zurück.

Nicht eben günstig ließ sich hier im Durchschnitt die finanzielle Lage an. Wohl durften Wadt und Argau nach den Entscheidungen des Vermittlers die ehemals bernischen Domänen und Gefälle auf ihrem Gebiete an sich ziehen, und wohl fiel dem Turgau nach vollzogener Säkularisation des Bistums Konstanz und nach der Aufhebung der Johanniterkomturei Tobel ein nicht unbeträchtliches Vermögen zu [29]). St. Gallen aber konnte unter dem Drucke konfessioneller Begehrlichkeiten nur einen bescheidenen Teil des Besitzes der Abtei St. Gallen und des Frauenklosters Schännis dem Gesamtstaate überweisen und mußte seinerseits für die seinem Gebiete einverleibte Herrschaft Sax dem Kanton Zürich eine Entschädigung von 24 000 Gulden leisten [30]). Mit völlig leeren Händen stand die tessinische Regierung da, indem sie über kein produktives öffentliches Eigentum, keine Grundzinse und keine Zehnten zu verfügen hatte. Die Kantone halfen sich nun, wie die ältern Bundesgenossen, mit dem Salzmonopol und dem Postregal, das sie entweder verpachteten oder in Regie betrieben, mit Zöllen und Weggeldern, mit Bußen und Gerichtsgebühren, mit

29) Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798—1849 (Frauenfeld 1872), S. 56.

30) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen II (1868), S. 128.

Getränk- und Stempelsteuern. Daneben scheuten sich St. Gallen, Wadt und Turgau nicht, auch regelmäßige direkte Vermögenssteuern für die laufenden Bedürfnisse einzuführen, und Tessin, dessen Einnahmen nur etwa 300 000 Lire betrugen [31]), sah sich im Jahre 1805 gezwungen, für außerordentliche Ausgaben ein Zwangsanleihen von 250 000 Franken aufzunehmen [32]).

Bei so kargen Mitteln gehörte eine sorgfältige Überwachung des Staatshaushaltes und eine durch keine Gemütlichkeit beirrte Einschränkung der Ausgaben zu den vornehmsten Pflichten der Regenten. Die Beamten mußten sich mit spärlichen Besoldungen oder mit der Ehre begnügen, die sich an ihre Stellung knüpfte. In St. Gallen bezog ein Mitglied der Regierung jährlich 1800 Franken und der Präsident des obersten Gerichtshofes, des Appellationsgerichts, 1440 Franken. Der Kanton, dessen Ausgaben im Jahre 1914 die Summe von 15 Millionen überstiegen, hatte für das Jahr 1812 nicht mehr als 175 940 Gulden zur Verfügung, und der Kanton Turgau, der heute mit einem Budget von mehr als 4 Millionen rechnet, hielt sich im Jahre 1803 an einen Voranschlag von 62 960 Gulden [33]).

Allein diese finanzielle Gebundenheit hinderte die leitenden Behörden nicht, die neuen Staatswesen schaffensfreudig nach allen Richtungen auszubauen, die Volkswohlfahrt zu fördern, gesetzliche Normen für das ganze bürgerliche Leben aufzustellen und mit edlem

31) Im Tessin zählte alles nach Mailänder Lire zu 20 Soldi. J. Schüepp, Neue Beiträge zur schweizer. Münz- und Währungsgeschichte 1700—1900, 1. Teil (Programm der Thurgauischen Kantonsschule 1913/1914), S. 43.

32) A. Baroffio, Storia del Cantone Ticino 1803—1830, S. 83.

33) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen, II, 264. Amtsbericht des st. gallischen Regierungsrates über das Jahr 1914, S. 406. G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus von 1798 bis 1830, S. 123. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1914, Finanzwesen, S. 1.

Wetteifer auch das Schulwesen zu verbessern. Sie erleichterten den Bauern, weitherziger als die Städtekantone, die Ablösung der Zehnten [34]) und sicherten dem Gewerbe freiere Bewegung; sie regelten die Polizei, die Gesundheitspflege und die Armenunterstützung; sie vermehrten durch umsichtige Forstwirtschaft den Ertrag der Staatswaldungen und sorgten für die Aufnahme des Verkehrs. Die Argauer verbanden durch eine Straße über die Staffelegg das neuerworbene Fricktal mit der Hauptstadt des Kantons. St. Gallen führte in den Jahren 1807 bis 1811 mit einem Kostenaufwand von 310 000 Gulden eine steinerne Sitterbrücke auf, die als „ein Ehrendenkmal des gemeinnützigen und unternehmenden Geistes jener Zeit“ betrachtet werden konnte [35]), und der sonst ängstliche Tessiner Große Rat schreckte vor neuen Anleihen nicht zurück, als es galt, die wichtige, bisher fast nur als Saumweg angelegte Straße von Lugano über den Monte Cenere bis hinauf zum Gotthard für den Wagenverkehr in guten Stand zu setzen [36]). In der legislativen Tätigkeit schlossen sich die Kantone an die Hinterlassenschaft der Helvetik an, oder sie schufen für ihre Bedürfnisse mit wissenschaftlicher Umsicht neues Recht. Wadt und Turgau übernahmen für die Ausübung ihrer Kriminalgerichtsbarkeit im wesentlichen das helvetische peinliche Gesetzbuch. Die Argauer hatten bei der Ausarbeitung ihres Strafgesetzbuches das österreichische vom Jahre

34) St. Gallen — um ein Beispiel anzuführen — setzte als Loskaufspreis des großen trockenen Zehntens das 18fache, des Weinzehntens das 17fache und des kleinen Zehntens das 15fache des mittleren Ertrages von 24 Jahren fest. Kantonsblatt III, 277.

35) Baumgartner II, 265. Jos. Keel, Das Straßenwesen des Kantons St. Gallen (in der Denkschrift: Der Kanton St. Gallen 1803—1903, S. 260).

36) Baroffio, S. 52. 115. Die Tagsatzung half mit guten Worten und Bewilligung erhöhter Zölle. Kaiser, Repertorium, S. 237. 325.

1803 zur Hand, während St. Gallen im Jahre 1807 einen von dem Kantonsarchivar Konrad Meyer und dem jüngern Müller-Friedberg verfaßten Kriminalkodex erhielt, der, wie das hierauf vom Sohne des Regierungsrates allein entworfene st. gallische Erbgesetz, eine durchaus originelle Leistung von nachwirkender Bedeutung war [37]).

Die Leitung des Schulwesens wurde in beinahe allen diesen Kantonen nach den Stapferschen Einrichtungen paritätischen Erziehungsräten — oder wie immer die Kollegien heißen mochten — übertragen, und die selbstlose Hingabe, die diese Behörden für die Hebung des elementaren wie des höhern Unterrichts entfalteten, gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen der Mediationsepoche. Abgesehen vom Kanton Tessin, den solche Bestrebungen damals noch kaum berührten, erhielten nun die entlegensten Dörfer ihre Schulen, und was der Staat nicht leisten konnte, fand auf privatem Wege Förderung. Der Pfarrer Johann Rudolf Steinmüller in Rheineck, der zwar dem Wesen Pestalozzis abhold, aber in pädagogischen Dingen wohlerfahren war, schrieb nicht nur vortreffliche Lehrmittel, an denen um ihres praktischen und ethischen Gehaltes willen ganze Generationen ihre Freude hatten, sondern er übernahm es auch auf eigene Faust, besondere Kurse für die Ausbildung von Lehrern einzurichten [38]). Am besten ge-

37) H. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz (Berlin 1890), S. 176 ff. Das st. gallische Gesetz über die Erbfolge (Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen von 1803—1839, S. 567 bis 603) trat am 12. Februar 1809 in Kraft. Baumgartner II, 263.

38) Schlegel, Drei Schulmeister der Ostschweiz (Zürich 1879). S. 40—161 (Steinmüller als Schulmann). Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule II, 206 ff. (Biographie Steinmüllers von J. Schelling). Gegen Pestalozzis Unterrichtsmethode hat sich Steinmüller in einer besonderen Schrift (Zürich 1803) ausgesprochen. Vgl. seinen Brief vom 24. Nov. 1803 im Briefwechsel Steinmüller-Escher (St. Galler Mitteilungen XXIII), S. 186.

ordnet war das Erziehungswesen wohl im Kanton Wadt, der sich unter der Führung der bereits erwähnten Staatsmänner Monod, Pidou und Muret überhaupt einer vorbildlichen Verwaltung erfreute und sich um so glücklicher entwickeln konnte, als er vom Kriegselend des Jahres 1799 beinahe ganz verschont geblieben war. Der Primarunterricht wurde obligatorisch erklärt und diese Maßregel so erfolgreich durchgeführt, daß es im Jahre 1812 unter den Rekruten nur wenige Analphabeten gab. Die Mittelschulen in den verschiedenen Landstädten blühten auf, und die gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Verfall geratene oberste Bildungsanstalt, die Akademie von Lausanne, gewann durch die Errichtung neuer Lehrstühle für Chemie, Rechtswissenschaft und französische Literatur wieder frische Kräfte [39]).

Nicht so glücklich war der konfessionell geteilte Kanton St. Gallen, als er einer organischen Gestaltung des höhern Unterrichtswesens nach bürgerlichen Grundsätzen nähertreten wollte. Die Vorgänge hingen aufs engste mit den Geschicken des Klosters St. Gallen zusammen, das zwar von der Revolution beseitigt worden war, das nun aber der Abt Pankraz Vorster nach seiner unbeugsamen Art mit allen früher ausgeübten geistlichen und weltlichen Rechten wieder in Anspruch nehmen wollte. Er berief sich auf einen Artikel der Mediationsakte, der die Klöster schützte, und ließ in Wien und in Paris, in Rom und in St. Gallen selbst kein Mittel unversucht, um zu seinem Ziele zu gelangen. Allein er fand in Müller-Friedberg, dem Schöpfer des Kantons und geistigen Haupte der Regierung, einen überlegenen Widerpart. Der kluge Diplomat und entschiedene Ver-

39) Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud 1803—1830 (Lausanne 1857), S. 149 f. Vulliemin, Histoire de la Confédération suisse II (Lausanne 1879), S. 319 f. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 438.

treter des bürgerlichen Staates erklärte gegenüber den Zumutungen des ehemaligen Fürsten vom ersten Augenblick an, daß jener Artikel auf St. Gallen keine Anwendung finden könne, da das Kloster nicht mehr existiere, und er machte durch alle Instanzen mit vollem Rechte geltend, daß die Herstellung des Klosters mit der ruhigen Entwicklung des neuen Staatswesens unverträglich sei. Er mußte schließlich, unterstützt von seinem Freunde Stapfer, für diese Auffassung den französischen Kaiser zu gewinnen, und am 8. Mai 1805 genehmigte die Mehrheit des Großen Rates ein Gesetz, das die endgültigen Bestimmungen über die Hinterlassenschaft der mehr als tausendjährigen Abtei enthielt[40]). Dieses Gesetz und seine Vollziehung waren mindestens nicht dazu angetan, eine gesunde Entwicklung des Kantons zu sichern. Der Staat vermochte das Erbe des Stiftes nicht unmittelbar in die Hand zu nehmen und nach angemessener Dotierung der alten katholischen Kultusstätte an der Steinach den Rest dem Ganzen zuzuwenden. Er mußte sich im wesentlichen mit einigen Immobilien begnügen und den Hauptanteil an dem Vermögen der starken katholischen Mehrheit überlassen, die dann nicht,

40) Gesetz über die Sönderung des Staatsgutes von dem st. gallischen Klostergut und Verwendung des letzteren. St. Gallisches Kantonsblatt 1805, S. 168. Über den Verlauf des Kampfes zwischen Müller-Friedberg und Abt Pankraz vgl. O. Henne-Amrhyn, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 141 ff. Baumgartner II, 42 ff. 153 ff. (dessen leidenschaftliche Verurteilung der Politik Müller-Friedbergs Herm. Wartmann in dem von Meyer v. Knonau herausgegebenen Jahrbuch für die Literatur der Schweizergeschichte II, 1868, S. 190 ff. gekennzeichnet hat). Dierauer, Der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit (St. Galler Neujahrsblatt 1877), S. 9 ff. Müller-Friedberg, S. 229—262. Politische Geschichte des Kantons St. Gallen (1903), S. 15. Hans Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen (1899), S. 21 ff. (Die Vorstufen der konfessionellen Trennung). Die Tätigkeit, die Stapfer in Paris für die Verwirklichung der Absichten Müller-Friedbergs entwickelte (Biographie Müller-Friedbergs, S. 249 ff.), wird nun auch durch seinen von Luginbühl herausgegebenen Briefwechsel (I, 178. 183) erwiesen.

wie es das Gesetz vorschrieb, jenen Überschuß unter die katholischen Gemeinden des Kantons für die Zwecke ihres Schul- und Armenwesens zur Verteilung brachte, sondern ihn beisammen ließ und in der Folge durch weitere Zuwendungen, die sich z. B. aus der Aufhebung des Frauenstiftes Schännis im Jahre 1811 ergaben, noch verstärkte. Die Verwaltung dieses konfessionellen Partei- und Eigengutes, dessen Wert ursprünglich eine Million Gulden überstieg, wurde zuerst einer katholischen Pflegschaft, dann einem Administrationsrat übertragen, der fortan wie eine katholische Nebenregierung innerhalb des bürgerlichen Staates waltete [41]). Müller-Friedberg, der seine ganze Kraft zur Beseitigung des Klosters eingesetzt hatte, konnte diese ihm unerwünschte Entwicklung der Dinge nicht verhindern. Er bedauerte die immer tiefer greifende Störung in der harmonischen Ausbildung des kantonalen Lebens und machte später in seinen Annalen die spottende Bemerkung: „Turgau und andere paritätische Kantone haben diese Anordnungen angestaunt, ohne den mindesten Reiz zur Nachahmung zu fühlen [42]).“

Dieser scharf hervortretende Dualismus, der in der Folge noch oft zu aufreibenden konfessionellen Kämpfen führte, verhinderte nun die Gründung einer gemeinsamen höhern Lehranstalt. Müller-Friedberg wollte zunächst die Stadt St. Gallen veranlassen, ihr altes protestantisches Gymnasium allen Kantonsbürgern auch der Landbezirke zu erschließen; dann sollte über dieser Anstalt ein Kantonslyzeum für die Gesamtheit der

41) Aus der Liquidation des Klosters St. Gallen ergab sich nach Abzug aller Dotationen ein Vermögen von 837 590 Gulden als freies Eigentum der „katholischen Religionspartei“. Das Reinergebnis der Liquidation des Stiftes Schännis belief sich auf ungefähr 200 000 Gulden. Dem Kanton fielen 33 000 Gulden zu. Baumgartner II, 250—256.

42) Müller v. Friedberg, Schweizerische Annalen III (Zürich 1835), S. 179. Vgl. eine kritische Äußerung seines Sohnes, S. 271.

nach höherer Bildung strebenden jungen Bürger errichtet werden. Die Stadt aber scheute sich damals vor einer unberechenbaren Erweiterung ihrer Schule, und für ein akademisches Lyzeum fand die Regierung beim Großen Rate kein Entgegenkommen. So ging der schöne Plan Müller-Friedbergs in die Brüche. Der Staatsmann mußte sich gegen seine bessere Überzeugung auf die Gründung eines katholischen Gymnasiums beschränken, das am 16. Oktober 1809 in den Räumen der aufgehobenen Abtei eröffnet wurde [43]). Erst 47 Jahre später, als nach harten Fehden eine gemeinsame Kantonsschule ins Leben gerufen werden konnte, hörte die dem einheitlichen Staatsgedanken zuwiderlaufende Doppelspurigkeit des höhern Unterrichtes auf [44]).

Schlicht und geräuschlos, wie die gesetzgeberische und administrative Arbeit entwickelte sich in verschiedenen Kantonen auch die geistige Kultur während der ruhsamen Mediationsepoche. Die deutsche Schweiz war freilich weit entfernt, die führende Rolle, die sie um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in der literarischen Bewegung gespielt hatte, aufzunehmen. An den reifsten Dichtungen der klassischen Zeit hatte sie keinen Anteil, und selbst der die schweizerische Volksfreiheit verherrlichende „Wilhelm Tell" ist nicht von ihrem Boden ausgegangen. Immerhin fand die schöne Literatur eine würdige Vertretung, die im Zusammenhange der politischen Geschichte der Eidgenossenschaft als eine charakteristische Lebenserscheinung wohl hervorgehoben werden darf; denn die Dichter standen auf dem festen Grunde der Volksgemeinschaft und waren erfüllt von dem Be-

43) Die Errichtung eines katholischen Gymnasiums wurde am 9. Dezember 1808 beschlossen. St. Gall. Kantonsblatt 1808, S. 304. Baumgartner II, 237 ff.

44) O. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 371 ff. Dierauer, Die Kantonsschule in St. Gallen (1907), Müller-Friedberg, S. 264 ff.

wußtsein sozialer und heimatlicher Verpflichtung [45]). Die Lieder, die der Berner Pfarrer Gottlieb Jakob Kuhn im Jahre 1806 herausgab, knüpften mit glücklichem Verständnis an Sitte und Sprache des Volkes an und werden wohl noch heute gesungen [46]). Das Gedicht: „Rufst du, mein Vaterland", das Johann Rudolf Wyß der Jüngere, der geistige Führer der Berner Literaten, ursprünglich für die Mannschaft eines Berner Übungslagers niederschrieb, ist zur Nationalhymne geworden. Der von Wyß und seinen Freunden im Jahre 1810 gegründete schweizerische Musenalmanach, die „Alpenrosen", vereinigte Jahrzehnte hindurch das Poetenvolk des Landes, und wenn auch der Zeitschrift kein weiter Horizont beschieden war, so hielt sie doch fortwährend die von Wyß heilig gehaltene „vaterländische Richtung" ein [47]). Die erstaunlich umfangreiche und vielseitige literarische Tätigkeit, die Heinrich Zschokke in warmer Hingabe an seine neue schweizerische Heimat von Aarau aus entfaltete, hatte eine wesentlich volkspädagogische Tendenz [48]). Der feinsinnige Humorist und Satiriker Ulrich Hegner von Wintertur (1759—1840) war vor allem ein hingebender Diener seines Gemein-

45) Vgl. zum Folgenden: Oskar Fäßler, Literatur der deutschen Schweiz, in dem von Paul Seippel herausgegebenen Werke: Die Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. II (Bern 1900), S. 301 ff. E. Jenny und V. Rossel, Geschichte der schweizerischen Literatur II (Bern 1910), S. 78 ff.

46) „Ha amen (a-n-em) Ort es Blüemeli gseh". „I de Flüehne ist mys Lebe". Die zweite Auflage erschien 1819. Über Kuhn vgl. den Art. von Fr. Romang in der Sammlung bernischer Biographien I (1884), S. 455 ff. und von F. Fiala in der Allgem. deutschen Biographie XVII, 339.

47) Em. Blösch, Art. in der Allgem. deutschen Biographie XLIV, 424 ff. Alfred Ludin, Der schweizerische Almanach „Alpenrosen" und seine Vorgänger (Zürich 1902), S. 33 ff. Rud. Ischer, Aus der Briefmappe J. R. Wyß des Jüngeren. N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1915, S. 70 ff.

48) J. J. Bäbler, Art. in der Allgem. deutschen Biographie XLV, 449—465. Über seine politischen und sozialen Ansichten vgl. Max Schneiderreit, Heinrich Zschokke (Berlin 1904), S. 200 ff.

wesens und scheute sich vor jedem aktiven Anteil an den leidenschaftlichen politischen Bewegungen seiner Zeit; aber es trieb ihn gleichwohl, sich mit den mächtigen Problemen der Umwälzung auseinanderzusetzen und in seinem 1807 vollendeten, 1814 umgearbeiteten Roman „Salys Revolutionstage“ warnend und belehrend als ein besonnener, dem phrasenreichen Demagogentum abholder Beobachter auf das Volk zu wirken [49]). In der 1812 erschienenen „Molkenkur“ trat er mit schalkhafter Überlegenheit für die heimischen Verhältnisse gegenüber fremden Vorurteilen ein [50]). Sein etwas jüngerer Zeitgenosse Johann Martin Usteri in Zürich (1763 bis 1827), ein heiterer und zierlicher Aristokrat, der Dichter des Sanges „Freut euch des Lebens“, versenkte sich liebevoll in die vaterländische Geschichte und Sage. Er weckte die Sehnsucht nach den Schönheiten des Hochgebirges, und in seinen Idyllen „De Herr Heiri“ und „De Vikari“ griff er nach der Anregung des größern Hebel zum Dialekt, der ihnen ein bodenständiges Gepräge gab [51]).

Eine ähnliche patriotische Richtung trat auch in der romanischen Westschweiz hervor, zwar nicht an dem internationalen literarischen Hofe, den die temperamentvolle Tochter Neckers, Madame de Staël, auf dem Schlosse von Coppet um sich zu versammeln wußte, sondern in dem einfachen Pfarrhause zu Montreux, das der Dekan Philipp Bridel (1757—1845) bewohnte. Dieser Mann

49) Spöttisch hatte Hegner seinen ängstlichen Freunden zugesichert, er wolle die erste Bearbeitung mit einem „aristokratischen Überrock“ versehen. Über das Werk vgl. Hedwig Waser, Ulrich Hegner (Halle 1901), S. 128 ff.

50) G. Meyer v. Knonau, Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Ludwig Meyer v. Knonau (Zürcher Taschenbuch 1879), S. 163.

51) Alb. Nägeli, Johann Martin Usteri (Zürich 1907), S. 139 ff. Vgl. Paul Suter, Die Zürcher Mundart in J. M. Usteris Dialektgedichten (Abhandlungen herausgegeben von der Gesellschaft f. deutsche Sprache in Zürich VII, 1901), S. 10 ff. der Einleitung.

war keineswegs ein Dichter von origineller schöpferischer Kraft; aber seine unermüdliche schriftstellerische Arbeit verschaffte ihm das Ansehen eines ehrwürdigen Patriarchen der geistigen Bewegung in der welschen Schweiz, und während seines ganzen langen Lebens hielt er den nationalen Gedanken hoch. Die „Etrennes helvétiennes“, die er regelmäßig von 1783 bis 1831 in Form eines Almanachs veröffentlichte und mit den volkstümlichen Schätzen heimischer Überlieferung ausstattete, sollten nach seiner Absicht vor allem die Annäherung und das gegenseitige Verständnis des welschen und des deutschen Wesens im gemeinsamen Vaterlande fördern [52]).

Neben der belletristischen Literatur stellte sich die wissenschaftliche Arbeit, ganz vorzüglich die historische Forschung und Darstellung, in den Dienst der vaterländischen Idee [53]). Joseph Lüthy, der uns in der Zeit der helvetischen Republik als hervorragender Unitarier begegnet ist, veröffentlichte in seinem 1810 gegründeten „Solothurnischen Wochenblatt“ in Verbindung mit dem Arzte Peter Ignaz Scherer einen Schatz von mehreren tausend Urkunden aus dem 10. bis 16. Jahrhundert [54]). Die von dem ehemaligen Konventualen des Klosters St. Gallen, Ildefons von Arx, herausgegebenen „Geschichten des Kantons St. Gallen“ [55]) beschränkten sich

52) Ph. Godet, Histoire littéraire de la Suisse française (Neuchatel 1890), S. 321 ff. V. Rossel, Histoire littéraire de la Suisse romande II (Genf 1891), S. 378. G. de Reynold, Le Doyen Bridel (Histoire de la littérature de la Suisse au XVIII[e] siècle I, Lausanne 1909), S. 188. 204. Bibliographie Nr. 19 und 19 bis.

53) G. Meyer von Knonau, Geschichtswissenschaft, bei Seippel, Die Schweiz II, 271 ff.

54) Fiala, Urs Joseph Lüthy. Allgemeine deutsche Biographie XIX, 694—696.

55) Drei Bände. St. Gallen 1810—1813. Später (1830) erschienen zu jedem Bande noch „Berichtigungen und Zusätze“. G. Meyer von Knonau, P. Ildefons von Arx, der Geschichtschreiber des Kantons St. Gallen (St. Galler Neujahrsblatt 1874), S. 22 ff.

nicht auf die Landschaften, die den neuen Kanton zusammensetzten: sie beleuchteten an der Hand des glücklich in die neue Zeit hinübergeretteten stift-st. gallischen Quellenmaterials die Vergangenheit der ganzen Ostschweiz vom frühen Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Dann traf es sich, daß Johannes von Müller eben in den Jahren 1805—1808 außer einer neuen Auflage der drei ersten Bände seiner „Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft“ zwei weitere Bände vollenden konnte, die der äußern Glanzzeit der alten Eidgenossenschaft, vor allem der Epoche der Burgunderkriege gewidmet waren. Der in der Fremde wie ein Verbannter lebende schweizerische Historiograph vermochte auf die Dauer nicht zu einer seinen genialen Anlagen entsprechenden Stellung zu gelangen. Der weiche Gefühlsmensch entbehrte, wie schon die Zeitgenossen tief beklagten, eines männlich sicheren Charakters; er gab sich wehrlos jedem starken Eindruck hin und nahm schließlich nach manchen andern Irrgängen einen Ministerposten bei dem liederlichsten der Napoleoniden, dem König Jérome von Westfalen, an. Aber sein Werk schlug gleichwohl aufs neue machtvoll in die Gemüter ein; es zeugte von glühender Vaterlandsliebe, weckte Begeisterung für die Taten der Vorfahren, die siegreich um die Volksfreiheit gegen fürstliche Gewalt gekämpft hatten, und stärkte den Glauben an die Zukunft der durch die revolutionären Ereignisse in ihren Grundfesten erschütterten Eidgenossenschaft. In der berühmten Vorrede zu seinem vierten Bande erklärte er „allen Eidgenossen“, daß, nachdem der ungeheure Geist der Zeit in zügelloser Wut die Guten und die Bösen hingerissen und die alten Ordnungen zertrümmert habe, eine Gegenrevolution nun notwendig und erlaubt sei. Diese aber müsse danach trachten, „die enge, niedrige Denkungsart, welche über eine Familie oder eine Zunft den Nutzen der Stadt, über Vorrechte der Stadt das

Wohl des Kantons und über dieses den Flor und die Ehre der Eidgenossenschaft aus den Augen setzt, endlich doch in den vaterländischen Gemeinsinn umzugestalten, ohne den alle Eidgenossenschaft unmöglich, ohne welche wir kein Volk, oder als das kraftloseste, letzte der Völker allem Hohn, aller Aufhetzung und jeder Form der Ausplünderung von allen Seiten preisgegeben sind." Entbehren lassen sich die Schätze, fügte er hinzu; aber der Schweizersinn ist unentbehrlich. „Nicht auf dem Land oder auf der Macht, nicht auf dem Glück beruhet eines Volks Fortdauer und Name, sondern auf der Untilgbarkeit seines Nationalcharakters" [56]).

Diese Mahnungen Müllers scheinen im Zusammenhang mit den allgemeinen Regungen der Geister ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben. Lebhafter als in frühern Zeiten empfand man das Bedürfnis nach Vereinigungen, die über lokale und kantonale Grenzen hinausreichten und Gleichstrebende der ganzen Schweiz umfaßten. Politische Gesellschaften ließen die ängstlichen Regierungen freilich nicht erstehen, aber es gab neutrale Gebiete genug, auf denen man sich zu gemeinsamer Arbeit und zur Stärkung des nationalen Gefühls zusammenfinden konnte. Unmittelbar nach der Konsolidierung der politischen Verhältnisse mit ihrem lockern staatenbündischen Charakter schloß sich eine Verbindung an die andere. Martin Usteri, der nicht nur ein Dichter, sondern auch ein vortrefflicher Maler und Zeichner war, gründete im Jahre 1806 die „schweizerische Künstler-

56) Über Müller vgl. außer der oben, Bd. IV, S. 391, Anm. 20 erwähnten Literatur: Fr. Gundlach, Johannes von Müller am landgräflich hessischen und königlich westfälischen Hofe in Cassel. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XVIII (1893), S. 161—228, Ed. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie (München 1911), S. 403 ff. und die lehrreiche Besprechung der Henkingschen Biographie durch Eug. Guglia in der Zeitschrift Euphorion XVII (1910), S. 396 ff. — Ein Meisterstück nennt sein Bruder auch die 1806 geschriebene „Vorrede" zum ersten Band der neuen Auflage der Schweizergeschichte Haug, Briefwechsel Müller, S. 400.

gesellschaft", die der heimischen Kunstentwicklung eine nationale Richtung und Vertiefung geben sollte [57]). Im folgenden Jahre tauchte unter dem Vorsitz des durch seine dialektologischen Arbeiten bekannt gewordenen Pfarrers Franz Joseph Stalder von Escholzmatt [58]) die seit 1797 nicht mehr einberufene „helvetische Gesellschaft" wieder auf. Alte und neue Freunde, „gescheite und lustige Leute" trafen sich Jahr um Jahr in Zofingen zur Pflege persönlicher Beziehungen; sie bemühten sich, die aus der Revolutionszeit nachwirkenden Gegensätze der politischen Parteien auszugleichen, und lauschten mit Befriedigung den Präsidialreden, die den Segen der Vermittlungsakte priesen [59]). Im Sommer 1808 stifteten Tonkünstler in Luzern eine „schweizerische Musikgesellschaft" [60]), und im Oktober des gleichen Jahres konstituierte sich in Lenzburg eine „schweizerische Gesellschaft für Erziehung", die bis zum Jahre 1812 tätig war. Ihr gehörten die bedeutendsten, nach neuen Zielen strebenden Pädagogen an: Emanuel von Fellenberg, der in Hofwil, neben seinem landwirtschaftlichen Musterinstitut und einer Armenschule, nach seiner praktischen Art auch eine Erziehungsanstalt für höhere Stände ins Leben rief; vor allem aber Heinrich Pestalozzi, der sich nach dem Zusammenbruch der helvetischen Republik vorübergehend mit Fellenberg verband und sich dann in Yverdon niederließ, wo er mit seiner Feuer-

57) A. Nägeli, Joh. Martin Usteri, S. 114. Hegner versprach sich freilich nicht viel von der Gesellschaft, „denn die Malerkunst ist einsam und liebt keine räsonnierenden Zusammentritte". G. Meyer von Knonau, Aus dem Briefwechsel zwischen Ulr. Hegner und Ludwig Meyer von Knonau, a. a. O., S. 205.

58) Von seinem „Versuch eines schweizerischen Idiotikon" ist 1806 der erste, 1812 der zweite Band erschienen.

59) Morel, Die helvetische Gesellschaft (1864), S. 365 ff. G. Meyer von Knonau, a. a. O., S. 205.

60) Xaver Schnyder von Wartensee, Lebenserinnerungen (Zürich 1887), S. 80 f. Vgl. A. Niggli, Die Musik der deutschen Schweiz, in Seippels Schweiz II, 572.

seele, solange der Glaube an ihn vorhielt, noch eine Weltwirkung ausübte [61]). In das Jahr 1810 fiel die Gründung der „schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft“ durch den Zürcher Philanthropen Dr. Johann Kaspar Hirzel, der noch immer von der weiten und freien Gemütsstimmung des 18. Jahrhunderts erfüllt war [62]), und im Dezember 1811 entstand unter den Auspizien des mit Johannes v. Müller befreundeten Berner Schultheißen Niklaus Friedrich v. Mülinen die „schweizerische geschichtforschende Gesellschaft“, deren periodisch erscheinendes Organ, „Der schweizerische Geschichtforscher“, von dem neuerwachten Eifer für die Erkenntnis des frühern historischen Lebens auf vaterländischem Boden Kunde gab [63]).

Während sich in den Kantonen und in privaten Kreisen frische Kräfte zur Förderung der Kultur und der politischen Ordnungen regten, ließen die Organe des Bundes eine durchgreifende Tätigkeit für die gemeine Wohlfahrt durchaus vermissen. Notdürftig vermochten die Landammänner auf Grund ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen die Kantone zusammenzuhalten und der Idee eines eidgenössischen Staatswesens Geltung zu verschaffen. Aber sie konnten nur mahnen, wie Müller-Friedberg sich einmal äußerte, zu befehlen hatten die Kantone. Die Tagsatzung

61) Hunziker, Geschichte der schweizer. Volksschule II, 40. 116 ff. 241 ff. Emma Bähler, Beiträge, S. 20 ff. Hans Brugger, Ch. Pictet de Rochemont und Ph. Em. von Fellenberg (Bern 1915), S. 42 ff.

62) O. Hunziker und R. Wachter, Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1810—1910 (Zürich 1910), S. 12 ff.

63) G. Meyer von Knonau, Die Veranstaltungen für die Geschichtforschung in der Schweiz. Westdeutsche Zeitschrift V (1886). S. 128. K. Ritter, Johann Caspar Zellweger und die Gründung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XVI (1891), S. 122. G. von Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz (Zürich 1895), S. 323.

vollends verfiel wieder den hemmenden Traditionen der vorrevolutionären Zeit. Sie war — um ein Wort Ulrich Hegners anzuführen — eine Versammlung, „da viel verhandelt, aber wenig ausgemacht wird, wo die Mitglieder aber gerne verweilen“ [64]). Bei allen Beratungen mußte sie Rücksicht auf die Kantone nehmen, die jeden ihre Souveränität beschränkenden Antrag verwarfen und die Kompetenz des Bundes durch das wiederaufgenommene Instruktions- und Referendumswesen auch in den heilsamsten Angelegenheiten illusorisch machten. Dabei geschah es, daß gerade die neuen Kantone, voran Wadt, Argau und St. Gallen, deren Führer während der Helvetik eifrige Unitarier gewesen waren, sich mit dem größten Nachdruck auf den föderalistischen Standpunkt stellten; denn sie fürchteten die Erneuerung der Herrschaftsrechte Berns oder die Herstellung einer geistlichen Macht und vereinigten sich, wo immer ihnen Gefahr zu drohen schien, zu gemeinsamem Schutze ihrer kaum erst erworbenen Selbständigkeit [65]). Mehrheitsbeschlüsse hatten in der Regel nur unsicheren Erfolg, da ihre Ausführung den Kantonen überlassen blieb. Größere Bedeutung gewannen die Konkordate, die von kantonalen Gruppen über verschiedene staatsrechtliche Gegenstände, mit oder ohne Zutun der Bundesbehörde, freiwillig abgeschlossen wurden.

In Wahrheit erscheint die Tagsatzung der Mediationszeit als ein schwaches Staatsorgan; nur in wenigen Punkten vermochte sie das schweizerische Bundesrecht weiter zu entwickeln.

64) Ulr. Hegner, Gesammelte Schriften II (Berlin 1828), S. 294. H. Waser, Ulrich Hegner, S. 200. Die der „Molkenkur“ entnommene Bemerkung betrifft zunächst die Gesellschaft auf Grünenstein, ironisiert aber zugleich die eidgenössische Tagsatzung.

65) Dierauer, Müller-Friedberg, S. 221 (Brief an Monod vom 2. Mai 1083). Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV (1857), S. 84 f.

Nach der Vermittlungsakte hatten die Kantone für Verträge mit auswärtigen Mächten von Fall zu Fall die Vollmacht und Genehmigung der Tagsatzung einzuholen. Doch schon in der ersten Session gab diese den Kantonen eine Generalvollmacht zum Abschluß von „unpolitischen“ Verträgen mit dem Ausland, so daß es ihnen freistand, direkte Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten zu eröffnen und bindende Traktate über den Grenzverkehr, die gegenseitige Niederlassung, die Auslieferung und ähnliche Gegenstände, die doch des politischen Charakters nicht entbehrten, zu vereinbaren. Der ursprünglichen Anordnung, daß solche Verträge der Tagsatzung zur Einsicht vorzulegen seien, gaben sie schließlich als einer den kantonalen Souveränitätsrechten widersprechenden Einschränkung mit wenigen Ausnahmen keine Folge [66]).

Dem Militärwesen wurde trotz den furchtbaren Erfahrungen aus den Jahren 1798 und 1799 keine wesentliche Förderung zuteil. Die Tagsatzung schuf eine eidgenössische Kiegsverwaltung und gab sich Mühe, durch verschiedene Reglemente eine gewisse Gleichförmigkeit in der Zusammensetzung, der Ausbildung und der Bewaffnung der Bundeskontingente zu erreichen. Aber als sie auch eine Kriegskasse, eine eidgenössische Militärschule und einen Generalstab errichten wollte, erhoben St. Gallen und Wadt die schärfste Opposition gegen die in der Bundesakte nicht begründeten Neuerungen. Sie fanden Unterstützung bei Napoleon, der die ihm unbequeme Ausbildung des schweizerischen Wehrwesens nicht duldete und ihrem mißtrauischen Eigensinn zu Hilfe kam. Er wollte „keinen Generalstab, keine helvetische Armee, keine Auflagen“ [67]). Die Tagsatzung

66) Kaiser, Repertorium, S. 16 f. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 86.

67) Correspondance de Napoléon X, 27. Fr. Vischer, Beiträge zur Geschichte der Mediation. Basler Zeitschrift XII,

fügte sich und ließ die ernste Idee einer eidgenössischen Leitung der kantonalen Milizen, überhaupt einer Verstärkung der kantonalen Wehrkraft — zum großen Nachteil ihres Ansehens beim Ausland — fallen [68]).

Den Finanzen des Bundes in weitherzigem Sinne aufzuhelfen, konnte sich die Tagsatzung nicht entschließen. Während die Kantone in der Lage waren, ihren Haushalt auf Grund von Steuern und Regalien erfreulich zu gestalten, standen der Eidgenossenschaft tatsächlich keine eigenen Mittel zur Verfügung. Sie sah sich für verschiedene Ausgaben, die, wie die Besoldungen der diplomatischen Agenten, des eidgenössischen Archivars und des dem Landammann beigegebenen Flügeladjutanten, die Kosten für eidgenössische Kommissionen und Sendungen, nicht den Vororten zugemutet werden durften, auf die Geldbeiträge der Kantone angewiesen, und sicher wäre es diesen nicht allzu schwer gefallen, dem Landammann durch die Gründung einer Zentralkasse eine würdige Unabhängigkeit zu sichern; doch zogen sie es vor, für die unvermeidlichen Bedürfnisse der Zentralverwaltung Jahr für Jahr $^1/_{10}$ bis $^1/_4$ der in der eidgenössischen Skala festgesetzten Geldkontingente zu bewilligen [69]). Sie schauten genau auf sparsame Verwendung dieser Gelder, und als im Jahre 1811 der Voranschlag der eidgenössischen Ausgaben die Summe von 100 000 Schweizer Franken überstieg, erregte das unerhörte Bedürfnis das peinliche Erstaunen der in Soloturn versammelten „hohen Gesandtschaften", und Schwiz, Appenzell und Graubünden behielten sich bei

181 ff. Von den Verhandlungen der Tagsatzung über einen Generalstab hat der Pariser Moniteur (Nr. 317 vom 5. August 1804) ausführlich und mit gehässigen Glossen Notiz genommen.

68) Kaiser, Repertorium, S. 153 ff. Wie kläglich der Stand des Militärwesens in einzelnen Kantonen war, ersieht man z. B. aus Barosfio, Storia del Cantone Ticino, S. 166 f.

69) Kaiser, Repertorium, S. 300 f.

ihrer Zustimmung die Ratifikation ihrer Obrigkeiten vor! [70])

Auch auf zahlreichen andern Gebieten des öffentlichen Wesens, die dringend eine gleichmäßige Ordnung erheischten, sah sich die Tagsatzung außerstande, die hemmenden Gegenwirkungen der Kantone zu überwinden oder ihre immer weitergehenden partikularistischen Forderungen zu begrenzen. Weit entfernt, das Zollwesen im Sinne möglichster Erleichterung des Verkehrs zu reformieren, gestattete sie nicht nur, nach dem Wortlaut der Verfassung, den Bezug der hergebrachten Weg- und Brückengelder, sondern sie bewilligte neue Binnenzölle, so daß Reiter und Fuhrleute vor zahlreichen kantonalen Schlagbäumen ihren Tribut entrichten mußten [71]). Von der verfassungsmäßigen Befugnis, einen schweizerischen Münzfuß einzuführen, wagte sie keinen Gebrauch zu machen. Sie überließ die Münzprägung dem Belieben der Kantone und sanktionierte mit dieser lässigen Haltung den grenzenlosen Wirrwarr in den Geldverhältnissen, der seit Jahrhunderten in der kleinen Schweiz geherrscht hatte [72]). Da verstand es sich von selbst, daß sie auch die alten Maß- und Gewichtssysteme mit ihren ungeheuerlichen Verschiedenheiten weiter wuchern ließ, und daß sie das an die Kantone zurückgefallene Postwesen nicht einheitlich ordnen konnte. Man sprach von der Einführung gleichförmiger Tarife und genehmigte schon am 2. August 1803 ein Postreglement, das aber nicht gehalten wurde [73]).

70) Tagsatzungsabschied 1811, § 21. — Hundert Jahre später, im Jahre 1913, hat die Eidgenossenschaft 105 310 650 Franken ausgegeben.

71) Kaiser, Repertorium, S. 252 ff.

72) Kaiser, Repertorium, S. 239 ff. Oechsli II, 602 ff. In einer Korrespondenz der Allgem. Zeitung (1810, S. 535) wird das Verschwinden aller guten Münzen beklagt. „Die edeln Metalle nehmen ab, und bald werden nur Zeichen ohne Wert vorhanden sein.“

73) Kaiser, Repertorium, S. 196. 233 ff. Vgl. über die

Nur mit Mühe konnte die Tagsatzung das durch die Mediationsakte garantierte Prinzip der freien Niederlassung und der Gewerbefreiheit gegenüber den engherzigen Tendenzen des Ortsbürgertums und des Konfessionalismus aufrecht erhalten. Sie ließ es vorerst geschehen, daß die Kantone die Verfassungsvorschrift durch besondere Verordnungen zu umgehen und alle „Fremden", die ihnen nicht genehm waren, von ihrem Gebiete und ihren wirtschaftlichen Einrichtungen fernzuhalten suchten [74]). Als aber der französische Gesandte Vial sich wegen der Hindernisse, die der Niederlassung und gewerblichen Tätigkeit französischer Bürger bereitet wurden, unter Berufung auf den abgeschlossenen Staatsvertrag beschwerte und das Verfahren der Kantone gegen die schweizerischen Angehörigen verpönte, sah sie sich doch zu einer grundsätzlichen Regelung der Angelegenheit gezwungen. Trotz den Protestationen der Urkantone faßte sie am 5. Juli 1805 mit Mehrheit einen Beschluß, der den sich niederlassenden Schweizern mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitanteils an den Gemeindegütern alle den Kantonsbürgern zustehenden Rechte sicherte, die Ausübung dieser Rechte für unabhängig von der Religion erklärte und jede Erschwerung der Niederlassung durch Kautionen und andere Lasten verbot [75]). Freilich konnte dieser Beschluß nicht zu einem allgemein verbindlichen Bundesgesetz erhoben werden, indem die alten Demokratien, am entschiedensten Appenzell-Innerroden, auf ihrem Widerspruch beharrten und sich in ihrer politischen wie konfessionellen Abgeschlossenheit duch das Eindringen fremder Elemente

zersplitterten Postverhältnisse jener Zeit J. Buser, Das Basler Postwesen vor 1849 (Sissach 1903), S. 72 ff.

74) Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 105. W. Rieser, Das Schweizerbürgerrecht (Bern 1892), S. 47.

75) Kaiser, Repertorium, S. 202. Zu den Noten Vials vgl. Allgem. Zeitung 1805, Nr. 61. 86. 189 (S. 242. 344. 755).

nicht stören lassen wollten [76]). Die meisten übrigen Kantone aber vollzogen den Beschluß, so daß hier wenigstens das Recht der freien Niederlassung, wenn auch nicht unbedingt im Sinne der Bundesakte, zur Anerkennung kam.

Dagegen wurde ein anderes Recht, das die Revolution in den besten Zeiten hochgehalten, die neue Verfassung aber stillschweigend beseitigt hatte, die Preßfreiheit, im Einverständnis mit Frankreich völlig unterdrückt. Nachdem die Kantone durch ein Kreisschreiben des Landammanns d'Affry vom 30. Mai 1803 zu strenger Überwachung der Presse aufgefordert worden waren, erließen sie Edikte und Gesetze, die besonderen Zensoren oder Kommissionen die Aufgabe übertrugen, die ganze literarische Produktion vom kleinsten Flugblatt bis zu den Journalen und der „Bücherpest" genau zu prüfen und keine Veröffentlichung zu dulden, die den Interessen der konservativen Regenten oder der kirchlichen Organe schaden konnte [77]). Und nicht nur die alten Kantone trafen solche Maßregeln, auch die neuen Stände fanden, daß die Einschränkung der Publizität ein zweifelloses Recht des Staates sei. Vor allem suchten die „von Leidenschaft und Furcht geführten" Magistrate [78]) die breite Mitteilung und Kritik ihrer Verhandlungen auf den eidgenössischen Tagen und in den kantonalen Behörden zu verhindern. Als Paul Usteri, der wegen der Zensurschwierigkeiten den „Republikaner" eingehen lassen mußte, seine scharfsinnigen Beobachtungen über

76) In diesen wie in anderen Fragen beharrte der Landammann Anton Joseph Hersche von Appenzell auf seinem Standpunkt: „was üsis Ländlis Schadä ist, das thu mer nüd; d' Vermittligsaktä mag sägä, was sie will". Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher, S. 201.

77) M. Uebelhör, Die zürcherische Presse zu Anfang des 19. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte des zürcher. Zeitungswesens, 1908), S. 102 ff.

78) Zschokke an Stapfer, 26. Juni 1805. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I, 180. Zschokke bemerkt: „Ihr Reich ist von keiner Dauer. Sie werden von einsichtsvollern Kindern einst übertroffen werden."

schweizerische Politik in einem ausländischen Blatte, der seit 1803 in Ulm, seit 1810 in Augsburg erscheinenden „Allgemeinen Zeitung“, niederlegte, untersagte schließlich (1812) der Zürcher Große Rat allen Einwohnern des Kantons, besonders aber sämtlichen Mitgliedern der Regierung „bei ihren beschwornen Eidespflichten“, eidgenössische oder kantonale Aktenstücke ohne förmliche Bewilligung des Kleinen Rates in fremde Zeitungen einzurücken oder sonst auf irgendeine Weise durch den Druck bekannt zu machen [79]). Dann faßte auch die wegen einer voreiligen Mitteilung über die neue französische Militärkapitulation entrüstete Tagsatzung am 14. Juli 1812 verschiedene „Konklusa“, die den Zeitungsschreibern das Handwerk legen und den Zorn Napoleons über unwillkommene Nachrichten der Schweizer Presse beschwichtigen sollten. Sie forderte die Kantone auf, gegen den Mißbrauch der Veröffentlichung von diplomatischen Verhandlungen oder andern politischen Gegenständen durch „in- oder auswärtige“ Zeitungen ernstliche Maßregeln zu ergreifen, und gab dem Landammann den Auftrag, nach eigenem Ermessen vorzugehen, sofern die kantonalen Verfügungen nicht genügen würden [80]).

Diese Beschlüsse entsprachen gleichermaßen den Wünschen der regierenden Kreise in der Schweiz, die ihre Verwaltung vor den profanen Augen verschleiern wollten, wie den Rücksichten, die man fortwährend auf Frankreich und seinen unwirschen, die Presse halb Europas

79) Gesetz betreffend den Mißbrauch der Publizität der Verhandlungen der Eidgenossenschaft und einzelner Kantone vom 22. Mai 1812. Offizielle Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich V (Zürich 1813), S. 235. Kaiser, Repertorium, S. 142. Über Usteris journalistische Tätigkeit vgl. Oechsli, Paul Usteri, in der Allgem. deutschen Biographie XXXIX, 405. Alb. Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung, im Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1914, S. 84 ff.

80) Kaiser, Repertorium, S. 142.

kontrollierenden Herrscher nehmen mußte. Es war in jenen Jahren gefährlich, irgend etwas drucken zu lassen, was dem Gewaltigen und seiner Polizei mißfiel. Der Redakteur der „Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten" hatte 1804 eine kritische Bemerkung über die französische Handelssperre mit Gefangenschaft zu büßen [81]). Der sonst sehr behutsame, den erhabenen Vermittler bewundernde „Erzähler" Müller-Friedbergs wurde zu Anfang des Jahres 1809 wegen eines die Kriegsleidenschaft verurteilenden Gedichtes auf Verlangen des französischen Gesandten August Talleyrand unterdrückt und erst nach mehreren Wochen wieder freigegeben [82]). Zwei Jahre später setzte die französische Regierung alle diplomatischen Hebel in Bewegung, um die Bestrafung des in St. Gallen niedergelassenen Kaufmanns Peter Delisle und des aus Franken stammenden Buchhändlers Andreas Pecht in Frauenfeld zu erwirken, da sie es gewagt hatten, eine in englischem Sinne verfaßte Flugschrift über den Rückzug des Generals Massena aus Portugal dem Druck zu übergeben und zu verbreiten. Die st. gallischen und die turgauischen Gerichte mußten beiden Männern Bußen auferlegen und jenen für zwei, diesen für drei Jahre aus der Schweiz verbannen. Dann wurden auf Befehl der Regierung in Frauenfeld die noch vorhandenen Exemplare der Broschüre zu völliger Genugtuung der französischen Behörden öffentlich verbrannt [83]). Immer wieder sah

81) Tillier I, 175.

82) Verfasser des Gedichtes „Der Janustempel" (Erzähler 1809, Nr. 1) war ein harmloser Provisor Häfelin in Frauenfeld. Vgl. Erzähler 1812, Nr. 47. Tillier I, 325; II, 243. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 314 ff. G. Steiner, Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz I (Zürich 1907), S. 227 ff. 353—356.

83) Korrespondenzen Talleyrands vom August und September 1811. Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 606. Vgl. Joh. Meyer, Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer

sich der Landammann der Schweiz veranlaßt, den Kantonen zur Vermeidung ernster Konflikte mit dem Ausland die genaueste Zensur der Druckerpresse einzuschärfen.

Neben dieser durch die Macht der allgemeinen Reaktion und durch fremden Willen bedingten negativen Arbeit entfaltete die Tagsatzung aber auf manchen staatsrechtlichen und kulturellen Gebieten auch eine anerkennenswerte positive Wirksamkeit. Sie ergriff zum wenigsten die Initiative für zahlreiche Konkordate, die zwischen kantonalen Gruppen abgeschlossen wurden, so über das Forum des aufrechtstehenden Schuldners, die Gleichstellung aller Schweizer im Konkursrecht, die gegenseitige Auslieferung von Ausreißern und Verbrechern, die polizeilichen Maßnahmen zur Unterdrückung des Vagantenwesens, die Unzulässigkeit von Verbannungsstrafen gegen Schweizer, das Heimatrecht der Frau, die Gestattung gemischter Ehen uff.[84]). Sie beschäftigte sich andauernd mit der schwierigen Frage der Einbürgerung der Heimatlosen, deren Zahl fortwährend zunahm, da verschiedene Kantone die Eingehung gemischter Ehen mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraften und den Konvertiten kein Heimatrecht gewährten. Nun mußte sie freilich darauf verzichten, das Übel mit der Wurzel auszurotten, wie es später dem Bundesstaat mit seiner wiedergewonnenen zentralen Kraft gelang. Aber sie erreichte doch, daß eine Mehrheit der Kantone sich verpflichtete, den Übertritt von einer Konfession zur andern und den Abschluß einer Ehe zwischen schweizerischen Angehörigen des katholischen

Gewaltherrschaft. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees XVIII (1889), S. 8—33. Angesichts des Schicksals, das Napoleon im Jahre 1806 dem Buchhändler Joh. Phil. Palm in Nürnberg bereitet hatte, durften sich freilich die Bestraften noch glücklich schätzen.

84) Kaiser, Repertorium, S. 178 ff. 185. 191 ff. 212—215. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes I (1891), S. 62 f. Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 101 ff.

und des reformierten Bekenntnisses nicht mehr mit dem Entzug des Bürger- oder Heimatrechtes zu bestrafen [85]).

Überhaupt wandte sich die Tagsatzung nicht ohne einigen Erfolg gegen die Tendenzen eines einseitigen Konfessionalismus, der sich neuerdings als eine Begleiterscheinung der allgemeinen Reaktion erhob. Sie erwirkte, daß das im 17. Jahrhundert während der Stürme des dreißigjährigen Krieges von der evangelischen Eidgenossenschaft eingeführte politisch-religiöse Fest des Bettages nun auch von den katholischen Schweizern aufgenommen wurde [86]). Sie verwarf einen Antrag Uris, der für die konfessionell gemischten Kantone genaue Beobachtung der Parität in der Besetzung der Ämter forderte und der, wie die evangelischen Kantone bemerkten, nur darauf berechnet war, den Gegensatz zwischen den Religionsparteien zu verschärfen [87]). Und ebensowenig ging sie auf den von Alois Reding im Namen seines Standes vorgebrachten Antrag ein, es seien alle Gegenstände kirchlichen und religiösen Charakters von den Religionsparteien „wie ehemals" gesondert zu behandeln [88]). Indem sie dieses verfassungswidrige Ansinnen ignorierte, verhinderte sie das Wiederaufleben jener konfessionellen Sondertagsatzungen, die eine so dunkle Erscheinung in der Geschichte der alten Eidgenossenschaft gewesen waren [89]). In der Klosterfrage, die von den katholischen Kantonen schon im Jahre 1803 auf Betreiben des Nuntius Testaferrata mit unge-

85) Kaiser, Repertorium, S. 222 ff.

86) Kaiser, Repertorium, S. 146 (mit einer Übersicht über Ursprung und Geschichte des eidgenössischen Bettages). W. Hadorn, Der eidgenössische Dank-, Buß- und Bettag. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde IV (1908), S. 58. Rosa Schaufelberger, Die Geschichte des Eidgenössischen Bettages etc. Zürcher Diss. (Langensalza 1920.)

87) Allgemeine Zeitung 1803, S. 1002.

88) Tagsatzungsabschied 1803 (27. August), § 36.

89) Siehe oben Bd. III [2], S. 424; Bd. IV [2], S. 288.

duldigem Eifer aufgerollt wurde, vermied die Tagsatzung eine schroffe Haltung. Sie achtete wohl den durch die Mediationsakte garantierten Fortbestand der Klöster mit ihrem Eigentum, ließ aber den von Müller-Friedberg geleiteten st. gallischen Behörden freie Hand, als diese im Einverständnis mit dem Vermittler und trotz allen Protesten des jedes Entgegenkommen verschmähenden „Fürstabtes“ Pankraz Vorster das Stift St. Gallen säkularisierten [90]).

Endlich widmete die Tagsatzung ihre Aufmerksamkeit auch der Landeskultur und Volkswohlfahrt; doch mußte sie sich im wesentlichen auf Anregungen und moralische Unterstützung privater Tätigkeit beschränken, da ihr keine Mittel zu eigener Aufnahme öffentlicher Werke zur Verfügung standen. In diesem Sinne hatte sie sich angesichts der Linthkorrektion zurückzuhalten, die immer ein rühmliches Denkmal der Mediationszeit bleiben wird, aber vornehmlich durch privaten Opfersinn zustande kam. Es handelte sich um die höchst dringende Sanierung der durch Geschiebebänke der Linth versumpften Landesgegend vom Walensee bis zum obern Zürichsee hinunter. Schon die alte Tagsatzung und das helvetische Direktorium hatten sich im Hinblick auf das steigende materielle und physische Elend der Bevölkerung mit der Angelegenheit beschäftigt, ohne der Not wirklich abzuhelfen [91]). Nun trat die erste neue Tagsatzung im August 1803 nach ernsten Hilferufen von Glarus und St. Gallen auf eine gründliche Beseitigung des Übels ein, übertrug einer von Paul Usteri präsidierten Kommission das Studium des Werkes und faßte am 28. Juli 1804 einmütig die entscheidenden Beschlüsse

90) Kaiser, Repertorium, S. 147 ff. Zur Geschichte der Liquidation des Stiftes St. Gallen vgl. die oben, S. 240 angeführte Literatur. Oechsli I, 644 ff.

91) Ältere eidgenössische Abschiede, Bd. VIII (1856), S. 85 ff. Dierauer, Briefwechsel Steinmüller-Escher, S. 348 ff.

für seine Ausführung. In Übereinstimmung mit einem bereits im Jahre 1783 ausgearbeiteten Plane des Berner Geometers Andreas Lanz sollte die Lint, die bisher aus dem Glarnerland in regellosem Lauf direkt dem Zürichsee zugeflossen war, von Mollis an zur unschädlichen Ablagerung ihres Geschiebes in das Walenseebecken und dann der ganze Abfluß dieses Sees durch einen zweiten, tief angelegten Kanal in den Zürichsee geleitet werden [92]). Es bedeutete eine glückliche, in der Verfassung nicht vorgesehene Erweiterung des Bundesrechtes, daß die Tagsatzung das Unternehmen unter den Schutz und die Oberaufsicht der eidgenössischen Behörden stellte und daß sie das Expropriationsrecht für die von den Bauten durchschnittenen Grundstücke in Anspruch nahm. Die nötigen Mittel suchte sie durch 1600 Aktien zu 200 Franken aufzubringen, die von gemeinnützigen Männern beinahe in der ganzen Schweiz, zum Teil auch von Kantonsregierungen gezeichnet wurden. Die Geldbeschaffung hatte einen unerwartet günstigen Erfolg, da die wohlhabenden Kreise das Rettungswerk als eine nationale Aufgabe und seine Förderung als eine patriotische Pflicht betrachteten. Immerhin konnte die Arbeit erst im Jahre 1807, als die Würde des Landammanns der Schweiz an den Zürcher Bürgermeister Hans von Reinhard überging, begonnen werden, und da war es für das Werk von unschätzbarem Vorteil, daß jener ausgezeichnete, in der Zeit der Helvetik oft genannte Zürcher Hans Konrad Escher sich bestimmen ließ, als erstes Mitglied einer technischen Aufsichtskommission an der Seite

92) Kaiser, Repertorium, S. 305 ff. Über Lanz (1740 bis 1803), dessen Pläne an die zu Anfang des 18. Jahrhunderts von den Bernern ausgeführte Kanderkorrektion erinnern, vgl. die Abhandlungen R. Wolfs im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1857, S. 177 ff. und in seinen Biographien zur schweizer. Kulturgeschichte III (Zürich 1860), S. 357—372. Von einer anfangs in Aussicht genommenen bloßen Korrektion der Lint unterhalb der Ziegelbrücke mußte man absehen.

des Glarner Ratsherrn Konrad Schindler seine eigentliche Leitung zu übernehmen. Er trat mit unvergleichlicher Hingebung, aber auch mit sicherer Kenntnis für die Sache ein, überwand mit der zwingenden Überlegenheit des Geistes alle Schwierigkeiten, die ihm die Menschen und die Natur bereiteten, und hatte die Genugtuung, im Mai 1811 den „Molliser Kanal“ vollendet und fünf Jahre später den größern „Lintkanal“ in seinen Hauptteilen durchgeführt zu sehen. „Ihm danken die Bewohner Gesundheit, der Fluß den geordneten Lauf“, bezeugt eine Inschrift, die ihm die Tagsatzung bei der Ziegelbrücke widmen ließ. Er selbst schrieb nach seiner bescheidenen Art: der bezähmte Bergstrom möge „ein schönes Beispiel dessen sein, was bürgerlicher Gemeinsinn eines kleinen Volkes auch in drückenden Verhältnissen vermag!“ [93])

In der Tat ist die Durchführung der Lintkorrektion, deren Kosten noch zu Lebzeiten Eschers auf das Dreifache des ursprünglich in Aussicht genommenen Betrages stiegen [94]), um so höher anzuschlagen, als die

93) Reichlichen Aufschluß über das Lintwerk gibt neben dem Repertorium der Abschiede das seit 1807 erschienene Offizielle Notizenblatt, die Lintunternehmung betreffend. Die überaus traurigen früheren Zustände in den Walensee- und Lintgegenden werden besonders durch den Briefwechsel Steinmüller-Escher und seine Beilagen (S. 6. 110. 348 ff.) beleuchtet. Vgl. Hottinger, Hans Conrad Escher von der Linth (dieser Beiname wurde ihm nach seinem Tode, 1823, durch die Zürcher Regierung dekretiert), Zürich 1852, S. 103. 194 ff. 290 ff. Legler, Über das Lintunternehmen. Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus IV (1868), S. 60 ff. Fäh, Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt (1900), S. 20 ff. G. Heer, Zur Jahrhundertfeier der Eröffnung des Escherkanals am 8. Mai 1811 (Glarus 1911). Fr. Becker, Das Lintwerk und seine Schöpfer (Sep.-Abdruck aus dem Jahresbericht der geograph.-ethnograph. Gesellschaft Zürich 1911). Über die Rechtsstellung des Unternehmens handelt K. Guggenbühl in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1905, Bd. II, S. 309 ff.

94) K. Guggenbühl, S. 326 ff. Die Liquidation der Aktien erfolgte aus dem Mehrwert des Landes, aus Landverkäufen und Bodenerträgnissen.

Schweiz seit dem Jahre 1804 wohl innerer Ruhe genoß, sich aber in ihrer internationalen Stellung als selbständiges Staatswesen keineswegs gesichert fühlen konnte. Sie mußte während der ganzen Mediationszeit vor allem den schweren Druck des ihr vom Vermittler aufgezwungenen französischen Protektorats empfinden.

Drittes Kapitel.

Äußere Beziehungen der Eidgenossenschaft.
Bis 1812.

Bereits ist angedeutet worden, daß der Landammann der Schweiz unmittelbar nach der Einführung der Mediationsverfassung freundschaftliche Beziehungen mit den Nachbarstaaten oder auch mit entfernteren Mächten aufzunehmen suchte, und daß diese ihrerseits einen regelrechten diplomatischen Verkehr mit der Eidgenossenschaft eröffneten. Die verschiedenartigsten Unterhandlungen nach außen hin beschäftigten denn auch die eidgenössischen Behörden oder einzelne Kantone in den folgenden, politisch unendlich schwierigen und kriegerisch unruhvollen Zeiten.

Die Katholiken setzten sich in Verbindung mit dem Nuntius Testaferrata, um eine Neuordnung der schweizerischen Bistümer zu erwirken, deren Bestand durch den Regensburger Hauptrezeß und besonders durch die Säkularisation des Bistums Konstanz nicht unbedeutende Veränderungen erlitten hatte. Nach dem Antrage einer Konferenz der katholischen und paritätischen Kantone beschloß die Tagsatzung des Jahres 1805, auf die Trennung von jeder auswärtigen bischöflichen Jurisdiktion und eine zweckmäßigere Einteilung der Bistümer in der Schweiz zu bringen. Allein schon im folgenden Jahre mußte sie sich überzeugen, daß man in Rom von so eingreifenden Umgestaltungen nichts wissen wollte [1]).

1) Kaiser, Repertorium, S. 75 f. M. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803—1862 (Schwiz 1863), S. 19 ff.

Die Bistumsfrage blieb auf sich beruhen, bis sich der römische Stuhl gegen das Ende der Mediationszeit veranlaßt sah, die Diözesanverhältnisse nach eigenem Ermessen einer neuen Ordnung entgegenzuführen. Die Kurie bemerkte nämlich mit steigendem Unmut, daß der Generalvikar des in die Schweiz herüberreichenden Bistums Konstanz, Ignaz Heinrich von Wessenberg, ein wahrhaft freigesinnter, von tiefer Religiosität erfüllter Mann, aus eigenem Ermessen kirchliche Reformen in die Wege leitete, die dem strengen katholischen System zuwiderliefen, und daß seine auf gründliche Bildung der Geistlichkeit und volkstümliche Gestaltung des Gottesdienstes gerichteten Ideen in verschiedenen Kantonen, sogar in Luzern, dem Sitze des Nuntius, Eingang fanden. Mit allen Mitteln, die ihrer Diplomatie zur Verfügung standen, suchte sie die schweizerischen Gebietsteile dem Einfluß Wessenbergs zu entziehen. Die den Umsturz der katholischen Religion und Kirche befürchtenden Staatsmänner der Urkantone kamen ihren Absichten entgegen, und als im Jahre 1813 die Mediationsverfassung zusammenbrach, war alles soweit vorbereitet, daß mit dem Eintritt des politischen Umschwungs die Lostrennung der nordöstlichen und zentralen Schweiz vom konstanzischen Diözesanverband vollzogen werden konnte [2]).

2) Kothing, S. 52 ff. Über Wessenberg, der im Auftrage Karl Theodor von Dalbergs seit 1802 das Bistum Konstanz verwaltete, vgl. Beck, Freiherr J. H. von Wessenberg, sein Leben und Wirken (Freiburg i. B. 1862), die biographischen Artikel von J. Friedrich in den Badischen Biographien II (1881), S. 452 ff. und von Schulte in der Allgem. deutschen Biographie XLII (S. 1897), S. 147 ff., ferner die beiden Schriften von Wilh. Schirmer, Ign. Heinr. von Wessenberg, des Bistums Konstanz letzter Oberhirt (Konstanz 1910) und Aus dem Briefwechsel J. H. von Wessenbergs (Konstanz 1912). Auf seine Reformtätigkeit werfen die Forschungen von Adolf Küry über „Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz", in der Internationalen kirchlichen Zeitschrift, N. F. V (Bern 1915), S. 132 ff. neues Licht.

Inzwischen machten die Kantone von der ihnen zugestandenen Befugnis, mit auswärtigen Staaten unpolitische Verträge abzuschließen, reichlichen Gebrauch. Argau verständigte sich über Grenzverhältnisse mit dem Großherzogtum Baden, Tessin mit dem Königreich Italien. Wadt setzte sich wegen der Niederlassungsfreiheit ins Einvernehmen mit dem Fürstentum Neuenburg. St. Gallen schloß mit Baiern, Bern mit Neuenburg und Wallis Verträge über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern ab [3]). Beinahe endlos waren die Unterhandlungen, die der Bund und einzelne Kantone infolge des Regensburger Hauptrezesses mit einer Reihe von Ständen des Deutschen Reichs, so mit Baiern, Baden und Württemberg, mit den Fürsten von Hohenzollern, von Fürstenberg, von Dietrichstein, mit dem deutschen und dem Malteserorden über die Ausscheidung der schweizerischen und der deutschen Ansprüche führen mußten [4]). Es gelang in den meisten Fällen, einen erträglichen Ausgleich zu erzielen. Nur Österreich machte Schwierigkeiten, die einen peinlichen Eindruck hinterließen. Der Wiener Hof versagte den Regensburger Beschlüssen die volle Genehmigung und legte sie dann willkürlich gegenüber der ohnmächtigen Eidgenossenschaft nach rein fiskalischen Gesichtspunkten zu seinen Gunsten aus. Einem von der Eidgenossenschaft am 3. Dezember 1803 erlassenen Edikt zufolge sollten alle im österreichischen Schwaben, in Tirol und Vorarlberg gelegenen Besitzungen schweizerischer Bistümer und Klöster, Gemeinden und Korporationen, deren Gesamtwert auf

3) Kaiser, Repertorium, S. 56. 83. 95 f. 103.

4) Kaiser, Repertorium, S. 51. 58. 62. 65 ff. 68 ff. Die Urkunden der Verträge mit Baden und Württemberg sind S. 506 ff. und S. 525 f. abgedruckt. Vgl. Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. IV, bearbeitet von K. Obser (Heidelberg 1896), S. 334. Den freundschaftlichen Ton, den Baden in den Verhandlungen mit der Schweiz anschlug, rühmt J. Georg Müller. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller, S. 364.

3½ Millionen Gulden anzuschlagen war, wirklich eingezogen und „infameriert“ werden, während der Kaiser höchstens auf die unbedeutende, in Graubünden gelegene Besitzung Räzüns verzichten wollte. Trotz allen Beschwerden über diese rücksichtslose Verletzung des Völkerrechts griffen österreichische Beamte unter Androhung militärischer Gewalt sofort nach der Beute, und es geschah sogar, daß am 16. Februar 1804 ein österreichischer Landrichter das früher zürcherische, jetzt mit dem Bezirke Stein dem Kanton Schaffhausen zugeteilte Dorf Ramsen förmlich in Besitz nahm und die Bewohner zum Huldigungseide zwang. Dieser unerhörte Schritt erregte die stärkste Besorgnis in Schaffhausen und in eidgenössischen Kreisen. Depeschen flogen hin und her; die französische Regierung trat auf Begehren des Landammanns für die Unantastbarkeit des schweizerischen Gebietes ein und drohte dem Wiener Kabinett mit dem Vormarsch von 60 000 Mann. So ließ Österreich seine Ansprüche auf Ramsen fallen. Aber um so zäher hielt es an der übrigen Beute fest, und die unerquicklichen Unterhandlungen, die sich über das Infamerationsgeschäft noch viele Jahre hinzogen, führten auf keinen Fall zu einem befriedigenden Ergebnis für die Schweiz. Diese mußte sich den Forderungen des überlegenen Nachbars fügen und sich auf ernste diplomatische Vorstellungen beschränken. Sehr zutreffend bemerkte der Landammann Rudolf von Wattenwyl in einer am 18. August 1804 dem Herrn von Crumpipen überreichten Note: es falle dem Mächtigen zwar leicht, dem Schwächern Bedingungen aufzulegen, denen er sich unterwerfen müsse; allein nur Achtung vor Wahrheit und Recht belebe das Gefühl der Menschen und bringe jene warme Ergebenheit hervor, die auch beim kleinsten Volke nie ganz zu verachten sei! [5])

5) Kaiser, Repertorium, S. 41 ff. A. v. Tillier I, 165 ff. M. Wanner, Das Infamerationsedikt Österreichs

Die unfreundliche und rechtlich durchaus anfechtbare Haltung Österreichs in der Inkamerationsfrage war dazu angetan, die historische Abneigung der Eidgenossen gegen die habsburgische Macht wieder zu verstärken und dauernde Verstimmungen in den betroffenen Kantonen zu erregen. Sie hatte aber zugleich die in Wien sicher nicht herbeigewünschte Wirkung, daß sich die Schweiz noch enger an Frankreich ketten ließ. In der Tat richtete sie ihre äußere Politik — wenn man von einer solchen sprechen kann — während der Mediationszeit beinahe ausschließlich nach den Wünschen und Forderungen der großen westlichen Nachbarmacht. Ihre Geschicke hingen von dem gewaltigen Vermittler ab, der im Frühjahr 1804 die französische Republik in ein Kaiserreich überführte und sich dann anschickte, mit unwiderstehlichen kriegerischen Kräften die politischen Verhältnisse des europäischen Festlandes nach seiner persönlichen Herrschsucht und nach den Interessen Frankreichs neu zu ordnen. Man muß sich diese Abhängigkeit und die Gefahren, die ein mannhaftes Eintreten für ein würdiges staatliches Dasein jeden Augenblick heraufbeschwören konnte, gegenwärtig halten, um die schwächlich erscheinende Politik der eidgenössischen Staatsmänner jener Epoche zu begreifen. Sie hatten mit dem ganzen Volke Jahr um Jahr den Rückschlag der großen Umgestaltungen zu empfinden, die der neue Kaiser in ruhelosem Tatendrang

gegen die Schweiz (Schaffhausen 1869), S. 11 ff. P. C. v. Planta, Die österreichische Inkameration von 1803 mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, in Hiltys Polit. Jahrbuch II (1887), S. 545 ff. Fritz Vischer, Beiträge zur Geschichte der Mediation, Basler Zeitschrift XII, 172 ff. Die Angelegenheit hat noch in neuerer Zeit die Bundesbehörden beschäftigt, die nach der Untersuchung der Akten zur Überzeugung kamen, „daß neue diplomatische Schritte von keinem Erfolge begleitet sein würden“. Bericht des politischen Departements an den schweizerischen Bundesrat über die Inkamerationsangelegenheit, vom 12. Dezember 1896. Vgl. über das „nicht eben sonderlich verfeinerte Faustrecht“ die Bemerkungen J. G. Müllers (bei Haug, S. 365. 369), und über das früher von Zürich um 150 000 Gulden erkaufte Ramsen oben Bd. IV², S. 269.

vollzog. Mit seinen Entschließungen stand und fiel die mediatisierte Schweiz!

In der ersten Zeit ließen sich die Beziehungen zu Frankreich, die durch das Bündnis und die Militärkapitulation vom Jahre 1803 in feste Bahnen gewiesen waren, leidlich an. Die schweizerischen Behörden wetteiferten in der Bezeugung ehrfurchtsvoller Ergebenheit gegenüber Napoleon. Die offizielle Anzeige seiner Thronbesteigung beantwortete der Landammann am 25. Mai 1804 mit einer Zuschrift „voll der feinsten Huldigungen", und die Berner Regierung beschloß, dem Botschafter Vial ihre Freude über die Erhebung des Ersten Konsuls auf den Kaiserthron durch eine feierliche Abordnung zu verkünden [6]). Zum Krönungsfeste begab sich eine siebenköpfige Großbotschaft, der Louis d'Affry angehörte, nach Paris und überbrachte dem Kaiser im Auftrage der Tagsatzung die Glückwünsche der Eidgenossenschaft. Er nahm „den Beweis ihrer Freundschaft und Anhänglichkeit" gnädig auf, doch ohne auf weitere Anliegen der Gesandten, die bei dieser Gelegenheit die französische Regierung vor allem für einen vorteilhaften Handelsvertrag gewinnen sollten, einzugehen [7]). Als der Kaiser im Frühjahr 1805 zur Übernahme der italienischen Königskrone durch Savoyen nach Mailand reiste, sandte der Landammann Glutz von Soloturn wiederum eine Abordnung aus, die ihn am 17. April in Chambéry begrüßte und ihm versicherte, daß seine tiefe Weisheit den Schweizern auch für die Zukunft große Hoffnungen einflöße. Der Kaiser erzeigte sich wohlwollend und deutete in eingehendem

6) Kaiser, Repertorium, S. 18. C. v. Muralt, Hans von Reinhard, S. 154. A. v. Tillier I, 142.

7) Fritz Vischer, Beiträge zur Geschichte der Mediation, a. a. O., S. 193—217. D'Affrys Rede an Napoleon in der Audienz vom 18. Nov. 1804 siehe ebend., S. 273, die Antwort des Kaisers bei Fischer, Nikl. Friedr. von Wattenwyl, S. 110, Anm. 1.

Gespräche an, daß man sich verständigen könnte, wenn sich mit der Zeit die Notwendigkeit ergeben sollte, einige Änderungen an der zur Herstellung der Ruhe erteilten Mediationsakte vorzunehmen [8]). Diese Äußerungen verscheuchten für einmal die Besorgnis vor weitern Eingriffen Napoleons, der sonst den Freistaaten nach der Übernahme der monarchischen Gewalt keine besonderen Sympathien mehr entgegenbrachte und sich beeilte, mit ihnen aufzuräumen. Während er die italienische Republik in ein Vasallenkönigreich verwandelte, schlug er ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Lunéviller Friedens das Gebiet der ligurisch-genuesischen Republik unmittelbar zu seinem Reiche.

Schon aber drohte der Schweiz die Gefahr, in einen neuen europäischen Krieg verwickelt zu werden. Eben im April 1805, als Napoleon nach Oberitalien reiste, schlossen England und Rußland gegen den zu unberechenbaren Eroberungen ausschreitenden Korsen eine Offensivallianz, und nach längerm Zögern trat im Juli auch Österreich diesem Bündnis bei. Nach einem vom Erzherzog Karl entworfenen Plane sollten die österreichischen Streitkräfte mit den Russen vereint durch Süddeutschland und die Schweiz gegen Frankreich vordringen. Noch Ende September setzten sich die Heeresmassen in Bewegung: es begann der dritte Koalitionskrieg [9]).

Um den Einbruch fremder Armeen mit den furchtbaren Folgen militärischer Besetzung abzuwenden, mußte die Schweiz alle Kräfte zur Handhabung der Neutrali-

8) Kaiser, Repertorium, S. 18 f. A. v. Tillier I, 184 ff. Fischer, Wattenwyl, S. 116. Vgl. „Bürgermeister Andreas Merians Reyßbeschreibung nach Chambery zur Complimentierung des franz. Kaysers als König von Italien. April 1805“, herausgegeben von E. Refardt im Basler Jahrb. 1917.

9) Alb. Sorel, L'Europe et la révolution française VI (Paris 1903), S. 414. 440. 445. 468 ff. Fournier, Napoleon I. II (1905), S. 59 ff.

tät zusammenfassen [10]), und da war es eine erfreuliche Erscheinung, daß die Kantone ohne Ausnahme für den Schutz des heimischen Bodens keine Opfer scheuen wollten. Am 23. September beschloß eine nach Soloturn berufene außerordentliche Tagsatzung einmütig die bewaffnete Neutralität, forderte die Kantone auf, ihre Truppenkontingente für die Besetzung der schweizerischen Grenzen bereit zu halten, und ernannte dann — abweichend von einer verletzenden Zumutung Napoleons, der den geschmeidigen d'Affry vorgezogen hätte — den Herrn von Wattenwyl zum General [11]). Dieser leitete mit einem Generalstab, der nun doch gebildet werden mußte, von Zürich und von Wintertur aus die militärischen Bewegungen zwischen Rorschach und Schaffhausen, im Rheintal und in Graubünden, wobei freilich die durchwegs klägliche Vernachlässigung des kantonalen Milizwesens offen genug zutage trat [12]). Indessen wurde die Neutralität der Schweiz von keiner der kriegführenden Mächte ernstlich auf die Probe gestellt. Während das ebenfalls neutrale Preußen sich Durchmärsche von österreichischen wie von russischen Truppen gefallen lassen mußte, blieb das schweizerische Territorium unberührt; denn Napoleon wandte sich in

10) Von Kaiser Franz war eine unbedingte Erklärung zugunsten ihrer Neutralität nicht erhältlich. Tillier I, 215. Ed. Secretan, Die schweizerische Armee seit hundert Jahren, bei P. Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I (1899), S. 506.

11) Kaiser, Repertorium, S. 106. 785 f. Fischer, Wattenwyl, S. 119 ff. Wie bitter Napoleon die Übergehung d'Affrys empfand, geht aus seinem beleidigenden Briefe an den Landammann Glutz vom 29. September 1805 hervor. Tillier I, 217, Anm. 3. Vgl. Fritz Vischers Beiträge zur Geschichte der Mediation, a. a. O., S. 254 ff.

12) Haug, Briefwechsel Müller, S. 391. Joh. Georg Müller bezeichnet die St. Galler Truppen als die elendesten, die Wadtländer hingegen als die besten. Über die militärischen Anstrengungen St. Gallens vgl. dagegen Baumgartner II, 220 f. Tessin, dem noch jede Militärorganisation fehlte, vermochte anfangs keine Truppen zu stellen. Baroffio, Storia del Cantone Ticino, S. 81 ff.

überlegener Offensive durch Süddeutschland gegen Österreich und machte nach dem entscheidenden Siege bei Austerlitz dem Feldzuge im Frieden von Preßburg (26. Dezember), dem sich Kaiser Franz II. beugen mußte, ein rasches Ende.

Im Januar 1806 konnten die letzten eidgenössischen Truppen entlassen werden, und der General von Wattenwyl durfte in seinem Schlußbericht über die Grenzbesetzung, für deren Kosten (891 226 Franken) die Kantone ein doppeltes Geldkontingent aufzubringen hatten, mit einiger Genugtuung erklären, sie sei „für alle Korps der eidgenössischen Armee eine Schule des militärischen Gehorsams, der Ordnung und Geflissenheit im Dienst" gewesen[13]). Zum erstenmal war die neue Eidgenossenschaft in die Lage gekommen, ihre bescheidene Wehrkraft zur Sicherung der Landesgrenzen aufzubieten, und wenn auch zu ihrem Glück der Kampf der benachbarten Mächte eine Wendung nahm, die ihr einen ernsten Konflikt ersparte, so stärkte doch der Erfolg der einmütig angeordneten militärischen Bewegung das Selbstvertrauen des Volkes, das in den folgenden Jahren härtere Prüfungen zu bestehen hatte.

Immer schwieriger gestaltete sich die Lage der Schweiz nach außen hin. Wohl wurde die „Unabhängigkeit der durch die Mediationsakte regierten helvetischen Republik" im Preßburger Frieden anerkannt[14]); aber tatsächlich sah sie sich noch schärfer dem Drucke des französischen Protektors ausgesetzt. Indem Napoleon die alten vorderösterreichischen Besitzungen in Schwaben an Württemberg und Baden, Vorarlberg und Tirol an Baiern fallen ließ, hing die Schweiz auf allen Seiten

13) Kaiser, Repertorium, S. 166 ff. Fischer, Wattenwyl, S. 125 ff. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 535. H. A. Keiser, Die Grenzwacht der Schweizer zur Zeit Napoleons I. Zuger Neujahrsblatt 1916, S. 16—24.

14) Martens, Recueil des traités VIII (1835), S. 393.

direkt und indirekt von seiner Willkür ab[15]); denn sein zum Vizekönig von Italien ernannter Stiefsohn Eugen Beauharnais mußte seine Befehle ebenso unbedingt vollziehen, wie der Großherzog von Baden oder die Könige von Württemberg und Baiern, die ihm ihre Standeserhöhung zu verdanken hatten. Es kam hinzu, daß er durch einen Vertrag vom 15. Februar 1806 dem willfährigen König Friedrich Wilhelm III. von Preußen das Fürstentum Neuenburg entwand und mit diesem strategisch so überaus wichtigen Gebiete am 30. März seinen Günstling, den Marschall Alexander Berthier belehnte. Tatsächlich geriet Neuenburg — gern oder ungern — unter die Herrschaft Frankreichs, und zum Schrecken Berns rückten französische Vorposten und Mautbeamte bis an die Zihlbrücke und an den obern Bielersee[16]).

Kein Wunder, wenn sich in jenen Tagen das Gerücht verbreitete, der Kaiser werde bei erster Gelegenheit die ganze Schweiz unmittelbar seinem Reiche ein-

15) Tillier I, 224 f.

16) Tillier I, 232 ff. M. Diacon, L'avènement du Prince Berthier. Musée neuchâtelois XXXIII (1896), S. 253. 279. A. du Pasquier, L'occupation de Neuchâtel en 1806 et l'avènement du prince Berthier. Musée neuchâtelois XLI (1904), S. 160 ff. E. Minnich, Das Fürstentum Neuenburg unter französischer Herrschaft 1806—1813 (Diss. Zürich 1910), S. 16 ff. Kritische Fragen, die sich an das Verhalten des Königs von Preußen in der Neuenburger Angelegenheit knüpften, erörtert Arthur Piaget in seiner Histoire de la révolution neuchâteloise (1909), S. 203 ff. und in der Schrift: La cession de Neuchâtel en 1806, sa reprise en 1814 (1912), die sich gegen das unter dem gleichen Titel 1911 erschienene, von konservativ-monarchischem Standpunkt aus geschriebene Werk von Samuel de Chambrier wendet. Letzterer hat die lebhafte Polemik in einer neuen Arbeit: „A propos des années 1707, 1806, 1814" (Neuchatel 1913) fortgeführt. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der König von Preußen Neuenburg freiwillig und bedingungslos abgetreten und die 1707 von Friedrich I. erworbenen Souveränitätsrechte preisgegeben hat. Mit dem nachträglichen Vorschlag, Neuenburg an die Eidgenossenschaft anzuschließen (Piaget, Histoire, S. 224), kam er zu spät. Schwer verständlich ist die passive Haltung des neuenburgischen Volkes gegenüber diesem Schacher.

verleiben, oder sie einem seiner Verwandten, etwa dem Kurprinzen Karl von Baden, zur Verfügung stellen, wie er der batavischen Republik ein Ende machte und sie als Königreich Holland seinem Bruder Ludwig Bonaparte übertrug. Das Äußerste stand von den Verfügungen eines Mannes zu besorgen, der eben im Jahre 1806 durch die Gründung des Rheinbundes das tausendjährige Deutsche Reich zertrümmerte und der sich anschickte, den ganzen europäischen Kontinent in die Fesseln der französischen Handelspolitik zu schlagen [17]). Zu völliger Vernichtung der Schweiz sollte es nun allerdings nicht kommen, aber aufs schwerste hatte sie unter dem zollpolitischen System Napoleons zu leiden.

Man weiß, daß dieses schon in der Konsularzeit aufgenommene System gegen den mächtigsten Feind der napoleonischen Politik, Großbritannien, gerichtet war, und daß es sich bei seiner Durchführung um den Ruin des englischen Weltverkehrs, aber zugleich um die rücksichtslose Förderung der industriellen und kommerziellen Interessen Frankreichs handelte [18]). Der am 6. Brumaire des Jahres XII (29. Oktober 1803) verkündeten

17) Über die umlaufenden Gerüchte vgl. Haug, Briefwechsel Müller, S. 394 ff. In badischen Regierungskreisen dachte man doch ernstlich an eine Vergrößerung auf Kosten der Schweiz; sie sollte dem mit Stephanie Beauharnais, der Adoptivtochter Napoleons, vermählten Kurprinzen zustatten kommen. Eifrig wurden die Unterhandlungen in Paris durch den Freiherrn von Reitzenstein betrieben. Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. V, herausgegeben von K. Obser (Heidelberg 1901), S. 585. 587. 603 f. 611. 631 ff. Vgl. Obsers Einleitung zu diesem Bande, S. LII f. Fr. v. Weech, Badische Biographien II (1881), S. 179. W. Andreas, Baden nach dem Wiener Frieden. Neujahrsblatt der badischen histor. Kommission 1912, S. 13.

18) Tatsächlich ist dieser Gedanke schon während der Revolution in französischen Regierungskreisen entstanden. A. Fournier, Napoleon I., Bd. III (1906), S. 16. Vgl. über das ganze System P. Darmstädter, Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik, in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II (Leipzig 1904), S. 563 ff. P. H. Schmidt, Die Schweiz und die europäische Handelspolitik (Zürich 1914), S. 7 ff.

enormen Zollerhöhung auf alle Baumwollwaren folgte 1805 eine Verdoppelung der Ansätze und im Februar 1806 ein Dekret, das ihre Einfuhr geradezu verbot. Die Schweiz mußte sich diesen Anordnungen trotz der Meistbegünstigung, die ihr das französische Bündnis zugesichert hatte, unterziehen. Alle Vorstellungen der Kaufleute, die die ausgebreitete, besonders für die östlichen Kantone höchst bedeutsame Textilindustrie zu retten suchten und unter anderem geltend machten, daß eine Berücksichtigung der schweizerischen Baumwollfabrikate das sicherste Mittel wäre, um das verhaßte englische Produkt vom französischen Boden fernzuhalten, blieben unbeachtet und bestärkten den Kaiser nur in der weiteren Verschärfung seiner Maßregeln [19]). Als schweizerische Kaufleute zu Anfang des Jahres 1806 bedeutende Quantitäten schweizerischer und englischer Waren in verwegener Spekulation auf neuenburgisches Gebiet warfen, um sie noch vor der Annexion des Fürstentums hinter die französische Zollinie zu bringen, ließ er alle diese Waren zugunsten der eingerückten Truppen konfiszieren. Er verlangte in heftigen Noten, daß die Schweiz ihr Territorium den englischen Manufakturwaren verschließe, und drohte mit militärischer Besetzung, wenn sie nicht von sich aus den Schleichhandel unterdrücke, der doch nur eine natürliche Folge des hochgespannten schutzzöllnerischen Systems war [20]) und

19) Eingehend hat Herm. Wartmann in dem Werke: Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (St. Gallen 1875), S. 240 ff. die Rückwirkungen der französischen Handelspolitik auf die Schweiz verfolgt. Vgl. seine kürzere Darstellung: „Industrie und Handel" bei P. Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert III (1900), S. 99 ff. und die Separatausgabe: „Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert" (Bern 1902), S. 18 ff. Daneben möchte ich hier auf das Werk von Alexander von Peez und Paul Dehn, Englands Vorherrschaft I (Leipzig 1912), bes. S. 228 ff. verweisen.

20) Correspondance de Napoléon XII, 209. 310. 360. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen, S. 241.

von französischen Staatsangehörigen selbst in ausgedehntem Maße betrieben wurde [21]).

Die am 2. Juni 1806 in Basel unter dem Vorsitz des Landammanns Andreas Merian zusammentretende Tagsatzung kam diesen Forderungen seufzend nach und traf durch einen Beschluß vom 5. Juli die nötigen Anstalten, um englische Waren — mit Ausnahme des Maschinengarns, des „unentbehrlichen Urstoffs für die schweizerische Baumwollindustrie" — von der Einfuhr auszuschließen. Die Kantone an der Nord- und Ostgrenze wurden zu strenger Überwachung der 13 Stationen angehalten, auf die sich der Handelsverkehr beschränken sollte, und so kam die Schweiz gewissermaßen der Kontinentalsperre zuvor, die Napoleon nach der Niederwerfung Preußens durch das Berliner Dekret vom 21. November des gleichen Jahres über Großbritannien verhängte [22]).

Wie die Tagsatzung, so vollzogen auch die Kantone — man möchte sagen, in sklavischem Gehorsam — jedes Ansinnen der französischen Gewalten, um nicht die schlimmsten Repressalien zu erdulden oder geradezu vom schweizerischen Staatsverbande abgetrennt zu werden. Die Beschwerden des Vizekönigs von Italien über angebliche franzosenfeindliche Intrigen eines Redakteurs und eines Postbeamten im Tessin veranlaßten die Kantonsregierung, mit Strafen gegen die Verdächtigten

Bernard de Cérenville, Le système continental et la Suisse 1803—1813 (Lausanne 1906), S. 34 ff.

21) So nach Beobachtungen des Genfers Ed. Chapuisat, Le commerce et l'industrie à Genève pendant la domination française 1798—1813 (Genf 1908), S. 30. 288. Über den schon in den ersten Jahren der Mediation, 1803 und 1804, schwunghaft durchgeführten Schleichhandel vgl. Fritz Vischer, Beiträge zur Geschichte der Mediation. Basler Zeitschrift XII, S. 123 ff. 138 ff.

22) Kaiser, Repertorium, S. 275. Buser, Basel während der ersten Jahre der Mediation (Basler Neujahrsblatt 1903), S. 40 ff.

vorzugehen, wenngleich eine genaue Untersuchung keine Beweise für ihre Schuld ergab [23]).

Solche Fügsamkeit blieb schließlich auf Napoleon doch nicht ohne Eindruck. Er gab einen Teil der auf neuenburgischem Gebiete in Beschlag genommenen Waren gegen eine Abgabe von 50 % ihres Wertes wieder frei und tastete für diesmal die Integrität der Schweiz — abgesehen vom Dappental, das er nun förmlich an sich zog [24]) — nicht weiter an; denn er trug doch einiges Bedenken, das seinerzeit mit stolzem Selbstbewußtsein errichtete Mediationswerk, das er als „ein für ihn heiliges Gesetz" bezeichnete [25]), einzureißen. Um so straffer zog er in den nächsten Jahren die Zügel an, wenn es galt, die militärischen Kräfte der Schweiz für seine Zwecke zu verwenden.

Die Militärkapitulation vom 27. September 1803 kam anfangs nicht in ihrem ganzen Umfang zur Anwendung, indem Napoleon auf eigentliche Werbungen verzichtete. Nun aber, im Sommer 1806, vor dem Beginn des Krieges gegen Preußen, drang er auf die Errichtung sämtlicher Regimenter und verlangte durch den Botschafter Vial die unverzügliche Einleitung des Geschäftes. Er schätzte, wie er seinen Brüdern gestand, die schweizerischen Truppen wegen ihrer Zuverlässigkeit und setzte Wert auf ihre Einreihung in seine Heere [26]). Die Tagsatzung erließ am 8. Juli ein umständliches Reglement, das die Formalien der Werbung ordnete, aber zugleich an dem in jenem Vertrage niedergelegten

23) Die Beschwerden richteten sich gegen den Redakteur des Telegrafo delle Alpi und den Postdirektor Rossi in Lugano. Correspondance de Napoléon XIV, 9 f. Tillier I, 254 ff. Baroffio, Storia del Cantone Ticino, S. 123 ff.

24) Kaiser, Repertorium, S. 659—665. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 446.

25) Schreiben an Reinhard vom 18. Mai 1807. C. v. Muralt, Hans von Reinhard, S. 479.

26) Correspondance de Napoléon XIII, 38. 78 (Briefe an Ludwig und Joseph vom 1. und 9. August 1806).

Grundsatz festhielt, daß alle Werbungen „freiwillig und ungezwungen“ vollzogen werden müßten [27]). Doch täuschte sich der Kaiser, wenn er vermeinte, daß sich die waffenfähige schweizerische Mannschaft nunmehr um die Wette den patentierten Werbern zur Verfügung stellen werde. Die Zeit jenes vergnüglichen, an Sold und Ehren reichen Dienstes unter den Bourbonen des alten Frankreich war entschwunden; jetzt hatte jeder Angeworbene die beste Aussicht, in den mörderischen Schlachten, die der Korse seinen Feinden lieferte, neben tausend andern rasch das Leben einzubüßen. Das Ergebnis der ersten Werbungen blieb zu heftigem Verdrusse des Kaisers weit hinter seinen Erwartungen zurück. Da nahm er eine drohende Haltung an, indem er nach eigenmächtiger Auslegung der Kapitulation die Stellung von 4 Regimentern zu je 4000 Mann als eine unausweichliche Pflicht der Schweiz bezeichnete und am 13. Januar 1807 durch Vial dem neuen Landammann Reinhard in Zürich mit dürren Wort erklären ließ, er werde die Kapitulation als aufgehoben betrachten, wenn bis zum 1. Mai die 16 000 Mann nicht angeworben seien [28]). Für diesen Fall mußte man sich offenbar der gezwungenen Konskription oder einer noch schlimmeren Demütigung versehen. Angesichts der ernsten Folgen jedes zögernden Verhaltens beeilte sich der Landammann, den Zorn des Gewaltigen durch entschuldigende Depeschen zu besänftigen, zugleich aber die Kantone auf das Eindringlichste zur Begünstigung des Werbegeschäftes anzuhalten. Es bezeichnet die ganze Ohnmacht der Schweiz in jenen Jahren, wie nun die Kantone dem unerbittlichen Willen des Mediators nachzukommen suchten, wie sie den Werbern von Gemeinde zu Gemeinde in jeder Weise Vor-

27) Kaiser, Repertorium, S. 344.

28) Tillier I, 262. In der Correspondance de Napoléon XIV, 100 ist der Entwurf dieser Drohnote (Posen, 14. Dezember 1806) abgedruckt. Vgl. Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 208.

schub leisteten, wie sie für die Gewinnung von Rekruten Prämien in Aussicht stellten oder sich schwere Opfer auferlegten, um durch Zuschüsse zum französischen Handgeld möglichst viele Landeskinder zum Eintritt in die Schweizer Regimenter zu verlocken, und wie sie endlich in ihrer bittern Verlegenheit zu dem höchst anstößigen Mittel griffen, straffällige Leute aller Art summarisch zum französischen Kriegsdienst zu verurteilen, oder — wie man sich in Luzern ausdrückte — sie unter eine „zweckmäßige Subordination" zu versetzen [29]).

Bei solchen Anstrengungen gelang es, bis zu jenem äußersten Termin wenigstens 12 000 Mann aufzubringen, so daß der Kaiser am 18. Mai aus seinem Hauptquartier auf dem westpreußischen Schlosse Finckenstein dem Landammann in einem gnädigen Schreiben seine Befriedigung zu erkennen gab. Aber zugleich trat er mit der neuen Forderung hervor, daß jede andere Macht, die nicht auf Frankreichs Seite stehe, von der Werbung auf schweizerischem Boden auszuschließen sei. Das Begehren richtete sich in erster Linie gegen England, in dessen Dienste zahlreiche Schweizer, besonders Offiziere, aufgenommen worden waren, und die Tagsatzung konnte nicht umhin, scharfe Verbote im Sinne des kaiserlichen Verlangens zu erlassen [30]). Napoleon schien über diese Fügsamkeit wiederum erfreut zu sein und bezeugte dem General-Landammann von Wattenwyl sein „ausge-

29) In zahlreichen kantonalen Geschichten sind diese beschämenden Veranstaltungen überliefert. Vgl. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen II, 226 f. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft I), S. 212 ff. K. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 234 ff. Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV (1857), S. 126. Haug, Briefwechsel Müller, S. 409 (Brief J. G. Müllers vom 14. März 1807).

30) Kaiser, Repertorium, S. 346. Das Schreiben vom 18. Mai ist bei Tillier I, 266, Anm. 2 und Muralt, Hans von Reinhard, S. 479 abgedruckt. In der Correspondance de Napoléon Ier fehlt es.

zeichnetes Wohlwollen", als dieser im August 1807 in außerordentlicher Mission nach Paris kam, um ihn zum Frieden von Tilsit zu beglückwünschen [31]).

Doch bereits vom folgenden Jahre an ergaben sich im Zusammenhang mit der immer gewaltsamer ausgreifenden Politik Napoleons wieder schärfere Konflikte.

Schon seit Jahren standen schweizerische Regimenter auf Grund eines am 2. August 1804 abgeschlossenen Kapitulationsvertrages auch in Spanien [32]), und ihre Dienste erregten keinen Anstoß in den Tuilerien, solange die noch während der Revolutionszeit eingeleitete französisch-spanische Freundschaft dauerte. Aber das Verhältnis änderte sich, als Napoleon im Frühjahr 1808 in die Geschicke Spaniens eingriff und nach der Entfernung der Bourbonen das Reich seinem Bruder Joseph, dem bisherigen König von Neapel, übertrug. Die noch von Karl IV. angeworbenen Schweizer erklärten sich für den legitimen König Ferdinand VII. und für das in seiner patriotischen Leidenschaft gekränkte Volk. Sie schlossen sich, auch auf die Gefahr hin, daß sie möglicherweise gegen die von Napoleon nach Spanien gesandten Schweizer Bataillone kämpfen müßten, der heldenmütigen nationalen Erhebung an, und der General Theodor Reding, ein Bruder Alois Redings, war es, der am 22. Juli das 17000 Mann starke französische Korps Duponts bei Baylen in Andalusien zur Ergebung zwang [33]). Dieses Ereignis, das nur den Anfang eines

31) Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 561. 562. Fischer, Nikl. Friedr. von Wattenwyl, S. 141 ff. Die Instruktion und den Gesandtschaftsbericht hat W. Gisi im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern VIII (1875), S. 338 ff. veröffentlicht. Wattenwyls Bemühungen um Zollerleichterungen, die er nebenbei erwirken sollte, blieben freilich erfolglos.

32) Kaiser, Repertorium, S. 621 ff.

33) Alb. Maag, Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal 1807—1814, Bd. I (Biel 1892), S. 353 ff. Schaller, Histoire des troupes suisses au service de France sous le règne de Napoléon Ier (Lausanne 1883), S. 60 ff.

verhängnisvollen Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel bezeichnete, erregte den tiefsten Grimm Napoleons [34]) und war nicht dazu angetan, ihn rücksichtsvoller gegenüber der Schweiz zu stimmen. Es läßt sich vielmehr deutlich bemerken, daß er sich von dieser Zeit an über die letzten Schranken eines loyalen Verkehrs hinwegsetzte und durch seine kalt berechneten Plackereien das schweizerische Volk in eine verzweifelte Lage brachte, aus der es sich nach seiner Absicht nur durch den unbedingten Anschluß an Frankreich sollte retten können. An diesem systematischen Treiben vermochte der neue französische Gesandte, der nach dem Rücktritt Vials im September 1808 in der Schweiz erschien, nichts zu ändern. Auguste de Talleyrand, ein bescheidener Vetter des berühmten Ministers Charles Maurice de Talleyrand, hatte am badischen Hofe eine diplomatische Vorschule durchgemacht und brachte als ein Mann von humaner Bildung und versöhnlichem Wesen für den schweizerischen Posten die besten Vorsätze mit. Aber seine Hände waren gebunden; er mußte den eidgenössischen Behörden die diktatorischen Maßregeln seines Gebieters übermitteln und konnte nur darauf Bedacht nehmen, die Schärfe seiner pflichtigen Eröffnungen durch verbindliche Formen des schriftlichen und mündlichen Verkehrs zu mildern [35]).

Während der Widerstand der Spanier fortdauerte und bedeutende französische Streitkräfte jenseit der Pyrenäen gebunden waren, rüstete sich Österreich zu einem neuen Kampfe und schlug im April 1809 los, um die vier Jahre früher erlittenen Verluste wieder einzubringen. Doch vermochte Napoleon auch jetzt die

34) Champagny, Duc de Cadore, Mémoires (Paris 1846), S. 103. Fournier, Napoleon I. II (1905), S. 257.

35) Gust. Steiner, Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaft des Grafen Auguste de Talleyrand I (Zürich 1907), S. 27 ff. 55 ff.

Offensive zu ergreifen und nach rasch entscheidenden, mit überlegener Intelligenz vollzogenen Operationen auf bairischen Schlachtfeldern bis ins Herz der österreichischen Länder vorzudringen. Bereits am 13. Mai zwang er Wien zur Übergabe.

Die Schweiz sah sich in diesem Kriege durch Österreich nicht unmittelbar bedroht. Sie war ringsum von Frankreich und seinen Vasallenstaaten eingeschlossen und hatte nur darauf Bedacht zu nehmen, daß hier von keiner Seite ihr neutrales Territorium verletzt werde. Aber Napoleon kümmerte sich nicht um ihre Neutralität, sobald sie seinen militärischen Absichten irgendwie im Wege stand. Er hatte ihre Wehrlosigkeit in der Verfassung festgelegt und wußte, daß sie niemals ihre Unabhängigkeit gegen seinen Willen zu verteidigen imstande sei. Schon vor dem eigentlichen Beginn des Krieges ließ er sie die Mißachtung ihrer Grenze fühlen. Am Morgen des 11. März erschien plötzlich von Hüningen her eine Reiterabteilung der Division Molitor vor den Toren Basels und verlangte auf Grund einer vom Kriegsminister ausgestellten Marschroute den freien Durchpaß nach dem badischen Gebiete, da es an einer anderen Verbindung fehle. Die Regierung protestierte, bewilligte aber, was sie nicht verweigern konnte, und in den folgenden Tagen zog ein Regiment nach dem andern über die Basler Brücke. Noch am 9. April, am Tage der Kriegserklärung Österreichs, bediente sich französische Kavallerie des bequemen Übergangs. Louis d'Affry, der in jenem Jahr zum zweitenmal als Landammann zur Leitung der Eidgenossenschaft berufen worden war, begnügte sich mit gewundenen diplomatischen Reklamationen, die ohne Antwort blieben, und stimmte schließlich der die peinlichen Vorgänge beschönigenden Auffassung Basels bei, daß es sich nur um eine Truppenbewegung in Friedenszeit, vor dem wirklichen Ausbruch des Krieges, gehandelt habe und demnach von einer

Neutralitätsverletzung nicht gesprochen werden könne [36]). Doch berief er auf den 30. März eine außerordentliche Tagsatzung nach Freiburg und ließ sich von ihr ermächtigen, zur Bewahrung der Unabhängigkeit der Schweiz im Notfall die Bundeskontingente mit dem im Jahre 1805 ernannten eidgenössischen Generalstab aufzubieten [37]).

Schon Mitte April ergab sich die Notwendigkeit einer Besetzung der schweizerischen Ostgrenze, indem die Tiroler, dann auch die Vorarlberger sich gegen die ihnen verhaßte bairische Herrschaft erhoben. Der Landammann ließ unverzüglich 5100 Mann, den dritten Teil des eidgenössischen Kontingentes, nach einem Beschlusse der Tagsatzung wieder unter dem Oberbefehl des Generals Rudolf von Wattenwyl, nach dem st. gallischen Rheintal und nach Graubünden rücken, um wenigstens auf dieser Seite die Scheinneutralität des Landes gegen allfällige Versuche einer Grenzverletzung durch fremde Truppen zu wahren und Napoleon damit einen Gefallen zu erweisen [38]). Gleichzeitig schickte er den vorsichtigen und kühlen Zürcher, Hans von Reinhard, mit dem Auftrage an den Kaiser ab, ihn und seine Alliierten zur bestimmten Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu bewegen und überhaupt seine Absichten zu erforschen.

Reinhard traf den siegreichen Kaiser am 25. April in Regensburg, konnte aber in den beiden Audienzen,

36) H. Buser, Basel in den Mediationsjahren 1807—1813 (Basler Neujahrsblatt 1904), S. 7. Vgl. Luginbühl, Grenzvertrag Basels mit Napoleon I. Basler Jahrbuch 1889, S. 92 ff. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 538. Am genauesten hat Steiner, S. 112 ff., die Vorgänge dargestellt. Napoleon konnte sich später dahin ausreden, er habe nicht förmlichen Befehl zur Gebietsverletzung gegeben; aber er hatte Molitor gezwungen, keinen anderen Weg als über die Basler Brücke einzuschlagen.

37) Kaiser, Repertorium, S. 172. W. F. v. Mülinen, Die schweizerische Grenzbesetzung des Jahres 1809. Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XXII (1915), S. 150 ff. Diese Arbeit wirft neues Licht auf die Vorgänge jenes Jahres.

38) Fischer, Nikl. Rudolf von Wattenwyl, S. 163.

die ihm gewährt wurden, kaum zum Worte kommen. Dem unaufhaltsamen Redestrom, der sich über ihn ergoß, waren indessen merkwürdige Äußerungen zu entnehmen. Nachdem der Kaiser Anlaß genommen hatte, die Schuld an der Verletzung des Basler Gebietes von sich abzuwälzen und auf den befehlenden General zu schieben, offenbarte er dem Gesandten mit leidenschaftlicher Bestimmtheit seine geheimsten Gedanken über die künftige Gestaltung der schweizerischen Verhältnisse. Indem er ihm versicherte, daß er die Neutralität der Schweiz respektieren werde, erklärte er im gleichen Atemzuge: „Mir gegenüber ist diese Neutralität ein Wort ohne Sinn; sie dient euch nur so lange, als ich will", und in überraschender Wendung fügte er hinzu: „Wie wäre es, wenn ich euch durch die Vereinigung Tirols mit der Schweiz festen Bestand und Kraft (de la consistance et de la force) verleihen würde? Dieses Land sollte ich verbrennen; aber wenn ich es in Ordnung bringen könnte, ohne ihm wehe zu tun, so würde ich es vorziehen. Es hat Verwandtschaft mit euren Sitten und die gleichen natürlichen Lebensbedingungen (mêmes moyens physiques); es hat denselben Freiheitsdrang wie ihr und würde sich mit eurer politischen Einrichtung vertragen; man könnte einen oder zwei Kantone daraus machen; ich würde mir nur die Verbindung von Deutschland mit Italien vorbehalten, und ihr würdet eine Handelsstraße, ein Absatzgebiet für eure Industrie gewinnen." Und ohne Einhalt fuhr er, mit offenbarem Hinweis auf den von ihm geschaffenen Rheinbund fort: „Ihr könntet euch eng an die deutschen Staaten schließen (vous vous assimileriez aux États d'Allemagne). Schon in alter Zeit waret ihr mit dem Deutschen Kaiserreich verbunden; ihr hattet eure Reichsstädte ... Die Nachbarstaaten vergrößern sich und fassen euch von allen Seiten ein. Sie werden kriegerisch in meiner Schule, und ihr bleibt klein und schwach. Wollt ihr euch der Gefahr aussetzen, daß

ich euch eines Tages einen ständigen Landammann bestimme? Wenn ein neuer Krieg ausbricht, seid ihr verloren. Ich erblicke in dem, was ich vorschlage, nur Vorteil für die Schweiz."

Reinhard befand sich gegenüber den Eröffnungen des mächtigen, von dämonischen Umsturzplänen erfüllten Mannes, der über das Schicksal seines Vaterlandes jeden Augenblick entscheiden konnte, in einer schwierigen Situation; aber als er endlich sprechen durfte, lehnte er seine gefährlichen Pläne, mit deren Durchführung die Schweiz in die europäischen Verwicklungen hineingerissen worden wäre, furchtlos und entschieden ab. Ohne in die Neutralitätsfrage näher einzutreten, führte er aus, daß die Verbindung der Schweiz mit dem Deutschen Reiche für sie die traurigsten Folgen haben müßte, und er bat den Kaiser, sich dieses Gedankens zu entschlagen. In bezug auf Tirol vermied er anzudeuten, daß sich die Schweiz nach der Annexion des ausgedehnten Landes für alle Zukunft mit Österreich verfeinden würde. Aber um so nachdrücklicher lenkte er die Aufmerksamkeit des Kaisers auf das Mißverhältnis zwischen tirolischen und schweizerischen Kantonen, auf die Verschiedenheit der Religion, auf die Unmöglichkeit, das neue Gebiet von der Schweiz aus zu regieren, und auf das Gehässige einer willkürlichen Vergrößerung des eidgenössischen Staatswesens, die eine Änderung der Verfassung und der alten Lebensformen nach sich ziehen müßte. Er erklärte, diese Hindernisse seien nicht zu überwinden, und die Schweiz könne nur den Wunsch hegen, in ihrer bescheidenen Lage zu verharren. Schließlich warf er die Frage auf, ob dem Lande Tirol für den Fall seiner Verbindung mit der Schweiz nicht eine ähnliche Stellung wie dem Wallis angewiesen werden könnte, und ob es nicht möglich wäre, die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz auch bei allgemeinem Kriegszustande unberührt zu lassen.

Napoleon lenkte ein und erwiderte: „Dies sind nur hingeworfene Ideen, in der Voraussetzung, daß Österreich aufhöre zu existieren. In allgemeinen Ausdrücken können Sie davon zu Hause mit einigen Persönlichkeiten sprechen. Vorerst ist noch nichts entschieden." Er entließ Reinhard, der für seine verlockenden Angebote kein Verständnis zeigen wollte, „etwas trocken" (un peu sèchement); aber in dem Schreiben das er ihm für den Landammann überreichen ließ, billigte er die zur Wahrung der Neutralität getroffenen Maßregeln und gab die momentan beruhigende Zusicherung, daß er das Gebiet der Schweiz niemals verletzen werde. Doch fügte er die scharfe Drohung bei: wenn die Schweiz jemals eine Verletzung durch Österreich gestatten sollte, dann wäre sie für immer verloren. Unberechenbar waren in jedem Falle seine weiteren Pläne. Auf den seltsamen Gedanken, Tirol zur Schweiz zu schlagen, kam er indessen nicht mehr zurück[39]).

Die anfangs Juni in Freiburg zusammentretende ordentliche Tagsatzung nahm mit Befriedigung den Bericht des Landammanns über seine militärischen Anordnungen und über die Mission Reinhards entgegen. Sie erließ eine förmliche Neutralitätserklärung, und da der Volksaufstand sich nicht nur über ganz Tirol, sondern auch über das Veltlin verbreitete, erteilte sie dem Landammann die Vollmacht, im Notfall die aufgebotenen Truppen zu verstärken. In der Tat konnte der General von Wattenwyl, der sein Hauptquartier nach St. Gallen

39) Muralt, Hans von Reinhard, S. 169—179. Genauer als Muralt hat Steiner I, 151 ff. auf Grund der im Bundesarchiv liegenden Originalberichte Reinhards (Mediationszeit, Bd. 564) dessen Mission nach Regensburg dargestellt. Das Schreiben Napoleons an den Landammann vom 25. April 1809 (Correspondance XVIII, 596) hat zuerst Tillier I, 339 veröffentlicht, der übrigens der Haltung Reinhards nicht gerecht geworden ist. Vgl. Oechsli I, 533. H. v. Voltelini, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809 (Gotha 1909), S. 249. W. F. v. Mülinen, a. a. O., S. 166.

verlegte, von Mitte Juli an über 7000 Mann verfügen. Sie bildeten einen Kordon, der sich vom Bodensee zur rätischen Nordost- und Südgrenze bis ins Bergell hinüberzog. Es war keine leichte Aufgabe für den Oberbefehlshaber, die aus den verschiedensten Kantonen zusammengewürfelten, durchschnittlich ungenügend ausgerüsteten und militärisch kaum geübten Mannschaften, die zudem mit der für ihre Selbsterhaltung kämpfenden Bevölkerung jenseit der Grenzen sympathisierten, während des andauernden Dienstes an ihre Pflichten zu gewöhnen. Die durch Spione über die geringfügigsten Vorgänge unterrichtete französische Regierung beschwerte sich freilich wiederholt, daß den Vorarlberger und Tiroler Insurgenten Kriegsmaterial geliefert oder durch geheime Mitteilungen Vorschub geleistet werde. Sie beschuldigte den Curer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein und den Landammann Jakob Zellweger von Trogen verdächtigen Verkehrs mit den Rebellen, so daß sich d'Affry in seiner Ängstlichkeit beeilte, den Prälaten bis zur völligen Beruhigung Tirols nach Solothurn zu versetzen [40]) und den appenzellischen Staatsmann und Kaufherrn, der sich mit dem Advokaten Dr. Anton Schneider, dem Organisator der Erhebung im Vorarlberg, eingelassen hatte, in seinem Wohnort zu internieren. Im ganzen aber wurde die Grenzbewachung in korrekter Weise durchgeführt. Der Kordon verhinderte nach Möglichkeit die Ausfuhr verbotener Waren in die Revolutionsgebiete; er wehrte alle Versuche des Eindringens von Insurgentenbanden ab und handhabte die abweisende militärische Polizei — straffer, als es heutzutage geschehen würde — auch gegenüber Flüchtlingen, die nur ein Asyl auf dem friedlichen schweizerischen Boden suchen wollten. Erst anfangs Dezember, nach dem Abschluß des Wiener Friedens vom 14. Ok-

40) J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II (1914), S. 588. W. F. v. Mülinen, a. a. O., S. 228.

tober und nach der völligen Unterdrückung des Tiroler Aufstandes durch die bairisch-französische Übermacht konnte die Grenzbesetzung, deren Kosten trotz der äußersten Sparsamkeit des Generals auf mehr als 1½ Millionen Franken stiegen, wieder aufgehoben werden [41]).

Die Schweiz hatte während des Krieges, der mit einer neuen Demütigung und Schwächung Österreichs endigte, wesentlich im französischen Interesse schwere Opfer übernommen und die Pflichten eines neutralen Staates regelrecht erfüllt. Da war es ein beleidigender Hohn, daß die Franzosen sich noch einmal, am Schlusse des Feldzuges, herausnahmen, die schweizerischen Grenzen zu verletzen. Ohne den Landammann und die Kantonsbehörden zu fragen oder den französischen Gesandten Talleyrand zu benachrichtigen, marschierte die Division Lagrange vom 24. November an durch Schaffhausen, Rheinfelden und Basel nach Frankreich zurück. Man mußte sich diese neue Gewalttätigkeit, für die jede Genugtuung ausblieb, gefallen lassen; denn wer hätte es wagen dürfen, die eben heimkehrenden schweizerischen

41) Kaiser, Repertorium, S. 172 ff. Vgl. Fischer, S. 164 ff. Tillier I, 339 ff. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen II, 270 ff. Steiner I, 185—309, der besondere Abschnitte dem Schicksal des Bischofs von Cur und dem von Napoleon ebenfalls verfolgten Landammann in Misox, Francesco Schenardi, widmet. W. F. v. Mülinen, a. a. O., 169 ff. Über Zellweger s. die Mitteilungen Tanners in den Appenzellischen Jahrbüchern, 2. Folge, 8. Heft (Trogen 1873), S. 186—190. Nach einer Note des Gesandten Talleyrand vom 16. Mai 1810 (Steiner I, 359) durfte Zellweger nicht einmal auf der Tagsatzung des Jahres 1810 erscheinen, und noch ein Jahr später, am 29. März 1811, bedeutete Talleyrand dem Landammann: „je ne puis approuver l'élection de Mr. Zellweger, surtout dans la circonstance actuelle". Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 606. Die Vorgänge in Tirol schildern ausführlich Jos. Egger, Geschichte Tirols III (Innsbruck 1880), S. 527 ff. und Jos. Hirn in dem schönen, 1909 erschienenen Werke: „Tirols Erhebung im Jahre 1809", dem sich die sorgfältige Arbeit von Ferd. Hirn: „Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809" (Bregenz 1909) an die Seite stellt (über Dr. Schneider s. hier S. 103 ff. 190 ff.). Verschiedene der von H. v. Voltelini a. a. O. veröffentlichten Aktenstücke betreffen auch die Schweiz (Nr. 62. 77. 84).

Landesverteidiger gegen die von stolzem Siegesbewußtsein erfüllten Truppen des Mediators aufzubieten! Zur Vermeidung unangenehmer Zusammenstöße erhielten die auf dem Rückmarsch begriffenen Basler Kompagnien vielmehr den Befehl, in Sissach die Beendigung des französischen Durchzugs abzuwarten [42]). Napoleon scheint dann immerhin das Unstatthafte der wiederholten Gebietsverletzungen eingesehen zu haben, indem er nach einem am 13. Dezember 1809 dem gesetzgebenden Körper vorgelegten Berichte den Bau einer Rheinbrücke bei Hüningen in Aussicht nahm. Allein das Projekt, für das sich die Basler Regierung sehr entgegenkommend zeigte, blieb auf sich beruhen, und immer wieder sah sich Basel der Gefahr des Durchzuges fremder Truppen über seine Brücke ausgesetzt [43]).

In den Wiener Frieden selbst wurden keine Bestimmungen aufgenommen, die der Schweiz zur Beruhigung hätten dienen können. Vorarlberg und der größere Teil Tirols verblieben unter bairischer Herrschaft, und man hatte auch auf schweizerischer Seite die Rückwirkung der dumpfen Mißstimmung zu empfinden, die das benachbarte, aus seinem historischen Geleise in brutaler Willkür herausgeworfene, von seinem Kaiser verlassene Volk befangen hielt [44]). Die österreichische Enklave Räzüns, die Franz I. abtreten mußte, übergab Napoleon

42) Kaiser, Repertorium, S. 111. Buser, a. a. O., S. 10. Steiner I, 296 ff. 321 ff. Müller-Friedbergs „Erzähler" 1809, S. 207, berichtet nur eben die Tatsache des Durchmarsches französischer Truppen, ohne jeden Kommentar.

43) Bereits in einer aus Schönbrunn vom 7. Oktober 1809 datierten Zuschrift an den General Clarke (Correspondance XIX, 650) hat der Kaiser den Hüninger Brückenbau angeregt. Der vom Minister Montalivet am 13. Dezember verlesene Bericht über die Lage des Kaiserreichs, eine Erweiterung des Entwurfs vom 3. Dezember (Correspondance XX, 56), ist im Moniteur vom 14. Dezember, Nr. 348 (die auf Hüningen bezügliche Stelle dort auf S. 1379) abgedruckt. Vgl. Kaiser, Repertorium, S. 112.

44) Ferd. Hirn, S. 392 ff.

nicht den Bündnern, sondern nahm sie für sich selbst in Anspruch, um, wie er sich gegenüber dem Gesandten Maillardoz lächelnd äußerte, ein Landgut in der Schweiz („une terre en Suisse“) zu haben [45]). Endlich aber bezeichnete sich der Sieger von Wagram in der Friedensurkunde vor aller Welt als „Vermittler der schweizerischen Eidgenossenschaft“, wie er auch den Titel eines Protektors des Rheinbundes übernommen hatte. Er erklärte nachmals, er habe der Schweiz mit der Einfügung dieses Titels einen neuen Beweis seiner Achtung geben und allen Besorgnissen, die man unter dieser wackeren Nation zu verbreiten suche, ein Ende machen wollen [46]). Aber tatsächlich usurpierte er auf Grund seines Mediationswerkes vom Jahre 1803 das Vorrecht, sich zu jeder Zeit nach eigenem Belieben in die schweizerischen Angelegenheiten einzumischen. Die Schweiz stand fortan auf dem Register seiner Vasallenstaaten.

Gleichwohl durfte der Landammann d'Affry nicht versäumen, ein Glückwunschschreiben wegen des Friedens an den „erhabenen Bundesgenossen“ zu richten [47]), und im folgenden Frühjahr 1810 ließ sich die Abordnung einer besondern Gesandtschaft nicht umgehen, die dem Imperator zu seiner Vermählung mit der Erzherzogin Marie Louise, der Tochter des soeben besiegten Kaisers Franz von Österreich, gratulieren sollte. D'Affry selbst wurde vom neuen Landammann Rudolf von Wattenwyl mit dieser Mission betraut und erhielt am 15. April seine Audienz beim Kaiser. Er schmeichelte ihm mit der Bemerkung, daß die Schweizer wenn nicht seine Unter-

45) Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 246. Steiner I, 318 ff.

46) Correspondance XX, 57. Schärfer lautete die Fassung im erwähnten Berichte vom 13. Dezember, wo er auf die Mediationsakte verwies und den Schweizern zu verstehen gab: „que le bonheur sera perdu pour eux, le jour où ils toucheront à ce palladium de leur indépendance.“

47) Allgemeine Zeitung 1810, S. 131.

tanen, so doch seine Adoptivkinder und seine immerfort getreuesten Verbündeten seien. Eben deshalb, erwiderte Napoleon in gnädiger Laune, habe er den Titel eines Vermittlers der Schweiz seinen übrigen Titeln beigefügt [48]). Er traf Anstalten zu reichlicher und lebenslänglicher Ausstattung des ihm sympathischen, mit den höfischen Formen der alten Schule so wohlvertrauten Mannes [49]). Dieser starb aber schon unmittelbar nach seiner Rückkehr, am 26. Juni 1810.

Die Tagsatzung nahm die Nachricht vom Tode d'Affrys mit ungeheucheltem Bedauern auf. Man hatte das Gefühl, daß zwar nicht ein wahrhaft bedeutender Staatsmann, aber ein verdienstvoller, ehrwürdiger Eidgenosse dahingegangen sei, dem es vor Jahren, was man nicht vergaß, gelungen war, „mit zarter Schonung und milder Festigkeit" das in seinen Grundfesten erschütterte schweizerische Staatswesen glücklich in die vom Vermittler vorgezeichnete neue Bahn hinüberzuleiten. Müller-Friedberg empfahl seinem künftigen Biographen, „die Züge seines Wohlwollens und seiner nützlichen, weise geordneten Vaterlandsliebe" festzuhalten [50]). „Für Freiburg", schrieb Talleyrand, „ist sein Tod ein unersetzlicher Verlust" [51]).

48) Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 565. Tillier I, 375 f.

49) Der Kaiser ließ ihm eine reichgeschmückte Dose mit seinem Bilde überreichen und sicherte ihm den großen Orden der Ehrenlegion mit einem Jahrgehalt von 30 000 Livres zu. Allgem. Zeitung 1810, S. 778.

50) „Erzähler" 1810, Nr. 27 vom 6. Juli. Vgl. den Nekrolog in der Allgem. Zeitung 1810, S. 777 ff.

51) Es fehlte in Freiburg, nach der Beobachtung des Gesandten Talleyrand an tüchtigen Persönlichkeiten: „Les hommes d'âge y sont livrés à la bigoterie, les jeunes gens à l'oisiveté." Talleyrand an den Minister des Auswärtigen, 27. Juni 1810. — Herr Dr. Gustav Steiner in Basel hat mir seine in den Pariser Archiven gesammelten Materialien zur Gesandtschaft Talleyrands vom Jahre 1810 an (sein gedrucktes Werk reicht nur bis 1809) in höchst dankenswerter Weise zur Benutzung überlassen. Im folgenden ist das von ihm Gebotene — zumeist aus

Rasch genug traten nach der scheinbar freundlichen Aufnahme, die d'Affry in Paris gefunden hatte, die wahren Gesinnungen und Absichten des Kaisers gegenüber der Schweiz hervor. Nach den neuen Siegen über Österreich erstieg Napoleon in den Jahren 1810 und 1811 den Zenith seiner persönlichen Machtentfaltung. Er träumte von einer Universalherrschaft, die zum mindesten den ganzen europäischen Kontinent umspannen sollte, warf alles nieder, was seinen Plänen irgendwie im Wege stand und setzte sich mit souveräner Mißachtung der Menschen über jeden Rechtsbestand hinweg. Unter dieser grenzenlosen Gewaltsamkeit hatte auch die Schweiz aufs schwerste zu leiden.

Eben im Jahre 1810 nahm Napoleon angesichts einer drohenden wirtschaftlichen Krisis mit erhöhtem Eifer den Handelskrieg gegen das zur See noch immer überlegene England wieder auf [52]), indem er Anstalten zu völliger Durchführung der durch das Berliner Dekret vom 21. November 1806 eingeleiteten Kontinentalsperre traf. Durch die Edikte von Trianon, St. Cloud und Fontainebleau vom 5. August, 12. September und 19. Oktober 1810 wurden Baumwolle, Zucker, Kaffee und andere Kolonialwaren einem Einfuhrzoll von mindestens 50% des Wertes unterworfen und diese Abgaben auch den schon vorhandenen Lagerbeständen auf-

Depeschen an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten — mit „Steiner“ bezeichnet.

52) Die wichtigsten offiziellen Aktenstücke für die Darstellung dieses neuen Kampfes bieten Bd. XX und XXI der Correspondance de Napoléon Ier. Vgl. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866, S. 252 ff. Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert, S. 20 ff. Tillier I, 392 ff. Oechsli I, 544 ff. Mit großer Umsicht hat Bernard de Cérenville in seinem Werke: Le système continental et la Suisse 1803—1813 (Lausanne 1906) die Rückwirkungen der Kontinentalsperre auf die politischen, kommerziellen und industriellen Verhältnisse der Schweiz verfolgt. Siehe besonders S. 57 ff. 173 ff. 191 ff. Über die 1810 einsetzende wirtschaftliche Krisis in Frankreich vgl. P. Darmstädter a. a. O., S. 579 ff. Peez und Dehn, Englands Vorherrschaft I, 271.

erlegt. Alle englischen Manufakturwaren, die sich in französischen oder von Frankreich abhängigen Gebieten vorfanden, sollten dem Feuer überliefert werden, um die Kaufleute ein für allemal von dem Handel mit britischen Erzeugnissen abzuschrecken und der französischen Industrie um so günstigere Aussichten zu eröffnen; denn „Frankreich über alles“ war das Prinzip des Kaisers [53]), das auch seine Vasallen einzuhalten hatten.

Als der Landammann Rudolf von Wattenwyl von diesen Dekreten offizielle Mitteilung erhielt und eingeladen wurde, den Tarif von Trianon auch für die Eidgenossenschaft in Anwendung zu bringen, glaubte er darauf hinweisen zu dürfen, daß die von Frankreich, Italien und den Rheinbundstaaten eingeschlossene Schweiz ohnehin schon dem Kontinentalsystem unterworfen sei, und daß übrigens die Aufstellung neuer Zolltarife nur der Tagsatzung zustehe. Aber die sich überstürzenden zornigen Noten, die in den ersten Oktobertagen nach Bern gelangten [54]), zwangen ihn zu raschem Handeln. Indem er sich konstitutioneller Bedenken entschlug und auf die Einberufung der Tagsatzung verzichtete, forderte er von sich aus die Kantone mit aller Eindringlichkeit auf, den aus Paris ergangenen unwiderruflichen Befehlen nachzukommen, den Verkehr mit Kolonialwaren bis auf weiteres gänzlich einzustellen und alle englischen Manufakturwaren — das erlaubte Maschinengarn ausgenommen — mit Sequester zu belegen. Zur genauen Überwachung der Ein- und Ausfuhr wurden nach einer Beratung mit Fachmännern 11 weitere Grenzzollämter

53) Schreiben an den Vizekönig Eugen vom 23. August 1810. Correspondance XXI, 70. Vgl. die Äußerungen des Grafen Anton Aldini aus dem Jahre 1807, im Archiv d. histor. Vereins des Kantons Bern VIII, 359. Trefflich hat Häusser, Deutsche Geschichte III [4], 505 das egoistische französische Ausbeutungssystem charakterisiert.

54) Ihr Inhalt läßt sich den Noten Rouyers an den Landammann vom 5., 10. und 11. Oktober entnehmen. B. de Cérenville, S. 332—338.

eingerichtet, und indem nun die meisten Kantone den Anordnungen des Landammanns unverweilt entsprachen, durfte man sich wohl versichert halten, den Willen des Gewaltigen erfüllt zu haben. Dieser aber gab sich keineswegs zufrieden, da er die Schweiz als die allgemeine Niederlage der importierten Kolonialwaren betrachtete und den Deklarationen der Kaufleute und Krämer über ihre bescheidenen Vorräte keinen Glauben schenkte. Die Berichte des Inspektors der französischen Mautanstalten, Lothon, den er anfangs November zur Nachprüfung der Aufnahmen über die sequestrierten Waren in die Schweiz entsandte, bestärkten ihn nur in seiner vorgefaßten Meinung, so daß er sich veranlaßt sah, die schärfsten Maßregeln zu ergreifen [55]). Auf sein Geheiß mußten alle umliegenden Staaten den Verkehr mit Kolonialwaren, auch mit levantinischer Baumwolle, von und nach der Schweiz verbieten. Die schweizerische Baumwollindustrie geriet durch diese totale Sperre in eine verzweifelte Lage, und tausende von Arbeitern sahen sich bei einbrechendem Winter von Verdienstlosigkeit und Hungersnot bedroht. Es fehlte nur, daß man auch hier mit vorgefundenen englischen Waren jene „Brandopfer“ in Szene setzte, die damals, wie in manchen deutschen Städten, in Genf und Neuenburg

55) Lothon suchte die wichtigsten schweizerischen Handels- und Industriestädte auf. Daß er St. Gallen unbehelligt ließ, wußte offenbar Müller-Friedberg einzurichten, der mit Rouyer, dem einflußreichen Sekretär der französischen Gesandtschaft, auf vertrautem Fuße stand. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 238. 290. Eine Kopie der Korrespondenz Rouyers mit Müller-Friedberg liegt auf der Stadtbibliothek St. Gallen. Wenn Rouyer unterm 6. Oktober schrieb: „Si vous pouviez à bon prix me trouver environ 60 aulnes de perkale ou toile de cotton, plutôt bonne que belle, pour rideaux d'une salle à manger, vous me feriez grand plaisir de m'en faire de suite l'emplette. Je désirerais aussi environ 24 aulnes de mousseline claire, brodée légèrement, mais avec goût, pour rideaux d'un salon“, so konnte Müller-Friedberg um so weniger darüber zweifeln, was zu tun sei, als ihm Rouyer im gleichen Briefe gute Ratschläge über das Verhalten in der Zollangelegenheit gab. Auf alle Fälle hatte sich Rouyer (nach späteren Briefen) über die Rechnung nicht zu beklagen.

vollzogen wurden [56]), oder daß französische Truppen, wie in Holland, den Grenzbewachungsdienst besorgten.

Da machte sich Wattenwyl um das Land wahrhaft verdient, indem er noch vor dem Ende seiner Amtsdauer mit allen Kräften den unerträglichen Druck zu lindern suchte. Er erklärte Ende November den Sequester auf alles schweizerische Eigentum in Kolonialwaren gegen Entrichtung der außerordentlichen Abgabe für aufgehoben, wies in einer sehr energischen Note an den französischen Gesandten Talleyrand die ungerechten Beschuldigungen, die wegen des Schmuggels mit englischen Manufakturen und der übermäßigen Einfuhr von Kolonialprodukten erhoben worden waren, an der Hand eines zahlenmäßigen Materials zurück und entschloß sich endlich mit herber Überwindung, unterm 14. Dezember in einer unmittelbar an den Kaiser gerichteten flehentlichen Eingabe das Mitleid des Protektors für 20 000 schweizerische, dem Elend entgegengehende Familien anzurufen [57]). Zu seiner Genugtuung blieb dieses demütige Bemühen doch nicht ohne Eindruck auf den grollenden Despoten. Noch in den letzten Tagen des Jahres überbrachte ihm ein außerordentlicher Kurier die Botschaft aus Paris, daß der Transit der levantinischen Baumwolle, also wenigstens des für die schweizerische

56) Ed. Chapuisat, Le commerce et l'industrie à Genève pendant la domination française 1798—1813 (Genf 1908), S. 33. — La municipalité de Genève pendant la domination française II (Genf 1910), S. 454. „Erzähler“ 1810, Nr. 45. 48 ff. Nicht ohne leisen Spott spricht Müller-Friedberg von „englischen Waren-Brandopfern“.

57) Tillier I, 399. — Eine am 7. November 1810 unter den Augen des Kaisers entworfene Note des auswärtigen Amtes an Talleyrand enthüllte die nackte Rücksichtslosigkeit in der Durchführung seiner Handelspolitik: „Vous ne pouvez être trop pressant sur toutes les mesures qui tendent à frapper le commerce anglais; ... si l'exécution de ces mesures devait entrainer une guerre avec la Suisse, quelque contraire qu'elle fût aux sentiments et à la politique de l'Empereur, S. M. s'y résoudrait plustôt que de voir comprimer sa volonté et le besoin qu'a la France de nuire à l'Angleterre.“ (Steiner.) Solche Drohungen mußten den Landammann bewegen „d'exécuter avec zèle toutes les mesures de surveillance.“

Industrie unentbehrlichsten Rohstoffes, wieder freigegeben werde [58]), und sein Nachfolger, der Soloturner Schultheiß Heinrich Grimm von Wartenfels, der am 1. Januar 1811 die Würde des Landammanns übernahm, konnte gleich im Beginne des Jahres den Kantonen die erfreuliche Eröffnung machen, daß von Baden, Württemberg und Baiern die Sperre gegen die Schweiz aufgehoben worden sei [59]). Freilich, die unerhörten Zollsätze von Trianon und St. Cloud wurden nicht ermäßigt; vielmehr folgten weitere Plackereien, die in den Kreisen der Kaufleute und Industriellen immer neue Besorgnisse erregten und vom ganzen Volke um so peinlicher empfunden wurden, als sich Napoleon zu gleicher Zeit die schwersten Eingriffe in die Integrität des schweizerischen Territoriums gestattete. Der Rest eines autonomen Bestandes der Eidgenossenschaft schwebte in Gefahr.

In der Tat mußte sich damals jedes europäische Staatswesen des Schicksals versehen, von der napoleonischen Übermacht verschlungen zu werden. Seit dem Jahre 1809 gliederte der Kaiser zur leichteren Handhabung seines zollpolitischen Systems nacheinander den Kirchenstaat, Dalmatien und Triest, die Niederlande und die norddeutschen Küstengebiete bis nach Hamburg und Lübeck hinüber ohne jeden Rechtstitel seinem Reiche an. Wie hätte man sich in der kleinen Schweiz bei solchen Vorgängen, von allen andern Bedrohungen abgesehen, sicher fühlen können!

58) „Vous pouvez assurer au landamman que le transit du coton du Levant sera autorisé pour la Suisse", hatte Napoleon dem Minister Champagny am 17. Dezember geschrieben. Dunan (s. S. 451 im Zitat der folgenden Anmerkung) weist nach, daß dieses Schreiben in der Correspondance XXI, 262 irrtümlich auf den 17. Oktober datiert ist.

59) Marcel Dunan, Eine württembergische Handelssperre gegen die Schweiz vor hundert Jahren 1810—1811. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte XXII (1913), S. 453.

Erschreckend wirkte zunächst die Inkorporation des Wallis, das seit seiner Abtrennung von der Schweiz im Jahre 1802 zur Not ein freies Dasein gefristet, sich aber stets den Wünschen des mächtigen französischen Beschützers in Militär- und Zollfragen gehorsam unterzogen hatte. Unter dem nichtigen Vorwande, daß die Republik schlecht regiert werde und ihre Verpflichtungen in bezug auf die Simplonstraße, die 12 Millionen gekostet habe, nicht erfülle, beschloß Napoleon, das Land unmittelbar mit Frankreich zu vereinigen. Er unterhandelte nur zum Schein mit dem Bischof von Sitten und einigen Notabeln, die er nach Paris berief, und ohne auf ihre Einwendungen zu achten, veröffentlichte er am 12. November 1810 das Einverleibungsdekret, da er „das Interesse Italiens und Frankreichs nicht dieser armseligen Bevölkerung opfern könne“ [60]). Sofort rückten Truppen in das Land, und der General César Berthier, der Bruder des Fürsten von Neuenburg, erhielt den Befehl, die Vereinigung, die nach der Lage der Dinge keinem Widerstand begegnen konnte, zu vollziehen. Das neue Gebiet, das den Namen „Simplondepartement“ erhielt, wurde nach einem Dekret vom 26. Dezember auf französischem Fuße eingerichtet und hierauf der Verwaltung eines in Sitten residierenden Präfekten übergeben [61]).

Schon fürchteten die Wadtländer, der Kaiser möchte auch ihren Kanton an sich reißen, um seinen Truppen

60) Das Dekret vom 12. Nov. 1810, in welchem die Kosten der Simplonstraße auf 18 (!) Millionen angegeben sind, ist in Kaisers Repertorium, S. 783 abgedruckt. Vgl. über den Verlauf der Annexion die Correspondance de Napoléon XX, 354. 502. 621; XXI, 67. 107. 291 f. 318. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I, 370 ff. 384. F. Barbey, Au corps législatif il y a cent ans. Bibliothèque universelle, Oct. 1916, S. 51 ff.

61) Correspondance de Napoléon XXI, 326. 347. 368. Den Wortlaut des Organisationsdekrets teilt Grenat, Histoire moderne du Valais (Genf 1904), S. 590 f. mit. Erster Präfekt war der bisherige diplomatische Vertreter Frankreichs bei der Walliser Republik, Derville-Maléchard.

für die Zukunft den kürzesten Weg nach dem Simplon und nach Italien zu sichern. Monod und Muret, die sich in Paris über seine Absichten erkundigten, erhielten indessen beruhigenden Bescheid [62]). Um so schmerzlicher wurden in der ganzen Schweiz die anfangs November eintreffenden Nachrichten über die Ereignisse im Kanton Tessin empfunden.

Bereits im Jahre 1806 war Napoleon nahe daran gewesen, die tessinischen Gebiete oder die ehemals „italienischen Vogteien" der Eidgenossenschaft zum Königreich Italien zu schlagen. Jetzt ließ er sich durch böswillige und tendenziöse Gerüchte, die ihm von Italienern über den Schleichhandel in diesem Grenzkanton geflissentlich zugetragen wurden, ohne jede vorausgehende Untersuchung zu einer gewaltsamen Intervention bewegen. Nach seinem an den Vizekönig Eugen ergangenen Befehl überschritt am 31. Oktober 1810 eine italienische Division mit Zollbeamten und Gendarmen die ungeschützte Grenze, besetzte den Kanton Tessin samt dem bündnerischen Misoxertal und überwachte dann aufs schärfste den ganzen Warenverkehr von Mendrisio bis zum Gotthard [63]). Ihr Befehlshaber Fontanelli behandelte die tessinische Regierung, die feierlichen Protest gegen den brutalen Übergriff erhob, sonst aber besonnen jede Provokation vermied, mit höhnischer Geringschätzung und richtete sich in Bellinzona wie der eigentliche Herr des Landes ein. Denn das war die Meinung der

62) Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I, 363. 373. 385. 389. Sonderbar war freilich die Bemerkung, die Napoleon den beiden Wadtländern in der Audienz vom 23. September hinwarf: „Si les Bernois vous chicanent, j'irai en personne vous défendre, et je prendrai toute la Suisse." Vgl. Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV, 198 ff. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 448.

63) „... pour arrêter enfin la contrebande des marchandises anglaises qui s'introduisent journellement dant le Royaume par ces cantons." Depesche des Senators Testi an den Gesandtschaftssekretär Rouyer. Mailand, 31. Oktober 1810. (Steiner.)

mailändischen Politiker und des von ihnen inspirierten Kaisers, daß die Grenze zwischen Italien und der Schweiz von Rechts wegen nach dem Kamm der Alpen hinaufgeschoben werden müsse [64]). Jener einst vom Ersten Konsul ausgesprochenen feierlichen Erklärung, an einen freien Kanton Tessin sei die Ehre der Franzosen und Italiener geknüpft, wollte sich niemand mehr erinnern [65]).

Der Landammann von Wattenwyl, der eben in jenen Tagen mit den größten Schwierigkeiten wegen des französischen Sperrsystems zu kämpfen hatte, sich aber doch der Schonung des wirklich schweizerischen Gebietes versichert halten durfte [66]), wurde durch den perfiden Gewaltakt aufs peinlichste überrascht. Er erkannte sofort den wahren Urheber des Handstreichs, und während er durch Marcacci, den schweizerischen Gesandten in Mailand, an die italienische Regierung das Verlangen stellte, ihre Truppen zurückzuziehen, richtete er die nachdrücklichsten Vorstellungen über den willkürlichen Einbruch an den Kaiser. Aber alle seine Depeschen blieben unbeantwortet, und er erreichte nur das eine, daß Napoleon seinem Stiefsohn am 19. November unter der Hand die Weisung gab, das Misox von der italieni=

64) Die betreffende Depesche an Eugen Beauharnais datiert vom 6. Oktober 1810. Correspondance de Napoléon XXI, 224. Für das Weitere vgl. Baroffio, Storia del Cantone Ticino, S. 192 ff. Der Verfasser macht S. 182 darauf aufmerksam, daß die tessinische Regierung in bezug auf Inventarisierung, Sequester und Besteuerung der Kolonialwaren den Weisungen des Landammanns genau nachgekommen war, und daß der Kanton keinen direkten Anlaß zu feindseligen Maßregeln gab. Gleichwohl vermehrten sich die Plackereien: „Tutto vien fermato, tutto vien visitato non solo sulle frontiere, ma anche nell' interno del paese, e la roba vien confiscata, se immantinente non vien provata la sua provenienza dalla Svizzera. Il malcontento è generale.“ Schreiben der Regierung an den Landammann, 26. Juni 1811. Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 216.

65) Siehe oben, S. 164.

66) Nach dem im Auftrage des Kaisers geschriebenen Briefe seines Sohnes vom 9. Oktober 1810. Fischer, Nikl. Rud. von Wattenwyl, S. 185.

schen Einquartierung wieder zu befreien [67]). Der Druck der fremden Truppen in den tessinischen Territorien dauerte fort, und die dringenden Bitten um ihre Räumung, die der Landammann Grimm zu Anfang des folgenden Jahres dem Kaiser unterbreiten ließ, hatten keine andere Wirkung, als daß nun wenigstens von einem direkten Anschluß des Kantons an das Königreich Italien abgesehen und nur eine die französischen Handelsinteressen sichernde „Grenzberichtigung“ in Aussicht genommen wurde [68]).

In dieser sorgenvollen Lage, in der die politische und die wirtschaftliche Existenz der Schweiz gleichermaßen auf dem Spiele standen, berief der Landammann am 19. Februar 1811 eine Konferenz von Vertrauensmännern zu sich nach Soloturn, um sich mit ihnen über die einzunehmende Haltung zu beraten. Sie sprachen

67) Correspondance XXI, 329. Tillier I, 400 ff.

68) Weisung des Kaisers an den Minister Champagny, Herzog von Cadore, vom 12. Februar 1811 über eine „délimination qui, en laissant exister le canton du Tessin, rectifiât leurs limites (die Grenzen zwischen der Schweiz und Italien) et améliorât la frontière d'Italie.“ Correspondance XXI, 464. Übereinstimmend lautete dann die Note des Ministers an den Landammann Grimm vom 13. Februar. Tillier I, 415. Wie sehr sich die tessinische Regierung Mühe gab, Reibungen mit dem General Fontanelli zu vermeiden und gegenüber seinen Zumutungen an der Schweiz festzuhalten, erkennt man aus ihren Korrespondenzen mit den Bundesbehörden. Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 214 ff. Am 22. März 1811 schrieb sie: „Nous avons déjà fait connaître au Landamman de la Suisse à plusieurs reprises que le vœu général prononcé par les habitans du Canton Tessin est de rester suisse.“ Auch die von Italien am stärksten bedrohten Gemeinden im Distrikt Mendrisio hatten nur den einen Wunsch „de continuer à faire part de la Confédération suisse“. Bd. 216. Talleyrand konnte die „désolation“ der Tessiner nicht begreifen, die doch nach Sprache, Gebräuchen und Charakter der Schweiz fremd seien! Depesche vom 26. Dez. 1810 (Steiner). — Ganz anders als die bundestreue Regierung verhielt sich der Sindaco Capra von Lugano, der Anfang Januar 1811 mit zwei Munizipalräten an den Vizekönig Eugen das Gesuch um Einverleibung des Kantons Tessin in das Königreich Italien richtete! Original der Adresse mit dem Begleitschreiben Eugens vom 7. Januar in Paris (Steiner). Diese Tessiner Geschichten harren einer eingehenden Darstellung.

sich ohne Rückhalt für die unbedingte Handhabung der Integrität des schweizerischen Gebietes und für die selbständige Überwachung des Schleichhandels durch die eidgenössischen Organe auf der ganzen Grenze aus. Der letzte Entscheid solle übrigens der Tagsatzung vorbehalten bleiben.

Inzwischen schien sich ein glücklicher Anlaß zu persönlicher Einwirkung auf den Kaiser im Sinne einer Erleichterung des strengen Prohibitivsystems zu bieten. Am 23. März erhielt der Landammann durch den Gesandten Talleyrand die offizielle Kunde von der am 20. März erfolgten Geburt des Königs von Rom, einem Ereignis, das die Welt seit Wochen mit Spannung erwartet hatte, und das nun allenthalben, so weit die Machtsphäre Napoleons reichte, mit byzantinischer Beflissenheit gefeiert wurde. Auch in der Schweiz konnte man nicht umhin, den Sprößling Napoleons und seiner österreichischen Gemahlin, der, wie der „Erzähler" meinte, „die großen Vorzüge der beiden Geschlechter, Kraft und Güte, vereinigte", mit Kanonendonner, Festpredigten und kirchlichen Lobgesängen zu begrüßen [69]). Und ebensowenig ließ sich die Absendung einer besonderen Gratulationsgesandtschaft nach Paris vermeiden. Indem der Landammann der Schweiz für diese Mission den Bürgermeister Hans von Reinhard, den Landammann Michael Von Flüe von Obwalden [70]) und den Regierungspräsidenten Müller-Friedberg von St.

69) „Erzähler" 1811, N. 10 ff. „Jamais une foule de peuple aussi immense n'a été rassemblée dans aucune église ni dans aucun temple de la Suisse." Talleyrands Depesche vom 24. März 1811 über die Festlichkeiten in Soloturn (Steiner). Vgl. Tillier I, 417 ff. H. Buser, Basel in den Mediationsjahren 1807—1813. Basler Neujahrsblatt 1904, S. 15. Sogar die Tessiner Regierung ordnete Illuminationen usw. an. Baroffio, S. 238.

70) „un fort brave homme, tenant infiniment aux anciens usages de son pays". Talleyrand, 1. April 1811 (Steiner).

Gallen ausersah, empfahl er ihnen, dem Kaiser nach der Erledigung ihres Hauptauftrages die tessinische Angelegenheit und die traurige merkantile Lage der Schweiz ans Herz zu legen. Napoleon gewährte den Gesandten am 14. April in den Tuilerien einen freundlichen Empfang und nahm ihre Glückwünsche als frohgestimmter Vater mit Befriedigung entgegen. Als aber Müller-Friedberg das von der Handelssperre verursachte Elend in der Schweiz zur Sprache brachte, verwies er sie an den Minister des Innern, Montalivet, der selbstverständlich die Politik seines Herrn und Meisters teilte und den Schweizern mit aller Offenheit erklären mußte, daß keine Aussicht für eine Änderung des durch den Zwang der Umstände herbeigeführten Systems vorhanden sei. Er fügte den schlechten Trost hinzu: „Ihr leidet, weil alle Welt bei den gegenwärtigen Verhältnissen leidet.“ Nach solchen Eröffnungen blieb ihnen nur übrig, ihre zeremoniellen Pflichten in Paris nach jeder Richtung zu erfüllen und dann so rasch als möglich den Heimweg anzutreten. Aber sie wurden noch wochenlang mit Hofbescheiden hingehalten, bis ihnen Napoleon endlich, am 27. Juni, die unvermeidliche Abschiedsaudienz gewährte, und wider alles Erwarten nahm diese einen höchst unerquicklichen Verlauf.

Schon längere Zeit war der Kaiser verstimmt über kräftige Beschlüsse, die eine am 17. April zusammengetretene außerordentliche Tagsatzung gegen jede Antastung der schweizerischen Integrität gerichtet hatte. Nun zeigte er sich vollends entrüstet, da ihm soeben durch Talleyrand die Nachricht zugegangen war, daß bei der Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1811 am 3. Juni kritische Äußerungen über seine Politik gefallen seien, daß insbesondere der jugendliche Gesandte von Zug, Georg Joseph Sidler, sich gestattet habe, der „tiefschmerzenden Empfindung über die Besetzung des Kantons Tessin“ in feuriger Rede Ausdruck zu ver-

leihen [71]), ja daß die Tagsatzung nach einem Mehrheitsbeschlusse vom 14. Juni entschieden auf dem vertraglich festgelegten Grundsatz der freien Werbung für den französischen Dienst beharre und einen abweichenden Befehl des Kaisers nicht vollziehen könne [72]).

Kaum waren nun die drei Schweizer Deputierten in das kaiserliche Kabinett getreten, um ihre Rekreditive vorzulegen, als Napoleon sie plötzlich mit jenem heftigen, schneidenden Tone anfuhr, dessen er sich jeweilen mit Virtuosität bediente, wenn er es auf Einschüchterung abgesehen hatte. Er beschwerte sich in den schärfsten Ausdrücken über die Drohungen eines jungen, kaum erst einer deutschen Universität entsprungenen Menschen [73]) und erklärte, er sei bereit, den Handschuh aufzuheben, den man ihm vorgeworfen habe. Jederzeit, auch wenn es noch zu einem Kriege mit Rußland und Österreich kommen sollte, vermöge er 50—60 000 Mann aufzubringen, um über die Schweiz nach Gutdünken zu verfügen. Von der Räumung des Kantons Tessin könne, da man ihm drohe, keine Rede sein. „Will man den Krieg, so soll man ihn haben.“ Hierauf bemerkte er in etwas milderer Form: er habe sein System gegen die Schweiz nicht geändert; er liebe die Schweizer und wolle, daß sie in den Verhältnissen bleiben, in denen sie sich befinden; ohne dieses Maß von Wohlwollen würde er sie

71) Sidlers „Anrede“ ist gedruckt worden. Das auf der Stadtbibliothek St. Gallen liegende Exemplar trägt zur Beglaubigung seine eigenhändige Unterschrift. Talleyrand beeilte sich, seinem Berichte vom 3. Juni eine französische Übersetzung der Rede, „qui a fait rire les spectateurs et embarassé les députés“ folgen zu lassen (Steiner). Vgl. Tillier I, 428 f. L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 205. Anzüglich waren übrigens auch die Reden Alois Redings und des Tessiners Rusconi.

72) Kaiser, Repertorium, S. 355 f. Correspondance de Napoléon XXII, 186.

73) Nach dem Berichte Talleyrands vom 3. Juni, der Sidler als „jeune homme qui sort de l'académie de Goettingen“ bezeichnet hatte (Steiner).

vor der Gefahr nicht warnen, sondern seine Macht anwenden und vielleicht einmal um Mitternacht („un jour, à minuit peut-être“) das Einverleibungsdekret unterzeichnen. „Fordert man mich heraus, so kann ich für mich selber nicht gutstehen.“ Sodann äußerte er sich bitter über den fortgesetzten Dienst von Schweizern in der englischen Armee und verlangte kategorisch dessen Aufhebung. Er rügte den geringen Eifer der Kantone für die Ergänzung der im französischen Dienste stehenden Regimenter, forderte energische Anordnungen für die Rekrutierung und berührte endlich noch die Handelsverhältnisse, indem er sagte: „Ich schließe meine Barrieren, bin Herr in meinem Lande, und da ist nichts zu klagen und vorzuschreiben“ [74]).

Die schweizerischen Abgeordneten vermochten gegenüber den leidenschaftlichen Anwürfen des Imperators mit ihren bescheidenen Einwendungen nicht aufzukommen. Sie traten mit schwerem Herzen ab, und ihre düstere Stimmung teilte sich dem Landammann und der Tagsatzung mit, als ihr Bericht über die herben Äußerungen des Kaisers durch einen Eilboten nach Soloturn gelangte. Weitere Unterhandlungen, die Reinhard als außerordentlicher Gesandter noch allein fortführte [75]),

74) Akten im Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 567. Der offizielle Bericht der Abgeordneten an den Landammann vom 28. Juni 1811 ist bei Kaiser, Repertorium, S. 793—795 abgedruckt. Vgl. Muralt, Hans von Reinhard, S. 199 ff. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 305 ff. Ich habe der Darstellung der Audienz den auf dem st. gallischen Kantonsarchiv liegenden eigenhändigen Entwurf Müller-Friedbergs zum „Rapport supplémentaire sur l'audience impériale de congé du 27 juin 1811“ zugrunde gelegt. Diese Berichte werden bestätigt durch eine Depesche des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Talleyrand vom 1. Juli 1811 (Steiner), freilich in abgeschwächter Form. Irrungen, die zwischen Reinhard und Müller-Friedberg während des Pariser Aufenthaltes infolge unklarer Scheidung ihrer Befugnisse und Aufgaben zutage traten, übten auf das negative Ergebnis der Sendung keinen nennenswerten Einfluß.

75) Muralt, Reinhard, S. 205 ff.

um Erleichterungen in der tessinischen Angelegenheit [76]), in den Zollmaßnahmen und in der Truppenwerbung zu erlangen, hatten nicht den mindesten Erfolg. Auf alle Fälle aber ergab sich für die schweizerischen Staatsmänner aus der ganzen Mission die Überzeugung, daß man sich, um einem zermalmenden Schlage auszuweichen, unbedingter als je zuvor dem Willen des Gewaltigen unterwerfen müsse.

Die erschrockene Tagsatzung bemühte sich in einem demütigen Schreiben an Se. Majestät, die Vorwürfe über den angeblich ungeziemenden „eidgenössischen Gruß" des Zuger Gesandten zu widerlegen [77]). Sie rief die im englischen Dienste stehenden Schweizer bei Verlust des Vermögens und des Heimatrechts zurück und beschloß, daß bis Ende Februar 1812 4500 Mann für die kapitulierten Regimenter in Frankreich gestellt werden sollten. Sie traf erneuerte Anstalten zu strengster Handhabung des Zolltarifs [78]) und erklärte sich sogar zu Unterhandlungen über die verlangte Grenzberichtigung im Kanton Tessin bereit [79]). Doch beobachtete die französische Regierung gegenüber diesen unterwürfigen Schritten eine geringschätzige Zurückhaltung. Auf jene Grenzfrage ließ sie sich nicht weiter ein, da sie bei gelegener Zeit sich des ganzen Kantons Tessin, nicht nur des Bezirkes Mendrisio und etwa Luganos, zu bemächtigen gedachte. Ihr war es vorzüglich um eine neue Militärkapitu-

76) Sein „Journal de la mission concernant le Canton de Tessin" liegt im erwähnten Bande (567) des Bundesarchivs. Seinem Kummer über den „état d'incertitude dans lequel se trouve sa patrie relativement au Tessin" gab er Talleyrand gegenüber auf der Rückreise Ausdruck. Depesche vom 23. Nov. 1811. Inzwischen hatte sich Talleyrand doch für den Tessin verwendet. Depesche vom 20. April 1811 (Steiner).

77) Tillier I, 434.

78) Kaiser, Repertorium, S. 284. 356. 378.

79) Tagsatzungsabschied 1811, § 40. Kaiser, Repertorium, S. 115. Am 31. Juli 1811 schloß sich der tessinische Große Rat mit 54 gegen 42 Stimmen dieser Erklärung an. Baroffio, S. 247. Oechsli I, 571.

lation zu tun, durch welche die Schweiz stärker als im Vertrage vom Jahre 1803 gebunden würde. Indem der Kaiser die Verhandlungen hierüber im Dezember 1811 durch den Grafen Talleyrand eröffnen ließ[80]), stand es von vornherein fest, daß er alle seine Forderungen durchsetzen werde. Die freiwillige Werbung durfte nicht zur Sprache kommen: die Rekrutierung hatte von Staats wegen zu erfolgen. Die Reduktion des zu liefernden Kontingentes von 16 000 auf 12 000 Mann war nur scheinbar ein wohltätiges Zugeständnis; denn dafür verlangte der französische Unterhändler in Friedenszeiten eine jährliche Ergänzung von 2000, in Kriegszeiten von 3000 Mann. Ausdrücklich wurde es der Schweiz verboten, Truppen im Dienste einer anderen Macht zu unterhalten. Und alle diese Zumutungen mußten sich die Kantone unweigerlich gefallen lassen; keine ihrer Vorstellungen fanden Gehör. Die Städtebürger wie die Hirten im Gebirge empfanden ihre Ohnmacht gegenüber einer dämonischen Gewalt und ergaben sich mit fatalistischer Entsagung in alle Schicksale, die noch kommen sollten. Am 28. März 1812, nach langwierigen Unterhandlungen, wurde die neue Kapitulation in Bern von Talleyrand und fünf schweizerischen Bevollmächtigten unterzeichnet[81]). Der Vertrag verwischte den letzten Schein einer ungezwungenen Truppenlieferung und drückte die Schweiz in die Reihe der

80) Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 607. Schon 1810 hat sich Talleyrand sehr eifrig mit Rekrutierungsfragen beschäftigt (Steiner).

81) Kaiser, Repertorium, S. 359. 612—619. Die schweizerischen Kommissäre waren: Schultheiß Nikl. Rudolf von Wattenwyl von Bern, Bürgermeister Joh. Konrad Escher von Zürich, Regierungsrat Joachim Pankraz Reutti von St. Gallen, Landammann Niklaus Heer von Glarus und der wadtländische Regierungsrat August Pidou. — Die sehr zahlreichen, nach Paris gesandten Depeschen Talleyrands gewähren einen Einblick in den ungemein zähen Gang der Verhandlungen. Er beklagt sich über die „formes lentes des Suisses, leurs ad referendum continuels, leur caractère entêté“. 7. Dez. 1811 (Steiner).

übrigen napoleonischen Vasallenstaaten, die dem obersten Gebieter bei allen seinen Heerfahrten ihre kriegerischen Kräfte zur Verfügung stellen mußten.

Es fiel den einzelnen Kantonen schwer genug, die nach ihrer Bevölkerungszahl bestimmten Rekrutenkontingente aufzubringen. Sie sahen sich in steigendem Maße zu finanziellen Opfern gezwungen, um die Lust zum Eintritt in den gefährlichen Dienst bei ihren Angehörigen zu wecken, und wiederum hatten die Gerichte nachzuhelfen, indem sie Missetäter und Sünder aller Art, sogar Müßiggänger, Nachtschwärmer und Verschwender, den kapitulierten Regimentern überwiesen [82]).

Immer lähmender legte sich inzwischen der Druck, mit dem Napoleon als der „auserwählte“ Regenerator der Welt“ [83]) den ganzen europäischen Kontinent im Banne hielt, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der schweizerischen Bevölkerung. Ganz besonders die östlichen Kantone litten unter dem zunehmenden Niedergang ihrer Baumwollindustrie. Die enorme Verteuerung des Rohstoffs durch das Kontinentalsystem erschwerte die Fabrikation; die verwickelten Vorschriften über Zertifikate aller Art belästigten in peinlichster Weise den Verkehr, und die Erschöpfung in den deutschen Nachbarländern, verbunden mit erhöhten Zollsätzen, störte vollends jede befriedigende Verwertung der hergestellten Waren. Der furchtbare Notstand, der im Kiegsjahre 1799 eingetreten war, schien sich zu erneuern. Das die Stellung einer Handelskammer einnehmende Kaufmännische Direktorium in St. Gallen erklärte in einer Eingabe, die es am 12. Februar 1812 an die Kantonsregierung richtete,

82) Tillier I, 437 ff. Auf die Anordnungen der einzelnen Kantone verweist Oechsli I, 577.

83) „L'Europe pourra jouir des bienfaits de notre Empereur, qui est destiné à régénérer le monde“, schrieb Berthier an Murat am 20. Oktober 1809. Lettres et documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat, publiés par le Prince Murat VIII (Paris 1914), S. 68.

daß vielen tausend Einwohnern die bitterste Armut und der jammervollste Zustand drohe. Und gegen das Ende des Jahres ermahnte die appenzell-außerrodische Landesregierung dringend zu liebevoller Unterstützung der Verarmten, um die Auswanderung der besten und fleißigsten Arbeiter mit ihrer Kunst und ihren Fähigkeiten zu verhindern [84]). Aber auch auf den westlichen Kantonen lastete das Sperrsystem bis zur Unerträglichkeit. In Basel wußte man sich nicht anders als durch einen ausgedehnten Schleichhandel mit dem Elsaß zu behelfen, der von den „schlecht bezahlten, aber gut bestochenen Zollbeamten" selbst geduldet werden mußte [85]). Unter dem Eindruck der von allen Seiten ertönenden Klagen machte die Tagsatzung im Juli 1812 den Versuch, den harten Sinn des Protektors durch die Darstellung des verzweifelten Elendes zu erweichen [86]). Aber ihre Bitte wurde keiner Antwort gewürdigt. Der Kaiser spürte damals ohnehin nicht die geringste Lust, sich mit den Angelegenheiten der kleinen Schweiz, sofern sie nicht militärische Dinge betrafen, zu beschäftigen; denn eben eröffnete er mit ungeheuren Mitteln den Kampf gegen Rußland, das sich um seiner Selbsterhaltung willen herausgenommen hatte, die kontinentale Sperre zu durch-

84) Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866, S. 294 ff. Tanner, Der Kanton Appenzell-Außerroden 1803—1815. Appenzellische Jahrbücher, 2. Folge IX (1879), S. 168. Die Zustände im Kanton Glarus sind ergreifend geschildert in der von Prof. Joh. Schultheß in Zürich eingeleiteten Schrift: „Die unglaubliche Größe des Elends im Schooße unsers Vaterlandes" (Zürich 1813). Ihr Verfasser war der Pfarrer von Kerenzen, Joh. Melchior Schuler. Siehe G. Heer, Johann Melchior Schuler, ein Schul- und Sozialreformer (Glarus 1892), S. 40. B. de Cérenville, Le système continental, S. 328.

85) „Dans toute l'Alsace elle (la contrebande) est devenue la passion dominante des habitants . . ., et elle est tellement organisée qu'un employé du gouvernement même n'oserait pas dénoncer un coupable, dans la crainte d'être massacré." Depesche Talleyrands vom 18. Juni 1812 (Steiner).

86) Schreiben vom 15. Juli 1812. Wartmann, S. 293.

brechen und mit der Erleichterung des britischen Imports die empfindlichste Stelle der Politik Napoleons zu treffen.

In den Heeresmassen, die im Jahre 1812 die russische Grenze überschritten, bewegten sich auch die kapitulierten Schweizer Regimenter, die, wie der Landammann Peter Burckhardt von Basel vor der Tagsatzung in tiefer Ergebenheit bemerkte, „nicht nur durch ernstliche Ermahnungen und Befehle ihrer Landesväter, sondern auch durch eigene dankbare Empfindungen“ bewogen wurden, „ihre Dienste und ihr Blut dem größten Monarchen Europas zu weihen und aufzuopfern“ [87]). In der Tat sollte es ihnen an Gelegenheit zur Ausübung ihrer soldatischen Pflicht nicht fehlen, wenn es ihnen auch nicht beschieden war, an den Hauptaktionen teilzunehmen und in das Innere des alten Rußland vorzudringen. Die aus ihren Standorten in Unteritalien, in Frankreich und in den Niederlanden herangezogenen „roten Schweizer“, etwa 7000 Mann, wurden mit der Division Merle dem Oudinotschen Korps auf dem linken Flügel der Invasionsarmee zugeteilt und kämpften im August und nochmals im Oktober bei Polozk an der Düna heldenmütig gegen die Russen unter Wittgenstein. Als sich dann Napoleon nach dem Brande von Moskau und nach vergeblichen Friedensunterhandlungen zum verhängnisvollen Rückzug aus dem unwirtlichen Lande gezwungen sah, mußten sie sich südwärts wenden, um den Übergang der in voller Auflösung begriffenen französischen Hauptarmee über die Beresina zu sichern. Dort schlugen sie sich in jenen schrecklichen Novembertagen mit einer Tapferkeit, die ihnen das persönliche Lob des Kaisers und die laute Anerkennung des Divisions-

87) Anrede Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz Herrn Peter Burckhardt bei der Eröffnung der allgemeinen eidgenössischen Tagsatzung den 1. Brachmonat 1812, S. 4.

generals Merle eintrug. „Ihr habt das Kreuz der Ehrenlegion verdient", rief dieser den Überlebenden nach dem Gefecht bei Studjanka zu. Auf dem Rückmarsch nach der deutschen Grenze teilten sie die durch Krankheit, Hungersnot und unerhörte Kälte über das kaiserliche Heer hereinbrechende Katastrophe. Von ungefähr 9000 Mann, die — einige Nachschübe eingerechnet — nach Rußland gezogen waren, blieben höchstens 700 Mann am Leben. Wohl durften diese mit Genugtuung auf ihre Taten und Leiden zurückblicken. Sie hatten dem obersten Kriegsherrn treu gedient, aber in der Ferne zugleich die Ehre ihres Vaterlandes hochgehalten. „Der Ehrgeiz aller war", schrieb ein freiburgischer Offizier, „zu zeigen, daß unser Volk noch nicht entartet sei [88])."

In der Schweiz verfolgte man die spärlich eintreffenden Nachrichten über den Verlauf der größten kriegeri-

88) Aufzeichnungen über den russischen Feldzug haben verschiedene schweizerische Offiziere hinterlassen, voran der Berner Abraham Rösselet (Souvenirs, publiés par R. de Steiger, Neuchâtel 1857) und der Glarner Thomas Legler (Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus IV (1868), S. 7—59. Ihre Denkwürdigkeiten hat M. Büdinger in Sybels Histor. Zeitschrift XIX (1868), S. 225 ff. mit seinem Urteil gewürdigt. Aus den seither erschienenen Darstellungen sind hervorzuheben: W. Meyer, Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft 1873. C. Wieland, Die vier Schweizer-Regimenter in Diensten Napoleons I. (Basler Neujahrsblatt 1879), S. 16 ff. H. de Schaller, Histoire des troupes suisses au service de France sous le règne de Napoléon Ier (Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg III (1882), S. 336 ff. A. Maag, Die Schicksale der Schweizer-Regimenter in Napoleons I. Feldzug nach Rußland 1812 (3. Aufl. Biel 1900). E. Theodor Hellmüller, Die roten Schweizer 1812 (Bern 1912, mit ausführlichen Literaturangaben auf S. 7—11 und archivalischen Beilagen, S. 249 ff.) und desselben Autors Monographie: Die Schlacht an der Beresina und die Schweizer (Schweizerische Monatschrift für Offiziere aller Waffen, XXV. Jahrgang, 1913, Nr. 2—5). E. Küpfer, Nos dernières pages d'histoire héroïque. Les Suisses à Polotzk et à la Bérésina (Lausanne 1912). Unter den von Gust. Schnürer in den Freiburger Geschichtsblättern XVIII (1911), S. 163 ff. veröffentlichten Feldzugsberichten an den Landammann der Schweiz finden sich zwei bemerkenswerte, aus Marienburg, vom 25. Dezember 1812 und 2. Januar 1813 datierte Briefe des Obersten Charles d'Affry.

schen Unternehmung Napoleons mit steigender Erregung. Als gegen das Ende des Jahres 1812 das anfangs unsichere Gerücht, dann die immer bestimmtere, dem 29. Bulletin" [89]) zu entnehmende Kunde sich verbreitete, daß seine Armee in den Eiswüsten Rußlands untergegangen sei [90]), empfand das Volk das Ereignis wie ein nationales Unglück. Den tiefer Blickenden aber ging die Ahnung auf, daß die Macht des Imperators einen schweren Stoß erlitten habe und daß sich eine bedeutsame Wendung vorbereite. Wohl fürchteten sie, der Krieg möchte den schweizerischen Grenzen wieder näher rücken; doch hofften sie zugleich auf eine freiere Entfaltung der unterdrückten Kräfte.

89) 3. Dezember 1812. Correspondance de Napoléon XXIV, 377.

90) Talleyrand hatte zur Beruhigung über den fatalen Inhalt des Bulletins den schönen Satz bereit: „La faiblesse dissimule les pertes qu'elle fait, la force et le génie avouent franchement et loyalement des malheurs qui n'ont été uniquement causés que par l'intempérie de la saison." Schreiben an den Landammann vom 14. Februar 1813. Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 608.

Viertes Kapitel.

Umsturz der Verfassung.
1813.

Hans von Reinhard, der Landammann des Jahres 1813, vermochte freilich die Überzeugung von einer bevorstehenden gründlichen Änderung der politischen Verhältnisse nicht zu teilen. Der Gedanke eines wirklichen Rückgangs der napoleonischen Herrlichkeit war ihm so unfaßbar, wie anderen schweizerischen Staatsmännern. Er rechnete mit neuen Siegen des Kaisers, dem scheinbar unerschöpfliche Hilfsquellen zu Gebote standen, und erließ mit größter Ängstlichkeit eine Mahnung zur Vorsicht um die andere, damit der Schutzherr keinen Anlaß zum Mißfallen oder zu feindseligen Schritten finde. Während das zertretene Preußen in den ersten Monaten jenes Jahres sich zum Kampfe auf Tod und Leben gegen die französische Übermacht erhob und den Anstoß zu einer gewaltigen, auch die Staaten des Rheinbundes erfassenden Volksbewegung gab, und während den im Norden vordringenden Heeren eine Lockerung des Kontinentalsystems auf dem Fuße folgte, beeilte sich der Landammann der Schweiz, jedem Ansinnen des französischen Gesandten Genüge zu tun, die Maßregeln gegen die Aufnahme von Kolonialwaren zu verschärfen und endlich in einem Dekret vom 8. April die Einfuhr von Kaffee und Zucker gänzlich zu verbieten [1]). Die am 7. Juni in Zürich zusammentretende ordentliche Tagsatzung, bei

1) H. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen, S. 298 ff. Oechsli, Geschichte der Schweiz II (1913), S. 8 ff.

deren Eröffnung Reinhard die wohltätige Hand des Vermittlers pries [2]), stand unter dem Eindruck der Siege, die Napoleon in der Tat auf deutschem Boden soeben noch einmal errungen hatte. Sie bestätigte die Grenzanstalten für ein weiteres Jahr, konnte sich aber in der Meinung, daß der Krieg die Schweiz verschonen werde, zu keinen Vorkehrungen für die kräftige Behauptung der Neutralität entschließen. Der ganze Ernst der Lage mußte indessen den leitenden Staatsmännern zum Bewußtsein kommen, als nach den vergeblichen Friedensunterhandlungen auf dem Kongreß in Prag auch Österreich sich mit Preußen und Rußland zur Bekämpfung Napoleons verband, als nach atemloser Spannung Europas die französische Streitmacht in den Schlachten bei Leipzig gebrochen wurde und mit den übrigen Rheinbundstaaten auch Baiern, Württemberg und Baden sich gegen ihren Protektor wandten. Der Landammann, der es bereits im Juli gewagt hatte, eine von Talleyrand im Auftrage des Kriegsministers verlangte Rekrutierung von 7000 Mann für den französischen Dienst von sich aus abzuweisen [3]), berief auf den 15. November eine außerordentliche Tagsatzung nach Zürich, und diese raffte sich angesichts der großen Wendung der Dinge nun doch zu energischen Beschlüssen auf. Sie erließ am 18. November an die kriegführenden Mächte in spontaner Entschließung eine feierliche Erklärung der bewaffneten Neutralität, freilich ohne die in französischen Diensten

2) Reinhard, Rede vom 7. Juni 1813, S. 7.

3) In einem Schreiben an den Landammann vom 25. Juli 1813 beklagt sich Talleyrand bitter, daß es dieser nicht für passend gefunden habe „de communiquer à la Diète ni aux cantons la demande d'une levée de 7000 hommes que j'avais été chargé de lui faire.“ Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 608. Das Begehren hatte er nach einer dringenden Zuschrift des Kriegsministers vom 9. Juli gestellt, ungern genug; denn die Schweizer erschienen ihm „trop indisposés par l'occupation du Tessin, par la ruine de leur commerce et par les sommes énormes que leur coûte le recrutement annuel fixé par la capitulation“ (Steiner).

stehenden Schweizerregimenter zurückzurufen. Sie ermächtigte das Bundeshaupt zu einem Aufgebot von 15000 bis 20000 Mann und übertrug den Oberbefehl über den Grenzkordon wiederum dem Berner Schultheißen Niklaus Rudolf von Wattenwyl [4]). Dann sagte sie sich vom Kontinentalsystem — im Grunde also auch von der Herrschaft Napoleons — durch eine neue Verordnung förmlich los, indem sie die Prohibitivansätze auf Kolonialwaren in mäßige Finanzzölle verwandelte, deren Ertrag zur Bestreitung der vermehrten militärischen Ausgaben verwendet werden sollte [5]). Neben der Rheinlinie vom Fricktal bis nach Basel wurde diesmal auch die italienische Grenze besetzt. Der Vizekönig Eugen hatte Anfang November die italienischen Truppen auf Geheiß Napoleons in aller Stille, unter dem Vorwand anderer Verwendung, aus dem Kanton Tessin zurückgezogen [6]).

Der zur Fortsetzung des Kampfes entschlossene Kaiser der Franzosen anerkannte bereitwillig die ihm durch eine besondere Abordnung angekündigte schweizerische Neutralität, da ihre Handhabung für Frankreich nur vorteilhaft sein konnte [7]). Die Alliierten aber, die in-

4) Protokoll und Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. bis zum 26. November im Bundesarchiv. Kaiser, Repertorium, S. 118. 786—791. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität (1895), S. 539.

5) Depesche Talleyrands vom 25. November. Verordnung vom 26. November. Wartmann, S. 302. Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 321.

6) Depesche des schweizerischen Geschäftsträgers in Mailand, Marcacci, an den Landammann, 7. November. Konfidentielle Mitteilung Talleyrands an den Landammann, 8. November. Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 556 und 608. Schreiben der tessinischen Regierung an den Landammann, 5. November (Bd. 218): „Nos souhaits vont enfin être exaucés." Aus den zahlreichen Depeschen Talleyrands (Steiner) geht hervor, daß er sich bei seiner Regierung sehr angelegentlich um die „Evakuierung" des Tessins bemüht hat. Vgl. Baroffio, Storia del cantone Ticino, S. 269 ff. Oechsli, Geschichte der Schweiz II, 10.

7) Talleyrand an den Landammann, 20. November 1813. Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 608. Hilty, Politisches

zwischen mit ihren Streitkräften an den Rhein vorgerückt waren und den immer noch furchtbaren Feind in seinem eigenen Lande zum Frieden zwingen wollten, gaben den schweizerischen Gesandten Alois Reding von Schwiz und Johann Konrad Escher von Zürich, die ihnen in Frankfurt die Neutralitätserklärung überreichten, wider alles Erwarten keinen befriedigenden Bescheid [8]). Wohl war der russische Kaiser Alexander, der einstige Zögling Friedrich Cäsar Laharpes, in freundschaftlicher Gesinnung gegenüber der Schweiz bereit, ihr Gebiet zu achten; er drängte auch den Fürsten Metternich, den im Hauptquartier weilenden Leiter der österreichischen Politik, zu der förmlichen Zusicherung, daß die im Breisgau stehende böhmische Hauptarmee ihre Neutralität respektieren und den Rhein — nach dem Vorschlage Gneisenaus [9]) — unterhalb Basel überschreiten werde. Allein Metternich fügte sich solcher „Sentimentalität" nur zum Schein und trug bei der weiteren Entwicklung der Dinge kein Bedenken, von dem

Jahrbuch 1886, S. 324. Abgesandte der Tagsatzung nach Paris waren Schultheiß Rüttimann von Luzern und Bürgermeister Joh. Heinrich Wieland von Basel. Siehe Alb. Burckhardt-Finsler, Basler Festschrift 1901, S. 154.

8) Das von Legationsrat Hans Jakob Hirzel geführte „Tagebuch der schweizerischen Gesandtschaft nach Frankfurt, 29. November bis 22. Dezember 1813" ist von P. Hirzel und W. Oechsli in Hiltys Polit. Jahrbuch 1897, S. 181—242 herausgegeben worden. Sie mußten bald bemerken, daß man sie täuschte. Siehe bes. S. 190. 211. 223 ff. 235 ff.

9) Pertz, Das Leben des Feldmarschalls Neithardt von Gneisenau III (1869), S. 527 ff. W. Oncken, Gneisenau, Radetzky und der Marsch der Hauptarmee durch die Schweiz nach Langres. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IX (1893), S. 205. Cämmerer, Die Befreiungskriege 1813—1815 (Berlin 1907), S. 96. H. Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neidhardt von Gneisenau II³ (Berlin 1908), S. 1 ff. Paul Dieboldér, Schicksale der Schweiz im Befreiungskriege 1813—1815. Schweizerische Rundschau XVI (1916), S. 162. Immerhin kam für Gneisenau auch der Umstand in Betracht, daß die schlesische Armee nach der Überschreitung des Mittelrheins bessere Verpflegung gefunden hätte. Jul. v. Pflugk-Harttung, Briefe des Generals Neidhardt v. Gneisenau 1809—1815 (Gotha 1913), S. 135.

gegebenen Worte abzugehen. Er pflichtete von Anfang an, in Übereinstimmung mit dem Fürsten Schwarzenberg, dem Generalstabschef Radetzky und dem Generalquartiermeister Langenau, dem Plane bei, die Hauptarmee den Weg durch die Schweiz nehmen zu lassen und jeden Widerstand, der ihr hier begegnen würde, mit Gewalt zu brechen [10]). Er bewirkte schon im November die Absendung geheimer Agenten, des russischen Hofrates Capo d'Istria und des österreichischen Ritters von Lebzeltern, nach Bern und Zürich, die den Anschluß der Republik an die Allianz zu gemeinsamem Kampfe gegen das napoleonische Joch betreiben sollten, und er konnte wenigstens in Erfahrung bringen, daß in Berner Patrizierkreisen eine starke Neigung zur Beseitigung der durch die Mediation geschaffenen Zustände wahrzunehmen sei [11]). Seit Mitte Dezember verfolgte er nun mit leidenschaftlicher Entschiedenheit das doppelte Ziel, die Invasion in das feindliche Land wegen der strategischen Vorteile über schweizerisches Gebiet zu leiten — „wir sind da und marschieren", schrieb er an Schwarzenberg [12]) — und zugleich die Schweiz für die konserva-

10) v. Janson, Geschichte des Feldzuges 1814 in Frankreich I (1903), S. 17 ff. H. Ulmann, Geschichte der Befreiungskriege 1813 und 1814 II (1915), S. 370. Radetzkys Denkschrift vom 13. Dezember 1813 siehe bei Oncken, Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches und der Befreiungskriege II (1886), S. 721. Er bemerkte: „Die Schweiz ... können wir Soldaten wenigstens nicht für neutral erklären."

11) Talleyrands Depeschen vom 22. und 25. November 1813 (Steiner). Oechsli, Lebzeltern und Capo d'Istria in Zürich. Festgaben zu Ehren Max Büdingers (Innsbruck 1898), S. 429 ff. S. Zurlinden, Hundert Jahre. Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich in der Zeit von 1814—1914 (Zürich 1914), S. 1.

12) Oncken a. a. O., S. 243. — Sehr deutlich erkennt man Metternichs Absichten aus den Korrespondenzen von Friedr. v. Gentz, die in dem Werke: Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen (Wien 1887) veröffentlicht und in Hiltys Polit. Jahrbuch 1887, S. 72 ff. wieder abgedruckt sind. Gentz ließ sich schon im November überzeugen, daß es unmöglich sei, „an irgendeine durchgreifende militärische Operation zu denken, wenn man über die Schweiz nicht uneingeschränkt disponieren kann".

tiven österreichischen Interessen zu gewinnen. Ihre Neutralität glaubte er um so weniger beachten zu müssen, als der Landammann die im Dienste Napoleons stehenden Regimenter nicht heimberief, vielmehr noch am 8. Dezember die Kantone zu möglichst rascher Ablieferung der Rekruten in die französischen Depots aufgefordert hatte [13]). Und überdies, wie hätten ihm und den militärischen Führern die schweizerischen Neutralitätsanstalten imponieren sollen! Sie wußten wohl, daß die in volltönenden Formen verkündeten Beschlüsse der Tagsatzung keinen festen Boden hatten und daß die eidgenössische Kriegsbereitschaft auf schwachen Füßen stand [14]).

Kaiser Franz war freilich nicht leicht zu einer Entschließung zu bestimmen, die dem erklärten Willen seines russischen Verbündeten widersprach. Allein Metternich wußte ihn über die wahre Stimmung der wirklich patriotischen Kreise in der Schweiz zu täuschen und ihm die Überzeugung beizubringen, daß das Schweizer Volk einer Invasion nicht entgegentreten werde, sich vielmehr nach dem Einmarsch der Alliierten und dem Umsturz der Mediationsverfassung sehne. Es ist schmerzlich zu sagen, daß Schweizer selbst sein Vorhaben durch landesverräterische Intrigen unterstützten.

In den Berner Regierungskreisen gab es eine gemäßigte Partei, die, ohne den Dingen vorzugreifen, an die weiteren Siege der Alliierten die Hoffnung auf die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes knüpfte und inzwischen wenigstens äußerlich die Neutralität festzu-

13) Tillier II, 376.

14) Unterm 23. November 1813 berichtete Oberst Ziegler aus Chur dem Landammann, es mangle seiner sonst kernhaften Mannschaft durchaus an Übung und an guten Offizieren. „Wenigstens 6—7 Wochen sind erforderlich, um ein eidgenössisches Milizbataillon nur auf einen erträglich dienstfähigen Stand zu bringen.“ Eidgenössisches Archiv, Mediationszeit, Bd. 446. So stand es auch in den anderen Kantonen, ausgenommen in Zürich, Bern und Wadt.

halten suchte [15]). Neben dieser in der Regierung überwiegenden Gruppe, die immerhin am 24. November die Hand zu dem peinlichen Beschlusse geboten hatte, die Bekanntmachung der Neutralitätsproklamation im Berner Lande zu verbieten [16]), traten aber die seit Jahren heimlich organisierten „Unbedingten" hervor [17]), die mit Unterstützung der verbündeten Mächte die verlorene Kastenherrschaft der Patrizier wieder aufrichten und vor allem die Kantone Wadt und Argau für Bern zurückgewinnen wollten. Während sie sich an England um finanzielle Hilfe wandten und den reaktionären bairischen Ministerresidenten Olry in ihr Vertrauen zogen, sandten sie den Obersten Friedrich Ludwig Gatschet und den Hauptmann Karl Friedrich Steiger von Riggisberg in geheimer Mission zur Förderung ihrer Pläne an die Alliierten ab. Diese beiden Berner verständigten sich in Zürich mit den erwähnten Agenten Metternichs, trafen in Waldshut den in österreichischen Diensten stehenden Bündner Konvertiten Johann von Salis-Soglio, der ebenfalls für eine Restauration der alten Ordnung tätig war, und wurden im Hauptquartier der Verbündeten durch Langenau mit aller Zuvorkommenheit empfangen [18]). Wenn seiner Zeit Laharpe und Ochs zur Durchführung der Freiheit und Gleichheit in ihrem

15) Sehr bestimmt erklärte sich Wattenwyl gegen die ultrareaktionären Tendenzen. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 14. So auch der Alt-Schultheiß Nikl. Friedr. v. Mülinen. W. Fr. v. Mülinen, Das Ende der Mediation in Bern (Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XXII, 1914), S. 2. 13 f.

16) Fischer, Nikl. Rudolf von Wattenwyl, S. 229.

17) Sitzungsprotokolle aus dem Jahre 1808 hat Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 183 mitgeteilt.

18) P. Hirzel und W. Oechsli, Tagebuch, S. 234. „Auf Befehl" Langenaus fanden Salis, Gatschet, Steiger und noch ein anderer Berner, der Kommissär Wyß, im Gasthaus zum Römischen Kaiser in Freiburg ungestörte Aufnahme! Über Salis vgl. P. Nicolaus v. Salis-Soglio, Die Konvertiten der Familie von Salis (Luzern 1892), S. 19 ff., wo freilich diese Tätigkeit des Grafen nicht berührt wird.

Vaterlande das französische Direktorium angerufen hatten, so lud jetzt das „Waldshuter Komitee“ die Österreicher zur Herstellung der aristokratischen Privilegien ein. Gleichzeitig setzten sich Berner Offiziere von Basel aus mit den heranrückenden Alliierten in Verbindung und bestärkten sie in der Zuversicht, daß man ihrem Durchzug durch schweizerisches Gebiet kein ernstliches Hindernis bereiten werde [19]). Diese Umtriebe gingen indessen nur von einzelnen Persönlichkeiten aus und hatten keinen offiziellen Charakter. Aber weder der Landammann noch der General schritten kräftig, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, gegen die wühlerische Arbeit einheimischer und fremder Ränkeschmiede ein. Sie ließen sich vielmehr überreden, daß die Invasion unabwendbar sei und daß jeder Widerstand für die Schweiz die verhängnisvollsten Folgen haben müsse. Wattenwyl, dem es bei anderen Gelegenheiten an Energie nicht fehlte, bat schließlich durch Lebzelterns Vermittlung die Verbündeten nur noch, sie möchten vor dem Einrücken eine beruhigende Erklärung abgeben und mit so überlegenen Streitkräften an der Grenze erscheinen, „daß das passive Verhalten der eidgenössischen Truppenführer in den Augen der eigenen Nation gerechtfertigt sei“ [20]). So kapitulierte er zum voraus, ehe der Gegner angegriffen hatte.

Unter solchen Umständen vermochte Metternich rasch seine Ziele zu erreichen. Er führte am 15. Dezember

19) Oechsli, Geschichte der Schweiz II, 25. 29. Gegen den Versuch, der Tätigkeit des Waldshuter Komitees und der extremen Berner Patrizierpartei nur eine unbedeutende Wirkung für den Neutralitätsbruch beizumessen (W. F. v. Mülinen a. a. O., S. 18), hat sich Oechsli neuerdings sehr entschieden geäußert. Siehe sein Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1915 („Eine ungedruckte Kriegszeitung vor 100 Jahren“), S. 18.

20) Bericht Lebzelterns über seine Unterredung mit Reinhard und mit Wattenwyl am 13. Dezember 1813, bei Oechsli, Lebzeltern und Capo d'Istria, S. 444 ff. Vgl. den Bericht des Obersten Mensdorff vom 14. Dezember, den W. Oncken a. a. O., S. 260 mitgeteilt hat.

in Abwesenheit des russischen Monarchen vor seinem Kaiser aus, daß die Schweiz nicht als neutral erscheine, daß sie ohne Aufschub als unentbehrliche Basis für die weiteren Operationen der böhmischen Armee besetzt werden müsse und daß es für Österreich geboten sei, sie dem beharrlichen französischen Einfluß zu entreißen. Sodann versicherte er ihm in willkürlicher Auslegung der eingegangenen Berichte, es stehe in der Schweiz eine Gegenrevolution bevor, die für den Losbruch nur auf einen äußeren Anstoß warte: „Der Kanton Bern ist zum Aufstande bereit. Er will uns zu Hilfe rufen. Wir müssen ihm diese Hilfe bieten. Dem Kanton Bern folgen sicher die kleinen Kantone und Graubünden. Zürich scheint ebenso bereit, einer ergriffenen Partei zu folgen." Der Kaiser Franz mußte den Eröffnungen seines Ministers, hinter dem die Heerführer standen, wohl Glauben schenken. Er gab die Entscheidung mit den Worten: „Erklärt sich die Schweiz für uns, oder ruft uns der Kanton Bern zu Hilfe, so müssen wir in jedem Fall Hilfe leisten"; nur sei dabei, fügte er hinzu, „von dem Gesichtspunkt auszugehen, der Schweiz ihre wahre Freiheit und Unabhängigkeit zu verschaffen, ohne sich in die Beurteilung desjenigen einzumischen, was ihre innere Glückseligkeit ausmachet, in Ansehung ihrer Regierungsverfassung" [21]).

Mit diesen Abmachungen in Freiburg, die Kaiser Alexander zu seinem Verdrusse nicht mehr rückgängig machen konnte [22]), waren die Würfel über das Schicksal

21) W. Oncken a. a. O., S. 264—267. Oechsli, Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität (Zürich 1898), S. 43—46.

22) Er hat den Fürsten seine Verstimmung über die Intrigen in scharfen Worten fühlen lassen. Mémoires, documents et écrits divers laissés par le Prince de Metternich, publiés par son fils le Prince Richard de Metternich I² (Paris 1880), S. 180 (deutsche Ausgabe: Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I, Wien 1880, S. 184): „Comme Souverain allié, je n'ai pas à vous en dire davantage, mais comme homme, je vous déclare que vous m'avez fait

der Schweiz im Zusammenhang mit den großen europäischen Angelegenheiten gefallen [23]). Unverzüglich erteilte Schwarzenberg die Befehle zur Konzentration der böhmischen Armee am Oberrhein und zu ihrem Vormarsch über das schweizerische Gebiet. Um völkerrechtliche Formen kümmerte man sich nicht. Von jeder offiziellen Anfrage oder Erklärung gegenüber den Bundesbehörden wurde abgesehen. Den ehrlichen Reding, der sich mit Escher vergeblich bemüht hatte, eine Anerkennung der Neutralität durch die Mächte zu erwirken, entließ Metternich in einer Audienz mit der trockenen Bemerkung, eine solche Anerkennung sei im gegenwärtigen Momente unmöglich. Und am 19. Dezember machte Langenau dem Kommandanten der in Basel stehenden eidgenössischen Truppen, Herrenschwand, der auf seine Einladung nach Lörrach hinübergekommen war, geradezu die Mitteilung, daß der Einmarsch mit voller Heeresmacht noch in der Nacht erfolgen werde. Auf die dringenden Vorstellungen des schweizerischen Offiziers und seiner Begleiter gestand der österreichische General nur einen Aufschub von vierundzwanzig Stunden zu [24]).

un mal irréparable.“ Vgl. Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 371; 1887, S. 70 (Brief Alexanders an Laharpe vom 3. Januar 1814).

23) Zur Geschichte der folgenden Ereignisse hat Oechsli ein umfangreiches archivalisches Material gesammelt und verarbeitet. Siehe seine beiden Neujahrsblätter zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1907 und 1908: Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz im Jahre 1813/14, und seine Geschichte der Schweiz II, 32 ff. — K. Wieland, Basel während der Vermittlungszeit (Basler Neujahrsblatt 1878), Alb. Burckhardt-Finsler, Der Durchmarsch der Alliierten durch Basel (Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXIII, 1898, S. 31 ff.) und H. Buser im Basler Neujahrsblatt 1904, S. 29 ff. haben sich im wesentlichen auf die Vorgänge in und um Basel beschränkt. Mit Nachdruck ist auf die ruhige Darstellung von Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 1—40 und auf B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815 (Lausanne 1890), S. 1—67, sowie auf sein neueres Werk: Histoire de la nation suisse III (Lausanne 1899), S. 147 ff. zu verweisen.

24) Herrenschwand, Denkschrift über seine militärischen Verhandlungen im Spätjahr 1813 (Bern 1814), S. 20 ff. Die

Binnen wenigen Tagen wurde nun das Unvermeidliche vollzogen und eine der peinlichsten Episoden schweizerischer Geschichte abgespielt. Der Landammann Reinhard hatte in seinem ängstlichen Sparsinn, seiner verblendeten Unterschätzung der wirklichen Gefahr und seiner Liebedienerei gegenüber Napoleon, der die Schweiz im Zustand der Wehrlosigkeit erhalten wollte [25]), nicht einmal das einfache Bundeskontingent von 15 000 Mann, sondern nur 12 500 Mann aufgeboten, und da angesichts der gleichzeitigen kriegerischen Vorgänge in Italien 2500 Mann den Kantonen Tessin und Graubünden zugewiesen wurden, standen für die Bewachung der Rheingrenze nur etwa 10 000 Mann gegen die mehr als zehnmal so starken Heeresmassen der Verbündeten zur Verfügung [26]) Bei solchen Verhältnissen konnte es sich nur um die Alternative handeln, dem Beispiele der todesmutigen Heldenschar bei St. Jakob an der Birs zu folgen oder den ebenso entschlossenen als überlegenen Mächten, denen doch eine wirklich feindselige Absicht ferne lag, die Zugänge zum Lande preiszugeben. Nach den Andeutungen, die Wattenwyl dem diplomatischen Agenten Metternichs gegeben hatte, war an ein tollkühnes Wagnis nicht zu denken. Der General schreckte vor den schweren militärischen und politischen Konsequenzen, die sich nach aller Voraussicht an eine ernste

Schrift ist ein Rechtfertigungsversuch gegenüber der öffentlichen, besonders in Basel geübten Kritik seiner Haltung. Vgl. Fr. v. Fischer, Emanuel Friedr. v. Fischer (Bern 1874), S. 52. Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 341.

25) Der Kaiser scheint auch besorgt zu haben, daß sich das schweizerische Kontingent mit den Alliierten vereinigen könnte. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 15.

26) Fischer, Nikl. Rudolf von Wattenwyl, S. 246. Über die militärischen Veranstaltungen eines einzelnen Kantons vgl. Ed. Wymann, Uri's Kriegsbereitschaft im Jahre 1813 und seine Stellung zur Neutralitätsfrage. 21. Urner Neujahrsblatt 1915, S. 1—46. Nach der Depesche Talleyrands vom 11. November 1813 (Steiner) hat sich Reinhard dem Gesandten gegenüber förmlich verpflichtet, nur das einfache Kontingent aufzubieten.

Defensive knüpfen mußten, zurück und entschied sich in Übereinstimmung mit einer persönlichen Weisung des Landammanns für den Rückzug seiner Truppen aus dem Grenzgebiete, um einem gewaltsamen Zusammenstoße auszuweichen [27]). Ohne daß ein Schuß gefallen wäre, ordnete er am 24. Dezember ihre Entlassung an, und sechs Tage später legte er das Kommando nieder [28]). Manch ein schweizerischer Wehrmann, der freudig zum Schutze des Landes ausgezogen war, zerschlug beschämt und entrüstet über die der nationalen Ehre widerfahrene Kränkung seine Waffe [29]) und glaubte an schmählichen Verrat. Nun traf ein solcher Verdacht auf keinen Fall weder bei Wattenwyl noch bei Reinhard zu; aber beide Männer ließen es in dem verhängnisvollen Momente an dem mannhaften Willen fehlen, den Beschlüssen der Tagsatzung in vollem Umfang nachzukommen, und vor allem der Landammann als führender Magistrat der Schweiz kann von dem Vorwurf nicht freigesprochen werden, daß er aus Rücksichten aller Art versäumte, das

27) Am 21. Dezember, „à une heure après minuit", schrieb Reinhard an Wattenwyl, „que comme la neutralité de notre territoire est enfreinte, que le but essentiel de la formation de ce corps d'armée n'existe plus, et qu'il serait même difficile d'espérer de le conserver réuni, V. E. est invitée 1° de faire les dispositions les plus promptes et les plus efficaces pour chercher à prévenir, que des corps ou détachements des troupes fédérales ne rencontrent des troupes étrangères, et que cette rencontre donne lieu à de fâcheux événements. 2° de vouloir bien combiner des mesures que les circonstances permettent et que la prudence conseille pour effectuer le licenciement et la rentrée paisible des contingents dans leurs cantons respectifs. Korrespondenzprotokoll des Landammanns. Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 83.

28) Fischer, S. 257 ff. Für den „second Guillaume Tell" hatte Metternich nur grausamen Hohn. Hilty, Polit. Jahrbuch 1887, S. 76.

29) Heinr. Escher, Erinnerungen I (Zürich 1866), S. 160. Der bei Eglisau stehende wadtländische Oberst Guiguer von Prangins ließ sich nur nach persönlicher Aufforderung Reinhards zum Rückzug bewegen. Korrespondenzprotokoll des Landammanns. Tillier II, 411. Es gab Offiziere, die über „diese betrübenden Umstände wie die Kinder weinten". Aufzeichnungen des Obersten Reinacher. Zürcher Taschenbuch 1879, S. 61.

ganze waffenfähige Volk rechtzeitig zur Verteidigung der Grenzen aufzurufen und gegenüber „Violationslustigen jeder Art“ [30]) mit imponierender Festigkeit die innere Friedensordnung zu bewahren.

Wer wollte indessen die Verantwortung für die beklagenswerten Vorgänge jener Tage allein auf die Schultern der leitenden Persönlichkeiten laden! In ihrer kraftlosen Haltung manifestierte sich noch einmal die ganze Schwäche und Unselbständigkeit der Politik, zu der die Schweiz vom Anfang bis zum Ende der Mediationszeit durch eigene Schuld und fremde Gewalt verurteilt war. Künftige Staatsmänner mochten aus den demütigenden Ereignissen die heilsame Lehre schöpfen, daß das Neutralitätsprinzip in voller Reinheit nicht durch „bloßes Wortgepränge“ [31]), sondern nur durch ein tüchtig geschultes eidgenössisches Heer behauptet werden könne! [32])

Nach einer zwischen dem Obersten Herrenschwand und dem Feldmarschall-Leutnant Ferdinand von Bubna am 20. Dezember in Lörrach abgeschlossenen Kapitulation [33]) zog der größte Teil der österreichischen Armee vom 21. Dezember an in endlosen Kolonnen über Basel

30) Luginbühl, Aus Phil. Albert Stapfers Briefwechsel II (Quellen zur Schweizer Geschichte XII), S. 104. Ein nur allzu scharfes Urteil über Wattenwyl hat Stapfer in einem Briefe an Laharpe vom 27. Dezember 1813 (ebend. S. 115) ausgesprochen.

31) Dies ist der Ausdruck in der Botschaft der für die Beratung der Neutralitätsfrage niedergesetzten Tagsatzungskommission. Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung im November 1813. Eidgenöss. Archiv, Mediationszeit, Bd. 28, Beilage, S. 75 ff. Es ist dieser Tagsatzung mit Recht zum Vorwurf gemacht worden, daß sie am 26. November, eben als die Gefahr sich nahte, auseinander ging. Ludw. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen (Frauenfeld 1883), S. 213. Luginbühl II, 110.

32) Vgl. die Gegenüberstellung „1814 und 1914“, die G. Meyer v. Knonau in der nationalen Kundgebung „Wir Schweizer, unsere Neutralität und der Krieg“ (Zürich 1915), S. 117—119 niedergelegt hat.

33) Herrenschwand, Denkschrift, S. 168. Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 350.

gegen Frankreich, und gleichzeitig traten verschiedene Regimenter bei Rheinfelden, Eglisau und Schaffhausen auf Schweizer Boden über, so daß in den letzten Tagen des Jahres wohl 130 000 Mann mit ungeheurem Troß durch die nordwestlichen Kantone rückten. Sie schlugen wie die später eintreffenden russischen Garden und Reserven den Weg nach dem Elsaß oder über die verschneiten Jurapässe nach dem Plateau von Langres ein. Nur Bubna wandte sich über Soloturn und Bern nach Lausanne und nach Genf.

In einem „Aufruf" hatte Schwarzenberg den Schweizern die Versicherung gegeben, daß strenge Disziplin und Ordnung eingehalten und jede Leistung für Verpflegung und Transport vergütet werden solle [34]). Aber die von den gewaltigen Truppenmassen heimgesuchten Gegenden litten schwer unter der Last der Einquartierung und der Requisitionen, für die keine oder nur eine reduzierte Entschädigung zu erlangen war. Die Kosaken raubten und plünderten wie in Feindesland. Der Typhus wurde eingeschleppt und forderte zahllose Opfer unter den Bewohnern der Städte und der Dörfer. An ihre Not und Erschöpfung kehrte sich das begehrliche Kriegsvolk nicht, und so mußte die Schweiz vollauf, wie im Jahre 1799, den unberechenbaren Schaden tragen, den der ohnmächtige Verzicht auf ihre Neutralität in einem europäischen Konflikte nach sich zog [35]).

Inzwischen bewirkte das Erscheinen der Alliierten jenen Umschwung der inneren politischen Verhältnisse,

34) Allgemeine Zeitung 1813, Nr. 361, S. 1442. Hier ist auch der ähnlich lautende „Armeebefehl" abgedruckt.

35) Über das Elend, das sich an den „Durchzug der Alliierten durch die Schweiz im Jahre 1813/14" knüpfte, verbreitet sich Oechsli mit genauesten Nachweisen im Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1908. Vgl. R. Thommen, Aus den Briefen eines Baslers (Eduard Ochs) vor hundert Jahren, Basler Jahrbuch 1916, S. 263. Albr. Burckhardt, Demographie und Epidemologie der Stadt Basel 1601 bis 1900 (Basel 1908), S. 31. 48.

den eine extreme aristokratische Partei mit allen Mitteln durchzuführen suchte. Metternich selbst konnte sich, entgegen dem ausgesprochenen Willen seines Kaisers, nicht enthalten, den Ansturm auf die bestehende, bisher von Frankreich protegierte eidgenössische Staatsordnung, für die der Gesandte Talleyrand bis zuletzt mit größtem Eifer und sogar mit finanziellen Opfern eintrat [36]), zu unterstützen. In einem aus Freiburg vom 21. Dezember datierten, von dem gewandten Publizisten Friedrich von Gentz verfaßten Manifest ließ er erklären, daß die verbündeten Souveräne berechtigt seien, sich zugunsten einer ihren Grundsätzen entsprechenden Änderung der schweizerischen Verfassung zu verwenden und daß der Einmarsch ihrer Armeen nicht bloß militärische Zwecke habe, sondern zugleich das künftige Schicksal des „interessanten Landes" vorbereiten müsse [37]). In seinem Sinn und Auftrage entfesselte dann der intrigante Sachse Graf Ludwig von Senfft-Pilsach, der sich der Kenntnis der schweizerischen Verhältnisse rühmte, vor allem in Bern die Gegenrevolution. Indem er den Bernern die Aussicht auf den Wiedergewinn des Argaus und der Wadt eröffnete, überwand er unter getreuer Assistenz der Unbedingten und des österreichischen Gesandten Franz Alban von Schraut den Widerstand der gemäßigten Partei und erreichte, daß am 23. Dezember, während die ersten Österreicher in die Stadt einritten, die Regierung und der Große Rat der Vermittlungsakte und der darauf begründeten Kantonsverfassung feierlich entsagten [38]). Am folgenden Tage wählten die gleich-

36) Depeschen an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, November und Dezember 1813 (Steiner).

37) Abdruck in der Allgemeinen Zeitung 1814, S. 15 und den Beilagen 1 und 3. Das Manifest ist eine ausführliche Motivierung der Neutralitätsverletzung durch die Mächte. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 543.

38) Tillier II, 430. Fischer, S. 239 ff. W. Fr. v. Mülinen, Das Ende der Mediation in Bern, S. 32 ff.

sam wieder auferstandenen „Räte und Burger“ der alten Stadt und Republik wie im Jahre 1802 eine „Standeskommission“ [39]), die bis zur definitiven Herstellung der früheren Ordnung die provisorische Regierung führen sollte. Diese erließ sofort, noch am 24. Dezember, eine ihren Geist kennzeichnende Proklamation, in welcher die Kantone Wadt und Argau durch Verheißungen und Drohungen zur Unterwerfung und zur Übergabe ihrer Militärvorräte und Kassenbestände aufgefordert wurden. Sie befahl allen ihren „Untertanen“, die Truppen der hohen alliierten Mächte freundschaftlich aufzunehmen, erklärte, daß die alte, ehrwürdige, durch Jahrhunderte bewährte Verfassung Berns die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben müsse und ließ sich schließlich zu der gnädigen Versicherung herbei, daß sie „nach der Weise unserer in Gott ruhenden Regimentsvorfahren bisherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen“ werde [40]).

Die Regierungen und das Volk in der Wadt und im Argau verwahrten sich in höchster Erbitterung gegen diese „unglückliche“ Proklamation, ein Denkmal jenes starren Kastengeistes, dessen Träger nur an die Wiederaufnahme der früheren patrizischen Pivilegien dachten und den Wandel der Zeiten nicht verstehen wollten. Aber ihre Proteste vermochten an der Tatsache nichts

Selbstgefällig hat Senfft seinen persönlichen Anteil an diesen Dingen in dem Kapitel „Organisation politique de la Suisse“ seiner Mémoires (Leipzig 1863), S. 241 ff. geschildert. Daß es die Gemäßigten gegenüber den „Exaltierten“ an Entschlossenheit fehlen ließen, ergibt sich deutlich aus der von Mülinen, S. 45 bis 49 mitgeteilten Note Wattenwyls.

39) Siehe oben, S. 150.

40) Abdruck im Eidgenöss. Abschied 1813/14 und in der Allgemeinen Zeitung 1814, Beilage 1. Vgl. J. Hodler, Geschichte des Schweizervolkes (Bern 1865), S. 695. Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 87. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte (Zürich 1901), S. 650. Verfasser war der gewesene Professor Karl Ludwig Tscharner. W. Fr. v. Mülinen, S. 52.

zu ändern, daß der politisch bedeutendste Kanton das Signal zum Umsturz der inneren Ordnungen in der Schweiz gegeben hatte. Zwar die beiden von Bern bedrohten Kantone behaupteten energisch ihre Eigenständigkeit. Die Argauer trafen militärische Anstalten zur Abwehr jedes Übergriffes. Die von August Pidou geleitete wadtländische Regierung, die beim Großen Rate unbedingten Rückhalt fand, erklärte die Verbreitung jener Proklamation als Hochverrat; alle Schichten der Bevölkerung waren ohne Ausnahme von dem einen Gedanken beseelt, zur Verteidigung der Freiheit und Gleichheit das Äußerste zu wagen, und sie fanden für ihre entschlossene Haltung bei Bubna, der mit seiner Kolonne eben am 27. Dezember in Lausanne eintraf, um dann drei Tage später Genf von der französischen Herrschaft zu befreien, wenn nicht förmliche Ermunterung, so doch wohlwollendes Verständnis. „Ich bin Kosmopolit", äußerte er sich gegenüber Pidou; „ich habe Krieg mit Frankreich zu führen und mische mich nicht in Politik [41])." Allein die Gefahr lag nahe, daß es den Agenten Metternichs gelingen möchte, die Reaktion auch in anderen Kantonen durchzusetzen und unabsehbare Verwirrung in der Schweiz herbeizuführen.

Da erwarb sich der Landammann Reinhard ein nicht zu unterschätzendes Verdienst, indem er die ängstlichen

41) Über die Vorgänge im Argau und im Wadtland vgl. K. Fetzer, Rückblicke auf die Jahre 1813, 1814, 1815, in Hiltys Polit. Jahrbuch 1887, S. 448 ff. E. Zschokke, Geschichte des Aargaus (1903), S. 205. E. Haller, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen (Argovia XXXIV, 1911), S. 61. F. de Rovéréa, Mémoires IV (1848), S. 190 ff. Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV, 230 ff. Vulliemin, Auguste Pidou (Lausanne 1860), S. 169 ff. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 449. B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, S. 60. M. Reymond, Le Canton de Vaud et l'invasion des alliés. Bibliothèque universelle 1914. Paul Dieboldér, a. a. O., S. 170—172. Korrespondenzen der wadtländischen Regierung mit den Bundesbehörden im Dezember 1813. Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 259.

Rücksichten, die er vor dem Einmarsch der Alliierten sich hatte zu Schulden kommen lassen, fallen ließ und nach dem Rate des Kanzlers Mousson wie der einsichtigen Mitglieder der Zürcher Regierung in raschem Entschlusse diejenigen Schritte tat, die eine selbständige und ruhige Überleitung der Eidgenossenschaft in neue Verfassungsverhältnisse sichern konnten. Er berief nicht eigentlich eine Tagsatzung, sondern eine aus Vertrauensmännern der Kantone bestehende eidgenössische Versammlung zu sich nach Zürich und legte den Abgeordneten am 27. und 28. Dezember den Stand der Dinge nach den ihm zugegangenen amtlichen Aktenstücken dar [42]). Die Versammelten überzeugten sich, daß die Mediationsakte als ein nach den Interessen Frankreichs zugeschnittenes Werk nicht mehr zu halten sei, daß sie aber gleichwohl als wesentliche Grundlage für die künftige Staatseinrichtung dienen könne, und daß man zur Beruhigung der neuen Kantone, deren bäuerliche Massen die Rückkehr zur alten Untertänigkeit befürchteten, darauf dringen müsse, das durch Bern erschütterte Bundesgebäude unverzüglich wieder festzufügen. Demnach einigten sich am 29. Dezember 1813 die Vertreter von zehn alten Kantonen: Uri, Schwiz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell zu folgender Übereinkunft:

1. Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde brüderlichen Rat, Unterstützung und treue Hilfe zu.

2. Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände als auch diejenigen, die bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

42) Gedruckter Abschied über die Verhandlungen der eidgenössischen Versammlung zu Zürich vom 27. Christmonat 1813 bis zum 11. Hornung 1814, S. 1 ff. Vgl. Ludw. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen S. 213. Fr. v. Wyß, Die beiden David v. Wyß II, 32 ff.

3. Zur Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterland vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Untertanenverhältnisse hergestellt werden sollen.

4. Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher bestimmt sind, ist der eidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen [43]).

Dieser Übereinkunft schlossen sich die Gesandten der neuen Kantone St. Gallen, Argau, Wadt und Turgau sofort an, und in den nächsten Tagen traten ihr auch die Abgeordneten von Soloturn, Tessin und Unterwalden bei. Vierzehn kantonale Gewalten erteilten ihr hierauf die förmliche Genehmigung, so daß sie trotz der heftigen Verwahrung Berns und der Zurückhaltung der Kantone Schwiz, Freiburg, Soloturn und Graubünden mit dem Beginne des Jahres 1814 in Kraft erwachsen konnte.

Indem nun Zürich die Funktionen eines Vorortes übernahm und der geschäftskundige Bürgermeister nach allgemeinem Wunsche der einheimischen und fremden Gesandten die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten in der Hand behielt, schien der Weg zu einer definitiven Neugestaltung des Bundes gelegt zu sein. Die Mediationsakte aber war unwiderruflich abgeschafft. Das französische Protektorat, das nahezu elf Jahre lang mit herrischem Nachdruck über der Schweiz gewaltet hatte, hörte auf. Der Gesandte August Talleyrand, der sich eines Tages plötzlich fragen mußte, ob er sich wohl in einem eroberten oder in einem feindlichen Lande befinde, nahm ohne diplomatische Formen Abschied von der

43) Abschied, S. 53. Vgl. Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 379. Die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft (Bern 1891), S. 374. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 34 ff. J. Schollenberger, Geschichte der schweizer. Politik II (1908), S. 110.

Schweiz [44]). Auf der Rückreise wurde er in Arau von österreichischen Truppen festgehalten, und es bedurfte energischer Schritte des Landammanns, um unter Berufung auf das Völkerrecht seine Freilassung zu erwirken [45]).

* * *

Die im Dezember 1813 zu Ende gehende zweite Verfassungsepoche der neuen Eidgenossenschaft hinterließ im ganzen doch einen erfreulicheren Eindruck, als die durch endlose Parteikämpfe und kriegerische Heimsuchung so unheilvoll zerrissene Zeit der helvetischen Republik. Wohl hatten Handel und Industrie unter dem Drucke eines der Schweiz aufgezwungenen Zollsystems andauernd schwer zu leiden; wohl mußte dem Mediator ein Menschentribut geleistet werden, der im Verlauf der Jahre nur mit den größten Schwierigkeiten aufzubringen war, und wohl schwebte über dem Lande fortwährend die Gefahr völliger Vernichtung der staatlichen Selbständigkeit. Indessen wurden die breiten Massen zumal der ländlichen Bevölkerung von den mißlichen äußeren Verhältnissen nicht allzu tief berührt. Unter geordneten und stetigen kantonalen Verwaltungen erfreuten sie sich, von industriellen Kreisen abgesehen, jenes ungestörten wirtschaftlichen Daseins, nach welchem sie sich in den Stürmen der vorausgegangenen Jahre ge-

44) In seinem letzten Schreiben an den Landammann (Zürich, 22. Dezember 1813) beklagte sich Talleyrand, daß ihm keine offizielle Mitteilung über den Einmarsch der Alliierten zugegangen sei, und er verlangte „kategorische Antwort“ auf die Frage: „Suis-je en pays conquis ou en pays ennemi?“ Bundesarchiv, Mediationszeit, Bd. 608. Er erhielt eine sehr deutliche Antwort Reinhards noch am gleichen Tage (Bd. 83): „La fatalité qui a voulu que V. E. fût éloignée du Landamman de la Suisse dans ce moment de crise répond à l'espèce de reproche qu'elle m'a adressé.“ Der Gesandte vermied es in diesen Tagen, mit Reinhard zusammenzutreffen, den er im Verdacht hielt, mit den Alliierten insgeheim einverstanden zu sein.

45) Noten Reinhards an Lebzeltern und an Talleyrand vom 23. Dezember 1813 (Steiner).

sehnt hatten. Zeitgenössische Stimmen hielten denn auch mit dem Ausdruck der Befriedigung über die allgemeinen Zustände in der Mediationszeit nicht zurück. Ein schlichter Glarner, der noch im achtzehnten Jahrhundert aufgewachsen war, hob „die großen Fortschritte in der Beförderung gemeinnütziger Anstalten und in der Volkskultur“ hervor [46]). Ein argauischer Regierungsrat erklärte, daß das Vermittlungswerk, das der Schweiz Ruhe und Frieden gebracht habe, besonders in den neuen Kantonen nicht vergessen werden könne [47]). Und ein in seinen Urteilen stets besonnener Zürcher wies noch in späteren Jahren mit Genugtuung darauf hin, wie sich damals „ein vorher nie empfundener Brudersinn“ entfaltete, wie das Aufhören der eine Republik entehrenden Untertanenverhältnisse die Eidgenossenschaft verstärkte und wie sich die Politik der Schweiz mit einer bisher unbekannten Eintracht und Leichtigkeit bewegte [48]). So sehr schien die Vermittlungsakte den wahren Bedürfnissen des Volkes zu entsprechen, daß der Landammann Reinhard noch im Juni 1813 zu hoffen wagte, sie werde bis in die fernsten Zeiten dauern [49]).

Auf alle Fälle durften sich die Schweizer glücklich schätzen, daß sie beinahe bis zum letzten Momente von den furchtbaren Krisen verschont blieben, die der gewaltige Korse dem übrigen Europa in unaufhörlichen kriegerischen Unternehmungen bereitete, und eben die

46) Das letzte Wort eines Greisen im Kanton Glarus an sein Vaterland (Glarus 1814), S. 6.

47) Karl Fetzers Rückblicke. Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 447.

48) L. Meyer v. Knonau, Handbuch der Geschichte der schweizer. Eidsgenossenschaft II (1829), S. 738. Vgl. seinen Bericht vom 23. Dezember 1813 bei Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 31.

49) Reinhards Rede bei der Eröffnung der Tagsatzung am 7. Juni 1813. Auch Stapfer fand, die Verfassung habe sich mehr als ein Jahrzehnt „au grand contentement de l'immense majorité des habitants“ bewährt. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II, 121.

Tatsache, daß „die Schweiz wie eine Insel des Friedens und Segens im wogenden Weltmeer war“ [50]), mag dazu beigetragen haben, jene Verfassungsperiode in fast überhelles Licht zu rücken. An Schattenseiten fehlte es dem Bilde freilich nicht. Das eidgenössische Staatswesen als solches konnte sich nur unvollkommen entwickeln. Bei der starken Betonung der kantonalen Selbstherrlichkeit war die Entfaltung nationaler Kraft gehemmt. Jene Freiheit, von der die Landammänner und die kantonalen Magistratspersonen mit Vorliebe in ihren offiziellen Reden sprachen [51]), bestand in Wahrheit keineswegs. In allen wichtigen Angelegenheiten politischer und ökonomischer, sogar geistiger Natur, mußte man sich nach dem Willen des mächtigen Protektors richten, der seiner Zeit die schweizerischen Verhältnisse mit zwingender Hand geordnet hatte und keine Regung duldete, die seinen Interessen widersprach. Vollends in militärischer Hinsicht sah sich die Schweiz aufs peinlichste gebunden, indem sie die in der Verfassung festgelegten ungenügenden Bestände ihrer eigenen Milizen nach demselben Willen weder vermehren noch einheitlich organisieren durfte.

Diese einseitige und ausschließliche Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich war, so wenig es sich auch die führenden Staatsmänner eingestehen wollten oder durften, das große organische Gebrechen in der nach dem Vermittlungswerk Napoleons bezeichneten Verfassungsperiode. Solange der Kaiser seine europäische Machtstellung erweitern und behaupten konnte, wagte hier niemand seine Schöpfung anzutasten; aber mit der Wendung seines Schicksals ging sie sofort in die Brüche. Die

50) J. Melch. Schuler, Prüfung unserer Freiheit. Rede an das Volk des Freistaats Glarus (Glarus 1814), S. 13.

51) Müller-Friedberg bezeichnete in seiner Rede bei der Eröffnung des Großen Rates in St. Gallen am 2. Mai 1808 die Mediationsakte als das „teure Pfand unserer Freiheit und Selbständigkeit“.

unwürdige Basler Kapitulation vom 20. Dezember 1813 besiegelte das Ende des französischen Protektorats, und ihrem Abschluß folgte unmittelbar die Auflösung des vor Jahren den neunzehn Kantonen schweizerischer Eidgenossenschaft in Paris diktierten Grundgesetzes.

Nun waren neue Wege einzuschlagen. Die Schwierigkeiten des Übergangs konnten einer ernsten Betrachtung der Dinge nicht entgehen. Die Verbündeten machten Miene, den französischen Einfluß in der Schweiz durch ihre eigene Bevormundung zu ersetzen. Die bereits zutage getretenen Differenzen zwischen Bern und Zürich deuteten auf innere Gegensätze, die sich nicht leicht versöhnen ließen, da sie den tief verankerten Unterschieden der historischen Vergangenheit entsprangen. Nach den erwähnten Beschlüssen der eidgenössischen Versammlung stand aber doch zu hoffen, daß es gelingen werde, die wesentlichen und berechtigten Grundlagen des durch äußere Ereignisse erschütterten Staatswesens gegenüber den Tendenzen einer allgemeinen „Restauration" zu retten.

DATE DUE
